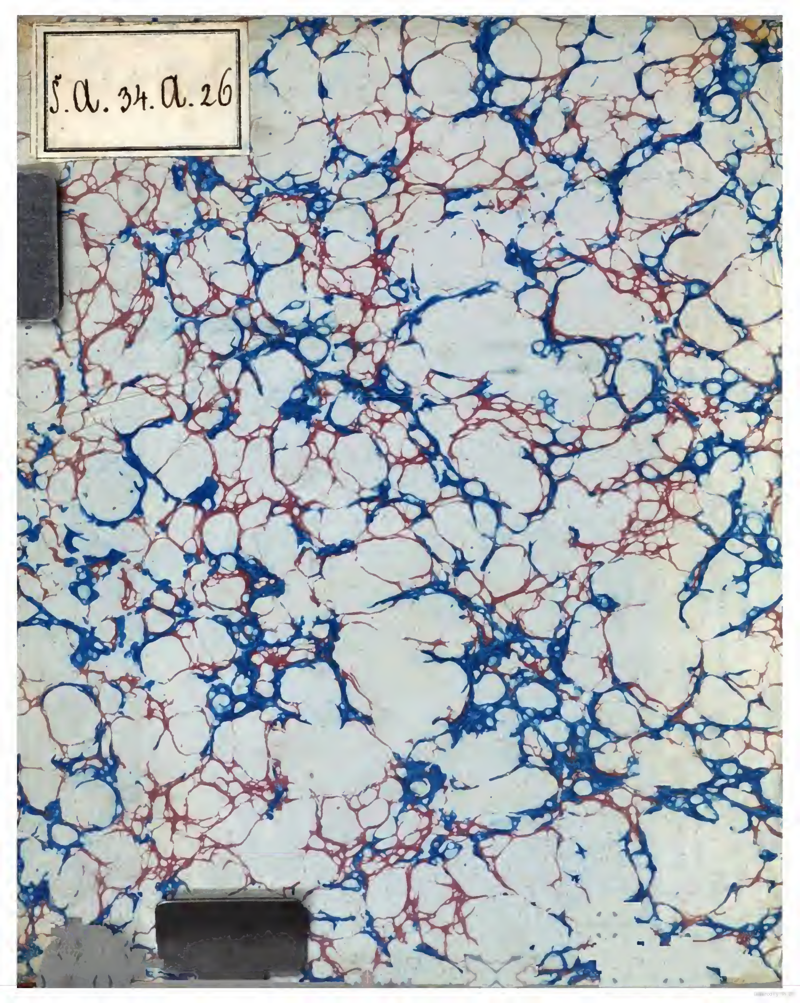
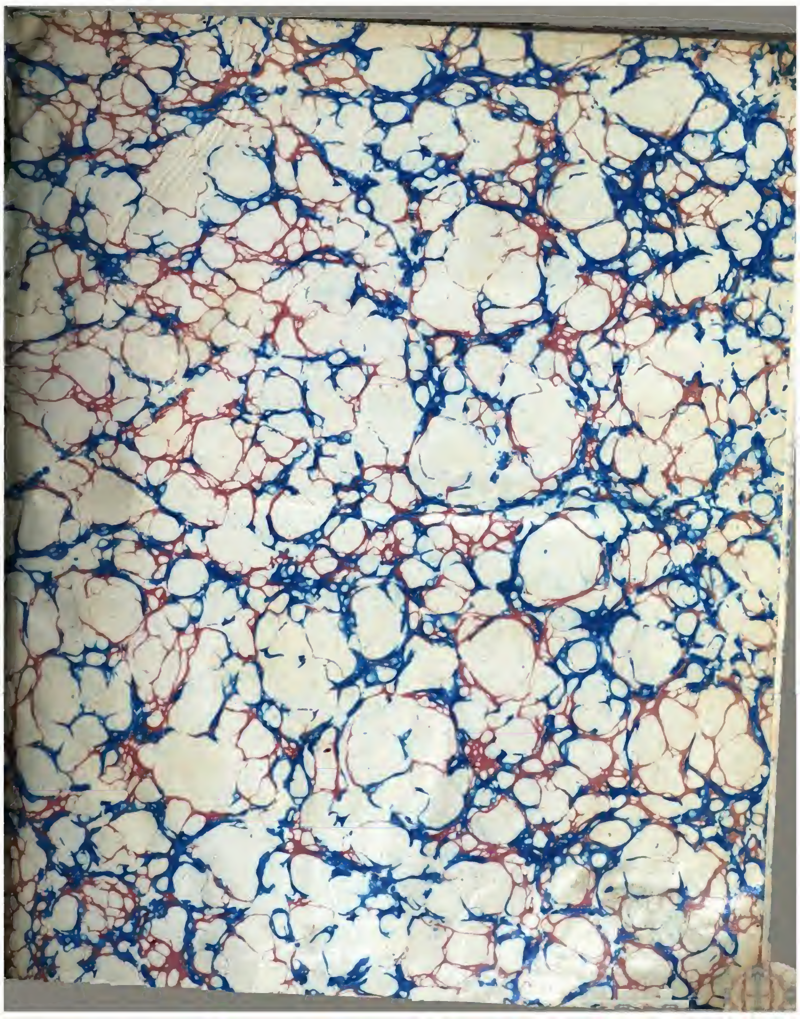

KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
26.092-B
ALT-







Pragmatische Geschichte

der

bayerischen Gesetzgebung

und

Staatsverwaltung

seit den Zeiten Maximilian I.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Max Freiherrn von Freyberg.

Vierter Band.

Erste Abtheilung.

In Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.

1839.

Augsburg,
Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Eine Darstellung unserer Gesetzgebung und Verwaltung in staatsrechtlichen Gegenständen, während dem Verlaufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, setzt um so nothwendiger eine historische Einleitung voraus, als gerade auf diesem Gebiete die gesetzgebende Gewalt durch die in die Geschichte verwurzelte Landesverfassung beschränkt und bedingt erscheint. Auch beruht hier vieles auf Verträgen die einem frühern Zeitraume angehören, und für Vieles kann der rechte Sinn und die rechte Auslegung nur durch einen Rückblick auf die frühere Landesgeschichte gefunden werden. Hienach hat sich eine Trennung des vierten — den staatsrechtlichen Verhältnissen Bayerns unter Max I. und seinen Nachfolgern gewidmeten Bandes dieses Werkes in zwey Abtheilungen von selbst ergeben, deren erstere nun eben die historische Einleitung zu dem was in der zweyten Abtheilung vorzutragen ist, in sich enthalten soll. Der Verfasser hat sich hiebei erlaubt in der Entwicklung unserer landständischen Verfassung so weit als möglich zurückzugreifen, und die Fundamente dieser Verfassung so tief als möglich aufzusuchen, weil eine möglichst gründliche Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse unserer ehemaligen Landstände eine der Hauptaufgaben dieses vierten Bandes ist. Das gleiche gilt in Beziehung auf die

Art und Weise in welcher die Landes-Freyheitserklärung vom Jahre 1516 zu Stande gekommen ist. Und was das Familienrecht des landesfürstlichen Hauses betrifft, so war auch hier jene in das Einzelne gehende Ausführlichkeit geboten, ohne welche das Verständniß des in dieser Beziehung im XVII. Jahrhunderte Geltenden nicht erreicht werden kann.

Erste Abtheilung.

Historische Einleitung.

Erstes Kapitel.

Die älteren Zeiten.

§. 1.

Älteste Verfassung.

Eine Geschichte des im XVI. und XVII. Jahrhundert in Bayern geltenden Staatsrechtes, muß ihren Ausgangspunkt von Otto I. nehmen, da durch die erbliche Belehnung dieses Fürsten, das Herzogthum dem Lande Bayern zuerst erblich eingepflanzt worden, und auch wirklich in den Erbgang gekommen ist, so daß von damals an, Reichsgewalt, Hausgewalt und Landesgewalt in dem Wittelsbachischen Stamme zur bayerischen Landeshoheit verschmolzen wurde. Diese Landeshoheit und fürstliche Herrlichkeit aber in ihrem Verhältnisse zu dem deutschen Reiche einerseits, und zu dem bayerischen Volke andererseits, faßt alle Elemente des bayerischen Staatsrechtes in sich, dessen Entwicklung wir uns zur Aufgabe machen. Ein solches Staatsrecht kann aber seine Fundamentirung nothwendig nur in der älteren germanischen und bayerischen Verfassung finden; und daher ist es erforderlich eine kurze einleitende Betrachtung der ursprünglichen Begründung und zunächst folgenden Entwicklung dieser ältern Verfassung zur Aufgabe unseres ersten Kapitels zu machen.

Bayern stellt sich uns in seiner ältern Verfassung dar: als ein Verein mehrerer, aus Freien und Unfreien Personen gebildeten Volksgemeinden mit einem Fürsten an ihrer Spitze.

Das Prinzip dieser Verfassung beruhte aber auf zwei Hauptgrundlagen: auf der Gemeinde-Genossenschaft und auf der Gesammt-Bürgschaft.

Ein Volk wurde nach germanischen Urbegriffen nur durch die Freyen constituirt; die Freiheit und Rechtsfähigkeit jedes Einzelnen aber war auf seine Genossenschaft in einer Volks-Gemeinde begründet.

Das Volk war nämlich in Markgenossenschaften (Marken, Gemeinden) abgetheilt d. i. in Bezirke, welche von Stammes-Verwandten bewohnt wurden. Mehrere solcher Marken bildeten zusammen einen Gau. Die öffentlichen Versammlungen der zu einem Gau gehörenden Gemeinden hießen Gauding. Auf diesem Gauding nun wurden alle öffentlichen

Geschäfte vorgenommen, sie waren die Quelle des Rechtes und der Gesetze — und auf der aktiven Theilnahme an diesem Gaudinge beruhte denn auch die Gemeinde-Genossenschaft.

Aus dieser Gemeindegenossenschaft — als dem ersten Hauptelemente unserer ältesten Verfassung — ging aber das zweite Hauptelement derselben, nämlich die Gesammtbürgschaft als nothwendiger Ergänzungstheil jenes ersten Verfassungs-Elementes hervor. Die gesammte Volksgemeinde nämlich, nahm die Pflicht auf sich, zu sichern und zu verbürgen:

a) die Aufrechthaltung des gemeinen Friedens in der Gemeinde überhaupt; ferner zu sichern und zu verbürgen:

b) die persönlichen Rechte und das Eigenthum jedes Einzelnen und seiner Familie.

Und sohin war der Verfassung selbst wieder ihre Garantie in dem Gaudinge gegeben.

Diese Sicherung (oder Verbürgung) wurde dadurch vollzogen, daß auf jede Handlung, welche den öffentlichen Frieden, oder das Recht eines Einzelnen verletzte, eine Buße (Strafe) gesetzt, zu deren Entrichtung der Schuldige a) durch das Volksgericht; oder b) die Selbsthülfe des Verletzten (Fehderecht) gezwungen werden konnte.

Dieses waren denn auch die zwei Grundlagen der ältesten Verfassung des bayerischen Volkes, welches aus folgenden Elementen zusammengesetzt war:

1) dem Fürsten,
2) dem Adel,
3) den Freyen,
4) den Unfreyen.

Das Volksoberhaupt.

Da wir schon in der ältesten Zeit einen Adel antreffen, welcher einerseits als Gefolgschaft des Fürsten im Kriegs- und Ehrendienste bei demselben stand, anderseits in dem Gaudinge als Graf den Vorsitz führte; und da dieses Gauding mit gesetzgebender und richterlicher Gewalt ausgerüstet war — so ergaben sich für den Fürsten in seinem Verhältnisse zu diesem Adel und zu der Volksgemeinde, die nachstehenden Rechte:

1) In Beziehung auf sein nächstes Dienstgefolge übte er die Rechte eines Herrn über seine Diener aus, unbeschadet jedoch ihrer Freiheit, da ihre Dienste a) blos in Ehrendiensten am Hofe, und b) in Kriegsdiensten bestanden, und auf das Gelöbniß der Treue begründet waren.

2) In Beziehung auf das ganze Volk, an dessen Spitze der Fürst stand, hatte er zwar die oberste Gewalt. Diese war aber durch die, der Gemeinde der Freyen (zu welcher der Adel als bevorzugte Klasse derselben gehörte) einwohnende Theilnahme an der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt bedungen.

3) In Beziehung auf Grund und Boden, war der Fürst Eigenthümer eines großen (ihm schon bei der ursprünglichen Occupation des Landes zugefallenen) Theiles desselben.

4) In Kriegszeiten besaß er die unbedingte oberste Kriegsgewalt.

Behufs der Vollziehung, der ihr einwohnenden Rechte und Gewalten, hatte jede Gaugemeinde ihre Obrigkeit, nämlich den Grafen, welcher unter Zuziehung eines Ausschusses von Freyen das Richteramt und die vollziehende Gewalt ausübte, und Vorsteher des Gaudinges war. Er übte diese Amtsgewalt zwar im Namen des Fürsten, jedoch nicht in Kraft einer

Machtvollkommenheit desselben aus, sondern trat eigentlich als das Organ des durch die Gemeinde-Versammlung ausgesprochenen Volkswillens hervor, wurde von dieser Volks-Versammlung gewählt, und mußte edeln Geschlechtes seyn.

Wenn es uns gleich an historischen Belegen fehlt, so sind wir doch der Natur der Sache nach bemüßigt anzunehmen, daß auch außer dem Grafen noch höhere und niedere Beamten, in jener ältesten Verfassungsperiode in Wirksamkeit waren. Für's Erste müssen wir uns den Fürsten als umgeben denken mit einem, aus den Vornehmsten des Volkes gebildeten Rathe, mit einer in die Gesetzgebung und in die Landesverwaltung von einem höhern Standpunkte aus eingreifenden Wirksamkeit; für's Zweite war auch jetzt wohl schon jeder Gau in Bezirke getheilt, und ein mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteter, unter dem Grafen stehender Vorstand war ohne Zweifel an der Spitze jedes einzelnen solchen Bezirkes.

Daß diese Grafen und Bezirksbeamten, sowohl die Militair- als Kriegsgewalt in sich vereinigten, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als jene, — da sie aus dem Adel gewählt waren, ohnehin das nächste Gefolge des Fürsten im Kriege bildeten; und es andererseits wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß auch jetzt schon, die in der nächsten Periode sich zeigende Einrichtung bestand, daß die Freyen der einzelnen Bezirke, unter ihren Vorstehern während der Friedenszeit, in den Krieg zogen.

Der Adel.

Zunächst an dem Fürsten stand der, schon ursprünglich sein Gefolge bildende Adel. In Beziehung zu dem Volke stellt sich dieser Adel bereits in unserer ältesten Verfassungs-Periode, als ein bevorzugter Stand dar, welcher sich in dem Besitze bedeutender Vorrechte befand; nämlich:

1) Des Rechtes der Wählbarkeit zu obrigkeitlichen Aemtern.
2) Des Rechtes der Vorberathung wichtiger öffentlicher Angelegenheiten.
3) Des Schutzrechtes über unfreye Personen.
4) Des Rechtes über ein Dienstgefolge zu gebieten.

Die Freyen.

Der Stand der Freyen war auf die Genossenschaft in der Volksgemeinde begründet. Nur die Genossenschaft gab vollkommene Rechtsfähigkeit, und aus ihr gingen also auch die nur dem Stande der Freyen zukommenden Rechte: a) ächtes Eigenthum zu besitzen, b) die Waffen zu führen, c) an der gerichtlichen Gewalt Theil zu nehmen d) und Zeugniß zu geben — hervor.

Die Unfreyen.

Neben den Freyen, und blos unter dem Schutze derselben lebten die Unfreyen. Diese Klasse von Einwohnern entstand in Folge der Eroberung des Landes durch einen siegenden Volksstamm. Denn alle diejenigen aus den frühern Bewohnern, welche nach der Eroberung im Lande zurückblieben, wurden nun eigene Leute des Herrn, welcher den Distrikt, den sie bewohnten, in Besitz nahm. Für diesen mußten sie nun das Land bebauen, und hatten gegen ihn kein Recht; und ohnehin keinen Antheil an der Genossenschaft in der Volksgemeinde der Freyen. Aber indem sie unter seinen Schutz traten, wurden sie durch ihn rechtsfähig, und ihre Rechte gegen jeden Dritten gesichert; durch ihn wurden sie auch in der Freyen Volksgemeinde vertreten. Diese Folge des Eroberungsrechtes wurde jedoch nicht allgemein in Ausübung gebracht, sondern häufig wurde den früheren Landesbewohnern, gegen Entrichtung bestimmter Abgaben, ihr Eigenthum, ja selbst ihre frühern Gemeiderechte belassen. (Zinspflichtige.)

v. E. §. 15. n. e.

In dieser Klasse der Unfreyen ist nun aber auch noch die ganze Zahl derjenigen hinzugetreten, welche schon von der ursprünglichen Heimath aus als dienend dem nach neuen Wohnsitzen ausziehenden Volksstamme gefolgt waren, so wie auch alle diejenigen, welche in den auf dem Eroberungszuge selbst statt gefundenen Kriegen, das Loos der Gefangenschaft getroffen hatte.

§. 2.

Agilolfingische Periode.

Diese unsere älteste Verfassung — in ihren wesentlichen Grundlagen zwar fortdauernd — erhielt jedoch noch während der Agilolfingischen Periode bedeutende Modifikationen.

Vollkommene Rechtsfähigkeit beruht auch in dieser zweiten Periode noch auf der Genossenschaft in der Volksgemeinde, und auf der persönlichen Theilnahme an dem Gauding.

Wir unterscheiden nun bei dem Gaue schon bestimmter seine einzelnen Bestandtheile. Ein solcher Gau zeigt sich nämlich als zusammengesetzt:

1) Aus dem Grundbesitze der Freyen, welcher aus geschlossenen Feldmarken bestand, die entweder eine Bauerschaft von mehreren Höfen (aus Mansis, houbis bestehend), oder zusammenhängende Niederlassungen (Villa) bildeten. Mehrere solche Feldmarken bildeten eine Gemeinde;

2) Aus der gemeinen Mark, d. h. aus jenen Massen von Grund und Boden, welche nicht von einzelnen Besitzern bebaut, sondern nach den von der Genossenschaft bestimmten Regeln, gemeinheitlich benützt wurden.

3) Aus den im Eigenthume des Königs, der Kirche, des Herzogs oder des Adels befindlichen Grundstücken. Dieser letztere Theil des Grundbesitzes stand nun in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnsitze des Herrn oder seines Beamten (Curtis Sala), bildete sohin eine villa indominicata, so wie denn das dazu gehörige Land terra indominicata, t. salica hieß (woher unser Salbuch), woraus allmählig der Begriff der Gutsherrschaft hervorging.

Neben der, die Rechtsfähigkeit bedingenden Gemeinde-Genossenschaft, dauerte auch die Gesammtbürgschaft als Hauptelement unserer Verfassung, während dieser zweiten Periode in ihrer Wirksamkeit fort, und bezog sich nach wie vor, auf die Sicherung des Gemeindefriedens, und der persönlichen und Eigenthumsrechte der Freyen durch das Volksgericht (Gauding), welches noch immer eine Quelle der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt blieb. Allein diese beiden Gewalten waren nun bereits durch die dem fränkischen Könige, der Kirche, dem Herzoge und dem Adel zustehende Gerechtsame um Vieles geschmälert.

Wir heben für's erste folgende, in dieser Periode in Kraft bestehenden Recht-Axiome hervor:

1) das Recht ist rein persönlich,

2) die Gesetze bezeichnen jetzt schon ausdrücklich mehrere einzelne Fälle als Friedensbruch,

3) für andere einzelne Fälle, als Raub, Mord rc. ist das Recht der Selbsthülfe, (Fehderecht) ausdrücklich vorbehalten;

4) das Maas des Wehrgeldes ist das Zeichen der Ehre, und dieser Vorzug ist erblich;

5) ein Freyer kann das Leben und Vermögen nur durch ein Verbrechen — den Stand der Freyheit nur durch gesetzliche Strafe verlieren; und ein solches Verbrechen kann nur im Hochverrath bestehen; alle übrigen Frevel können mit Geld gelöst werden.

Obrigkeiten.

Die ursprüngliche Landesverwaltung hängt genau mit der Gau- und Kriegsverfassung zusammen. Die oberste Gewalt in dieser Beziehung kam nun eigentlich dem fränkischen Könige zu, ward aber, gegen Angelöbniß der Treue und Anerkennung seiner Oberhoheit in Bayern, von dem Herzoge ausgeübt. Die Hauptorgane für die Ausübung der Regierungsgewalt waren, die schon in der vorigen Periode, an der Spitze jedes einzelnen Gaues stehenden Grafen, und zwar in der Art, daß nicht nur die ganze Verwaltung sowohl der Justiz als der Finanzen in ihrer Person vereinigt — sondern daß sie zugleich die Befehlshaber der Kriegsmacht ihres Gaues waren. Sie werden jetzt bald allgemein mit dem Titel *comes* genannt.

Neben dieser ersten Obrigkeit des Gaues werden nun schon einige Beamten einzelner Gaubezirke benannt: So z. B. die Dekane und Centenari, welche in einzelnen Distrikten des Gaues (des Comitates) eine beschränktere Gerichtsbarkeit, jedoch nicht eigentlich als untere Instanz ausübten; der Judex (auch judex terrennus genannt), ferner der *defensor ecclesiae*, oder Kirchvogt, welcher die Gerichtsbarkeit auf den Gütern der Kirche verwaltete; endlich eigentliche Stellvertreter der Grafen unter der Benennung Vicecomes, Vicarius ꝛc.

Der Adel.

Der Adel — unter welchem in dem Gesetze fünf Geschlechter als besonders ausgezeichnet benannt werden — blieb auch in dieser zweiten Periode im Besitze seiner ursprünglichen erblichen Vorrechte.

Als besondere Verhältnisse treten nun aber hinzu:

a) das Verhältniß des Adels zum Könige: Mehrere adelige Geschlechter scheinen nämlich bereits in einem unmittelbaren Verbande von Diensten und Treue zum Könige gestanden zu seyn;

b) aus dem Verhältniß des Dienstgefolges entwickelt sich bereits die Grundlage des Lehens-Verhältnisses. Je ausgedehnter nämlich die Dienste der Gefolgschaft wurden, je größer mußte auch die dafür zu bewilligende Belohnung werden. Diese Belohnung bestand aber in der Regel darin, daß den Dienstleistenden (Vasallen) ein Gut zur Benützung, oder ein Amt zur Verwaltung — auf Lebenszeit — übertragen wurde. Und da nun sowohl der König, als der Herzog, und auch die Mächtigern aus dem Adel ihr Gefolge — Vasallen — hatten, so kam eine sehr große Anzahl von Gütern in den Besitz der Vasallen, bei welchen nun alsogleich das Bestreben hervortrat, diesen Besitz ihrem Geschlechte als erblich zuzusichern — ein Bestreben das den besten Erfolg hatte, und eine schnelle und eigenthümliche Entwicklung des Lehenssystemes herbeiführte.

Die Freyen.

An den Rechten der Freyen — dessen höchste Klasse der Adel bildet — hat sich in dieser Periode nichts geändert. Sie bestanden nach wie vor im Wesentlichen:

1) in der Fähigkeit, Rechtshandlungen vorzunehmen und ächtes Eigenthum zu besitzen;
2) das Volksgericht (den Gauding) zu constituiren;
3) in der Waffenfähigkeit und dem Fehderechte;
4) in einem höheren Wehrgelde.

Die Unfreyen. Alle jene Landeseinwohner, die nicht in dem Besitze der vollen Rechte der Freyen waren — gehörten zu den Unfreyen. Allein es hatten sich nun auch unter den Unfreyen gewisse Klassen gebildet, deren Bestimmungsgrund in dem größern oder geringern Umfange der jeder einzelnen Klasse zukommenden Rechte beruhte. Diese Klassen oder Abstufungen der Unfreyheit waren folgende:

1) die eigentlichen Leibeigenen (Servi).

2) die Hörigen, und zwar

a) die Schutzpflichtigen, worunter

aa) die Hofhörigen,

bb) die unfreyen Dienstleute begriffen sind, und

b) die Zinspflichtigen.

Zu den frühern Verfassungselementen traten in dieser zweiten Periode, außer,

A) dem fränkischen Könige, noch hinzu:

B) die Kirche,

C) die Stände.

ad A) Der fränkische König und der bayerische Herzog.

Die Rechte, welche von den fränkischen Königen in den deutschen Gebieten ausgeübt wurden, bestanden in einer höchsten Kriegsgewalt, und in einer höchsten Gerichtsbarkeit. Allein die Suprematie dieser Könige über Bayern war durch eine, auf Staatsvertrag begründete Anerkennung der Würde und Gewalt des an der Spitze des bayerischen Volkes stehenden Herzogs bedungen. Der König behielt sich nämlich zwar das aus einer Art von Huldigung und Angelöbniß von Treue hervorgehende Recht vor, den Herzog zu setzen; doch mußte er den zu benennenden Herzog stets aus dem Geschlechte der Agilolfinger wählen; das Kriegsheer blieb unter dem unmittelbaren Befehle des Herzogs; und der Adel so wie das Dienstgefolge waren seiner Person den Kriegsdienst zu leisten verpflichtet; so wie denn der Herzog auch von den Freyen den Heerdienst zu fodern das Recht hatte, wenn sie zum Kriege eingestimmt hatten. In des Herzogs Curtis, unter seinem Ring und Siegel wurden die fürstlichen Dekrete vollzogen; ihm blieb das Recht der Begnadigung, kurz er übte Kriegsgewalt und vollziehende Gewalt noch als eigenes — erbliches Recht aus, und dem Könige stand nur in soweit eine höhere Gewalt über ihn zu, als solches bei Angelöbniß der Treue ausdrücklich bedungen worden.

ad B) Die Kirche.

Die Verfassung der Kirche hat sich unabhängig von jener der Staaten gebildet. Daher ist sie überall, wo die Kirche in einem bestimmten Lande hervortritt, dieselbe. Die Kirche mußte aber als Mittel zu ihren — die höchsten Angelegenheiten des Menschen umfassenden Zwecken, eine Gewalt haben, und zwar eine gesetzgebende, oberaufsehende und vollziehende. Die Fülle dieser Gewalt war bei der Versammlung der Bischöfe unter ihrem Haupte dem Pabste (concilium) und wurde als der Kirche unmittelbar von Gott anvertraut anerkannt. Diese Gewalt wurde aber verwaltet:

1) von dem Pabste, welcher den ersten Rang und die Suprematie über alle Kirchen-Sprengel in der Hierarchie besaß,

2) von den Metropoliten, welche eine obere Jurisdiktion über mehrere Sprengel besaßen,

3) von den Bischöfen, oder Verwaltern der Kirchengewalt in einem bestimmten Sprengel,

4) von den Pfarrern, welchen die Administration des Gottesdienstes und der Sakramente, und die innere Jurisdiktion in einzelnen Gemeinden zustand.

Mit dieser innern Verfassung treffen wir also die Kirche auch gleich bei ihrer festen Begründung in Bayern an.

Bei dem Hervortreten der Kirche im Staate entsteht aber nothwendig sogleich ein politisches Verhältniß zwischen diesen beiden. Dieses politische Verhältniß erheischt gesetzliche Bestimmungen. Als solche treffen wir denn auch in Bayern schon ursprünglich die folgenden an:

A) Die Kirche steht unter besonderm Schutze des Staates, und genießt in diesem ihrer Immunitäten,

B) auf die Wahl der Bischöfe haben Volk, Herzog, König entscheidenden Einfluß;

C) der gesammte Clerus (zu welchem alle gehören welche die Weihe (Ordo) vom Bischofe empfangen hatten) genießt eines höhern Grades von Sicherheit und Achtung — und gesetzlich eines höhern Wehrgeldes; er genießt persönlicher Freiheit von Lasten, Abgaben und eines privilegirten Gerichtsstandes;

D) die Geistlichen leben nach römischen Rechte,

E) die Bischöfe und Aebte haben Sitz und Stimme auf den Landtagen.

Dieser letzte Punkt führt uns nun von selbst auf die Betrachtung des Verfassungselementes der Stände und Landtage hinüber.

Drei Institute sind es nämlich, welche den Landtagen, und somit auch den Ständen, welche nichts anders als jene Volksklassen sind, die das Recht des Sitzes und der Stimme auf den Landtagen haben, — ihr Daseyn gaben; nämlich A) das Gauding, B) der Rath der Könige und Herzoge, C) und die bischöflichen Synoden.

Auf dem Gaudinge wurden die Angelegenheiten des Gaues in der Versammlung aller Freyen berathen. Diese Gaudinge waren aber selbst wieder nur Nachbildungen jener ursprünglichen Concilien oder Versammlungen des Volkes zu Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, welche schon von Tacitus bei den germanischen Stämmen als solche bezeichnet werden.

Die bischöflichen Synoden wurden überall, wo die Kirche einmal in einem Lande begründet war, zu Berathung der geistlichen Angelegenheiten abgehalten, und ihre Einrichtung diente den weltlichen Landtagen zum Vorbilde.

Bei den fränkischen Königen treffen wir aber in der Periode, in welcher sie ihre Hoheit über Bayern ausdehnten, schon die Gewohnheit an, die obersten Staatsbeamten, die Bischöfe und Aebte, und die Ersten des Adels an gewissen Tagen zur Berathung der wichtigsten Staatsangelegenheiten zu versammeln. Diese Gewohnheit wurde nun aber auch von den bayerischen Herzogen — seitdem sie von Bischöfen, Aebten, Staatsbeamten und den Großen des Adels umgeben, und ihrer Beihülfe zur Regierungsverwaltung bedürftig waren, — nachgeahmt. In dem Institute des Gaudinges und des herzoglichen Rathes war bereits das Grundelement zur Consti-

tuirung eigentlicher Landtage gegeben, nämlich die Anerkennung des Rechtes der Freyen (— zu welchen der Adel ohnehin gehörte —) und der Kirchenvorstände, zur Berathung der Staatsangelegenheiten mitzuwirken. Und da nun die wichtigste Staatsangelegenheit die Beschließung der Gesetze war, — so war hiedurch den bezeichneten Volksklassen, zugleich ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zugestanden. Ja der Besuch der Landtage wurde den Freyen überhaupt nicht nur zugestanden, sondern durch das älteste Gesetz denselben, so wie den Vasallen sogar zur Pflicht gemacht.

Was nun aber den Antheil des geistlichen Standes an diesen ständischen Berathungen betrifft, so war derselbe ohnehin durch die Lage der Verhältnisse herbeigeführt. Für's Erste nahmen die Bischöfe und Aebte als die gebildetsten und wichtigsten Männer von selbst schon nothwendig in dem Rathe des Herzogs die ersten Plätze. Für's Zweite waren ihre Kirchen so wie sie selbst mit Gütern dotirt, deren Verhältnisse sie zu repräsentiren hatten. Für's Dritte endlich wurden die bischöflichen Synoden nicht nur zum Vorbilde für die Einrichtung der Landtage genommen, sondern die Herzoge bedienten sich der Synoden, auf welchen sie selbst und die Großen des Landes ohnehin erschienen — (da die ersten Synoden Einrichtungen der Kirche betrafen, welche ohne ihre Zustimmung und Mitwirkung nicht in's Werk gesetzt werden konnte) — um nun auf denselben zugleich unter Zuziehung der übrigen Freyen — rein weltliche Gegenstände zur Berathung und zum Beschluß zu bringen.

§. 3.

Karolingische Periode.

Von den zwei Grundelementen der germanischen Verfassung, nämlich der Genossenschaft und der Bürgschaft, hat sich in der Karolingischen Periode nur mehr die erste in ihrer Wesenheit erhalten; nämlich Freiheit und Rechtsfähigkeit beruht fortwährend auf der Genossenschaft in einer Volksgemeinde. In Folge dieses fortherrschenden Grund-Elementes, erhielt sich auch die Gau- und Markverfassung in der Art, daß die versammelte Bezirks- oder Gaugemeinde noch immer, wenn gleich nicht unbedingt und ausschließlich mit gesetzgebender und richterlicher Gewalt ausgestattet blieb.

Das zweite Grundelement deutscher Verfassung, nämlich die zur Sicherung des Friedens statuirte, und durch das Volksgericht im Gauding geltend gemachte Gesammtbürgschaft, ist aber in der Karolingischen Periode wesentlich modifizirt worden. Denn wenn gleich Karl der Große die Gesetze der einzelnen germanischen Völker bestätigte, und ihre Verfassung in einigen Elementen fortbestehen ließ, so ist er ja doch selbst der Begründer einer höhern allgemeinen Verfassung für alle ihm untergebenen Völker geworden, die man im Gegensatze zur ältesten germanischen, sowie zur spätern Feudalverfassung die neugermanische Verfassung nennen kann, und deren Prinzip auf die Idee einer eigentlichen Staatsgewalt fundirt ist.

Nach dieser Idee erscheinen Kirche und Staat in einer, ein Ganzes bildenden innigsten Verbindung. Durch die römische Kaiserwürde, durch die religiösen und die Rechtsbegriffe, wurde auch die Idee einer Staatsgewalt immer lebendiger. An diese Idee reihten sich die Begriffe

des Heerbannes, der Gewalt der Beamten die unter dem Banne des Königs Recht sprachen; der Contributionspflicht zu allgemeinen Lasten, und des Gehorsams. Eine Feudalverfassung kann man die Karolingische schon deßwegen noch nicht nennen, weil sich die Unterwürfigkeit des Einzelnen unter die königliche Gewalt nicht hauptsächlich auf ein Angeldbniß besonderer Treue — (auf ein Senioratsverhältniß —) sondern auf die Unterwürfigkeit der gesammten Volksgemeinde unter die königliche Gewalt gründete.

Durch diese Idee der Staatsgewalt wurde aber jenes Grundelement der Sicherung des Friedens und Rechtes durch die Gesammtbürgschaft wesentlich dahin modifizirt, daß es nun vorzugsweise eben diese Staatsgewalt, und nicht mehr blos die auf die Genossenschaft begründete Gesammtbürgschaft war, welche den öffentlichen Frieden und den Vollzug der Gesetze garantirte; und von nun an muß also die Geschichte der Entwicklung dieser Staatsgewalt einen Hauptbestandtheil der Geschichte der Entwicklung der Verfassung überhaupt bilden.

Der König.

Bayern ist in der Karolingischen Periode den fränkischen Königen unmittelbar untergeben, und bildet einen Bestandtheil der fränkischen Monarchie. Diese wurde unter den Karolingern als erblich und theilbar betrachtet.

In Folge dieser Theilbarkeit wurde Bayern mehrmals der Hauptbestandtheil des, einem der fränkischen Prinzen zufallenden Reiches, und schon Ludwig — Karls Sohn — führte den Titel Rex Bojoariorum.

Die dem Könige zustehenden Autoritätsrechte bestanden aber während dieser Periode:

1) in der fürstlichen Kriegsgewalt und dem Rechte von dem Adel und den Dienstleuten — dann von den Freyen nach Maas ihrer Einwilligung den Kriegsdienst zu fodern;

2) in der Befugniß die allgemeinen Auflagen (des Fiskus) zu erheben;

3) in der obersten Gerichtsbarkeit.

Nun tritt auch noch als höchst einflußreich hinzu, daß der König der Franken zugleich römischer Kaiser ist.

Seit der Pabst Karl dem Großen die Kaiserkrone aufgesetzt hatte, war der letztere als Restaurator des abendländischen Kaiserthumes sanktionirt, und hienach war er ja nicht blos zum Beherrscher aller zum ehemaligen weströmischen Kaiserthume gehörigen Länder, sondern zum Herrn aller so wie zu einem Glauben auch zu einem Staate zu verbindenden Völker der Erde berufen; *) eine Idee, welche von den wichtigsten Folgen war. Vorläufig ist zu bemerken, daß dieses römische Kaiserthum als auf Ostfranken radizirt, und ebenfall als erblich, jedoch untheilbar betrachtet wurde.

Missus. Comes palatinus.

Die alte herzogliche Gewalt und Würde ist in der Karolingischen Periode, während welcher die fränkischen Könige Bayern unmittelbar beherrschten — gänzlich untergegangen, und die Funk-

*) Siehe d. Huldigungseide Cap. II. 802 c. 2.

tionen des Herzogthums den Organen der höchsten königlichen Staatsgewalt übertragen worden, unter welchen der Pfalzgraf und der *Missus* die zwei wichtigsten waren.

Dem Pfalzgrafen war die Verwaltung jener Theile der Staatsgewalt übergeben, welche sich der König unmittelbar an seinen Hof zu ziehen vorbehielt; der Missus aber war ein, für die Oberaufsicht über die Regierungsverwaltung einer bestimmten Provinz aufgestellter königlicher Beamter.

Da nun die Landes-Verwaltungsrechte später wieder größtentheils aus der missatischen Gewalt auf das Herzogthum übergegangen waren, so ist es nothwendig, Einiges über das Amt und die Kompetenz des frühern königl. Missus zu bemerken. Es waren aber diese Missi eine von Karl dem Großen in der Absicht zur hohen Vollendung gebrachte Magistratur, um die ihn belebende Idee einer durchherrschenden Staatsgewalt in seinem unermeßlichen Reiche in Ausführung zu bringen. Wir treffen dieses Institut nicht nur in den fränkischen, sondern in allen Provinzen des großen Reiches, und namentlich schon unter Karl dem Großen auch in Bayern an. Sie wurden aus den Bischöfen, Grafen, Aebten und Edeln gewählt, und hatten den Rang vor den Grafen.

„Gottes und des Königs Gesetz zu verrichten," war das Amt des Missus. Sie sollten jedem sein Recht bewahren; also dem Könige seine Gerichtsbarkeit, und Jedem aus dem Volke sein Recht. Und zwar sollen sie theils selbst Recht sprechen und vollführen, theils alle Richter dazu anhalten, strenge und pünktliche Gerechtigkeit zu pflegen. Auch die Sorge für die Aufstellung tüchtiger Gerichtsbeamten lag in ihrem Amte, und daher auch die Beeidigung derselben. Die Kompetenz der Missi erstreckt sich auch auf die Kirchensachen, z. B. auf Zehentstreitigkeiten, Veräußerungen, Unterhaltung der Gebäude.

Sie hatten die Patronatsrechte zu handhaben; den Bischöfen gegen empörerische Geistliche beizustehen, und umgekehrt Unterdrückte zu beschützen.

Ganz besonders wurden den Missis die Sorge für die Sicherheit, die Strenge gegen boshafte Menschen, das Ergreifen von Räubern und Dieben ꝛc. zur Pflicht gemacht, und sie waren zu diesem Zwecke mit Strafgerichtsbarkeit begabt.

Aber nicht blos die Aufsicht über die Justizverwaltung gehörte zu der Kompetenz des Missus, sondern auch die öffentliche Disciplin „pro communi saluti curam suscipiant." Sie hatten darüber zu wachen, daß die Bischöfe, Aebte, Grafen und alle Beamten ihre Pflicht erfüllen, daß jedem Recht geschehe, alle Streite geschlichtet, und auch die Kriegsleute in Ordnung erhalten wurden; daß Alles, was dem Richter zu schwer fiel, im Namen des Königs durchgeführt, das Gesetz überall in Kraft erhalten, kurz, daß das Staatsbeste in seinem ganzen Umfange besorgt werde.

Auch die Aufsicht über die Handhabung der gesammten geistlichen Disciplin gehörte zu ihrer Kompetenz. König Ludwig hatte zu diesem Zwecke eine eigene Norma canonicae vitae abfassen lassen, und deren Vollziehung seinen Missis zur besonderen Pflicht gemacht, unter welchen sich denn ohnehin auch Bischöfe und Aebte befanden. Sie wurden mit Vollmachten ausgerüstet, die Frevler und Ungehorsamen gegen die Kirche mit dem weltlichen Arme zum Gehorsam zu zwingen. Nebenher war die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Rechte der

Klöster, nicht minder mit dem missatischen Amte vereint. Sie hatten häufig den Auftrag, den Synoden und Bischofswahlen beizuwohnen, und das Interesse des Königs bei denselben zu vertreten.

Eine der schönsten Seiten in Karls Charakter war sein ernstes Bemühen, den Schwachen und Armen des Volkes durch das Institut des Missus alle mögliche Unterstützung zu verschaffen. Viele Stellen der Kapitularien beziehen sich hierauf.

Auch die Einrichtung und Aufsicht der Schulen war ein Bestandtheil der missatischen Instruktionen.

In wahrhaft großartigem Sinn wurde dem Missus das schöne Amt gegeben: den Frieden aufrecht und den Geist der Einheit und Liebe lebendig zu erhalten. Sie sollten streben: „ut pax et concordia et unanimitas cum omni populo Christiano, inter Episcopos, Abbates, Comites, judices, et omnes ubique." — „Ut ecclesiae, viduae, et pupilli per bannum regis pacem habeant. — Ut pax et justitia in omni generalitati populi conservetur." „Episcopi uero vel Comites ad inuicem, et cum ceteris fidelibus concorditer vivant, et ad sua ministeria peragenda visissim sibi adjutorium ferant." Die Missi wurden auch besonders beauftragt den dem König zu leistenden Eid der Treue allen Unterthanen abzunehmen.

Wenn das Amt des Missus gleich kein militärisches war, so wurde ihnen doch von den Königen ein Theil der Kriegsverwaltung übertragen. Sie hatten gegen alle bei dem Truppenmarsche vorkommenden Excesse einzuschreiten, überhaupt auch die Grafen und die Centenarien über den Vollzug der Heerbannsverordnungen zu controlliren.

Auch die Aufsicht über den Handel und die Gewerbe gehörte zur missatischen Kompetenz, sowie über Maas und Gewicht, über die Straßen-, Wasser- und Landbauten. Ferner über die königlichen Forste, und ganz besonders war ihnen die Handhabung des königlichen Münzwesens empfohlen.

Die Aufsicht über die königl. Finanzen macht schlüßlich ebenfalls einen Bestandtheil des Amtes eines Missus und in dieser Beziehung hieß er: Missus fiscalinus.

Sie hatten die Inspektion über die königlichen Benefizien, welche verliehen worden waren, und von welchen sie genaue Beschreibungen erheben mußten.

Hiezu kam denn auch die Aufsicht über die königlichen Villen, dann die der Domainen überhaupt.

Neben diesen beiden Organen der Staatsgewalt kommen zwar auch noch Herzoge und Markgrafen in den Provinzen vor, allein diese waren während der Karolingischen Verfassungsperiode ebenfalls eigentlich nur oberste, für die Dauer eines Feldzuges mit fürstlicher Kriegsgewalt und Gerichtsbarkeit bekleidete königliche Beamte, welche es jedoch sehr bald versuchten, sich bei der ihnen anvertrauten Gewalt auch nach beendigtem Kriege noch fortzubehaupten.

Die Kirche.

In den Grundlagen der Verfassung der Kirche konnte der Natur dieses universellen Institutes gemäß, ohnehin während der Karolingischen Periode nichts wesentliches geändert werden; aber mehrere Prinzipien derselben haben sich bestimmter entwickelt.

Als die vorzüglichsten der in dem Supremate des Pabstes liegenden Rechte sind zu betrachten, das Recht

1) der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt,
2) der ausschließlichen Judikatur in höhern Kirchensachen,
3) der Consekration der Bischöfe und Ertheilung des Palliums,
4) der Errichtung neuer Bißthümer.

Wenn übrigens die Geistlichkeit ihre Gewalt nun gleich schon nicht für unabhängig von der weltlichen, sondern selbst als über diese letztere gestellt erklärte, *) so geschah dieses doch nicht ohne Widerspruch. Der Kaiser nahm in Beziehung auf die Wahl des Pabstes ähnliche Rechte in Anspruch, als in Beziehung auf jene der Bischöfe, deren Nomination häufig durch ihn geschah; die Wahl der Bischöfe sollte nach Karl des Großen Gesetz (Cap. I, 88), noch immer a populo et clero seines Sprengels geschehen, und die Einsetzung desselben in die Kirchengüter geschah wahrscheinlich jetzt schon durch Ring und Stab. **) Der König bestellte auch — als allgemeiner Schutzvogt der Kirche — die Schutzvögte einzelner Kirchen; und der König sammt der Reichs-Versammlung war noch immer ein oberster Richter der Bischöfe (Cap. C. M. 794). Die nähere Entwicklung der kirchlichen Verfassung werden wir später im Zusammenhange vornehmen.

Stände und Landtage.

Seit nun Karl der Große Bayern unter die unmittelbare Verwaltung des fränkischen Scepters brachte, nehmen die bayerischen Stände auch unmittelbaren Antheil an den Reichs-Tagen.

Wir finden also in der Karolingischen Periode zwei Hauptklassen ständischer Versammlungen:

A) Reichstage.
B) (Provinzial) Landtage.

ad A) Auf dem Reichstage, oder der Versammlung der Reichsstände, zu welchen die Bischöfe, Aebte, die Staatsbeamten und der Adel gezählt wurden — wurden unter der Sanktion des Königs die Reichsgesetze (Capitularien) beschlossen. Auf diesen Reichstagen bildete sich jedoch bald eine eigene Curie zur Behandlung der Angelegenheiten der Kirche.

ad B) Auf den Landtagen hatten das Recht zu erscheinen: die Bischöfe, Aebte, Staatsbeamten, der Adel und die Freyen der Provinz. Zur Kompetenz dieser Landtage gehörten alle öffentlichen und Rechtsgeschäfte höhern Belanges im Allgemeinen.

Neben diesen Landtagen fanden zeitweise in jeder Provinz auch noch

a) die unter Zuziehung der Beamten, Schöffen, Vasallen und Freyen von dem Missus abgehaltenen Sendversammlungen;
b) und die von den Metropoliten und ihrem Clerus in kirchlichen Angelegenheiten abgehaltenen Synoden statt.

---

*) Hadriani I. Ep. ad Car. M. Concil. ap. S. Macram 881. can. 1. Conc. Paris III. 829.

**) Nach der alten Sitte den Ring und Stab des Verstorbenen dem Könige mit der Bitte zu bringen, den Neuerwählten durch Ueberreichung derselben zu bestätigen.

§. 4.

Auflösung der Karolingischen Verfassung.

Bei dem Aussterben der Karolinger waren die großartigen Staatseinrichtungen Karls des Großen bereits größtentheils in Verfall gerathen, und die Einheit in Zwecken und Mitteln wurde durch das Hervordringen gährender Elemente eines sich neubildenden gesellschaftlichen Zustandes immer weiter zersplittert.

911 — 1272. Es erhoben sich Fürsten der Kirche und des Staates, welche nach Macht und Unabhängigkeit strebend, zwischen dem, mit dem Pabste bereits in Konflikt gerathenen Kaiser und dem Volke ihre Stellung nahmen, und hiedurch die Einheit gefährdeten. Das Volk zerfiel in Folge dessen in zwei Hälften, von welchen die eine auf kriegerische Ehren und Macht bedacht, sich immer enger an die Fürsten anschloß; und die zweite Sicherheit und Schutz gegen tieferes Sinken in Unfreyheit suchte. Beide Klassen wurden nun allmählig von einem gewissen Consoziationsgeiste durchdrungen, welcher unter Einwirkung des Lehnswesens das Ganze gleichsam in eine Menge kleinerer Gesellschaften auflöste.

Deutschland wurde auf diesem Wege ein Wahlreich; bei dem Rechte der Dynastien, konnte eine stetige Entwicklung der Verfassung ohnehin nicht mehr statt finden. Aber auch die jeweilige Reichsregierung verlor an Kraft und Einheit, da die höchste Reichsgesetzgebung und Verwaltung nicht mehr stets von ordentlichen Reichsversammlungen unter Zuziehung aller Großen des Reiches ausgingen, sondern vielmehr die Mächtigsten unter diesen Großen in den Besitz der höchsten Reichsämter und Reichswürden gelangten.

Die nächsten Folgen dieser Störung der Einheit des Reiches im Großen, waren

1) die Auflösung der alten Gauverfassung,
2) eine veränderte Bedeutung des Herzogsthums, und
3) eine veränderte Stellung des Adels.
4) die Ausbildung des Ritterwesens, und
5) der Städte,
6) die Entstehung der Landeshoheit.

Auflösung der Gauen.

Schon unter den Karolingern waren die bayerischen Gauen in mehrere Grafschaften abgetheilt worden. Allmählig wurden die Gränzen dieser Gauen gänzlich aufgelöst. Zugleich erhielten die Bischöfe und königlichen Aebte nicht nur gräfliche Gerichtsbarkeit über die bereits geschlossenen Territorien ihrer Güter, sondern die Grafschaft in ihrem vollen Umfange über ganze Gauen, ja der Bischof von Würzburg sogar herzogliche Rechte über alle zu seiner Kirche gehörenden Grafschaften. Der Amtsbezirk eines Grafen findet sich nun manchmal in zwei bis drei Gauen zerstreut; dagegen waren wohl auch zwei Gauen in einer Grafschaft und mehrere Grafschaften in einer Person vereinigt. Das Comitat der Welfen umfaßte acht solcher Gauen; jenes der Andechser fünf. Die Grafen theilten dann ihr Comitat in mehrere Bezirke ab, und benannten diese nach den Schlössern, wo sie selbst oder ihre Vikare saßen. So verwandeln sich die Grafen des Donaugaues in Grafen von Riedenburg, Lengfeld, Bogen, Abensberg, Kirchberg u. a.

Bei Betrachtung der Reihenfolge der Mark-, Pfalz- und Comitatsgrafen in Bayern ergibt sich, daß während der Periode der Wahlherzoge schon meistens die Söhne den Vätern in diesem Amte folgen, obwohl ein gesetzlicher Titel des Erbrechts noch nicht nachgewiesen werden kann.

Herzog. Nachdem das Institut des Missus untergegangen, war die Einsetzung von Herzogen als höchster königlicher Beamten in jeder einzelnen Provinz ganz unvermeidlich geworden.

Diese Herzoge vereinigen nun die Gewalt des Missus mit dem Schutze des Landfriedens, und mit dem Rechte die Landtage zu halten in ihrer Person. Die Justiz- und Cammeralverwaltung kam aber in die Hände der Pfalzgrafen, deren in jeder Provinz einer oder mehrere aufgestellt wurden.

Die obersten landesherrlichen Rechte nahmen die Könige, nach Arnulphs Tod, nebst den Domainen und fiskalischen Renten, zu ihrer eigenen Hand.

Uebrigens behaupten die Bayern das Recht nicht nur die Herzoge, sondern auch die Bischöfe, Grafen und weltlichen Beamten zu wählen, obwohl sie es nicht zur Ausübung bringen konnten, oder meist dem Einflusse des Königs dabei unterlagen.

Das Herzogthum blieb eigentlich zwar doch ein Amt — das aber in mancher Beziehung den Charakter einer Lehensherrlichkeit annahm, — besonders in Beziehung auf die kleineren Herrn und Vasallen. Denn die Pfalz-, Land- und Markgrafen — wenn sie gleich dem Herzoge in den Reichskriegsdienst folgten, konnten ihrer Stellung zum Kaiser gemäß, nicht als Vasallen des Herzogs behandelt werden.

Herzogthum und Grafschaft wurden aber bald entschieden erbliches Eigenthum.

Grafschaft war sodann kein Amt mehr, sondern ein Territorium. Die Amtsrechte der Besitzer eines solchen Territoriums wurden als auf demselben haftend — und die Personen über welche sie geübt wurden, als zu demselben gehörig angesehen. Die meisten Grafen besaßen aber nur mehr einzelne Stücke der ehemaligen Gaugrafschaften. Denn die Bischöfe — um einen mächtigen Schutzherrn zu gewinnen — trugen in den ihnen überlassenen Gauen die Grafschaftsrechte über einzelne Herrschaften selbstgewählten Herren unter der Bedingung zu Lehen auf, daß sie es vermehrt mit Stücken aus der Grafschaft wieder als Lehen zurückerhielten. Dasselbe geschah von Seiten des Herrenstandes den weltlichen Reichsbeamten gegenüber; und die Kaiser eximirten öfters einzelne Herrschaften, und liehen ihnen den Grafenbann.

Jene Grafen aber, welche fortwährend Gaugrafschaft als Reichsamt verwalteten, nannten sich nun Landgrafen, machten sich von der Gewalt der Herzoge frei, und stiegen in den Fürstenstand empor.

So wurden die Grafschaften allmählig ein Aggregat von einzelnen Herrschaften und von Stücken des ursprünglichen Amtssprengels, welche zum Theil Allode, zum Theil Lehen geistlicher und weltlicher Herren waren. Die Grafen selbst begannen sich nach dem Hauptgute zu nennen, auf welchem die Grafschaft als haftend angesehen wurde.

Viele königlichen Herrschaften, sowie einzelne Gemeinden — und die letztern zwar oft durch freiwillige Ergebung an das Reich — traten aus dem Amtssprengel der Grafen in jenen der Reichsvögte über. So entstanden die Reichsstädte.

Die Reichsvögte blieben Beamte im strengen Sinne, und sicherten dem Könige die Einkünfte aus seinen Vogteyen, welche einen vorzüglichen Theil seiner Macht bildeten.

Auf diesem Wege bildete sich denn die sogenannte **Landeshoheit** immer bestimmter und umfassender aus. Es umfaßt aber die **Landeshoheit** im Sinne des hier besprochenen Zeitalters eine dreifache Klasse von Rechten: Landeshoheit.

1) **Regalien.** Zu diesen gehören die **Grafschaft**, welche die **Gerichtsbarkeit** und den **Heerbann** in sich hielt, als kaiserliche zu Lehen oder Eigenthum übertragene Rechte. Ferner Münze, Zölle und andere fiskalische Nutzungen.

2) Das **lehensherrliche** Recht, eine aus ritterlichen Personen bestehende **Heeresfolge** zu haben.

3) Das **schutzherrliche** Recht über alle auf eigenthümlichen Gütern gesessenen Reichs-Unterthanen, wodurch diese **Landsassen** wurden.

In den Stiftern und Abteyen war diese Landeshoheit (in Folge der Investitur mit den Regalien) durchaus **lehnbar**.

Bei den weltlichen Fürsten wurde sie allmählig ebenfalls als lehnbar betrachtet. Ursprünglich wurde zwar eigentlich nur Herzogthum und Gaugrafschaft als Amt durch die Investitur ertheilt. Allein da in diesem Fürstenamte zugleich eine Gewalt über die im Fürstenthume liegenden, wenn gleich von Andern besessenen Grafschaften enthalten war, und da der Fürst diese nun selbst zu Lehen ertheilte — so wurden sie als Pertinenzien des Herzogthums betrachtet, und dadurch reichslehnbar.

Hiezu kam, daß die Besitzer von Regalien, um sich den Besitz derselben kräftiger zu sichern auch diese in die Lehenbriefe einrücken ließen.

Für einzelne in den Fürstenthümern liegende Grafschaften ergab sich ein etwas anderes Verhältniß — für jene nämlich, welche sich nach ihrem größten Bestandtheil als freies Eigenthum, und unabhängig von dem Fürsten erhielten. Bei diesen bezog sich die vom Könige gegebene Investitur durchaus nur auf die eigentlichen Lehensstücke und etwa einzelne Regalien. Die übrigen — den Fürsten unterworfenen Grafschaften wurden aber um so mehr lehenbar, als ihre von dem Fürsten ausgehende Belehnung als auf alle Rechte der Grafschaft ausgedehnt betrachtet wurde.

Die Landeshoheit war — als Inbegriff von Amtsbefugnissen — ursprünglich **untheilbar**. Allein je mehr sich die Idee des Amtsverhältnisses verlor, je schneller entstand die Gewohnheit Fürstenthümer und Grafschaften zu theilen. Allmählig nahmen die Erben auch sämmtlich den Fürstentitel an und machten sich unabhängig.

Von höherer Bedeutung für die Verfassung im Allgemeinen ist in Beziehung auf die Kirche für die auf die Karolingische Periode folgenden Zeiten das Nachstehende hervorzuheben: Die Kirche.

Der von den Cardinalen gewählte Pabst, als Regent der Kirche und allgemeiner Bischof, ist im Besitze der höchsten oberaufsehenden, gesetzgebenden und richtenden Kirchengewalt; er behauptet das Bestätigungsrecht aller Bischöfe; und fodert von diesen einen Eid der Treue; die Besetzung vieler Pfründen behält er sich ausschließlich vor.

Als Schutzherr der Kirche behauptete der Pabst das Recht der Theilnahme an der Wahl, und der Krönung des römischen Kaisers.

Durch das Calixtinische Concordat (1122) wurde jener große Kampf zwischen Pabst und Kaiser dahin entschieden, daß die Kaiser die kanonische Freyheit der geistlichen Wahlen nicht stören, der Investitur mit Ring und Stab entsagen; dagegen die Wahl in Gegenwart des Kaisers geschehen solle, und dem Gewählten die Regalien mit dem Scepter ertheilt werden solle.

Uebrigens blieb das Recht des Volkes an den Wahlen der Kirchenvorstände Theil zu nehmen noch in seinem Bestande, wenn demselben gleichwohl meistens vorgegriffen wurde. Pabst und Concilium waren häufig bemüht, Ordnung in die Wahlen zu bringen.

Reichs- und Landtage.

Es stand nun fest: Kein Reichsgesetz, kein Krieg und Friede, soll ohne Einwilligung der Reichsstände beschlossen werden. Zu den Reichsständen werden fortan die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Grafen und Herren (und zwar die Geistlichen in Folge ihrer weltlichen Würden) gezählt.

Die Ausübung der Landeshoheit war für die Landesherrn schon deßwegen durch den Rath und die Mitwirkung des Adels und der Ritterschaft bedingt, weil 1) die alten Placita auf welchen die Bischöfe, Grafen, Herren und Ritter das Recht des Sitzes und der Stimme hatten, dem Wesen nach fortdauerten, und 2) der Landesherr seinen Willen und seine Anordnuugen ohne Einstimmung und Mithülfe dieser Männer nicht in's Werk setzen konnte.

§. 5.

Auf dem hier zuletzt bezeichneten Punkte ihrer Entwicklung stand die deutsche Reichs- und bayerische Landesverfassung, als nach verhängter Reichsacht über Heinrich den Löwen das Herzogthum Bayern dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach erblich verliehen wurde.

Wir haben nun a) die Besitzungen, und b) die Gerechtsame des Wittelsbachischen Hauses bei Otto's Besitznahme des Herzogthums Bayern zu bezeichneu; und sodann die Entwicklung der staatsrechtlichen Elemente iu unserm Vaterlande bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts in Betracht zu ziehen, in so weit solches zu genauer Kenntniß der späteren Zustände erforderlich ist.

Der Inbegriff der Rechte und Besitzungen des Wittelsbachischen Hauses war aber bei Otto's Ankunft zum Herzogthume der folgende. Er umfaßte:

I. Die Pfalz und Grafschaft Scheyern, gebildet aus dem obern Donau- und Huosigau, in sich fassend die größten Theile der Gerichte Schrobenhausen, Rain, Neuburg, Ingolstadt, Aichach und Pfaffenhofen;

II. die Grafschaft Dachau, begreifend das spätere Gericht Dachau; die Grafschaft Kranzberg, die Umgebungen von Freysing, einen Theil des Gerichts Pfaffenhofen, mehrere Rechte über Freysing;

III. die Grafschaft Wartenberg, in der alten Grafschaft Semt;

IV. die Grafschaft Valley, bestehend aus dem Gerichte Erding und dem Comitate Valley;

V. Die Grafschaft an der Aitrach, in sich fassend den östlichen Distrikt des Unterdonanganes nebst Straubing und einigen jenseits der Donau gelegenen Distrikten;

VI. München mit dem dazu gehörigen, auf dem rechten Isarufer sich von Grünwald bis Ismaning erstreckenden Distrikte;

VII. die Pfalz Regensburg;

VIII. das Gebiet von Burghausen.

Was nun die Gerechtsame des Wittelsbachischen Hauses bei Ankunft Otto's betrifft, so waren an und für sich schon in dem damaligen Herzogthum enthalten:

1) aus dem ursprünglichen Fürstenrechte, das Recht eines Herrn über ein unbeschadet seiner Freyheit ihm durch das Gelöbniß der Treue, zu Kriegs- und Ehrendiensten verpflichtetes Gefolge,

2) die oberste Kriegsgewalt,

3) das Recht Hof- und Landtage und Synoden abhalten zu lassen,

4) das Recht der Reichsstandschaft,

5) jene Rechte welche früherhin durch den königl. Missus ausgeübt wurden, welcher bereits ein Organ der zur wahren Staatsgewalt gewordenen obersten Authorität des Königs war,

6) das Recht der Landeshoheit in dem Sinne, daß sie in sich faßte:

a) Lehensherrlichkeit in Beziehung auf die Heeresfolge der Ritterschaft,

b) Schutzherrlichkeit über die Reichsunterthanen und Geleitsrecht,

c) die Ausübung der Regalien, wozu die von dem Könige übertragene Grafschaft, Gerichtsbarkeit und Heerbann, und die fiskalische Nutzung aus dem Zoll, der Münze, Bergbau, Gewässern gehörte;

Dann in Verbindung mit der Pfalzgrafschaft d. h. als comes palatinus:

1) das Recht der Reichsjustiz, und Cammeralverwaltung, sohin die Bischöfe und Herren an der Pfalz Hoflager zu bescheiden,

2) als Schutzvogt der Kirchen aufzutreten, und

3) die Reichssteuern einzuheben.

Wir bemerken nun noch über die Art und Weise, wie missatische und pfalzgräfliche Amtsrechte in das Herzogthum übergegangen sind, das folgende:

Wir haben gesehen, daß die Kompetenz des königlichen Missus nicht blos dem Wesen nach Gerichtsbarkeit und Amt des Grafen in sich schloß, sondern sich zugleich auf eine Oberaufsicht und Controlle über die gesammte Justizverwaltung, die öffentliche Disciplin, die Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung, über die Kriegs-, Finanz- und Polizeiverwaltung erstreckte, und das königliche Interesse sowohl in Beziehung auf den Staat als die Kirche zu vertreten bestimmt war. Wenn man nun in Betracht zieht, wie die Gerechtsame des Herzogthumes in gleichem Schritte mit der Entwicklung des Begriffes von der Landeshoheit sich allmählich gleichgestellt, und die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung als Staatsgewalt, wenn gleich nur lehenbar vom Reiche in sich aufgenommen hat, so ergibt sich von selbst, daß das Meiste von dem, was früher missatische Amtsgewalt war, nun zur Fürstengewalt des Herzogthums werden mußte.

Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß ein Theil dieser missatischen Gewalt nicht unmittelbar, sondern durch den Umstand auf das Herzogthum übergegangen, daß in der Person des

Herzogs häufig zugleich das Pfalzgrafschaftsamt vereinigt war. Wir finden (auch in Bayern) schon unter den Karolingern comites palatinos; unter den Kaisern aus der Sächsischen Dynastie treten sie aber ganz bestimmt hervor, als beauftragt mit der Verwaltung der Reichsjustiz und Reichsdomainen. Und so wie nun das Pfalzgrafenamt das missatische Amt überdauert hat, so ist auch ein großer Theil der missatischen Amtskompetenz auf die Pfalzgrafen übergegangen. Der finanzielle Theil dieser Kompetenz mußte nun aber in demselben Maaße geringer werden, je mehr von dem Reichsgute und den Reichsgefällen und Nutzungen, wenigstens Lehensweise, in das Eigenthum der Fürsten und Großen des Reiches gerieth. Die justizielle Kompetenz der Pfalzgrafen hat sich länger erhalten, und wir finden bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein mehrere gleichzeitige Pfalzgrafen in Bayern. Ja die ersten Herzoge des Scheyrischen Stammes haben (neben den Grafen von Ortenburg) die Pfalzgrafschaft noch zugleich mit dem Herzogthume verwaltet.

Zweites Kapitel.

Standes-Verhältnisse.

§. 1.

Es ist bereits gezeigt worden wie in unserer ältesten Verfassung ein bevorzugter Adel hervortrete, dessen Prärogative in der Wählbarkeit zu obrigkeitlichen Aemtern, in der Vorberathung wichtiger Vaterlandsangelegenheiten, in dem Schutzrechte über unfreye Personen, und in dem Rechte sich mit einem Dienstgefolge zu umgeben, bestanden; wie sich ferner an diesen Adel die Klasse der Freyen anschloß, welchen das ausschließende Recht zustand, volles Eigenthum zu besitzen, bei Gericht als handelnd aufzutreten, und die Waffen zu führen; wie endlich zur Klasse der Unfreyen alle diejenigen gehörten, welche der Fähigkeit als selbstständig in der Volksgemeinde aufzutreten und Eigenthum zu besitzen ermangelnd, als eigene Leute unter dem Schutze eines Herrn lebten, oder aber mit ihrem Eigenthume dem Fürsten oder Adel zinspflichtig waren.

So wie nun der Adel, unbeschadet seiner Vorrechte sich zum Kriegsdienste verpflichtete, so auch konnte der Freye unbeschadet seiner Freyheit sich in das Dienstgefolge des Adels ergeben. Allein nicht blos Freye, sondern auch Unfreye wurden in die Kriegs-, Hof- und Amts-Dienste des Fürsten oder Adels aufgenommen, und so zeigen sich schon sehr frühe große Abstufungen in dem Stande der Unfreyheit, der sich in die drei Hauptklassen der Leibeignen, Zinspflichtigen und Hörigen theilte.

Hörigkeit ist der schicklichste Ausdruck für jene Klasse von Unfreyen, welche zwischen dem Servus und den Zinspflichtigen steht; und von dieser Hörigkeit unterscheiden sich zwei Gattungen. Es gab a) Hofhörige (auch liti, aldiones, coloni.) Diese hatten den Schutz des Volksrechtes und ein Wehrgeld, welches zum Theil ihr Herr bekam. Gegen diesen Herrn konnten sie in der Volksgemeinde kein Recht geltend machen. Es gab ferner b) Unfreye Dienstleute (ministeriales). Diese standen in ihren Verhältnissen als Grundbesitzer den vorigen gleich, waren aber dem Könige und Adel zum Kriegsdienste verpflichtet, von knechtischen Diensten frey, und zur Verwaltung gewisser Aemter fähig (bei welchen sie oft unter den Oberhof- oder Ehren-Beamten standen). Sie kommen auch vor als Verwalter herrschaftlicher Höfe (Majores, Villici)

und selbst als Judices dort, wo sie auf Gütern ihrer Herrn, welche Immunitätsrechte hatten, die Gerichtsbarkeit verwalteten.

Was übrigens diesen beiden Gattungen von Hörigen — die man auch überhaupt unter dem Begriffe der Schutzpflichtigen vereinigen kann — an vollkommener Freyheit fehlte, konnten sie durch Loskaufung erlangen.

§. 2.

Während der Karolingischen Periode, und im Verfolg der Heerbanns-Verfassung, so wie aus Anlaß der für Dienste nun in der Regel verliehenen Beneficien, fand sich auch eine große Zahl Adelicher sowohl als Freyer, dazu bestimmt, sich dem Könige zu Kriegs-, Hof- und andern Amtsdiensten zu verpflichten. Umgekehrt war es eben so eine Folge der häufigen Kriege, daß der Adel nun auch die Anzahl seiner Ministerialen immer zu vermehren Anlaß und Gelegenheit nahm. Dadurch verlor denn ein großer Theil der Freyen wenigstens jene Rechte, die der Besitz des ächten Eigenthums gab, weil er sein Eigenthum um einen mächtigen Schutzherrn zu gewinnen, diesem Herrn oder auch der Kirche übergeben mußte, und dadurch für dieses Eigenthum entweder zinspflichtig wurde, oder sich als Dienstmann oder Schutzpflichtiger dem Hofrechte seines Herrn zu unterwerfen hatte. Indem sich aber die kriegerische Ehre immer mehr und mehr als die Grundlage der Auszeichnung in der bürgerlichen Gesellschaft ausbildete, wurde das Karakteristische des Standes der ursprünglich Freyen immer stärker verwischt und die Gränzen der eigentlichen Freyheit und Unfreyheit in einander verschoben. Der seiner Geburt nach unfreye Dienstmann, der denn auch als miles seine Ansprüche auf kriegerische Ehre geltend machte, rückte dem Freygebornen, welcher eines Amtes oder Beneficiums wegen freywillig in Dienst getreten war, möglichst nahe; jene aus dem Adel aber, welche sich durch keine Annahme von Beneficien zu besonderen Diensten gegen den König verpflichtet hatten, achteten sich schon um deßwegen höher als die übrigen.

So wie nun nach Auflösung der Gauverfassung und bei dem Verfalle des Heerbannsystems, während doch die Kriege ununterbrochen fortdauerten, und ein stets geübtes, meist aus Reitern bestelltes Heer erforderlich war, der ganze Reichskriegsdienst von dem Adel je nach dem Amts-Sprengel, an dessen Spitze er stand, übernommen wurde, konnte er von diesem nur durch seine Dienstleute, und die persönlich zum Kriege verpflichteten Freyen dieses Amts-Sprengels geleistet werden. Alle übrigen aber aus dem Volke, welche nicht mit in den Krieg zogen, mußten dafür andere Lasten auf sich nehmen, und zuletzt als Hintersassen des Schutzherrn zum Reichsdienste steuern. Ja selbst der Freye kam in eine Lage in der er sich gezwungen sah, dem Herrn, bei dem er Ritterdienst leistete, zu huldigen und wohl auch sein Eigenthum in ein Lehen zu verkehren. Begüterte sowohl als Unbegüterte drängten sich in diesen Ritterdienst, um an der kriegerischen Ehre Theil zu bekommen, und einen Schutzherrn, oder wenigstens Unterhalt zu gewinnen.

§. 3.

Alle diese Milites, welche sich nun dem Kriege ausschließlich widmeten, bildeten bereits im zwölften Jahrhunderte eine eigene geschlossene Genossenschaft, einen eigenen Ritter-Stand.

Es darf jedoch hiebei nicht gemeint werden, als schlöße dieser Stand nunmehr den Adel, die Freyen und die Dienstleute überhaupt mit gleichheitlichen Rechten in sich, sondern es bildete sich vielmehr eine neue Abstufungs-Ordnung der Klassen in doppelter Beziehung, im Verhältnisse zum Reiche nämlich, und im Verhältnisse zu den Landesherrn aus, in deren Händen die Landeshoheit immer stärker heranwuchs.

Man hat in jener frühern zum Symbolisiren geneigten Zeit sich die Rang-Stufen der Personen figürlich in sieben Heeres-Schilden vertheilet vorgestellt, in deren ersten der König, im zweiten, dritten und vierten aber die sogenannten Semperfreyen Platz zu nehmen hatten. Diese Semperfreyen schloßen die sämmtlichen höheren Klassen der Freyen, den Herrenstand oder eigentlichen Adel, nämlich die Fürsten, Freyen, Herrn und Grafen in sich. Allein noch über dieser Klasse, oder eigentlich allen übrigen Freyen überhaupt entgegengesetzt, standen die Reichsstände, welchen als eigentlichen Fürsten des Reichs das Fahnlehen über ganze Provinzen verliehen war, als über einen Amts-Sprengel, der alle Grafschaften dieses Sprengels in sich begriff. Die meisten dieser Grafschaften eines solchen fürstlichen Amts-Sprengels waren freilich mit eigenen Grafen versehen, welche nun in ein doppeltes Verhältniß zum Könige und zum Fürsten geriethen. Aus dem Amte der Grafschaft war nämlich ein territorium geworden, dessen Besitzer Amts-Rechte auszuüben hatte, und mit den bald als ein Ganzes betrachteten Allodien und Beneficien kamen auch diese Amts-Rechte gleichsam auf diesem Besitze haftend in den Erbgang. Solche Allodien und Beneficien bildeten zwar in der Regel nur einen Theil eines Gaues, und auf diesen hätte sich also die Grafschafts-Gerichtsbarkeit zu beschränken gehabt. Allein im Verlaufe der Zeit wurde diese Gerichtsbarkeit auch über andere Bezirke des Gaues sehr häufig durch den König, die Kirche, den Herzog lehensweise an den Herrn oder Grafen übertragen.

Diese Herrn und Grafen bildeten, wie bemerkt die Klasse der Semperfreyen, deren wesentliche Vorrechte darin bestanden, daß sie die ausschließliche Fähigkeit besaßen die Landeshoheit und Reichsstandschaft zu erwerben, und ihren ordentlichen Gerichts-Stand vor dem Kaiser oder dessen Hofrichter hatten. Sie waren daher dem Herzoge (Landesfürst) nicht unterworfen, und empfingen auch in Beziehung auf ihr Amt den Bann unmittelbar vom Könige. Gleichwohl aber wurden sie — insoferne ihre Grafschaft in das Fahnlehen eines Herzogs gehörte — mit ihrer Grafschafts-Gerichtsbarkeit von diesem belehnt, und mußten auch ihm jene Heeresfolge leisten, welche dem Herzogthume vom Reiche unmittelbar aufzubieten übertragen war.

Den fünften Heeresschild nahmen die Mittelfreyen (Schöffenbarfreyen) ein, zu welchen fürs erste alle jene gehörten, welche eine schon durch die Geburt erworbene vollkommene Freyheit nachzuweisen im Stande waren; aber überhaupt auch alle diejenigen, welche Schöffen-Amt bei Gerichten ausübten, wo unter Königsbann gerichtet wurde; diejenigen ferner, welche Genossen der städtischen Geschlechter waren, oder welche Eigen oder Lehen besaßen, das durch Ritterdienst erworben war. Und da die Fähigkeit die Ritterwürde zu erlangen, ein Wappen zu führen, das freye Geburt nachwies und Ritter- und Hoflehen zu besitzen, als die wesentlichen Rechte dieser Klasse betrachtet wurden, so schloß dieselbe nun auch die ganze Ritterschaft in sich.

Die alten Rechtsbücher rechnen auch die Dienstmannen der freyen Herren in den fünften

Heeres-Schild, und weisen den sechsten den Dienstleuten dieser Dienstmannen, und den siebenten den übrigen Freyen an. Nach andern Stellen dieser Rechtsbücher sind alle diejenigen, welche weder semper- noch mittelfrey waren, aber gleichwohl ihre Freyheit noch durch Geburt erhalten, oder durch Freylassung erworben hatten, als freye Landsassen zu bezeichnen. In Bayern hat dieser Ausdruck bald eine andere Bedeutung erworben; dagegen kommen in jener frühern Periode noch häufig liberi homines vor. —

§. 4.

Den Gegensatz zu den Freyen bilden nun die Unfreyen im strengsten Sinne, d. h. alle diejenigen welche durch Geburt, Ergebung oder Verjährung in das Eigenthum eines Herrn gerathen waren, und zwar in der Art, daß dieser unbedingt über ihre Person verfügen konnte; obwohl der Unfreye dennoch Eigenthum besitzen und eine gültige Ehe eingehen konnte, seines Lebens nicht ohne Schuld und Gericht beraubt werden, und überhaupt nicht durchaus als eine Sache behandelt werden durfte.

Zwischen diese Unfreyen und die Freyen sind aber auch alle diejenigen einzuschalten, welche in strengern oder mildern Abhängigkeitsverhältnissen zu einem Dritten standen. Ein solches Abhängigkeitsverhältniß ist fürs erste begründet auf der Schutzherrlichkeit. In so weit eine solche Schutzherrlichkeit dem Landesherrn als Ausfluß der Landeshoheit zustand, waren die betreffenden Personen seine Hintersassen. Dem Herrenstande, welcher eine Landeshoheit nicht besaß, stand ebenfalls Schutzherrlichkeit über alle jene zu, über welche er sich eine solche in einzelnen Fällen erworben hatte; die Kirche, die Ritterschaft und die Städte gelangten denn auch zu einer, entweder durch den König, oder den Landesherrn verliehenen, oder auch durch Exemtionen, die auf frühere Verhältnisse begründet waren, oder sonst aus einem gültigen Rechtstittel erworbenen Schutzherrschaft über Hintersassen. Sehr häufig wird diese Schutzherrschaft mit der Grundherrschaft in Verbindung angetroffen; und wenn diese letztere auch nicht an sich schon als die Quelle der erstern betrachtet werden kann, so ist ihre wechselseitige Verbindung doch aus der vieldeutigen Anwendung die dem Begriffe Vogtei, als überhaupt ein Abhängigkeitsverhältniß bezeichnend, gegeben wurde, sehr leicht erklärbar.

Für alle diese Hintersassen oder Vogtleute wurde der Name Bauer bald der gangbarste, einen Stand von Leuten bezeichnend, welche eigenen oder fremden Boden mit eigener Hand bearbeiten.

§. 5.

Unter den Hintersassen wurden denn also alle diejenigen begriffen, welche einen Schutzherrn hatten, der sie in dem Staate vertrat. Diese Schutzherrschaft war ihrem Ursprunge nach äusserst verschieden. Doch lassen sich zwei Hauptgattungen der Schutzherrschaft unterscheiden:

1) eine mit wahrer Gutsherrschaft verbundene Vogtei und

2) Schutzherrschaft ohne Eigenthumsrecht an dem Gute des Hintersassen. Im ersten Falle sind die Hintersassen eigentliche Bauern, ohne volles Eigenthumsrecht an ihren Gründen; und diese wurden nun in der Regel alle als hörig behandelt. Die Hintersassen der zweiten Gattung

kommen unter dem Ausdruck Pfleghafte vor; aber gleichwohl auch häufig wieder unter jenem der Bauern, wenn gleich die Rechtsbücher die Pfleghaften von jenen Bauern, über welche gutsherrliche Rechte werden ausgeübt, unterscheiden.

Durch die Schutzherrschaft kamen außer den gemeinen Lasten auf das Gut des Pfleghaften auch Dienste und Abgaben, durch welche die Vogtei geehrt wurde. Dagegen ward in vielen Fällen die Freyheit des Pfleghaften vom Schutzherrn ausdrücklich anerkannt.

In Beziehung auf die Gutsherrschaft gab es nun:

1) Güter, auf welchen der Bauer bloßer Mayer war, und die nicht nach Hofrecht besessen wurden;

2) Güter, die nach Hofrecht besessen wurden, waren in ihren Verhältnissen nach dem Gebrauche oder ausdrücklichen Concessionen zu beurtheilen. Sie waren in der Regel erblich; waren sie aber nach Lehenrecht verliehen, so hießen sie Zinslehen. Das in den Händen des Gutsherrn bleibende Eigenthum, nebst den Gerechtsamen in Betreff der Dienste, Abgaben, des Rückfalls, des Pfändungs- und Entsetzungs-Rechtes rc. bildete eigentlich die Gutsherrschaft.

3) Bei manchen Gütern geschah die Verleihung auf Lebenszeit oder gewisse Jahre. Die Benennung solcher Güter war nach Maßgabe der eingeräumten Rechte verschieden.

4) Auf die fahrende Habe der Bauern gab die Gutsherrschaft nur die Befugniß einer gewissen Abgabe. (z. B. Todfall, Besthaupt rc.)

§. 6.

Ein weiteres Abhängigkeitsverhältniß war das der Ministerialität. Diese bestand eigentlich in der erblichen, zu besonderer Treue verpflichtenden Abhängigkeit einer Familie von einem Dienstherrn. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen solchen Dienstleuten und Herrn — welche das Hofrecht (jus curiae) — bilden, wurden durch Vertrag oder Observanz bestimmt. Wo dieses Hofrecht in seiner vollesten Strenge bestand, war der Dienstmann ganz wie ein Höriger zu beurtheilen. Seine Dienstbarkeit erstreckte sich auf seine Descendenz; sie wurden als ein Theil des Vermögens behandelt; sie waren zu Kriegsdiensten und gewissen Aemtern schon durch die Geburt pflichtig. Daher waren sie denn auch den Oberhof-Aemtern zugetheilt; sie konnten keine Dienste eines andern Herrn besitzen, keine ritterlichen Bündnisse eingehen; hatten nur beschränktes Kampf-Recht.

Diese strengste Dienstbarkeit ward aber in den meisten Hofrechten sehr gemildert, und der Ritterbürtige stand wohl nie in einer so strengen Verpflichtung. Auch wurde die gemeine Dienstmannschaft durch Privilegien den Verhältnissen der Lehenmannschaft immer näher gerückt. Ein Ritterbürtiger konnte nur Ministeriale eines Adelichen seyn.

Die bestimmten Formen, in welchen die Ministerialität sich aussprach, waren aber die folgenden:

1) Der höhere Ministeriale — wenn gleich in Abhängigkeit von seinem Dienstesherrn — unterschied sich von dem Vasallen, dessen Abhängigkeit ein rein dingliches Verhältniß war, so wie auch von dem Hörigen, durch seine Ritterbürtigkeit, welche Rechte der Mittelfreyheit enthielt.

2) Der geringere Ministeriale stand mit dem Hintersassen in einer Klasse, und wurde als Laße, Landsiedel, Mayer, Zinsmann rc. bezeichnet.

Zuletzt wurde aber der Begriff der Ministerialität eigentlich nur auf den Ritterstand bezogen, und bestand in der erblichen Abhängigkeit eines ritterbürtigen Geschlechtes von einem dominus, dem er als Dienstmann jure curiae zu besonderer Treue verbunden war. Der zu leistende Dienst war ein Kriegsdienst oder ein Amtsdienst; das Maas der Verpflichtung und Abhängigkeit aber konnte durch Vertrag oder Herkommen eine viel strengere oder viel laxere seyn. Aber auf jeden Fall war durch ein solches Verhältniß der Ministerialität, die Freyheit des Verpflichteten in höherem Maaße beschränkt, als durch das Verhältniß des Lehenverbandes. Auch der Vasall war zur Treue und zur Leistung von Kriegs- und Amtsdiensten verpflichtet, jedoch nur nach ursprünglich freywillig geschlossener Uebereinkunft, und sein Verhältniß mußte nach den Bestimmungen des Lehenrechtes beurtheilt werden, und war, als an das Lehensobjekt gebunden, dinglicher Natur.

§. 7.

Den verschiedenen bisher bezeichneten Klassen der Einwohner kam als Ausfluß der ursprünglichen Freyheit zu:

1) das Autonomierecht, in dessen Kraft sowohl die freyen Herrn als die Ritterschaft, die Bürgerschaft und die Hintersassen (als Gemeinden) Rechtsnormen über ihre Verhältnisse aufstellen, oder auf dem Gebrauche der schon hergebrachten fortwährend bestehen konnten; überall jedoch insoweit dieß nicht mit besondern Verbindlichkeiten gegen das Reich, die Landes-Herrschaft, den Lehenherrn, Schutzherrn oder Gutsherrn im Widerspruch stand.

2) Das Recht Einigungen unter sich zu schließen, unter denselben Bedingungen.

Diese beiden Rechte genoß jedoch nur der — allein von Kaiser und Reich abhängige Herren-Stand, im vollesten Sinne. Aber auch der Bürgerstand übte in allen Gegenständen des Privat-Rechtes eine Autonomie. Der Ritterstand war übrigens durch seine Dienst- und Lehensverhältnisse, und die Hintersassen waren durch ihre Unterwürfigkeit unter die Vogtei, Mangel an Waffenrecht u. s. f. in der Ausübung obiger Rechte beschränkt.

3) Das Recht der Waffenfähigkeit. In diesem war das Recht zum Kriegsdienste, zur Selbsthülfe und offenen Fehde, und zum Kampfgerichte enthalten. Nur der Adeliche und Ritterbürtige genoß dieses Rechtes in seinem vollen Umfange. Der Hintersasse durfte nur im Reichsdienst oder Landfolge ritterliche Waffen führen. Nicht die Hintersassen, aber die Bürger hatten das Kampf- und Fehderecht, wenn gleich nicht ohne Widerspruch des Adels. Von jenem ließen sie sich durch Privilegien befreyen.

4) Die schöppenbare Freyheit, d. h. das Recht im Gerichte, nach Maaßgabe des Geburtsstandes Urtheil zu finden. Die Schöppenbarfreyheit nach Landrecht setzte Ritterbürtigkeit und Freyheit von Dienstverhältnissen voraus. Seitdem die Ritterbürtigen aus dem Stande der gemeinen Freyen hervortraten, konnten sie ihren Gerichtsstand nur mehr von dem Landgerichte nehmen, das mit ritterbürtigen Schöffen besetzt war (und wo unter Königsbann gerichtet ward). Die nicht ritterbürtigen Einsassen wurden dagegen nun meist alle den Vogtei-Gerichten unterworfen, (insoferne sie nicht schon einer exemten Jurisdiction zugewiesen waren).

Die Schöppenbar-Freyheit nach Weichbildrecht kam freyen unbescholtenen Bürgern von 4 Ahnen zu.

In den Vogteien war jeder Unbescholtene schöppenbar wenn er Grundstücke daselbst als Eigenthum hatte.

§. 8.

Das waren die Standesverhältnisse der älteren Zeit. Späterhin finden wir den Titel Adel auf die ganze Ritterschaft ausgedehnt, bei welcher der Unterschied zwischen den auf Dienst-Lehen oder Heer-Bann begründeten Verbindlichkeiten erlischt, so daß auch alle ihre Güter nur mehr entweder Lehen oder freyes Eigenthum sind. An die Stelle der Ministerialen treten besoldete Hofbeamte. Oberste Hofämter, wie das des Marschalls, wurden mit Lehen verbunden, und auf diesem Weg erblich, ja bei dem genannten Amte erhielt sich noch ein Amtsrecht, das in dem Landerbmarschalle zum Unterschied von dem Hofmarschalle fortdauerte.

Die alten Geschlechter der Ritterschaft stellten sich fester in den geschlossenen Stand der Rittermäßigen zusammen — sich hiedurch absondernd von den Bürgern ritterlicher Abkunft (in so weit diese nicht selbst eine eigene Genossenschaft unter sich errichteten) so wie auch jene Freyen, welche in den Besitz von Ritterlehen gelangt waren, gleichen Anspruch auf Adelsrechte machten, und sich diese häufig durch kaiserliche Briefe bestätigen ließen.

Allmählig verschaffte auch der hohe Begriff, den man von der Doktorwürde hatte, den Doktoren das Ansehen eines persönlichen Adels.

Wir sehen — während die Verhältnisse des Herrenstandes unverändert bleiben, erlöscht der Unterschied zwischen unfreyen Dienstleuten und andern blos durch Lehen oder Heerbann zum Ritterdienst verpflichteten. Auch die strengeren Begriffe von Ministerialität und persönlicher Hörigkeit verschwinden allgemach; die Hofrechte werden milder, die Hoflehen und rechten Lehen werden sich gleich gestellt; an die Stelle der Ministerialen treten besoldete Hofbeamte, nur die obersten Aemter bleiben mit Lehen verbunden. In den Städten wird die rittermäßige Abkunft einzelner Bürger — die Lehens- und Turnierfähigkeit des städtischen Adels immer zweifelhafter; Ritterlehen kommen in Besitz nicht ritterbürtiger Geschlechter, die nun dennoch Titel und Wappen führen. Daher suchen sich nun die alten Geschlechter ihre Vorrechte durch strengere Ahnenprobe zu sichern, und vereiteln hiedurch ihre Gleichstellung mit dem seit Karl IV durch Standes-Erhöhungen entstehenden Briefadel. *)

Anfangs hatte man nur 4 Ahnen gefodert; mit der Doktorwürde war persönlicher Adel verbunden, und Kindern von ungleicher Ehe wurde der Adel nicht mehr streitig gemacht, als in den Fällen, wo die strengere Ahnenprobe erfodert wurde.

Durch jene neue Adelsklasse, welche ohne rittermäßige Lebensart und Grundeigenthum, meist in Folge von Standeserhöhungen und Adelsbriefen zu dem alten Adel hinzutrat, wurde die Stellung verwirrt und verrückt; besonders seit der Adel sich auf Aemter aller Art einließ, und

*) Die Formelbücher unterscheiden 1) die von Gräfinen und Freifrauen abstammenden: „die edeln, oder Vesten edeln genannt;" 2) die nicht von Gräfinen oder Freifrauen geboren, „die edeln und vesten," 3) die nicht vom alten Adel abstammenden „die vesten," 4) die durch den Kaiser geadelten: „die vesten ehrsamen" oder „frommen und vesten." Zu den letzten zählte man auch Bürger, die sich in den Adel verheirathet, und Schild, Helm und Lehen hergebracht, dann die Amtleute. —

zuletzt als eine blos privilegirte Klasse betrachtet, und sein Ehrenvorzug als persönliche Begünstigung ausgelegt wurde. Ein weiteres Mißverhältniß entstand durch die Verleihung der Titel hohen Adels an solche, welche keine reichsunmittelbaren Besitzungen hatten. Es bildete sich hieraus die Ansicht, der niedere Adel sey vom höheren nur durch den Rang verschieden, und Ebenbürtigkeit könne auch aus Standeserhöhungen abgeleitet werden. Der Fürstenstand verwahrte sich jedoch gegen solche Auslegungen, und traf in den Hausgesetzen Verordnungen gegen ungleiche Heirathen.

§. 9.

Insonderheit ist noch der Reichs-Ritterschaft zu erwähnen. Die Verbindung der Ritterschaft im südwestlichen Deutschland wußte sich nämlich allmählig die Anerkennung als ein eigener Stand des Reiches zu erwerben, und sich auch dabei zu behaupten, indem sie sich fest in Einigungen zusammenschloß, welche unabhängig von dem Territorium war, (im Gegensatz von der landeseingesessenen Ritterschaft) ihr Recht von eigenen Austrägen suchte, und zur Ordnung und Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten Hauptleute mit Zugeordneten wählte.

Diese Corporationen der Reichs-Ritterschaft wurden durch kaiserliche Privilegien, welche sie gegen die Zumuthung einer — aus dem Titel der Lehen- oder Gerichtsbarkeit deducirten Landsäßigkeit schützte — ausdrücklich für reichsunmittelbar erklärt. Diese Unmittelbarkeit wurde auch durch den westphälischen Frieden bestätigt. Hiedurch erhielten sie zwar nicht die in einer eigentlichen Landeshoheit liegenden Regalien, aber sie gelangten gleichwohl auf dem Wege einer zu ihren Gunsten geltend gemachten Auslegung einzelner Regalrechte, in den Besitz der meisten Landeshoheitsrechte über ihre Hintersassen. Der Blutbann wurde ihnen im Einzelnen vom Kaiser verliehen; ja auch das Recht von ihren Unterthanen Beiträge zur Bestreitung der Verwilligungen, die sie dem Reiche gemacht hatten, einzuheben.

Die genossenschaftliche Verfassung dieser Klasse bildete sich denn allgemach dahin aus, daß schwäbische, rheinische und fränkische Reichsritterschaft, sich förmliche Ritterordnungen gaben; und diese 3 Kreise hinwiederum sich zu jährlichen Zusammenkünften (Correspondenz-Tage) vereinten.

Die einzelnen Orte (Cantone), aus welchen jeder Kreis zusammengesetzt war, hatte sein Direktorium, bestehend aus einem Hauptmann, Ritterräthen und Ausschüssen.

§. 10.

Was den Bauernstand betrifft, so wurden durch die Ausbildung der Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt der Unterschied zwischen Rechten, die der Landesherr als solcher, oder als Grundherr, gegen die Unterthanen geltend machte, immer undeutlicher, so wie auch die aus der Schutzherrschaft über die Hörigen zustehenden Rechte ganz in den Ausdruck Vogtei zusammengefaßt wurden. Und so wurden zuletzt, negativ genommen, Bauern alle diejenigen genannt, welche weder Ritterbürtige, noch Bürger oder Beisassen in den Städten waren. —

Drittes Kapitel.

Gerichtsbarkeit.

§. 1.

In der ältesten Periode, als das Recht noch geschöpft wurde aus dem freyen Willen der Gaugenossenschaft in der Volksversammlung, stand an der Spitze des Gerichtswesens der von dem Volke aus den Edeln gewählte Graf, so daß der Gerichtsbann ein Grafenbann war. An der Spitze der einzelnen, den Gau bildenden Centenen und Gemeinden standen die Centenare und Dekane; dem Grafen (comes) stand der Judex zur Seite, welcher den Ausspruch nach dem Gesetze zu thun hatte. Für die Kompetenz galt der Grundsatz: daß die Entscheidung jeder Streitsache zunächst vor den Richter gehörte, welchem Kläger und Beklagte als Genossen derselben Gemeinde untergeben waren, und daß Friedebrecher vor dem Richter jener Gemeinde zu Recht stehen mußten, in welcher sie mit dem Beleidigten verbürgt waren.

Frage über Freyheit und Eigenthum gehörte aber ausschließlich vor das Gericht des Grafen. Jeder Freye mußte nach seinem angebornen Rechte beurtheilt werden. Geistliche nahmen vor ihrem Bischofe Recht, der Bischof selbst aber vor dem Könige, dem Herzoge, der allgemeinen Volksversammlung, weltliche Personen des höchsten Ranges vor dem Herzoge. Die Schöpfung des Urtheiles stand bei den Schöffen; diese waren die aus den Freyen gewählten Urtheiler. Eine Appellation an einen höhern Richter fand noch nicht statt — wohl aber eine Berufung an das Urtheil anderer Schöffen. Ueber den Vollzug des Urtheils wachte der König; von diesem wurde der Verurtheilte gemahnt, und wenn er ungehorsam blieb, so verfiel er in die Acht und sein Gut dem Fiskus.

§. 2.

Als unter den Karolingern die königliche Gewalt den Charakter einer wahren Staatsgewalt annahm, begründet auf eine eigentliche Unterwürfigkeit, so daß auch die Treue des Dienstmanns zur Pflicht des Gehorsams wurde, traten nun auch die Richter als königliche Beamte auf. Als solche höhere Beamte wurde in Beziehung auf die Verwaltung der Justiz der Missus und der Pfalzgraf aufgestellt, deren Kompetenz bereits näher bezeichnet worden ist. Nach unten aber wurden Vögte zu Richtern über die Leute der Kirche und des Adels ein-

gesetzt. Das Urtheil wurde jetzt von ein für allemal hiezu bestellten Schöffen geschöpft, welche unter der Controlle des Missus standen, der für ihre Tüchtigkeit einzustehen hatte. Wo der König selbst zu Gericht saß, da traten die Großen des Reichs an die Stelle der Schöffen. Auch waren überhaupt freye Männer gleichen Standes je nach Beschaffenheit des Falles, zur Schöpfung eines Urtheiles berufen.

Der König war nun der oberste Richter, und zwar für privilegirte Personen in erster Instanz. Dahin gehörten die Fürsten, die Bischöfe (in weltlichen Dingen), Aebte, ja die Mächtigen überhaupt und auch die (königl.) Vasallen. Der Graf richtete immer unter Königsbann; eben so der Kirchvogt, nicht aber der Edelvogt.

Jetzt hat sich auch schon ein gesetzliches Instanzenverhältniß gebildet. Fürs erste konnte Berufung eingelegt werden an den Missus gegen den Grafen, Vogt und Centenar. Gegen den Ausspruch des Missus war dann ferner eine Berufung an den König gestattet. Anderseits konnte selbst gegen Aussprüche der Synoden an die Reichsversammlung appellirt werden.

Wenn gleich Abfindungen wegen gebrochenen Reichsfrieden noch immer zuläßig waren, so nimmt in dem Maaße als die Staatsgewalt sich als solche ausbildet, das was auf Verbrechen verfügt wird, den Charakter einer eigentlichen Strafe an. Selbsthülfe war von dem Könige in manchen Fällen selbst bei Strafe des Leibes verboten. Die Missi waren es wieder, welchen vorzugsweise die Aufrechthaltung des Friedens und der Sicherheit zur Pflicht gemacht wurde.

§. 5.

Nachdem schon unter den Karolingern die königliche Gewalt zur Staatsgewalt geworden, gelangte im Verlaufe der Periode des eigentlichen Mittelalters die Ansicht zur weitern Ausbildung und Allgemeinheit, daß alle Gewalt, so wie sie ihrem Ursprunge nach unmittelbar von Gott kommt, auch immer nur als eine von einem Obern dem Untern auftragsweise verliehene sey. Weil nun aber gleichzeitig durch die Auflösung der Gauverfassung, Grafschaftsbezirke und ganze Herzogthümer sich in Territorien verwandelten, welche von den Grafen und Fürsten mit Eigenthumsrecht besessen wurden, so mußte diese Ansicht auch auf die Gerichtsverfassung von den bedeutendsten Folgen seyn. Denn es war damit der Grund zur Ausbildung der L a n d e s h o h e i t gelegt; und wenn auch diese selbst wieder als eine vom Kaiser und Reich verliehene betrachtet wurde, so schloß sie doch die Gerichtsbarkeit schon als einen Bestandtheil der Grafschaft in sich. Uebrigens da der Grundsatz, daß Jeder nur von Männern gleichen Standes gerichtet werden sollte, durchherrschend blieb, war nun auch die eigenthümliche Ausbildung der Standesverhältnisse, von dem größten Einflusse auf die Gerichtsverfassung. Dieser Ausbildung zufolge wurden wie bereits im vorigen Kapitel angedeutet worden, sämmtliche Personen figürlich unter sieben Heeresschilde eingereiht gedacht, den ersten hatte der König; den zweiten die gefürsteten Bischöfe und Aebte; den dritten die weltlichen Fürsten; den vierten die Freiherrn; den fünften die Schöffenbarfreyen (d. h. jene, welche die mit ihrem Geburtsstand verbundene Fähigkeit besaßen im Gerichte zu urtheilen), und die Dienstmannen der Freyherrn; den sechsten die Dienstleute dieser Dienstmannen, den siebenten endlich alle übrigen Freyen. Dieses galt für das persönliche Verhältniß des Einzelnen. In Beziehung auf das Verhältniß ganzer Klassen, zu

dem Könige und Landesherrn aber wurde unterschieden zwischen Semperfreyen, Mittelfreyen, freyen Landsassen, höhern Ministerialen, Vasallen und geringern Ministerialen. Die Semperfreyen, welche die zweite, dritte und vierte Stufe des Heeresschildes einnahmen, bildeten nun eigentlich den Adel, bestehend aus den Fürsten und Herren, und waren um so mehr unabhängig von der Landeshoheit, als sie selbst ausschließlich die Fähigkeit zur Reichsstandschaft und Landeshoheit besaßen, und daher ihren ordentlichen Gerichtsstand nur vor dem Könige nehmen konnten.

Die freyen Landsassen waren nun zwar der Landeshoheit unterworfen, allein diese Unterwürfigkeit war in mancher Beziehung beschränkt. Für's erste durch das Lehensverhältniß, welches zur Folge hatte, daß Fragen über Recht und Eigenthum dem Lehenherrn gegenüber nur nach vertragsweise festgesetzten Bestimmungen, und nur durch Gerichtshöfe, welche mit Lehenmannen besetzt waren, entschieden werden konnten. Ferner durch das auch den bayerischen Landsassen in dieser Periode zustehende Recht der Autonomie überhaupt, d. h. das Recht nur nach jenen Rechtsregeln gerichtet zu werden, welchen sie in freyer Anerkennung sich unterworfen hatten. Diese an Gesetzes statt geltenden Rechtsregeln bestanden ja in solchen Bestimmungen, welche seit dem allmähligen Erlöschen der geschriebenen Volksgesetze, der Capitularien u. s. f., bei den Gerichtsstätten, durch die Urtheilfinder, als die bei den deutschen Freyen hergebrachten, oder für sie angemessensten und nationalsten. Den Aussprüchen zu Grunde gelegt wurden, und hiedurch die Authorität eines sich traditionell ausbildenden Gesetzes bekamen.

Hienach hatte der Grundsatz:

„Kein Mann kann Richter seyn von gesetzten Rechten, sondern er muß seyn ein erwählter oder belehnter Richter," seine volle Gültigkeit. Denn seine Gewalt bekam der Richter nur immer von einem Obern, aber Recht mußte er sprechen, nach einem von dem betreffenden Stande sich eigentlich selbstgegebenen Gesetze. Auch nachstehende Grundsätze des damaligen Gerichtswesens werden als geltend angetroffen:

„Wer von dem Könige Gerichtsbann empfangen, der kann ihn auch weiter leihen; der höhere Richter hebt durch seine Anwesenheit das Geding des niedern Richters auf; nur Semperfreye können Gericht und Lehen geben; alle die über Leib schwören und richten wollen, müssen freye Landsassen seyn; der Lehenherr darf Niemand um Recht fragen als seine Mannen; aber jeder unwandelbare Mann den der Kaiser an seiner Statt setzt, kann richten über jeden Mann und jede Sache; und jeder Lehenmann muß auf des Kaisers Ruf an seiner Statt den Stuhl besetzen bei Verlust seines Lehens; es soll kein Mann gegen den Andern Urtheil geben noch Folge, er sey denn sein Hausgenosse oder sein Uebergenosse; über seinen Herrn kann Niemand Urtheil finden, das an Leib und Ehre geht; Niemand darf sich eines Rechts anmaßen als das ihm angeboren ist; wer da Recht fodert muß seines Standes Wesenheit besitzen; jeder antwortet vor dem Könige überall nach seinem Rechte."

Der König war gemeiner Richter überall, und alleiniger Richter über der Fürsten Leib; Fuhr er außer Landes so mußte er einen Hof gebieten; und, „weil er in allen Ländern nit geseye mag, so leiht er den Fürsten Fahnlehen und Grafschaften, und den Grafen ihr Schultheißenthum,

daß sie richten mögen an seiner Statt; kein Graf mag Rechtding halten ohne seinen Schultheißen, und so ist der Pfalzgraf über den Kaiser, und der Burggraf über den Markgrafen; jener dingte unter Königsbann, der Markgraf aber „bei seiner selbst Hulden."

Die Richter bildeten das Urtheil noch immer nicht selbst, („denn es sey gewöhnlich daß unter den Leuten, die vor ihm sitzen weiserer sind, denn er") sondern Schöffen, deren Amt erblich war; in der Curie des Kaisers vertraten die Fürsten die Stelle der Urtheiler; in Lehenssachen fanden die Mannen das Urtheil.

Gegen den Ausspruch der Schöffen konnte bei dem höhern Richter geklagt werden.

Wenn gleich die Selbsthülfe nicht nur gestattet, sondern durch eigene Gesetze und Förmlichkeiten geregelt war — so fand doch gegen eigentliche Verbrecher bereits ein förmliches Criminalverfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

§. 4.

Soviel über die Rechts- und Gerichtszuständigkeit in den ältesten Zeiten. Und zeigt sich hieraus wie die Gerichtsbarkeit als Königsbann — als ein Ausfluß der höchsten Gewalt des Reichsoberhauptes gegolten habe. Sie ist aber, wenn gleich nur lehenweise, auf das Herzogthum übertragen worden, und in den herzoglichen Häusern, als ein Bestandtheil der Landeshoheit mit dieser selbst in den Erbgang gekommen. Es ist nun in Beziehung auf Bayern — wo jene Klasse von Reichsfreyen, welche (für ihre Person ohnehin dem Reichsoberhaupte unmittelbar unterstellt) die Gerichtsbarkeit unmittelbar unter Königsbann ausgeübt, frühe erloschen ist — die organische Verfassung des Gerichtswesens unter herzoglicher Landeshoheit, noch näher in Betracht zu ziehen.

So verschiedenartig auch die Gerichtsstätten, und die Jurisdiktionsbefugnisse derselben sind, welche wir in dem XIV. und XV. Jahrhunderte in unserm Vaterland antreffen, so treten doch immer die drei Hauptklassen von Gerichtsbarkeit hervor, auf welche sich alle übrigen reduciren lassen, nämlich das Schrannengericht, das Dorfgericht und das Hofmarchs-Gericht.

Diese Dreiheit der Gerichte treffen wir nun aber schon in unserer ältesten Verfassung an, und sie sind es denn auch, welche die Ausgangspunkte für die spätere Entwicklung des bayerischen Gerichtswesens bilden. Es hält nicht schwer, nachzuweisen, daß die ursprünglichen Dorfgerichte so alt sind als die Eintheilung des Landes selbst in Gaue und Centenen. Diese Eintheilung stand aber selbst wieder in enger Beziehung zu der ursprünglichen Verfassung des Kriegswesens. Der Comes führte die Mannschaft des ganzen Gaues in das Feld; diese Mannschaft aber war gebildet aus den Centenen, d. h. aus den Mannschaften der einzelnen Ortschaften und Bezirke des Gaues, deren jede unter ihrem Centenare zu der Fahne des Comes stieß. Und so wie nun der Comes nicht blos in Kriegs-, sondern auch in Rechts- und Verwaltungssachen an der Spitze des Gaues stand, so führte auch der Centenar in allen diesen Sachen die amtliche Gewalt in seiner Centene. Das konnte denn auch unbeschadet des eigentlichen Rechtes um so sicherer geschehen, als es weder der Comes noch die Centenare als solche, sondern der Judex und die Urtheilsprecher waren, welche in Rechtssachen den Ausspruch gaben. Dieselben Centenen, welche den Gaugerichtsbezirk des Grafen in Beziehung auf das Kriegsaufgebot bildeten — waren

nun zugleich eben so viele Untergerichtsbezirke in Beziehung auf die Rechtsverwaltung; und solche Untergerichtsbezirke sind es nun, welche wir später unter der Benennung Dorfgerichte antreffen. Denn so wie die zunächst zusammenwohnenden (Nachbauerschaft) unter ihren Centenaren zusammen in den Krieg zogen, und unter der Fahne des Comes zusammentraten — so versammelten sie sich auch unter diesem Centenare zu den placitis minoribus, um ihre Rechtsangelegenheiten zu verhandeln.

War nun auch die Stellung dieser Centgerichte schon dadurch eine untergeordnete, daß sie unter der Aufsicht des Comes standen, und eine Berufung von ihren Entscheidungen an das Gaugericht des Grafen gestattet war — so waren sie auch eine in Beziehung auf ihre Kompetenz beschränkte, da alle das Leben, die Freyheit, Grund und Boden, dann Verbrechen crimineller Natur betreffenden Fragen dem judicio majori des Comes vorbehalten blieben.

Eine weitere, immer mehr anwachsende Beschränkung dieser Cent- oder spätern Dorfgerichte ging aber aus den speziellen Exemtionen einzelner Territorien des Gaues von der ordentlichen Gerichtsbarkeit hervor. Die frühesten dieser Exemtionen treffen wir in Beziehung auf das Kirchengut an (Immunitas); aber auch einzelne Layen aus der Klasse der Reichern und mächtigern Freyen, wußten schon sehr frühe zu solchen Exemtionen zu gelangen. Der Reiz, sich eine solche Prärogative zu erwerben, nahm in gleichem Verhältnisse mit der Erweiterung des Besitzthums der Kirche und des Adels, und mit dem Anwachse der Bevölkerung zu. Man werfe hiebei einen Rückblick auf den Gang, den die ersten Ansiedlungen genommen haben, bei welchen offenbar jene Verhältnisse vorwalteten, welche die Besitznahme eines Landes durch erobernde Volksstämme damals zu begleiten pflegten.

Die Villen, die Curtes der Freyen (aus welchen die Gefolgschaften gebildet waren, die das besetzte Land unter sich vertheilten), waren es, welche die ersten Ansiedlungspunkte bildeten, indem diese, den erobernden Volksstämmen angehörenden Freyen, entweder von den bereits bebauten Gütern Besitz nahmen, oder neue Ansiedlungen begründeten. Und von diesen Punkten aus wurde die Kultur des umliegenden Landes durch die Mancipia und Hörigen dieser Freyen begonnen. Bald trat auch die Kirche hinzu und bildete auf dem ihr zu Theil gewordenen Stiftungsgute weitere derlei Ansiedlungspunkte einer durch ihre Eigenleute betriebenen Cultur. Die zunächst um eine villa, curtis (Herrenhof) gelegene Flur bildete ihre March (Marca, Hofmarch). Aber auch auf so manchen einzelnen, entfernter und zerstreut liegenden Punkten wurden durch die Vorsteher der Kirchen, oder die Herrn einer Villa Ansiedlungen (praedia) begründet, und solche entweder auf eigene Rechnung durch Hofhörige betrieben, oder einzelnen Colonis gegen Zinspacht überlassen. Und in dem Maaße, als nun die Zahl der Bewohner auf der Marca selbst sowohl als auf den praediis zunahm, und diese praedia sich vervielfältigten — in demselben Maaße mußte auch das Verlangen zunehmen, für die Verwaltung des Rechtes und gemeinheitlicher Angelegenheiten so vieler, durch ein gleichartiges Interesse und gemeinsame Abhängigkeit von demselben Grundherrn unter sich in Verbindung stehender Familien einen eigenen Richter selbst bestellen zu können, der am besten mit allen diesen Verhältnissen vertraut wäre und der nun auch über die eigentlichen Rechtsangelegenheiten zu richten hätte.

Diesem Verlangen kamen denn auch die Herzoge und Könige, besonders in Beziehung auf

das Kirchengut in reichlichem Maaße entgegen; und in dieser Beschaffenheit der Thatsachen ist der Ursprung unserer später sogenannten Hofmarchs-Gerichtsbarkeit zu suchen, welche sich demnach schon so frühe zwischeneingestellt hat zwischen das Gau- (später Schrannen) Gericht, und zwischen die Cent- (später Dorf) Gerichte. Das Verhältniß dieser Hofmarchs-Gerichtsbarkeit zu den Gau- und Dorfgerichten ist hiedurch zugleich von selbst schon bezeichnet, als das Verhältniß einer auf spezieller Exemtion beruhenden außerordentlichen Gerichtsbarkeit einer Mark mit ihrer Zugehör, zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Gaues und der Centene. Es ist hiemit zugleich angedeutet, wie selbst ein ganzes Cent- (Dorf-) Gericht einer solchen Hofmarch einverleibt werden konnte. Denn wenn der Herr einer Villa, der dominus curtis, zugleich der Grundherr in einer ganzen Centene — wenn die Marca einer solchen curtis bis zu einem Dorfe angewachsen war, so blieb nun auch nach der erlangten Exemtion das Dorfgericht noch fortbestehend, es ging aber nun selbst in das Eigenthum des Hofmarchs-Herrn über, welcher den Richter zu bestellen hatte. Ist ja doch später — als die Comitate erblich wurden — die Gau-(Grafen)-Gerichtsbarkeit selbst ein Eigenthum der Mächtigern des Adels geworden.

§. 5.

Es ist nun zunächst der Begriff der Landgerichte und ihr Verhältniß zu den Dorf- und Hofmarchsgerichten näher festzustellen. Wir irren aber nicht wenn wir in diesen spätern Landgerichten nur die frühern Gaugerichte zu finden glauben, und in den Schrannen die alten Malstätten dieser Gaugerichte. Von den Hofmarchs- und Dorfsgerichten unterscheiden sie sich also dadurch, daß sie stets die judicia majora in sich fassen: nämlich den Ausspruch über Eigen und Lehen, Grund und Boden, Leben, Freyheit und Ehre, und alle größern Verbrechen. Ursprünglich waren sie in Beziehung auf die Cent- (später Dorf-)Gerichte zugleich eine aufsehende Behörde und Appellations-Instanz; später haben sich die Dorfgerichte dieser Unterordnung großentheils entzogen; sowie das auch bei den Hofmarchen theils Anbeginns, theils in der Folgezeit der Fall gewesen ist. Ja selbst von dem judicio majori des Landgerichts wurden einzelne Hofmarchen exemt; jene nämlich, welche mit dem Blutbann begabt — zu Halsgerichten erhoben wurden, und andere, an welche die Gerichte über Grund und Boden hingelassen wurden.

Alle diese Bemerkungen sind übrigens zunächst nur objectiv zu nehmen, nämlich in Beziehung auf geographische Lage, Territorial-Eintheilung, Gerichts-Sprengel und Kompetenz; subjectiv genommen, d. h. in Beziehung auf die Frage, von wem der Richter unmittelbar seine Gewalt empfing? hat eine Einwirkung sehr mannigfaltiger Verhältnisse statt gefunden.

In den meisten Fällen zwar wurde sehr frühe das Recht den Richter zu ernennen — zu bestellen — ein Ausfluß des Eigenthums an der Grafschaft und Hofmarch selbst; häufig beruhte aber auch dieses Recht auf dem Titel einer speziellen Belehnung; oder es wurde — wie das besonders bei dem Kirchengute der Fall war — als ein Ausfluß der Schutzherrlichkeit, Vogtei, (Advocatia) betrachtet, so daß der Ausdruck Vogt und Richter oft als gleichbedeutend vorkömmt.

§. 6.

Es frägt sich aber auch noch, welche Modificationen in die bisher dargestellten Verhältnisse des Gerichtswesens etwa durch die Entwicklung der ständischen Gerichtsbarkeit, und durch die Ausbildung der sogenannten Edelmannsfreyheit eingetreten sind?

Was die ständische Gerichtsbarkeit betrifft, so sind es zwei Haupturkunden, welche hier in Betracht kommen, nämlich der I. und der LX. Freyheits-Brief. In der ersten dieser Urkunden nämlich in der bekannten Ottonianischen Handveste, entsagt der Herzog zu Gunsten jener Bischöfe, Geistlichen, Grafen, Freyen, Ritter und Bürger allen Gerichten mit Ausnahme derer, welche zu dem Tode ziehen, und gestattet daß jeder Herr selbst über seine Bauern und seiner Leute Gut richte, die er mit Thür und Thor beschlossen hat, sie mögen nun auf Pfandschaften, Vogteien oder Urbar sitzen, vorbehaltlich des Gerichtes über Eigen und Lehen. Eine weitere Stelle fügt hinzu, „daß diese Handveste Niemanden Eintrag thun soll an den Grafschaften, Hofmarchen oder Dorfgerichten die sie bereits besitzen." Schon aus diesem Beisatze geht genügend hervor, daß die erwähnte Handveste nicht die Absicht hatte an den bereits bestehenden Hofmarchs- und Dorfsgerichten etwas zu ändern; sie enthielt aber zugleich eine neue Verleihung und Erweiterung der Gerichtsbarkeit für die Kirche, die Ritterschaft und die Bürgerschaft. Diejenigen nämlich, welche bereits Grafschafts-, Hofmarchs- oder Dorf-Gerichtsbarkeit besaßen, sollten nunmehr dieselbe nicht nur über ihre grundbaren, sondern über alle inner dem geschlossenen Bezirke wohnenden Leute auszuüben haben, und diejenigen aus ihnen, welche bisher noch gar keine Gerichtsbarkeit besaßen, sollten nun gleichfalls Hofmarchs-Gerichtsbarkeit über alle Leute bekommen, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten.

Eine weitere Ausdehnung dieser ständischen Gerichtsbarkeit ist nun in der zweiten Urkunde, nämlich dem LX. Freiheitsbrief enthalten, welcher dem rittermäßigen Adel (in soweit er sie nicht ohnehin besaß), die Hofmarchs-Gerichtsbarkeit nun auch auf allen ihren in den Landgerichten entlegenen Sitzen, Sedlhöfen, und einschichtigen Gütern verlieh, in so weit sie ihnen mit Stift und Eigenthum zustanden.

Diese Urkunden werfen nun zugleich ein erläuterndes Licht auf den frühern Bestand der Hofmarchs- und Dorfgerichte zurück. Wir entnehmen daraus für's erste, daß sich die Jurisdiktion dieser Gerichte auch ursprünglich schon nicht über jene in ihrem Bezirke wohnenden Leute und Güter erstreckte, welche einem andern Herrn angehörten; daß sie für's zweite sich nicht erstreckte über Personen und Güter, welche ausserhalb des geschlossenen Hofmarchs- oder Dorfgerichtsbezirkes lagen. Auch ist in dem I. Freiheitsbriefe ausdrücklich beurkundet, daß — was übrigens ohnehin verfassungsgemäß war — Rechtssachen zwischen Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern und Knechten unter das Forum des Herzogs gestellt blieben.

§. 7.

Auch aus den Verhandlungen, welche der Ausfertigung der sogenannten Edelmannsfreyheit im Jahre 1516 vorausgegangen sind, fällt viel Licht auf die frühere Beschaffenheit unsers Gerichtswesens zurück. Namentlich ersehen wir daraus daß das, was die Ottonianische Handveste, und in Verfolg derselben auch die sich ihr zunächst anreihenden Freyheitsbriefe bestimmten,

weder ganz, noch gleichförmig zum Vollzuge gekommen war. So tritt z. B. im J. 1458 die Landschaft mit der Beschwerde hervor „daß nicht blos der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Adels auf Pfand-, Vogtei- und Urbars-Güter Eintrag geschehe, sondern daß man ihm selbst häufig verwehre über die zu richten, welche auf seinen eignen Grund und Boden sitzen, und die er mit Thür und Thor beschlossen halte; auch bleibe es nicht bei der Ausnahme der in der Handveste genannten drei Gattungen von Criminalfällen, sondern auch viele andere Frevel würden von den fürstlichen Beamten zur Verhandlung gezogen.

Dieser Klage gegen Schmälerung ständischer Gerichtsbarkeit wurde nun aber von Seiten des Herzogs entgegengehalten, „daß es vielmehr die Landschaft sey, welche sich Eingriffe in die fürstliche Criminal-Jurisdiktion zu Schulden kommen lasse; daß sie sich erlaube zu richten um Grund und Boden der zu den Hofmarchen gehörenden Güter, und zu strafen und zu wandeln über Frevel, die außerhalb der Ettern dieser Hofmarchen begangen werden; daß sie sich die Gerichtsbarkeit herausnehmen über Leute, deren Lehengüter in den herzoglichen Landgerichten entlegen sind, und daß selbst solche, welche keineswegs alte Hofmarchen, sondern blos einzelne eigene Güter besitzen, sich die Ausübung der Hofmarchs-Jurisdiction über diese Güter anmaßen."

Einigermaßen wurde diesem schwankenden Zustande der Dinge, wenigstens was den Landesantheil der Landshuter Linie betrifft, durch Herzog Ludwigs Landesordnung vom Jahre 1474 abgeholfen.

Abgesehen nun aber davon, daß die Bestimmungen dieser Landesordnung nur für den einen Landestheil gültig waren, so sind sie auch an sich schon keineswegs erschöpfend genug gewesen, um feste Begränzungslinien für die herzogliche und ständische Gerichtsbarkeit zu statuiren. Erst nachdem sämmtliche Landestheile in der Hand eines einzigen Herrschers vereinigt worden, konnte so etwas zu Stande kommen. Dieses ist denn nun auch durch die i. J. 1516 ausgefertigte Urkunde über die sogenannte Edelmannsfreyheit geschehen, von deren näheren Bestimmungen jedoch in einem eigenen Kapitel sogleich die Rede seyn wird.

Und so wären wir denn über die dreifache Haupteintheilung der Gerichtsbarkeit in Dorfgerichte, Hofmarchsgerichte und Landgerichte im Reinen. Die Besetzung dieser Gerichte konnte bei allen drei Klassen unmittelbar von dem Herzoge ausgehen (insoferne er nämlich Eigenthümer einer Hofmarch war). In der Regel aber wurden alle Landgerichte durch den Herzog besetzt, die Richter bei den Hofmarchs- und Dorfgerichten aber der Mehrzahl nach von den weltlichen oder geistlichen Landständen ernannt. Die Berufung ging an den Vicedom oder das Hofgericht des Herzogs; und die eigentlich peinlichen Fälle wurden stets vor dem Landgerichte — und was privilegirte Personen betrifft, vor dem Vicedom verhandelt.

§. 8.

Außer diesen Gerichtsstätten auf dem Lande, bestand nun aber auch eine städtische Gerichtsbarkeit bei den Magistraten. Es wird indeß füglicher seyn, auch der städtischen Verfassung ein eigenes Kapitel zu widmen. Vorher wollen wir jedoch auch einen Blick auf eine ganz eigenthümliche Art von Gerichtsbarkeit, nämlich auf die bekannten Fehmgerichte werfen, da sich die Wirksamkeit dieser Gerichte auch nach Bayern herein erstreckt hat.

Der Wirkungskreis der kaiserlichen Landgerichte, nämlich derjenigen, bei welchen vor einem unmittelbar vom Kaiser gesetzten Richter Recht genommen wurde, ist in dem Maaße, als die Landeshoheit sich ausbildete, durch die Privilegia de non evocando immer beschränkter geworden, und sie sanken allmählig zu bloßen Territorialgerichten herab. Nur eine Gattung dieser kaiserlichen Gerichte macht hievon eine Ausnahme, nämlich die westphälischen Frey- oder Fehmgerichte. In Westphalen waren große Territorien mit Gaugrafschafts-Sprengeln in den Besitz geistlicher Fürsten gekommen, in welchen der Königsbann nun fortwährend vom Kaiser selbst verliehen wurde. Die Verwaltung des gaugräflichen Amtes wurde hier in einzelnen Distrikten belehnten Grafen überlassen, welche ihr Amt wieder durch bestellte Richter verwalten ließen. Diese Distrikte wurden nun Frey-Grafschaften genannt. Eine solche Frey-Grafschaft ward meist wieder in mehrere Freystühle abgetheilt. Die Wirksamkeit dieser Frey-Gerichte verlor durch die Entstehung der Landeshoheit sehr Vieles, da ihnen die Landesherrn in allen Dingen, welche civilrechtlich waren, und nicht die freye Ritterschaft oder den Herrenstand betrafen, ihre Gaugerichte zur Seite stellten.

Fehmgerichte.

Nun geschah aber, daß die Erzbischöfe von Cöln vom Kaiser das Recht erwarben, daß alle Freygrafen in ihren Diözesen von ihnen bestätigt werden mußten (1372), und daß kein Freygericht ohne ihre Bewilligung angelegt werden durfte. Hiezu kam (1382) noch das weitere diesen Erzbischöfen ertheilte Privilegium: den Freygrafen den Bann als kaiserlicher Statthalter ertheilen zu dürfen, welches Privilegium später in ein lehenbares Recht verwandelt wurde.

In Folge dieses Oberaufsichtsrechtes ward von den genannten Erzbischöfen Manches — den Freygerichten ursprünglich Fremdes in dieselben hineingebracht, und sie wurden im XIII. Jahrhundert in Stillgerichte (heimliche Gerichte) verwandelt und Fehmgerichte (ursprünglich gleichbedeutend mit Blutgericht) genannt.

Diese Fehmgerichte hatten aber folgende Verfassung:

I. Es wurde blos zugelassen wer feyerlich zu einem Schöffen aufgenommen war (heimliche Acht).

II. Sie standen in Verbindung mit einem gewöhnlichen offenen Gerichte, das durch Entlassung der Unwissenden in ein heimliches verwandelt werden konnte.

III. Die Schöffen hießen die Wissenden, und mußten das Geheimniß beschwören.

IV. Das heimliche Verfahren fand nur für todeswürdige Verbrechen statt (nach geheimem Recht).

V. Verfehmung fand gegen Unwissende nur statt, wenn sie bereits vor ein offenes Freygericht geladen worden, von diesem nicht durch sein ordentliches Gericht abgefodert wurden, und wenn die Klage durch Eid des Klägers mit 6 Freyschöffen als Eideshelfern bewiesen war. Zog sich der Verfehmte nicht auf die gewöhnliche Weise aus der Verfehmung, so wurde das Urtheil durch die Freyschöffen selbst vollzogen.

VI. Wissende wurden gleich vor das heimliche Gericht gezogen, mußten aber dreimal vorgeladen werden, und konnten durch Eid ihre Unschuld darthun.

VII. Wurde der Verbrecher in handhafter That (mit hebender Hand und gichtigem Mund) von 3 — 4 Schöffen betreten — so konnten ihn diese zur Stunde richten.

VIII. Jeder Schöffe war verpflichtet alle fehmmäßigen Handlungen anzuzeigen.

IX. Es war nur dann erlaubt vor dem Fehmgericht zu klagen, wenn der Kläger vor dem ordentlichen Gericht sein Recht nicht erlangen konnte.

X. Der Kaiser konnte den Beklagten als oberster Stuhlherr jederzeit abfodern.

XI. Auch Civil-Sachen wurden wegen dem Punkt der Ehre an das Fehmgericht gezogen.

XII. Von den Fehmgerichten waren ausgenommen: alle Geistlichen, reichsunmittelbar mit Landeshoheit Begabte, Juden und Weiber (?)

Die Ansprüche der Freygerichte, ihre Jurisdiction als kaiserliche Gerichte über ganz Deutschland zu erstrecken, und häufige Klagen gegen Mißbräuche derselben, nöthigten die Könige bald auf ihre Reform zu denken. Eine solche, im Jahre 1473 durch Erzbischof Dietrich von Köln im Kapitel zu Arnsberg aufgesetzte Reform, erhielt die kaiserliche Bestätigung. Allein die Reichsstände protestirten durchaus gegen die Ausdehnung dieser Gerichte auf Personen, die nicht in Westphalen ansäßig seyen, und gegen die Weigerung dieser Gerichte ihre Verfahrung nicht sogleich einzustellen, wenn der Angeklagte durch den ordentlichen Richter abberufen würde. Kaiser Friedrich mochte daher in seiner spätern Reform immerhin den Sprengel dieser Gerichte als für ganz Deutschland gültig betrachten — die Landesherrn ließen sie dennoch über ihre Unterthanen nicht zu, oder schützten sich dagegen durch spezielle Privilegien. Die Anzahl der Wissenden außerhalb Westphalen, durch welche diese Gerichte im Anfang des XV. Jahrhunderts in so großes Ansehen gekommen, nahm wieder ab, und im XVI. Jahrhundert wurden sie ohnehin durch die neue Criminal-Gesetzgebung gänzlich verdrängt.

Viertes Kapitel.

Städte.

§. 1.

Um eine gründliche Ansicht von der städtischen Verfassung in Deutschland zu bekommen, ist es nothwendig, die schon während der Herrschaft der Römer daselbst bestandenen von den erst später begründeten zu unterscheiden. Die Verfassung der erstern war jener der römischen Städte in Italien ähnlich. Bei diesen stand die Wahl der Magistrate, die Gesetzgebung und die Verwaltung bei der in dieser Beziehung souverainen Volks-Versammlung. Sie wurde jedoch ausgeübt durch den Senat oder die Versammlung der Decurionen, aus welchen die Magistrats-Personen gewählt wurden, wovon die Decemviri, welche die Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung mit unbeschränkter Gerichtsbarkeit führten, die bedeutendsten waren.

Ein solcher Senat bestand denn auch bei den außer Italien gelegenen römischen Städten. Aber an der Stelle der Decemviren, wurde die Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht durch einen Statthalter oder seinen Legaten ausgeübt, welchem sohin die übrigen magistratischen Personen untergeordnet waren.

Diese römischen Obrigkeiten und Magistrate sind nun wenigstens was Bayern betrifft, bei der germanischen Eroberung des römischen Gebietes gänzlich untergegangen. Welche bürgerliche Verfassung aber in Regensburg, Augsburg und Passau an die Stelle der römischen Municipal-Verhältnisse zunächst getreten, ist uns unbekannt.

Was nun die Verfassung der, auch ihrem ersten Ursprunge nach ganz deutschen Städte betrifft, so muß hierauf die Gestaltung der frühesten Ansiedlungen und Gemeinde-Bildungen zurückgegangen werden. Alle diese Städte sind aus Villen entstanden. Villa bedeutet aber ursprünglich eine Niederlassung an einem offenen Orte und begriff eine Anzahl von mansos, abgetheilten Ackerlandes, sowie auch ungebautes Land und Gemeinheits-Nutzungen in sich. Diese mansi waren nun entweder indominicati, welche von einer Curtis (einem herrschaftlichen Hofe) aus bewirthschaftet wurden; oder mansi ingenuiles, welche von freyen Leuten bebaut wurden.

Schon vor der Karolingischen Zeit standen die Bewohner solcher Villen in einer Gemeinde-Verbindung, welche sich in ihrer dreifachen Beziehung 1) auf das Mark-Recht 2) die Gesammt-Bürgschaft der Gemeindeglieder unter sich und 3) auf die Gerichts-Verfassung erstreckte. Und

in dieser ihrer speziellen Verbindung, hatte nun eine solche Gemeinde, auch unbeschadet ihrer Einverleibung in das Gau-Gericht, ihre eigenen Gerichtspersonen.

Wenn nun in einer Feldmark alle Höfe einem Herrn übergeben oder zinspflichtig waren, so trat eine solche Villa indominicata aus der Verbindung mit den übrigen Volks-Gemeinden heraus; und auf ihrem Dinghofe (curia dominicalis) wurde in allen Sachen des Hofrechtes, und überhaupt in allen Sachen gerichtet, die nicht unter Königsbann gerichtet werden mußten. Dort wo sich eine Gemeinde freyer Eigenthümer erhalten hatte, blieb es bei der alten Verfassung, und der Vorsteher wurde ein öffentlicher Beamter. Häufig aber waren bei den Villis eine Gemeinheit freyer Leute zugleich neben einer herrschaftlichen Gemeinheit bestehend, und also auch eine zweifache Obrigkeit vorhanden. Nun gelang es zuerst den Bischöfen diese zweifache Obrigkeit dadurch in eine einzige zu vereinen, daß sie bei dem Könige die Uebertragung der Gewalt der öffentlichen Beamten an ihre Vögte erwirkten; welchen nun auch die Gewalt verliehen wurde unter Königsbann zu richten. Der Bezirk, binnen welches eine solche auf Immunität beruhende, der Grafschaft entgegengesetzte Gerichtsbarkeit exerzirt wurde, hieß Weichbild, und gab die Grundlage zur Entwicklung einer städtischen Verfassung.

Eine solche zu einem Bischofs-Sitze gewordene, oder mit einer Herrenburg ausgerüstete, mit Mauern umgebene Villa indominicata, wurde zur städtischen Gemeinde, zur Stadt; deren Obrigkeit je nach ihrer Zusammensetzung ein vom Bischofe oder dem Herrn ernannter Vogt und Schultheiß war, und aus dem Mark- und Weichbild-Recht, wurde ein Stadt-Recht.

§. 2.

Schon im X. Jahrhunderte waren die Bischofs-Sitze mit Immunitäten und die bischöflichen Vögte mit Grafen-Gewalt ausgestattet. Auch jene Distrikte, welche die Kaiser zu Reichs-Vogteien machten, genossen einer ähnlichen Immunität, und insonders der Ort, wo der kaiserliche Vogt wohnte. Auch diese Immunität nennt man Weichbild-Recht. Die Orte selbst wurden befestigt, so wie die Burg, die sich meist dabei befand. Diese Burg war mit Dienstleuten, Burgmannen besetzt; die Bewahrung der Stadt geschah aber durch die Einwohner selbst, die man — da ihre Stadt auch fest wie eine Burg war — Bürger nannte. Diese standen nun außer Verbindung mit den heerbannspflichtigen Freyen, und waren zum Dienste des Herrn gewaffnet, der ihren Vogt bestellte; durch das Weichbild-Recht war der Grund zu ihrer Selbstständigkeit gelegt, auch trat bald eine große Zahl rittermäßiger Bürger in ihre Mitte.

§. 3.

Im XII. Jahrhunderte treten die Städte schon als selbstständige Corporationen hervor.

In jenen Städten, wo sich römische Verfassung erhalten hatte, war die Gemeinde eigentlich beim Decurionen-Stand geblieben, der die Finanz und Polizey durch einen Gemeinderath ausübte. Der Vogt nahm dann aus diesem Rath und den Schöffen der freyen teutschen Gemeinde seine Schöffen, so wie auch der Schultheiß, der in allen nicht vor das Gaugericht gehörigen Sachen richtete. Der aus dieser ursprünglich römischen, und der teutschen Gemeinde zusammengesetzte Rath mit seinen Vorstehern wußte sich aber bald in einer, von Vogt und

Schultheiß unabhängigen Verwaltung aller städtischen Angelegenheiten, und zwar um so leichter zu behaupten, als die in Genossenschaften vereinigten Handwerker sich gerne an ihn anschloßen.

Dort wo aber der Decurionen-Stand in Dienstmannschaft übergegangen war, aus welcher nun die Gemeinde-Beamten genommen wurden, schloß sich diese Dienstmannschaft selbst an die freyen Bürger der Stadt, die ihre Gerichts-Genossen waren, an, und erzwang dann die Bildung eines Gemeinde-Raths.

In jenen Städten endlich, welche ursprünglich ganz teutsch waren, verwandelten sich die Schöffen in einen Gemeinde-Rath, der seine Gewalt über die Innungen der Gewerbtreibenden aller Gattungen ausdehnte.

Alle diese Städte strebteu nun in dem anwachsenden Kraftgefühle ihrer Macht auch außer ihren Ringmauern durch Erwerbung von Grundeigenthum und Aufnahme von Ausbürgern zu vergrößern.

Die städtische Verfassung bildete sich dann auf diesem Wege dahin aus, daß sich die Städte ganz von den Landgerichten eximirten, eine selbstgewählte Obrigkeit hatten, welche die Gemeinheits-Rechte und Renten, und die gesammte Polizey verwaltete; die Concurrenz des landesherrlichen Beamten wurde aber allmählig in Allem was nicht die Gerichtsbarkeit betraf, aufgehoben. Und selbst auch zu dieser wirkte die Stadtgemeinde wesentlich mit, da die Schöffen aus ihrer Mitte genommen werden mußten. Die Besatzung mit Dienstleuten ward meist auf die Burg beschränkt. Es geschah nun aber auch häufig, daß die Stadt die Vogtey selbst an sich brachte, und dann ward sie zu einer dem Reiche unmittelbar untergebene Commune, und es blieb dem Landesherrn nichts als die Burg, und die Ausübung seiner Hoheitsrechte in der Stadt. Selbst Zölle und Münzen wurden oft an die Städte veräußert. Dagegen geschah daß manche Stadt wieder freywillig sich ihre Gemeinde-Rechte gerade vom Landesherrn selbst bestättigen ließ, und dadurch ihre Abhängigkeit von demselben wieder urkundlich bekannte.

Das Ansehen des Rathes (mit einem Bürgermeister an der Spitze) stieg immer höher; doch konnte er in wichtigen Sachen nicht ohne die Bürgerschaft handeln. Die Gewerbe wurden immer blühender, und ihr Gedeihen durch Privilegien befördert, zu welchen das Stapel- und Einlager-Recht, das Markt- und Geleitsrecht, die Zollfreyheit, die Zunft-Einrichtungen, und die ausschließliche Betreibung gewisser Gewerbe gehörten. Die Bildung der Gilden hatte ihren Ursprung theils in dem Verhältnisse der Hörigkeit der Handwerker, theils in der ursprünglich römischen Municipal-Verfassung. Diese Gilden kommen im XII. Jahrhundert als wesentlicher Bestandtheil des Weichbild-Rechtes vor. Zünfte mit politischer Bedeutung haben sich aber erst später ausgebildet. Der Zufluß auswärtiger Leute zu den Zünften aber, die mit ehemaligen Schutzherrn in Verbindung gestanden, machte die Städte darauf bedacht sich das Privilegium zu erwerben, daß künftig alle Gemeinde-Glieder von den Lasten der Hörigkeit befreyt erklärt wurden und daß, wer eine bestimmte Zeit in der Stadt gewohnt, als durchaus frey zu betrachten sey.

§. 4.

Die Macht der Städte überhaupt erhob sich nun durch ihren Wohlstand und ihre Bevölkerung, und die Reichsstädte unterschieden sich von den Landständen der innern Einrichtung nach

wenig — der äußern Verfassung nach nur durch die Theilnahme der letzten an den landschaftlichen Verbindungen. In den Reichsstädten stand die Vogtei eigenthümlich beim Kaiser. Kam diese in die Hände eines Reichsstandes und wußte sich derselbe des Besatzungsrechtes zu bemächtigen — so ward eine solche Reichsstadt meist der Landeshoheit unterworfen. Aber auch Viele der einem weltlichen Reichsstande unterworfenen Städte, welche die Macht hatten und zu gebrauchen wußten ihre Freyheit zu vertheidigen — blieben in der Hauptsache den Reichsstädten gleichgestellt. Denn sie übernahmen nur mäßige Steuern; hielten ihr Einigungsrecht aufrecht, und behaupteten sich bei der Befugniß ihre Statuten und Ordnungen sich selbst zu geben.

Am wichtigsten war es für eine Reichsstadt das Vogt- und Schultheißen-Amt an sich zu bringen, und dieses Amt dem Rathe oder einer andern Magistratur zu übertragen.

Die Handwerks-Innungen erwarben sich die Bedeutung wahrer Zünfte, und das Vollbürgerrecht. Je größer nun aber die Anstrengungen und die damit verbundenen Lasten waren, die die Städte auf sich häuften, je mehr kamen Rath und Gemeinde in Collision. Daher mußte die Verfassung bestimmter festgestellt werden, und dieß geschah, indem in manchen Städten zu dem Rathspersonale eine eigene, aus den Handwerkern genommene Abtheilung hinzutrat, oder indem ein eigentliches sogenanntes Zunftregiment gebildet wurde, wo die Verfassung auf eine Eintheilung sämmtlicher Bürger in Zünfte gegründet war. Oder es wurde auch dem Rathe eine besondere Behörde, unter dem Namen eines äußern Rathes gegenübergestellt, der einzelne Verwaltungs-Zweige besorgte, oder eine Controlle bildete. So wurden z. B. in Augsburg in den großen Rath 12 Mitglieder aus jeder Zunft aufgenommen; der engere Rath faßte hier 15 Personen aus den Geschlechtern in sich, zu welchen dann 29 Glieder aus den Zünften kamen — (in welche Zünfte alle rathsfähigen Bürger überhaupt eingetheilt waren).

In Kraft ihres Autonomie-Rechtes bildeten die Städte ihre innere Polizey-Gesetzgebung, so wie ihr bürgerliches Recht immer vollständiger aus. Um die Gewohnheiten der Stadtgerichte, mit den Rechtsbüchern und ältern Rechts-Grundsätzen in Einklang zu bringen, half man mit besondern Normen für die Schöffen nach, oder ließ eine Revision des Stadtrechts unter Vervollständigung desselben eintreten, wobei nun auch das römische Recht in Anwendung gebracht wurde. Für solche revidirte, unter dem Namen Reformationen vorkommende Stadtrechte, suchte man dann meist die Bestätigung des Kaisers oder Landesherrn nach.

§. 5.

Um in Beziehung auf die Entwickelung der Verfassung der Städte in Bayern eine noch vollständigere Einsicht zu gewinnen, wollen wir die ältern Verfassungs-Verhältnisse der Stadt Regensburg etwas spezieller in Betracht ziehen. Hier finden wir schon sehr frühe eine zwischen dem Bischofe und Herzoge getheilte Gerichtsbarkeit; der letztere besaß das Schultheißen-Gericht in bürgerlichen und peinlichen Fällen über alle Bürger, und das im Burgfrieden liegende Eigenthum; der Bischof übte das Probgericht über alle geistlichen Corporationen, die Zinshaften und Leibeigenen aus. Später trat in Folge eines kaiserlichen Privilegiums ein eigenes Handelsgericht, das sogenannte Hans-Grafenamt hinzu.

Der bischöfliche Beamte hieß Advocatus major (auch Domvogt) und sein Sellvertreter

Probstrichter. Der herzogliche Beamte wurde zwar ursprünglich auch Vicarius, und sein Stellvertreter Subvicarius genannt, aber sein eigentlicher Titel war **Burggravius** oder **Praefectus**, und der seines Stellvertreters **Schultheiß**.

Diese Burg-Grafschaft war Lehen der bayerischen Herzoge, und begriff in sich: das Fried-Gericht, das Schultheißenamt, die Praeconen, die Zölle.

Nach Abgang des Stammes der Riedenburger (1185) kommt übrigens von einem mit Gerichtsbarkeit verbundenen Burg-Grafenamte in der Regensburger Geschichte nichts mehr vor; sondern die spätern Burggrafen waren Hofdiener, welche gewisse, geringere Befugnisse hatten.

Zur Verwaltung der von den Gerichten anfälligen Renten bestand in Regensburg sowohl ein herzogliches als ein bischöfliches **Kammeramt**. Seit dem Aussterben der Riedenburger zog der Herzog auch die Gefälle des Burggrafenamts zur Kammer, und bestellte den Schultheißen unmittelbar. Das Münz-, Zoll- und Geleits-Regal wurde gemeinschaftlich ausgeübt, und die Summe der erhobenen Steuer (collectio generalis) gleichheitlich zwischen dem Bischof und Herzog getheilt.

Bei der Theilung zwischen Ludwig und Heinrich kamen die Burggrafschafts-Rechte (hohe Gerichtsbarkeit und Polizey) an die Linie des Oberlandes; Alles übrige an die Linie des Niederlandes, nämlich das Zoll- und Münz-Regal, Geleitsrecht, der Herzogshof ꝛc. Mit dem Herzoghof waren mehrere Prärogativen verbunden, unter andern auch die Gerichtsbarkeit in derselben, sowie in den Münzgebäuden und auf der Wechselbank (in der Kammer „in Gewalt ihrer fürstlichen Ehre" wie es heißt). Von den Zöllen wurden der große Zoll und die erste Klasse der kleinern ebenfalls Niederbayern zugewiesen, — die zweyte Klasse der kleinern — betrachtet als Dependenz der Burggrafschaft — aber Oberbayern. Das Lehens-Obereigenthum über die Erzhofämter blieb ungetheilt.

Das an Niederbayern gefallene Münzregal bestand: a) in der Gerechtsame, die Fabrikations-Befugniß an die Münzherrn oder Hausgenossen zu verleihen, b) Münzmeister zu bestellen, c) Münz-Ordnungen zu geben, d) die Münzgebrechen zu bestrafen, e) den Schlagschatz zu beziehen. Die Hausgenossen bestanden aus den angesehensten Regensburgischen Bürger-Familien, und hatten das Fabrikatrecht zu Erbrecht verliehen erhalten. Die Münzherrn bestellten zu Aburtheilung der Sachen unter den Münzleuten ein eigenes Gericht, das **Münzgeding**, wobey die Hausgenossen Schöppen waren.

Die unter dem Namen Burggrafschaft an die oberbayerische Linie gekommenen Regalien, bestanden in der — theils mit dem Bischof gemeinschaftlichen, theils ausschließlichen hohen Gerichtsbarkeit, und dem hohen Polizeyrechte sammt der Gesetzgebung.

Die Kammerer hatten das Amt den Kammerschatz (die Losung), d. i. die Gefälle einzubringen, welche die Zünfte und Handwerke zu entrichten hatten. Auch das **Fried-** und **Schultheissen-Gericht** hatte seine jährlichen Gefälle.

Neben den gemeinschaftlichen Gefällen hatten auch die Herzoge, sowie die Bischöfe sonderheitliche Gefälle; die ersten: 1) die kleinen Zölle, 2) die Intraden von den Wachsbänken, Fragnerstätten, Feuerstätten und Wittwänden.

Beym Eintritt des XIV. Jahrhunderts fiengen die Bürger von Regensburg an, dem kaiserlichen Privilegium „quod cives non cogantur venire ad aliquod judicium extra civitatem"

die Deutung zu geben, als ob von dem Stadtgericht nicht einmal eine Berufung an den Herzog Platz haben dürfe, sondern an den Rath selbst gedingt werden müsse. Die Herzoge erhoben hiegegen Klage beym Kaiser, behaupteten aber zugleich ihr Recht mit den Waffen in der Hand, und erzwangen einen Vertrag, wonach dieser Streit 10 Jahre lang beruhen solle.

In einem hierauf an den Kaiser gerichteten Schreiben bekennen die Herzoge selbst die Reichslehnbarkeit der Burggrafschaft.

Allein im Jahre 1315 erwirkte die Stadt ein kaiserliches Privilegium (von Ludwig selbst), wodurch die Appellation an den Rath zugestanden wurde. Durch den Vertrag zu Pavia gingen alle Rechte des Burggrafenthums an des Kaisers Nachkommen über.

Die Herzoge behandelten übrigens in Betreff der Ausübung der höhern Polizey Regensburg ganz wie ihre übrigen Städte.

Bey dem Aussterben des alt-niederbayrischen Herzogen-Astes mit Johann (1340) succedirte die oberbayerische Linie in die ganze niederbayerische Landes-Portion, und die damit verknüpften Regensburgischen Rechte.

Die Zölle waren damals meist an Privaten verpfändet; allein die Zollgerichtsbarkeit wurde sich vorbehalten, und durch eigene Zollrichter ausgeübt.

Nicht minder war das herzogliche Schultheissen- und Friedens-Gericht, sowie auch das Kammeramt verpfändet. Die eigentliche Jurisdiktion des Stadtgerichts ward aber immer als ein Ausfluß des herzoglichen Ambachtes angesehen, wie dieses jene Stadtgerichts-Urtheile beweisen, in welchen Verweisung außer den 4 Wäldern und Gemärkten des Landes vorkommen.

Bei der Landsberger Landestheilung (1349) fielen die niederbayerischen Regalien (Münze, Zölle, Geleit, Herzoghof, Häuser und Gülten) wieder an die niederbayerische (neugegründete), die burggräflichen Rechte an die oberbayerische Linie.

Als sich sofort die niederländischen Provinzen (1353) unter sich abtheilten, blieb das Ausübungs- und Verwaltungs-Recht der Regensburger Regalien in ihrer Gemeinschaft, aber die Gülten und Gefälle wurden der Straubinger Linie zugewiesen.

Nun gelang es dem Bürgerrathe nicht nur die Zölle an sich zu lösen, und sich des Zollgerichts zu bemächtigen — sondern auch (circa 1391) das Münzrecht von den Hansgenossen an sich zu bringen.

Auf ähnliche Weise gelang es dem Bürgerrathe im Jahre 1359 die burggräflichen Rechte des Schultheissen- und Fried-Gerichts, dann auch das Kammeramt an sich zu lösen, wobey jedoch das Verhältniß des Stadtgerichts zur herzoglichen Landesherrschaft nicht geändert wurde.

Nach Meinhards Ableben ließen sich die Regensburger obige Erwerbung der Pfandschaft von den niederbayrischen Herzogen der Landshuter Linie (als Erben der Oberbayerischen) bestätigen, wobey diese nun auch die Gerechtsame der Bestallung der Hausgenossen, Frohnboten rc. aus der Hand ließen.

Bei der im Jahre 1392 vollzogenen Theilung wurden die burggräflichen Rechte zur Münchner-Linie geschlagen.

Mit jenen Verpfändungen war übrigens von den eigentlichen Hoheitsrechten der Burggrafschaft durchaus nichts veräußert worden, und die Herzoge fuhren fort, die oberste Polizey in Regensburg auszuüben, wie dieses z. B. die von ihnen im Jahre 1384 und 1388 verfügte Aufhebung des Zunft-Wesens beweist.

Fünftes Kapitel.

Quellen des Rechts.

§. 1.

Die ursprüngliche Quelle der bayerischen Gesetze floß aus dem, schon bei der Besitznahme unseres Vaterlandes durch erobernde Volksstämme, den freyen Männern einwohnenden Rechte, sich unter der Autorität ihres Fürsten als Volks-Oberhauptes selbst Gesetze zu geben, so wie diese aus ihrer Sitte hervorgingen. Es geschah die Ausübung dieses Rechtes vor der Versammlung der Volksgemeinde, dem Gaudinge; und da es in der Natur der Sache liegt, daß man bei Fassung der Beschlüsse nicht ohne wichtige Gründe von dem bereits überlieferten Rechte abwich, und sohin jeder Beschluß auch für spätere Fälle eine Regel der Beurtheilung wurde — so war unser ältestes Recht, ein aus der Autonomie der Volksgemeinden hervorgehendes Gewohnheitsrecht.

In dem Besitze dieser Autonomie ist das bayerische Volk, auch während der vorübergehenden fränkischen Oberhoheit, im Grunde dennoch geblieben. Denn wenn gleich von vorne herein unser erstes schriftliches Gesetzbuch, nämlich die leges bojuwarorum, auf Befehl fränkischer Könige niedergeschrieben wurde, und also eigentlich nicht mehr behauptet werden kann, daß die Autorität der Gesetzgebung ausschließend bei der Volksversammlung verblieben, — so ist ja doch in dem Prologe zu diesem Gesetze selbst ausdrücklich gesagt, daß der König nur befohlen habe die Gewohnheitsrechte des bayerischen Volkes aufzuschreiben. Sohin ist in diesem Gesetze zuletzt dennoch und mit Ausnahme einiger dahin aufgenommenen Bestimmungen römischen Rechtes und fränkischen Staatsrechtes, rein bayerisches Recht enthalten. Es ist durch jene Anmaßung des fränkischen Fürsten unsere älteste innere Verfassung im Wesentlichen nicht umgeändert — sondern nur für diesen Fall, das Recht Gesetze bekannt zu machen, von jenem auswärtigen Könige gewissermaßen usurpirt worden.

Die Quelle der Gesetze lag also wie gesagt ursprünglich in der, der Versammlung des Adels und der Freyen einwohnenden Autonomie, und dem daraus hervorgehenden Gewohnheitsrechte; von welchem Einzelnes schon sehr frühe, durch Einwirkung fränkischer Könige aufgezeichnet worden ist. Da aber an der Spitze des bayerischen Volkes der, mit einer, im Kriege unbedingten,

im Frieden aber bedingten obersten Gewalt ausgerüsteter Fürst steht — so dringt sich die Frage auf: welcher Antheil an der Gesetzgebung der Person dieses Fürsten damals schon zustand? eine Frage, welche nach dem Maaße der in unserm Bereich stehenden Quellen wohl nur dahin beantwortet werden kann, daß er mit dem Rathe des, ihn als sein Gefolge umgebenden Adels, wohl in Dingen die das gesammte Land und Volk betrafen allgemein geltende Verfügungen traf, und für die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens so wie für die Vollziehung des geschriebenen Rechtes und der Volksbeschlüsse Sorge trug, nicht aber in die jura singulorum gesetzgebend, oder persönlich richtend einzugreifen den Beruf hatte.

Es ist nämlich hier von der gesetzgebenden Gewalt im eigentlichen und engeren Sinne die Rede; denn im Besitze der Regierungsgewalt und also im Besitze des Rechtes in Beziehung auf die Verwaltung Verordnungen zu geben, befand sich der bayerische Herzog, wenigst schon in der Agilolfingischen Periode allerdings, und die Idee, daß das Grafenamt (und Aemter überhaupt) nicht ausschließlich ein Volksamt, sondern vorzugsweise ein fürstliches Amt sey, mußte bald um so gangbarer werden, als im Hintergrunde der fränkische König stand, mit welchem sich der Herzog durch einen Huldigungseid dahin abgefunden hatte, daß die unmittelbare Geltendmachung königlicher Regierungsrechte seiner — des Herzogs Person — anheim gegeben wurde.

Endlich geht aus mehrern einzelnen Umständen — ja aus dem Texte der Lex bojuvarorum selbst hervor, daß dem Herzoge eine höhere richterliche Gewalt, und zwar der Natur der Sache nach in allen Gegenständen zukam, welche über den Bereich der Volksgerichte in den einzelnen Gauen hinausgingen.

§. 2.

Als antheilnehmend an der gesetzgebenden Gewalt, trat zunächst die katholische Kirche gleich bei ihrer Begründung in Bayern hinzu. Es hatte nämlich nicht nur der Papst (im Vereine mit den Bischöfen) als geistliches Oberhaupt der Christenheit, in kirchlichen Dingen gesetzgebende Gewalt auch in Bayern auszuüben, wodurch denn das canonische Recht dahin überpflanzt wurde, so wie auch ferner der Clerus das Recht, nach römischem Gesetze zu leben mit sich brachte; sondern auch den Bischöfen wurde die Befugniß zuerkannt, auf den, mit dem Clerus der Provinz abzuhaltenden Synoden, gesetzliche für das ganze Volk gültige Vorschriften in kirchlichen Gegenständen zu beschließen. Ja der Stand der Geistlichen gewann gleichzeitig auch auf die weltliche Gesetzgebung dadurch Einfluß, daß die Bischöfe und Aebte nicht nur im Rathe des Herzogs, sondern auch auf den — schon in der Agilolfingischen Periode abgehaltenen Landtagen erschienen.

Zu diesen Landtagen waren — wie wir bereits gesehen haben, außer den ebengenannten Bischöfen und Aebten, und außer den Freyen überhaupt und dem Adel, auch die herzoglichen Räthe und Beamten und die Vasallen berufen; und hiedurch wurden diese Versammlungen nun bald zur eigentlichen und umfassendsten Quelle der Gesetze constituirt.

§. 3.

Neben den Gesetzen der Bojoarier, neben ihren Volksbeschlüssen und Gewohnheiten, neben dem canonischen und zum Theil römischen Rechte, wurden auch die Capitularien schrift-

liches Gesetz für die Bayern. Die Ausbildung des fränkischen Staates erforderte eine Bestimmung durch allgemeine Gesetze. Also nicht mehr blos Gewohnheits= und Gemeinderecht des einzelnen Stammes allein — sondern Gesetze über Staats= und Privat=Verhältnisse, überhaupt gegeben vom Könige, unter Zustimmung der Reichsstände.

Hiebei muß aber stets als Augenmerk bleiben, daß es nicht befremden darf, wenn in diesen Gesetzen über viele Gegenstände keine Bestimmungen zu finden sind — und daß man hieraus nicht den Schluß ziehen dürfe, daß die Rechtsinstitute, von welchen in den schriftlichen Gesetzen nicht die Rede ist — nicht mehr oder noch nicht bestanden hätten. Die Haupt=Rechtsquelle des Privatrechtes blieb bei den germanischen Völkern stets die in den öffentlichen Volksgerichten sanctionirten Gewohnheiten und Willkühren; und wenn nun jene Rechtsverhältnisse, welche sich schärfer ausbildeten, welche eine conventionelle Fixirung einzelner Bestimmungen nothwendig machten (z. B. das Maaß des Wehrgeldes, der Strafen ꝛc.), oder bei welchen das entweder in Beziehung auf Auswärtige oder in Beziehung auf ihre neue Entstehung nothwendig war, so wie das gesammte öffentliche Recht immer häufiger auch eine schriftliche Beurkundung erhielten — so war und blieb doch das überlieferte Recht die Autonomie und die Gewohnheit, die ergänzende lebendige Quelle für die Findung des Rechts, in allen Fällen, wo die schriftlichen Gesetze schwiegen.

Die Capitularien wurden von dem Könige unter Beirath und Zustimmung des Clerus und des Adels gegeben. Sie waren entweder für das ganze Reich bestimmt (Capitularia generalia) oder für einzelne Provinzen (Capit. specialia). Bei diesen letztern war es Grundsatz, daß sie nur als ergänzender Theil des Volksrechts zu betrachten seyen, an welchem sie ohne Einwilligung der betreffenden Volksgemeinde nichts verändern sollten — ein Grundsatz, welcher von Karl dem Großen ausdrücklich auch für Bayern befolgt wurde.

Neben den Capitularien bildeten die canonischen Gesetze eine immer ergiebigere Quelle des Rechtes. Zu den ältesten Sammlungen von Canones und Decretalen, die im fränkischen Reiche bereits sehr frühe im Gange waren, traten die Beschlüsse der spätern Synoden hinzu, und man vermehrte die ältern Sammlungen aus der des Dionys, welche Karl der Große (774) als förmliches Kirchengesetzbuch einführte. Als ein solches wurde nun auch die Isidorische Sammlung gebraucht. An diese ächte Isidorische Sammlung (welche ihren Namen vom heil. Bischof Isidor † 636 führt), schloß sich aber nun die sogenannte pseudo=isidorische Sammlung an — welche neben den ächten Isidorischen Stücken auch viele unächte Canones und falsche Decretalen enthielt, und in der Mitte des IX. Jahrhunderts zur Geltung kam. Denn insoferne die Grundsätze, welche in diesen unächten Stücken aufgestellt waren, mit jenen, welche die Kirche bereits befolgte übereinstimmten, und also auch nun faktisch in Ausübung kamen, anderseits aber die weltliche Macht sich nicht in der Lage befand das Gegentheil derselben zu behaupten — gewöhnte man sich durchaus daran, sie als hergebrachte kirchliche Normen zu betrachten und zu befolgen.

Eine fernere Rechtsquelle für die Karolingische Zeit waren die sogenannten Formeln, deren Entstehung übrigens schon in das VII. Jahrhundert hinaufreicht. Diese von Geistlichen zusammengeschriebenen Formeln, enthalten ein Gemische von römischem und deutschem Rechte, und sind keineswegs aus geschriebenen Gesetzen allein — sondern in gleichem Maaße aus Gewohn=

heitsrechten geschöpft. Sie enthalten denn daher, je nach der Bestimmung der einzelnen Sammlung, auch mehr oder weniger Germanisches.

Das römische Recht galt in Deutschland als geschriebenes Recht nur für die Geistlichkeit, welche allenthalben nach römischem Rechte lebte — was von irgend einem andern Stande nicht bewiesen werden kann. Am häufigsten kam übrigens der Codex und die Novellen zur Anwendung — weniger die Pandekten.

Einzelne Bestimmungen des römischen Rechts waren auch in das bayerische älteste Gesetzbuch schon ursprünglich aufgenommen worden.

§. 4.

Auch nach dem Erlöschen des Karolingischen Königshauses, blieben die Bayern in dem Besitze der Gültigkeit und Anwendung ihrer wohl erworbenen Gesetze. Aber freilich wurde durch die sich umbildende Verfassung auf diese Gesetze ein dieselben gleichfalls umbildender Einfluß geübt. Ja für so viele neu entstehende bürgerliche Verhältnisse und deutsche Institutionen, wurde eine Fülle hinzutretender Rechtsbestimmungen zum unabweislichen Bedürfniß. Die Capitularien geriethen allmählig in Vergessenheit oder wurden durch neuere Reichsgesetze verdrängt. Da aber diese Reichsgesetze sich mit dem innern rechtlichen Zustande, und dem privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen nicht befaßten, so bemächtigten sich der Adel und die Volksgemeinden wieder des Rechtes, sich selbst ihr Gesetz und Recht zu finden in einem höhern Grade. Und so geschah es denn, daß sich das geschriebene Recht wieder größtentheils in ein ungeschriebenes verwandelte. Denn nun wurde die von den Richtern und ihren Schöffen ausgeübte Autonomie die Hauptquelle des Rechts. Diese sprachen ihre Urtheile nach der Meinung tüchtiger Männer, die mit den Partheyen in gleichem Stande und gleichen Verhältnissen lebten. Zunächst wurde zwar stets nach den — durch Gesetz oder Gewohnheit bestehenden Normen gesprochen. Langten aber diese nicht aus, so wandte man sich an einen höhern Richter, dessen Ausspruch von nun an zu einer, für alle ihm untergeordneten Richter gültige Rechtsnorm wurde. Wenn endlich auch der höhere Richter keinen Bescheid wußte, so ward entweder von der gesetzgebenden Gewalt, oder durch die Willkühr der Interessenten eine neue Rechtsnorm aufgestellt. Und so verblieb denn auch in Bayern, bei dem, die Stelle des frühern Gau- und Grafengerichtes einnehmenden Schrannengerichte, jene ursprüngliche autonomische Gewalt. Die höhern Klassen der Freyen nahmen aber bei den Standesgenossen ihr Recht; sowie die Aussprüche des Fürstengerichtes die Richtschnur des Urtheiles gaben für ähnliche Fälle.

Eine weitere Quelle autonomischen Rechtes lag in der vertragsweisen Uebereinkunft der Interessenten. Hieraus gingen hervor:

I. Die Dienstrechte, d. h. vertragsweise Bestimmungen zwischen Lehens- oder Dienst-Herrn mit ihren Vasallen und Leuten; wohin denn das gesammte, zum Theile freilich schon früh unter den besondern Schutz des Königs tretende, und durch die Lehensgerichte unter Rücksichtnahme auf den Lehens-Gebrauch feiner ausgebildete Lehenrecht gehört.

II. Die Verträge der Gemeinheiten über Gemeinheitsrechte; wozu vorzüglich die von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung der Gemeinde festgesetzten Willkühren der Städte zu zählen sind.

III. **Die Verträge des Kaisers und der Stände** über ihre gegenseitigen Rechte. Denn die Reichsstände betrachten sich von nun an ebenfalls als eine Corporation, und stellten die Rechte, welche sie in ihren Besitzungen in Kraft der Privilegien und des Herkommens ausübten, den Rechten des Kaisers in Beziehung auf die Reichsregierung, zu welchen sie als Rathgeber mitwirkten — gegenüber.

IV. **Die Verträge zwischen der Kirche und dem Staate.** Denn da dem Staat die Gesetzgebung in Kirchensachen nicht in Anspruch nehmen und eine Unterordnung des Staates unter die Kirche nicht gelten konnte, so mußte man in vielen Dingen auf eine freywillige Uebereinkunft der Interessenten zurückkommen.

Endlich stellt sich eine eigene Gattung von Rechten, als ein Ausfluß autonomischer Gewalt des Adels und Herrenstandes im engern Sinne, in den sogenannten **Hofrechten** dar, das heißt in jenen Rechtsnormen, nach welchen die Verhältnisse der Unfreyen und der Dienstespersonen zu ihrem Herrn behandelt und beurtheilt wurden. Diese Hofrechte, in soweit sie nicht zu den bereits angezeigten vertragsweise errichteten Dienstrechten gehörten, hatten ihren Grund und Quelle eigentlich nur in der **Verwilligung** des Herrn, waren von ihm **gegeben**, wenn sie gleich wieder meist aus den Landesgewohnheiten geschöpft waren.

Als geschriebene, authentische Gesetze im eigentlichen Sinne, unmittelbar ausgehend von einer obersten Staatsgewalt, treten — nach dem Verschwinden der Capitularien folgende Haupt-Gattungen hervor:

I. **Die Reichsgesetze.** Diese wurden auf den Reichstagen nach dem Rathe der Reichsstände abgefaßt, und betrafen meistens a) **Privilegien** einzelner Klassen oder b) den **Landfrieden.**

II. **Die von den Landesherrn ihren Landsassen gegebene Bewilligungen** und Anordnungen, in Betreff der Gerichtsbarkeit, Heeresfolge, Ausübung der Regalien und derlei Ausflüsse der Regierungsgewalt.

III. Die, bereits im X. Jahrhunderte vorkommenden **Stadtrechte** halten eigentlich die Mitte zwischen einem aus der Autonomie und Gewohnheit geschöpften und von Oben gegebenen Gesetze. Zum Theile nämlich sind diese Stadtrechte ihrem Inhalte nach bloße Sammlungen ihrer, unter dem Namen Weichbildrecht entwickelten Verfassung, ihrer Weisthümer und einzelnen Gerechtsamen, für welche aber, von ihrer Herrschaft oder dem Könige selbst auf ihr Ansuchen Bestättigung und ausführliche Privilegien erwirkt, und in welchen ihre sämmtlichen Rechte fester bestimmt wurden. Die von den Fürsten jetzt planmäßig gegründeten Städte aber, wurden aber gleich bei ihrer Gründung mit solchen Privilegien versehen, welche ihnen städtische Rechte zusicherten, und nun zugleich manches über Justiz und Polizeyverfassung ausführlicher hinzufügten, was denn auch jene ältern Städte veranlaßte, sich die **Bestättigung** ihrer längst hergebrachten Rechte durch die Kaiser zu verschaffen.

Uebrigens theilten sich auch die Reichsgesetze selbst wieder in ein **geschriebenes** und **ungeschriebenes** Recht, welches im Gegensatze zu jenen, einzelne Provinzen, Klassen und Gemeinheiten betreffenden speziellen Rechten das **gemeine** Recht war, und **Landrecht** oder **Kaiserrecht** genannt wurde. Da nun in dem Reichsgesetze meist nur öffentliches Recht schrift-

lich bestimmt wurde, so bestand das Land- oder Kaiserrecht in Beziehung auf das Privatrecht, meist auf einem ungeschriebenen Gewohnheitsrechte.

§. 5.

Aus der bisher geschilderten Beschaffenheit der Rechtsquellen, ist nun das immer dringender werdende Bedürfniß, wenigstens das sogenannte gemeine Recht in schriftlicher Zusammenfassung einigermaßen festzustellen und zugänglicher zu machen, leicht zu erklären — wäre es auch nur in der Absicht dem Richter jene Rechtssätze die für allgemein anwendbar waren, belehrend vor das Auge zu stellen.

Die ersten Zusammenstellungen dieser Art geschahen ganz im Geiste des germanischen Rechts. Da das Recht überall eine gemeinschaftliche Grundlage hatte, nämlich die alten Volksrechte und die Reichsgesetze, so war die Sammlung von Rechtssätzen, welche allgemein anwendbar waren, auch um so thunlicher, und so entstanden denn die Rechtsbücher, nicht als formel gültige Gesetzbücher, sondern als Sammlungen anwendbarer Rechtssätze zur Belehrung der Richter.

Eine der ältesten Sammlungen dieser Art ist in dem longobardischen Lehenrecht (Libri feudorum) zu finden.

Diese bestehen aus 1) in einem Aufsatze über das Lehenrecht und seine Abweichungen vom römischen Recht, 2) in zwei Aufsätzen über das Lehen und seine rechtliche Natur (von Abertus ab Atto), 3) in Zusätzen zu dem ersten Aufsatz, 4) in mehreren kaiserlichen Constitutionen besonders jener Friedrichs I. Dieß Alles wurde von Hugolinus Presbyteri († 1235) in ein Ganzes vereinigt und als litera vulgata, als ein Theil des römischen Rechtes recipirt.

Am Anfange des XIII. Jahrhunderts wurde von Eike von Repgow ein Rechtsbuch über das gesammte öffentliche und Privatrecht, abgetheilt in Land- und Lehen-Recht abgefaßt, geschöpft aus kaiserlichen Gesetzen, Reichs-Herkommen, deutschem Recht und deutscher Gewohnheit überhaupt und sächsischem insbesondere. Das Landrecht ist wieder in drei Bücher, aber ohne innern Zusammenhang der Materien abgetheilt; das Lehenrecht besteht aus einem Buche. Geschöpft ist das Ganze aus einer Fülle eigener Erfahrungen und den Belehrungen rechtskundiger Männer.

Diese, späterhin unter dem Namen Sachsenspiegel bekannte, ursprünglich aber unter dem Titel: „Land- und Lehen-Recht" citirte Arbeit Eikes fand bald Bearbeiter, welche den Text mit Glossen bereicherten. Eine der Sammlungen von solchen Glossen besitzen wir in dem, im XIV. Jahrhundert abgefaßten Richtsteig, welcher die Bestimmungen über die Anwendung des Sachsenspiegels vor Gericht, und das gerichtliche Verfahren überhaupt enthält. Auch der Text selbst, aber von Eikes Arbeit ward sehr frühe ausführlicher entwickelt und durch Zusätze aus den alten Gesetzbüchern, Capitularien, Reichsgesetzen, römischen und kanonischen Recht und selbst der Bibel bereichert. Die Handschriften dieser Bearbeitungen führen den Titel Kaiserrecht (welches das Land- und Lehenrecht mit dem allgemeinen Kaiserrecht in Beziehung stellt), Landrechts-Buch, Lehenrechts-Buch, und haben erst später (seit Goldast) den Namen Schwabenspiegel erhalten.

Dieser sogenannte Schwabenspiegel erhielt ebenfalls wieder zwischen dem XIII. und XIV. Jahrhundert eine gleichfalls unter der Benennung des Kaiserrechts bekannte Bearbeitung.

Dieser ist in vier Bücher abgetheilt, deren erstes vom gerichtlichen Verfahren, das zweite von den Rechten selbst, das dritte vom Lehenrecht und das vierte vom Stadt= und Bürgerrecht handelt.

Neben diesen Rechtsbüchern entstanden auch Sammlungen von Willkühren, Privilegien und Weisthümern, Bauersprachen und Gewohnheiten einzelner Städte, in Zusammenstellung mit einem Rechtsbuche, benannt Stadtrechte und Statuten (jura municipalia).

In ähnlichem Sinne verfuhr man bei den Land=, Lehen= und übrigen Gerichten, und so entstanden die verschiedenen Land=, Stifts= und Lehen=Rechte ꝛc.

Von allen diesen Rechtsquellen mußten wir hier Kenntniß nehmen, weil sie anwendbar und geltend waren für uns.

§. 6.

Die Idee, daß das römische Recht ein gemeines kaiserliches Recht sey, trat immer bestimmter und häufiger hervor. Man dachte sich dasselbe als ein von den frühern Kaisern publizirtes Recht, und zählte dasselbe zu dem kaiserlichen geschriebenen gemeinen Recht — im Gegensatz zu dem aus den Rechtsbüchern zu erlernenden gemeinen, unbeschriebenen Recht. Deutsches und römisches Recht bestanden sohin nebeneinander. Die Schöffen schöpften aus jenem, wenn von deutschen Rechtsinstituten die Rede war; das Römische ließ man sich gefallen, so weit es deutscher Gewohnheit nicht zuwider lief, allein dadurch, daß man allmählig Grundsätze desselben in die Rechtsbücher und Statuten aufnahm, und Gelehrte in die Gerichte setzte — bekam es immer mehr Ansehen.

Hiezu kam denn auch, daß durch den Aufschwung der Universitäten die gelehrten Juristen immer häufiger wurden. Denn von der Mitte des XV. Jahrhunderts an, wurden Lehrstühle für das römische Recht fundirt, es erscheinen gelehrte Räthe an den höhern Gerichtsstellen, und in den Stadtgerichten zeigen sich Syndici Juris statt des Stadtschreibers. Am kaiserlichen Kammergericht treffen wir schon 1438 solche gelehrte Räthe; in den Stadtgerichten aber bewirkte der Einfluß dieser Syndici ganz vorzüglich eine allmählige Reform der Stadtrechte im Geiste des römischen Rechts. Selbst die Lehen=Verhältnisse wurden nun von den gelehrten Juristen ganz nach den Consuetudines feudorum beurtheilt; da zudem schon seit Beginn des XV. Jahrhunderts das longobardische Lehenrecht, als ein kaiserliches geschriebenes Recht, auch (als ein Anhang der Novellen) in Deutschland zur Anwendung kam.

Noch wichtiger als die Universitäten wurde das Reichs=Kammergericht für den zunehmenden Gebrauch des römischen Rechts. Die Kammer=Gerichts=Ordnung (1495) leitete die Richter und Beisitzer auf das gemeine Recht; die Doktoren wollten aber nun nichts mehr für gemeines Recht gelten lassen, was nicht in den Reichsgesetzen, dem Corpus juris und den päbstlichen Gesetzen stand — obwohl offenbar auch das in den Rechtsbüchern enthaltene Gewohnheitsrecht dazu gehörte. So gelang es ihnen denn die Autorität der Rechtsbücher zu verdrängen. Da aber dennoch so viele deutsche Rechtsinstitute urkundliches Lokalrecht und zu eng in das bürgerliche Leben verflochten waren, um sie daraus vertilgen zu können, so suchte man sich damit zu helfen, daß man diese Institute entweder nach römischen Recht beurtheilte, so gut als es immer möglich war, oder eine ganz neue Gesetzgebung dafür postulirte. Diesem Bestreben ging denn auch eine ganz neue Art von Schriftstellerei emsig an die Hand, welche es versuchte bür=

gerliches und öffentliches Recht für die Gerichte zu bearbeiten, dazu das Material aus dem römischen Rechte nahm, und es mit dem, was aus den Rechtsbüchern noch nicht entbehrt werden konnte, vermischte.

Unter diesen Bearbeitungen zeichnen sich besonders die Formelbücher aus, größtentheils aus Aufsätzen über das bürgerliche Recht bestehend, und auf die Grundsätze des deutschen Rechtes berechnet. Näher als die Formelbücher ist Ulrich Tenglers Layenspiegel dem römischen Rechte verwandt; der sogenannte Klagspiegel ist ganz aus demselben geschöpft, und diese beiden waren nun das Handbuch der unstudirten Geschäftsleute.

Eine solche Behandlungsweise des Rechtes — welche wegen der gezwungenen Analogieen, und dem schleppenden Gang des Verfahrens viel Unrecht hervorbrachte, veranlaßte nun aber bald die lebhaftesten Klagen, die um so trauriger waren als es bei dem Zustande der Rechtskenntnisse am Ende des XV. Jahrhunderts äußerst schwer war, Mittel zur Abhülfe zu finden.

§. 7.

Hier ist zuletzt, etwas vorgreifend, der Geist bezeichnet worden, in welchem sich die deutsche Gesetzgebung unter vorherrschendem Einflusse des römischen Rechtes bis in den Verlauf des XIV. und XV. Jahrhunderts entwickelt hat. Alles das ist denn aber auch anwendbar auf unsere vaterländische Gesetzgebung und wir finden sohin in Bayern als geltendes Recht:

A) ein geschriebenes,
B) oder ein ungeschriebenes.

ad A) Zu dem geschriebenen gehören:

1) die Reichs-, Kirchen- und Lehen-Gesetze, so wie das römische Recht,
2) die herzoglichen Verordnungen,
3) einzelne Stadt- und Gemeinderechte,
4) Rechte aus geschriebenen Verträgen und Statuten.

ad B) Zu dem ungeschriebenen Rechte zählen wir:

1) das Gewohnheitsrecht (gemeines Recht), es sey nun bereits in den sogenannten Rechtsbüchern gesammelt und verzeichnet oder nicht; und
2) das in Kraft der Autonomie für einzelne sich ergebende Fälle von den Urtheilern des versammelten Gerichtes aus ihrem Rechtsbewußtseyn geschöpfte, und zu Vollzug gebrachte Recht, so wie auch
3) das Recht durch Verträge rechtsgültige Normen zu constituiren.

Hienach war unser geschriebenes Gesetz entweder

A) ein allgemein gültiges für das ganze Land; wohin die Reichs-, Lehen- und Kirchengesetze und das römische Recht gehören;
B) oder nur gültig für einen Landestheil, nämlich für das Oberland oder Niederland, je nachdem es Verordnungen waren, die von der einen oder der andern der regierenden herzoglichen Linien ausgegangen sind;
C) oder nur gültig für eine Gemeinheit, wohin die geschriebenen Stadtrechte und Gemeinde-Ordnungen gehören;

D) oder endlich nur gültig für einzelne Stände, als Privilegien, weltliche und geistliche Ordensregeln, Statuten und Verträge ꝛc.

Von einer Ausscheidung in Staats-, Civil-, Polizey- und Criminal-Gesetzgebung, muß in der Zeit, von welcher hier noch die Rede ist, Umgang genommen werden, da eine solche systematische Trennung der ältern Gesetzgebung noch fremd war.

§. 8.

Als eines unserer ältesten geschriebenen Gesetzdocumente, stellt sich uns der im Jahre 1281 von Kaiser Rudolf gegebene Landfriede dar. Er lautet im Eingange: „Nach unserm Gebot haben beschworen Herzog Ludwig und Heinrich und Bischof Heinrich von Regensburg ꝛc. und sollen auch beschwören die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Freysing, Eichstädt, Brixen, Augsburg und Passau diesen Frieden, drei Jahre lang zu halten, unschädlich ihrem Landrecht nach verlaufener Frist." Es enthält dieser Landfriede eine Reihe von Bestimmungen, die sich zwar im Wesentlichen auf die Erhaltung des innern Friedens beziehen, aber zugleich — wie z. B. die Festsetzung der Strafen auf unerlaubte Handlungen, die Kompetenz-Bestimmungen der Gerichte, ihr Verfahren, Handel und Verkehr u. s. a. — ganz eigentlich in die Landes-Verfassung und Gesetzgebung eingriffen. Daher ist denn auch die Gültigkeit des Landrechtes, welches durch diesen Landfrieden in dieser Beziehung gleichsam auf drei Jahre suspendirt worden, darin vorbehalten. Gerade durch diese Bestimmung bekommt das Daseyn eines Landrechtes in Bayern hier seine oberste Bestätigung; Landrecht kann aber hier in keinem andern Sinne gemeint seyn, denn als der Inbegriff des gemeinen und speziellen Rechtes zusammengenommen, welchem hier durch die oberste gesetzgebende Gewalt des Königs — jedoch nur in Art eines zwischen dem Kaiser und den Herzogen und Bischöfen beschwornen Vertrages in einzelnen Bestimmungen zeitweise derogirt wird.

1293. Zwölf Jahre später wurden die in obigem Landfrieden gegebenen Bestimmungen durch eine, zwischen dem Bischofe von Regensburg und den bayerischen Herzogen, gleichsam in Form eines Vertrages beschlossene Ordnung, ihrem Hauptinhalte nach, neuerdings auf ein Jahr lang sanctionirt.

Abgesehen von solchem zeitweisen Eingreifen der gesetzgebenden Staatsgewalt des Reiches, und vertragsweiser oder von der herzoglichen Regierungsgewalt ausgehender Bestimmungen, galt in Bayern, das bereits im XI. und XII. Jahrhundert vorhandene, gemeine Reichs- und spezielle Landes-Gewohnheitsrecht, auch im XIV. und XV. Jahrhundert fort.

Von diesem gemeinen Rechte aber sind nun auch schon geschriebene Sammlungen vorhanden, von welchen für Bayern der späterhin sogenannte Schwabenspiegel und das Rechtsbuch Ruprechts als nachweislich in Bayern in der Praxis gültig hervorzuheben sind. Von dem ersten dieser zwei Rechtsbücher ist das Nöthige bereits angeführt worden. Ruprechts Rechtsbuch, welches von einem Sprecher in Freysing Anno 1296 angefangen und 1332 vollendet wurde, ist aus dem Schwabenspiegel geschöpft, mit welchem es in sehr vielen Bestimmungen fast gleichlautend ist. Allein es enthält zugleich so manches aus bayerischem Provinzial- und Freysingischem Stadtrechte genommenes; Civil-, Polizey- und Criminal-Recht und Prozeß,

sind auch in diesem — bei den Gerichten häufig angewendeten Rechtsbuch durcheinander gemischt; es trägt den Charakter des Aufgesammelten — ohne bestimmten Plan Zusammengeschriebenen; es ist ein Hülfsbuch für den Richter und die Urtheiler — kein Gesetzbuch für das Land.

§. 9.

Es war Ludwig dem Bayer vorbehalten aus der Masse der vereinzelten Rechtsbestimmungen, das Volkseigenthümliche — bayerisch-nationale in ein eigentlich so zu nennendes Rechtsbuch mit gesetzlicher Geltung zu sammeln. Es ist dieß das aus den bei dem Schrannengericht in Anwendung gebrachten Rechtssätzen, in Rückblick auf die deutschen Rechtsbücher geschöpfte Landrechtsbuch. An dieses reiht sich das ebenfalls von Ludwig gegebene Stadtrecht, in welches das aus dem Landrechtsbuche, und aus dem damals in München geltenden Stadtrechte auf sämmtliche Städte Anwendbare, ausgehoben und zusammengefaßt wurde, vorbehaltlich des jeder einzelnen Stadt eigenthümlichen Statutarischen.

1346.

Das Landrechtsbuch erstreckte sich seinem materiellen Inhalte nach fast über das ganze Gebiet der Gesetzgebung, mit Einschluß des Polizeylichen. Dabei hatte sich dasselbe gleichsam in die Mitte gestellt zwischen das bayerische Gewohnheitsrecht und das gemeine — geschriebene und ungeschriebene deutsche Recht. Schon dieser Stellung gemäß und bei der fortschreitenden Entwicklung und Ausbildung aller politischen, bürgerlichen und intellektuellen Verhältnisse, konnte das Landrechtbuch den Bedürfnissen der Zeit nicht lange genügen und die Gesetzgebung mußte sich materienweise zu vervollständigen suchen. Dieses geschah für's Erste in Beziehung auf jene Bestimmungen, welche vorzugsweise das Verfassungsgemäße und Grundgesetzliche betrafen, und auf den so häufigen Landtagen dringend zur Sprache kamen. Wir werden aber in einem eigenen Kapitel näher vernehmen, was in diesem Betreffe verhandelt worden, bis dieser Theil der Gesetzgebung in der Edelmannsfreyheits-Erklärung vom Jahre 1516 zu einem festeren Abschlusse gediehen ist.

Zunächst kam die Reihe an das Polizeywesen. Die Bestimmungen über Aufrechthaltung des Landfriedens, über die Sicherstellung und Reglung des Verkehres und Marktwesens, den Schutz des Haushalts der Gemeinden, den Betrieb und die Beaufsichtigung der Gewerbe, die Sitten-, Sicherheits- und Nahrungs-Ordnung u. s. f. waren bis dahin der Gegenstand einzelner, auf die Abhülfe der dringendsten Mißstände gerichteten Land- und Polizeygebote gewesen. Allein je mehr sich diese Mandate anhäuften, je vielfältiger die Beschwerden in Betreff des Polizeywesens auf den Landtägen wurden — je dringender wurde auch das Bedürfniß einer wohlberathenen zusammenhängenden Gesetzgebung auf diesem Gebiete der Landesverwaltung. Diesem Bedürfnisse wurde zuerst abgeholfen in dem Landshutisch-Ingolstädtischen Gebiete, durch die von Herzog Ludwig im Jahre 1474 erlassene Landesverordnung. Aber schon im Jahre 1491 erhielt dieses Gesetz durch Herzog Georg eine Vervollständigung durch ein umfassendes Landgebot in Gerichts- und Polizeisachen.

Als unter Herzog Albrecht IV. sämmtliche Landestheile unter einem Fürsten zur Vereinigung kamen, wurde sogleich Hand an die Umarbeitung der in Beziehung auf das Polizeywesen bestehenden Landgebote gelegt, und im Jahre 1517 das für das gesammte Bayern geltende „Buch

der gemeine Landbot, Landesordnung, Satzung und Gebrauch des Fürstenthums Bayern" publizirt. Bei diesem Polizey-Codex ist es nun auch bis zum Jahre 1553 in der Hauptsache geblieben. Aber Mängel und Gebrechen und Unvollständigkeiten, welche in dem Verlaufe dieses Zwischenraumes hervortraten, gaben hinreichenden Stoff zu fortwährenden Erörterungen und Berathungen. Noch unter Wilhelm III. kam der Entwurf einer Umarbeitung obiger Landesordnung zu Stande; allein erst unter seinem Nachfolger gelangte das nunmehr noch besser Vervollständigte zur Ausfertigung. Und auch hiebei ist es nicht geblieben, sondern in den Jahren 1556 und 1578 durch zwei weitere Declarationen dem, was sich noch als mangelhaft oder unbillig gezeigt, nachgeholfen worden.

Was das eigentliche Civilrecht betrifft, so ist zwar bereits im Jahre 1434, durch Albrecht und Georg an eine Reform der Gesetzgebung Kaiser Ludwigs in diesem Betreffe geschritten worden; allein etwas Beschließliches kam selbst nach begründeter Alleinherrschaft Albrecht IV. noch nicht zu Stande. Erst nach weitwendigen Berathungen zwischen den fürstlichen Räthen und ständischen Ausschüssen, ist durch Kanzler Augustin Köllner aus der Masse der Vorarbeiten ein Text zur Redaktion gebracht worden, den die Herzoge Wilhelm und Ludwig im Jahre 1518 unter dem Titel: „Reformation des bayerischen Landrechts" publiziren ließen.

Die Gesetzgebung über den Prozeß blieb gleichfalls lange Zeit hindurch ein Gegenstand einzelner sich wiederholender Mandate. Umfassenderes wurde in diesem Betreffe durch zwei Verordnungen Herzog Georgs von den Jahren 1491 und 1501 zu Stande gebracht. Schon bei den durch Albrecht. IV angeordneten Umarbeitungen der gesammten Gesetzgebung wurde auf das Gerichtswesen vorzüglicher Bedacht genommen und gleichfalls dem Köllner die Redaktion übertragen. Allein gleichwohl kam das Landrechtsbuch dennoch früher zur Ausfertigung, und erst im Jahre 1520 gelangte die neue Gerichtsordnung als ein für sich bestehendes Gesetz zur Vollendung und Bekanntmachung.

Was schließlich das peinliche Gesetz betrifft, so blieb in Bayern noch bis zum Beginne des XVI. Jahrhunderts die Landesgewohnheit, das Herkommen und die Rechtsbücher die Quelle der Strafbestimmungen, so wie des Verfahrens. Das Bedürfniß und Verlangen nach einer festern Bestimmung des peinlichen Rechtes war aber in ganz Deutschland so dringend geworden, daß endlich im Jahre 1532, ein von dem Freyherrn von Schwarzenberg bearbeiteter Entwurf, die Sanktion des Reiches erhielt, und unter dem Titel „Kaiser Karls peinliche Gerichtsordnung" promulgirt wurde. Dieser Kriminal-Codex hat sofort auch in Bayern seine Anwendung gefunden.

§. 10.

Die bei dem Regierungsantritte Max I. in Bayern geltenden Gesetzbücher bestanden also:

1) In dem von Herzog Wilhelm und Ludwig reformirten Landrechte Kaiser Ludwigs.
2) In der unter Albrecht V. im Jahre 1552 promulgirten Landes- und Polizey-Ordnung, vervollständigt durch in den Jahren 1556 und 1558 nachgetragenen Erklärungen.
3) In der im Jahre 1520 bekannt gemachten Gerichts-Ordnung.
4) In der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls.
5) In der Landesfreyheits-Erklärung vom Jahre 1516.

Aber um wie Vieles war, als Herzog Maximilian die Zügel des Regiments ergriff, die Zeit dieser Gesetzgebung schon wieder vorangeeilt? Und um wie Vieles hatte sich nicht mittlerweile der Zustand gerade der Kenntnisse, Thätigkeiten und Zwecke, die die Gesetzgebungskunst bestimmen, verändert! Durch das Reichsstaatsrecht war die Gesetzgebung des Reiches zwar in der Polizey und dem peinlichen Rechte geltender gemacht; das bürgerliche Recht dagegen fast gänzlich der Vorsorge der Landesherrn anheim gegeben worden. Die Ausdehnung des Sinnes und Gebietes der Regalien, die festere Einrichtung der fürstlichen Verwaltungsbehörden, die Umbildung des Kriegswesens, gaben der landesherrlichen Gewalt eine viel freiere Stellung und Bewegung, und eine große Gährung hatte sich aller Gemüther bemächtigt. Am meisten wurde natürlich das geschriebene Gesetz, durch die sich verändernde Natur der Rechtsquellen, mit dem Rechte selbst in ein Mißverhältniß gesetzt. Das römische Recht war nun durch die Reichsgesetze ausdrücklich als ein gemeines geschriebenes kaiserliches Recht anerkannt worden. Durch den Aufschwung der Universitäten wurden die gelehrten Juristen immer häufiger, die nun als Räthe bei den Gerichtsstellen — und was am folgereichsten war, auch in dem Reichskammergerichte Platz nahmen. Diese gelehrten Juristen wollten nun aber nichts mehr als gemeines Recht gelten lassen, was nicht in den Reichsgesetzen, dem Corpus Juris und dem canonischen Rechte stand. Neben solchen Ansichten konnten natürlich die deutschen Rechtsbücher nicht wohl länger mehr in voller Gültigkeit bestehen. Da aber dennoch so viele deutsche Rechtsinstitute zu tief und urkundlich begründet, zu sehr in das bürgerliche Leben verflochten waren, um sich verdrängen zu lassen, so mußte man sich zu dem Versuche bequemen, sie so gut als möglich nach römischen Rechtsbegriffen zu behandeln; und wo es durchaus nicht gelingen wollte, brachte man hiefür wohl eine neue Gesetzgebung in Vorschlag. Wer mißkennt nun wohl die unendlichen Vorzüge des römischen Rechts und wo sonst wäre ein so gediegenes scharfes Bildungsmittel für den Geist noch zu finden? Aber die ganze Materie der biedern deutschen Rechts-Institutionen, das gesammte historische Ergebniß unseres gesellschaftlichen Zustandes in diese Formeln zwingen zu wollen — das war denn doch ein Unternehmen, das nur aus der Hülflosigkeit zu erklären ist, in die man gerathen war, weil die gelehrte Rechtsbildung den einheimischen Boden verlassen hatte, ohne sich auf dem fremden Boden ganz zurecht zu finden und klar zu sehen. So entstand jene, bereits erwähnte neue Art von Schriftstellerei, welche das Recht für die Gerichte bearbeitete. Und in dieser Literatur über die Jurisprudenz bildete sich denn allmählig eine aus römischen und germanischen Elementen, aus Analogieen und Abstraktionen zusammengeschöpfte, nicht eben sehr klare Rechtsquelle unter dem Namen eines (neuen) gemeinen Rechtes.

Unter solchen Auspizien ist es nicht zu verwundern, daß auch der Zustand unserer vaterländischen Rechtsbildung am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts eben kein sehr musterhafter geworden war. Am stärksten ausgeartet war im Laufe der Zeit das gerichtliche Verfahren. Durch die Anwendung der römischen und canonischen Gesetze auf diesen Theil des Rechtsgebietes, war jener schleppende Gang in das Verfahren gekommen, der durch die steigende Verwirrung der Rechtsbegriffe nun noch immer zögerlicher wurde. Man hatte daher in Bayern schon seit der Landesordnung vom Jahre 1553 zu einem sogenannten summarischen Prozesse Zuflucht genommen, um die Längerungen des ordentlichen Verfahrens abzuschneiden. Aber da aber

die Frage, wie man in guter Ordnung summarisch procediren möge, in Schriften fast nichts verfaßt, und das Meiste der Willkühr der Richter überstellt war, so entstanden hieraus nicht nur viele Ungleichheiten, sondern mit dem Summarium selbst war oft in mehr denn zwanzig Jahren an kein Ende mehr zu kommen. Für den Edikts- und Gantprozeß sowohl, als über den Vorrang der Gläubiger, fehlte es an festen gesetzlichen Normen; nur die Haupt-Prinzipien der Gerichtsverfassung standen in der Freyheits-Erklärung, in dem Landbuche fest; die Bestimmungen des reformirten Rechtsbuches Kaiser Ludwigs begannen immer mehr zu veralten, das neue gemeine Recht aber war eben nicht dazu beschaffen Fehlendes in dieser Beziehung auf eine standhafte Art zu ersetzen. Die Polizey- und Landes-Ordnung war gerade am meisten einer steten Anforderung, mit den sich rasch neugestaltenden öffentlichen Verhältnissen gleichen Schritt zu halten, ausgesetzt; über das Forstwesen und die sogenannten Gejaidsachen insonderheit gebrach es noch ganz an gleichförmigen Normen; am meisten war endlich die peinliche Gesetzgebung zurückgeblieben.

§. 11.

Nach dem eben Bemerkten rechtfertigt sich die Ungeduld nach einer umfassenden Umarbeitung der Gesetzgebung, von welcher sich Max I. bei seinem Regierungsantritte durchdrungen fühlte, von selbst. Er ließ hiezu sogleich durch seine Räthe Hand anlegen, und konnte schon im Jahre 1605 den Klagen der Stände über das Justiz- und Polizeywesen mit der Vorlage des Entwurfes einer umgearbeiteten Gesetzgebung entgegentreten.

Doch noch vier volle Jahre waren erforderlich, um das ganze Werk zur Vollständigkeit und zum Abschlusse zu erheben; denn ein Abschluß des seit Jahrhunderten fortgeführten Gesetzgebäudes sollte das im vollen Sinne des Wortes seyn, was der Herzog erzweckte. Weder der hiezu von der Landschaft neuconstituirte Ausschuß, noch die fürstlichen Räthe ließen es an Thätigkeit fehlen, aber die Aufgabe war groß. Es war so vieles zu trennen, zu einen, zu sichten, zu bessern, zu ergänzen, logisch zu ordnen, so viele Stimmen zu hören, auf die Erfahrung eines Jahrhunderts Rücksicht zu nehmen, das Bestehende zu erhalten, das Veralternde der Zeit anzupassen. Und dazu strömte nicht mehr jene reiche Quelle deutschen Rechtes; die neue Quelle des gemeinen Rechtes aber war unklar und widerlich. Schwierig war besonders die Bearbeitung des Landrechtes und die Erörterung war unter dem Einflusse des damaligen Zustandes der Rechtsgelehrsamkeit in jenen schwerfälligen polemischen Citaten-Ton, in jenen Schwulst und Breite gerathen, die auch die Schriftstellerei jener Zeiten charakterisirt. Ueber viele einzelne Bestimmungen mußte noch manche Erfahrung eingezogen, manche Besprechung abgehalten werden, bevor man ganz in das Reine kam. Erst in dem Jahre 1616 konnte daher die letzte Hand an das Werk gelegt und zur Finalredaktion der sämmtlichen Entwürfe geschritten werden; worauf denn auch in demselben Jahre noch, und gerade hundert Jahre nach jener ersten umfassendern Gesetzgebung der Herzoge Wilhelm und Ludwig, unter der Sanktion Herzog Maximilian I. die Publikation der sämmtlichen neuen Landesgesetze unter dem Titel Landrecht erfolgte.

Maximilians I. Landrecht besteht bekanntlich aus neun Theilen: 1) Summarischer Prozeß, 2) Gantprozeß, 3) Gerichtsordnung, 4) Landrecht, 5) Erklärung der Landesfreyheit, 6) Landes-

und Polizey=Ordnung, 7) Forstordnung, 8) Gejaidsordnung, 9) Malefiz=Prozeßordnung. — Die Gerichtsordnung stimmt mit jener von 1520 überein, welche selbst wieder aus dem reformirten Rechtsbuche geschöpft war. Die Freyheits=Erklärung ist ganz bei der letzten Fassung vom Jahre 1553 geblieben, welche von dem Texte der Deklaration von 1516 nur in wenigen auf den späteren Landtagen discutirten Artikeln abweicht. Dem Landrechte, welches sich nun zum erstenmale ohne Ausnahme auch über Niederbayern erstreckt (wo bis dahin noch immer das alte Landbuch nicht förmlich recipirt war) ist die größte Ausführlichkeit und meiste Erweiternng zugegangen und hat auch den stärksten Einfluß der damals geltenden Lehren des gemeinen Rechtes erlitten. Doch liegt ihm, dem Kerne nach, das reformirte Rechtsbuch zu Grunde und die Grundeigenthums= und ähnliche ächt bayerische Institutionen sind darin auf das bestimmteste festgestellt. Auch der Polizeyordnung liegt jene vom Jahre 1516 und 1553 zu Grunde, doch ist vieles ergänzt, hinzugekommen und ausführlicher behandelt. Die Malefizordnung ist aus den früher in der Reformation, dem Landrecht und der Polizeyordnung zerstreuten Artikeln gesammelt, im übrigen aber die Anwendung der Hals=Gerichtsordnung Karls V. ausdrücklich vorbehalten. Die Forst= und Gejaidsordnung enthalten ohnehin nur das dem Lande Angemessene.

Sechstes Kapitel.
Landstände.

§. 1.

Je weiter man mit der Frage nach dem Ursprunge der germanischen Völkerstämme (zu welchen auch die Bayern gehören) in das Alterthum hinaufgeht, auf eine je geringere Anzahl von Familien wird man natur=nothwendig zurückgeführt, und zuletzt gezwungen einen gemeinschaftlichen Stammvater gelten zu lassen. In einem solchen tritt denn alle Gewalt als eine väterliche hervor, welche ihren letzten Ursprung allein nur finden kann in dem von Gott schon von dem Stammvater der Menschheit geforderten freywilligen Gehorsam. Denn wenn die Selbstständigkeit der Menschheit allerdings auf der Freyheit des menschlichen Willens begründet seyn sollte — so war diese Selbstständigkeit doch immer nur eine durch die Anerkennung der unbedingten Selbstständigkeit Gottes bedingte. Diese absolute Selbstständigkeit Gottes spricht sich aber auch aus als eine ordnende, erhaltende, richtende, strafende, versöhnende Gewalt; und als der Schöpfer den ersten Menschen die Erde zum Erbtheile für seine Nachkommenschaft angewiesen — hat er ihn zugleich zum Träger dieser Gewalt emporgehoben, und die Statthalterschaft dieser Gewalt seinem Blute eingepflanzt, damit in den Erzeugern die Würde dieser Gewalt, in den Erzeugten aber die Pflicht des Gehorsams sich durch alle Generationen vererbe. Der Herr wollte die Erfüllung seines Gebotes knüpfen an die Bande der Natur, und indem er die Pflicht des Gehorsams in dem Erzeugten durch die kindliche Liebe zu dem Erzeuger heiligte und verklärte, das Familienleben zum heiligen Vorbilde des Völkerlebens — die väterliche Gewalt zum Vorbilde der obrigkeitlichen erheben.

Als in einer unübersehbaren Folge von Generationen aus dem Schooße der ersten Familie unzählige Familien hervorgegangen, die sich in Sippen, Stämme und Völker zusammengesellend nothgedrungen über die weite Erde als ihren Erbtheil nach allen Seiten hin sich verbreiteten, so änderte diese Vervielfältigung der Familien wohl nichts an der Nothwendigkeit und dem göttlichen Gebote des Gehorsams gegen die bezeichnete Gewalt, aber Wem das Recht zu der Statthalterschaft dieser Gewalt für jede Sippe, jeden Stamm, jedes Volk zustehe, das stellte sich schon frühe als eine Frage, die zur Entscheidung kommen mußte, heraus. Unbeginns

zwar, war nach der von dem Herrn der Welt dem Blute des Stammvaters der Menschheit eingepflanzten Gewalt, nach dem Tode des Vaters, jeder seiner Söhne der Erbe jener Gewalt und selbstständiges Familienhaupt. Aber schon, als in der Folge der Generationen sich mehrere Sippen zu einem Stamme zusammengesellten, war es nothwendig, daß die mit gleicher Selbstständigkeit begabten Sippenhäupter, sich über die Anerkennung eines gemeinschaftlichen Oberhauptes vereinigten, dem das Recht zur Gewalt über sie Alle gebühre, und in so höherem Maaße war nun das der Fall, wenn mehrere Stämme sich zu einem Volke vereinigten.

In diese und zwar freywillige Anerkennung eines gemeinschaftlichen Oberhauptes, durch die übereinstimmende Erklärung der das Volk bildenden selbstständigen Familienhäupter spricht sich das Wahlrecht des Volkes aus. Es ist aber dieses Recht weder ein unbedingtes, noch ein bloßer Akt der Willkühr, sondern ein Akt der Selbstständigkeit, welcher eine andere Selbstständigkeit, nämlich die der von Gott eingesetzten Gewalt auf Erden gegenübersteht. Und da diesem Akte der Wahl das Familienverhältniß zum geheiligten Vorbilde gegeben ist, so stellt sich das Recht zur Wahl von selbst nun als ein subsidiarisches dar. Nicht die Gewalt selbst wird durch die Wahl geschaffen, sondern nur das Recht einer bestimmten Person zur Gewalt wird anerkannt; und auch dieses hat nur in so ferne einzutreten, als eine auf das Blut, durch nachweisliche Abstammung begründete Pflicht des Gehorsams gegen väterliche Gewalt, welche sich über die Person und das Erbe erstreckt, nicht mehr erweislich ist. Diesem letztern Verhältnisse zufolge wird nun bei der, aus freywilliger Uebereinstimmung der das Volk bildenden Familienhäupter hervorgehenden Bezeichnung des zur Statthalterschaft der Gewalt berechtigten Oberhauptes, von diesen die Selbstständigkeit in Beziehung auf ihren Erbtheil (Eigenthum) und in Beziehung auf ihre Person (Freyheit) bei der Wahl mit eingebracht, und auch das Recht des Oberhauptes erscheint in dieser Beziehung als ein bedingtes.

Diese Elemente aller Verfassungen — eine von Oben kommende, an sich selbstständige Gewalt, ein bedingtes Recht des einzelnen aus mehreru die Sippen, Stämme, das Volk bildenden Familienhäuptern zur Würde und dem Amt dieser Gewalt als Oberhaupt und eine durch freywillige Anerkennung dieses Oberhauptes bedingte Selbstständigkeit der übrigen Familienhäupter, bilden nun auch die Elemente der ursprünglichen Verfassung der germanischen Völker. Und wurde dieser Verfassung, auch nachdem diese Völker in das Heidenthum versunken waren, von den Germanen der Charakter einer religiösen Weihe dadurch eingegeben, daß sie derselben die Idee eines Bundes mit der Gottheit zu Grunde legten, welche Idee ihnen traditionell zugekommen war.

§. 2.

So wie nun aus mehreren sich zur Sippe zusammengesellenden Familien, eines der Häupter dieser Familie als Oberhaupt der Sippe — aus mehrern sich zu Stämmen bildenden Sippen, eines der Sippenhäupter als Oberhaupt des Stammes — endlich bei mehreren sich zum Volke verbindenden Stämmen eines der Häupter dieser Stämme in Kraft der Erbfolge oder Wahl als Volksoberhaupt anerkannt wurde — lag es in der Natur der durch göttliche Anordnung geleiteten Verhältnisse, daß diesen Stammhäuptern ein ihrer Stellung in dem Volksbunde angemessener Vorzug vor den Sippenhäuptern — und diesen letztern ein gleichmäßiger Vorzug vor

den übrigen Familienhäuptern zukam — und ist hierin der Ursprung des germanischen Erbadels zu finden. Dieser Vorzug war aber nicht blos auf eine größere persönliche Würde und einen höheren Rang der Stammes- und Sippenhäupter begründet, sondern auch auf jenen Antheil an der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welchen sie in den Völkerbund mit eingebracht hatten. Denn in dem Maaße als die Familien sich zu Sippen, die Sippen sich zu Stämmen, die Stämme zu Völkern verbanden, blieben die Häupter dieser Familien, Sippen und Stämme gleichwohl noch im Besitze einer nach Oben zwar untergeordneten, nach Unten aber, in den Angelegenheiten, die blos die einzelne Familie, die einzelne Sippe, den einzelnen Stamm betrafen fortdauernden Gewalt. Das Volk war ja nur ein Bund mehrerer Stämme, und jeder einzelne dieser Stämme ein Bund mehrerer Sippen.

Die Gewalt selbst aber hatte bei den Germanen einen dreyfachen, einen priesterlichen, einen richterlichen und einen kriegerischen Charakter. Der erste beruhte auf jener religiösen Weihe, die der Volksbund durch die Idee eines Bundes mit der Gottheit selbst erhielt; eine Weihe, welcher alle Häupter der Stämme und Sippen theilhaftig waren, und sie zu Priestern für ihre Angehörigen constituirte. Der richterliche Charakter dieser Gewalt bestand in der Aufrechthaltung des Friedens durch das Richteramt über die Selbstständigkeit der Person und des Erbes, welche der Zweck der Vereinigung zu einem Bunde war. Der kriegerische Charakter der Gewalt endlich bestand in der Vertheidigung dieses Friedens gegen äußeren Angriff, sowie in der Wiederherstellung des Friedens nach Innen mit der Gewalt der Waffen, dort wo er durch die Gewalt der Waffen gebrochen worden war.

Diese Elemente germanischer Verfassung erhielten nun durch die Besitzergreifungs- und Niederlassungsweise in den neuen Wohnsitzen eine eigenthümliche Richtung und Ausbildung. Diese Besitz-Ergreifung war in der Regel die Folge einer Eroberung — die Eroberung aber die Folge eines Krieges. Ein Krieg setzt ein Heer voraus, welches zu dem Zwecke des Krieges auf eine bestimmte Weise zusammengesetzt ist. Bei den germanischen Völkerschaften nun war diese Zusammensetzung des Heeres ganz auf die Zusammensetzungsweise des Volksbundes selbst begründet. Die Genossen der Sippe zogen unter dem Oberhaupte der Sippe in den Krieg; mehrere einen Stamm bildende Sippen vereinigten sich unter der Fahne des Stammhauptes, und an der Spitze des aus mehreren Stämmen bestehenden Volksbundes stand das Oberhaupt (der König). Die einzelnen, die Unterabtheilungen befehligenden Häupter, bildeten aber zugleich die Gefolgschaft des gemeinschaftlichen Oberhauptes und Heerführers, und waren selbst wieder mit Gefolgschaften umgeben, welche entweder aus Verwandten und Freunden oder freywilligen Kriegsgenossen bestanden. Daß dieses der Fall gewesen, wird nun aus der Niederlassungsweise bestätigt, nach dem was wir in dieser Beziehung späterhin antreffen. So wie das die neuen Wohnsitze erobernde Volk in Gestalt eines Heeres hereinrückte, das aus Sippen und Stämmen gebildet war, so nahm es auch sich niederlassend von dem Lande Sippen- und Stammweist Besitz. Und die einzelne Sippe, welche nun in dem einzelnen Gau sich niederließ, vertheilte denselben in weitern Unterabtheilungen, nach Gemeinden, Hunderten, Familien unter sich. Aehnliches war auch bei jenen germanischen Völkerschaaren der Fall, welche sich aus dem Zusammentritte von kriegslustigen Gesellen zu dem Zwecke bildeten, auf die Eroberung neuer Wohnsitze

hinauszuziehen. Denn auch ein solcher Zug konnte nur in Gestalt eines Heeres geschehen, und dieses mußte denn nothwendig wieder aus Abtheilungen und Unterabtheilungen zusammengesetzt werden, deren jede einzelne einem Haupte und Führer, und alle zusammen einem für diesen Kriegszug gewählten Herzoge unterstellt waren. Diese Häupter der größern Abtheilungen nun bildeten in diesem Falle die Gefolgschaft des Herzogs, so wie sie selbst wieder sich mit Gefolgschaften umgaben, welche aus den Anführern der Unterabtheilungen, so wie auch aus Verwandten, Freunden und Waffengefährten gebildet waren.

In ihre neuen Wohnsitzen hatten nun die Germanen die Elemente ihrer ursprünglichen Verfassung mit herübergebracht, und sie betrachteten den eroberten Grund und Boden nur als ihr in Besitz genommenes Erbe. Auf die Vertheilung dieses Erbes aber hatte nothwendig die Gestaltung des Volkes zu einem Heere großen Einfluß, da hieraus von selbst schon folgte, daß die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen dieses Heeres und ihre Gefolgschaft, einen größern Theil von Grund und Boden in Besitz zu nehmen die Macht hatten. Diese Befehlshaber waren zugleich die Häupter der Sippen und Stämme, und tritt nun jener Erbadel in Beziehung auf den Grundbesitz, auch in der neuen Heimath wieder hervor, wonach ihm denn auch hier wieder jener Antheil an der Gewalt zukommt, auf welchen oben hingewiesen wurde.

Es muß nun gleich hier schon eines weiteren Verhältnisses gedacht werden, das wesentlich zur Ausdehnung des Ansehens und der Macht bevorzugter Geschlechter beigetragen hat — nämlich des Verhältnisses der Unfreyen. Schon bevor eine einzelne germanische Völkerschaft zu dem Besitze ihrer letzten Niederlassung gelangen konnte, hatte sie meist schon eine Reihe von Kriegen durchgekämpft. Die in diesen Kriegen zu Gefangenen gemachten Feinde geriethen nun aber in das Eigenthum der Sieger und es ist leicht zu erachten, daß die Befehlshaber der Heeresabtheilung, je nach der Tapferkeit und dem Ansehen des einzelnen, sich auch eine größere Zahl dieser Gefangenen werden zugeeignet haben. Ein ähnliches Verhältniß trat nun auch bei der Eroberung des Landes der letzten Niederlassung ein. Die frühern Bewohner dieses Landes geriethen insgesammt in ein der Gefangenschaft ähnliches Verhältniß zu den Eroberern, sie geriethen als Unfreye unter ihre Herrschaft. Und da nun Unfreye den germanischen Begriffen zufolge Grund und Boden nicht selbstständig besitzen konnten, so folgt von selbst, daß bei Vertheilung des eroberten Landes den Heerführern nicht nur ein größerer Besitz, sondern auch eine größere Anzahl von Leuten — von Unfreyen zufiel, in welchen sie eine weitere Grundlage ihres Ansehens und ihrer Macht gefunden haben.

§. 3.

Dieses möge genügen, um nachzuweisen und zu begründen, daß schon in unserer ältesten Verfassung ein Erbadel als ständisches Element als ein Stand hervortritt, denn Stand kann wohl eine mit so großer Selbstständigkeit begabte Klasse bevorzugter Freyen genannt werden.

Es war aber dieser Erbadel keineswegs das einzige ständische Element damaliger Verfassung. Es ist schon oben bemerkt worden, wie sämmtliche freye Familienhäupter bei ihrer Vereinigung zu einem Bündnisse unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte stets ihre Selbstständigkeit in Beziehung auf ihr Erbe, so wie auf ihre Person (Eigenthum und Freyheit) als unver-

letzlich in den Bund mit eingebracht haben. Und also auch jetzt — nach der Niederlassung auf dem neuen Erbe — blieben nicht nur die Genossen ein und desselben Stamm- oder Sippen-Bündnisses, sondern selbst die Genossen der einzelnen (aus den zunächst Zusammenwohnenden gebildeten) Gemeinde, in dem Besitze ihrer Selbstständigkeit in Beziehung auf alle Angelegenheiten, welche zunächst nur sie betrafen. Und indem nun die zunächst sich anwohnenden Gemeinden als Gau-Genossen versammelten, bildete die Versammlung dieser Gau-Genossen zur Berathung und Entscheidung der nur sie betreffenden Angelegenheiten, es bildete das sogenannte Gauding das zweyte ständische Element der damaligen Verfassung.

Auf der ans den zusammenwohnenden Freyen gebildeten Gemeinde-Genossenschaft, in welcher sich diese Freyen die Aufrechthaltung des Friedens, d. i. die Aufrechthaltnng des Bundes verbürgten, in den sie getreten waren, mit ihrer ganzen Selbstständigkeit in Beziehung auf ihr Erbe und ihre Person (Eigenthum und Freyheit) also beruhte nach Unten die letzte Grundlage germanischer Verfassung und Freyheit überhaupt. Und war die Aufrechthaltung dieses Bundes und Friedens gesichert durch die Gesammtbürgschaft aller Gaugenossen, so wie durch die jedem einzelnen Freyen züständige Wehrhaftigkeit. Zwar waren alle diese Genossenschaften durch den Heerbann und durch den Gerichtsbann in Kraft der anerkannten Gewalt des Oberhauptes zur Einheit des Volksbundes vereinet; denn das Volksoberhaupt war nicht nur oberster Befehlshaber im Kriege, sondern auch durch angebornes oder angewähltes Recht zur Gewalt oberster Priester oder Richter, er war aus dem Geschlechte der Könige. Aber das Recht der Selbsthülfe jedes einzelnen Freyen gegen Friedebruch (Fehderecht, Blutrache) erhielt sich noch sehr lange, als der Kern der ursprüuglichen Selbstständigkeit. Und wenn gleich die Entrichtung einer Buße, und ihre Bestimmung durch den Priester und Richter als Versöhnungsmittel schon frühe zum Gesetze wurde, so blieb dem Freyen demnach noch immer die Wahl zwischen der Selbsthülfe oder der Annahme dieser Buße, welche sohin in ihrer Wesenheit nur als ein Sühnvertrag zu gelten hatte. Das Maaß der Entäußerung der Freyen von diesem Rechte der Selbsthülfe, bildet nun auch den Maaßstab für die weitere Umgestaltung und Ausbildung der germanischen Verfassung.

§. 4.

Zwei Institute sind es, welche vorzugsweise auf diese Fortbildung eingewirkt haben, die Kirche und der Lehenverband. Als die christliche Religion die Herzen der Germanen durchdrang, ihren Geist erleuchtete, gelangte die Idee eines Bundes der Gottheit mit dem Menschen auf dem Grunde des freywilligen Gehorsams erst zur Mündigkeit und Klarheit. Das lebendige Wort Gottes, welches diesen Gehorsam foderte, wurde nun durch die Priester des wahren Gottes verkündet. Der auf die Blutrache gekehrte Sinn der Germanen wurde durch den Geist der Liebe und Versöhnung, den das Christenthum athmet, gemildert, und durch diese Umstimmung der Gemüther dem Gesetze ein größeres Ansehen, der obrigkeitlichen Gewalt eine höhere Würde gegeben. Aber nicht blos als eine rein geistige Macht hat die Kirche gewirkt. Jene priesterliche Gewalt, welche in dem germanischen Heidenthume abstufungsweise in den Häuptern der einzelnen Volks-Abtheilungen vereinigt war, wurde nun abgetrennt, und ging

auf die Kirche über, deren Priester in ihrer hierarchischen Unterordnung bereits geeignet waren in die Zusammensetzung des Volksbundes eingereiht zu werden. Da aber die Kirche nicht blos mit einer geistlichen Gewalt begabt, sondern zugleich auf weltliche Güter begründet, in das Volkserbe, in den Grund und Boden eingepflanzt war, so ergab sich von selbst daß die obern geistlichen Würdenträger, als Verwalter dieses Kirchengutes, der Stellung und des Ansehens des Adels und der andern Verwalter weltlicher Gewalt theilhaftig wurden, und zu dem Könige in ein seiner Gefolgschaft ähnliches Verhältniß traten. Und so hat die christliche Kirche zugleich in die Gemüther der Deutschen, und in das deutsche Erbe ihre Wurzeln eingeschlagen, und ist zu gebührender Selbstständigkeit erwachsen.

Durch diese Begründung der dem Stiftungsgute eingepflanzten Kirche, hat nun zwar der deutsche Adel den priesterlichen Karakter seiner Gewalt verloren; allein anderseits ist seine Selbstständigkeit durch das Hinzutreten des Priesterstandes wieder vermehrt worden. Dem Gerichtsbanne und dem Heerbanne nach mußte nämlich den Würdenträgern der Kirche, in Beziehung auf das Stiftungsgut, ein dem Adel und dem Träger weltlicher Gewalt gleiche Stellung zu Theil werden; und diese gaben nun — da sie diesen Bann ihrer Würde gemäß nur unmittelbar aus des Königs Hand empfangen wollten (Immunitas) — auch dem Adel Beispiel und Anspruch, sich in einer gleichen Immunität binnen seiner Eigenthumsbezirke festzusetzen. Und so entstand eine auf gleichartige Stellung und gleichartige Interessen begründete Vermischung weltlichen Adels und geistlicher Würdenträger, welche eine gleichartige Selbstständigkeit zu vertreten hatten, und das ständische Element des deutschen Erbadels und sohin denn auch die Gewährleistung deutscher Verfassung wurde durch das Hinzukommen der Vertreter des Kirchengutes verdoppelt.

Diese Consolidirung der ständischen Selbstständigkeit des Clerus und Adels nach Oben, gewann nun aber zugleich eine immer breitere Grundlage, durch die in der untersten Gliederung des Volksbundes sich vervielfältigenden Entäußerung einzelner Freyen von ihrer selbstständigen Wehrhaftigkeit. Der Zweck dieser Wehrhaftigkeit war die Aufrechthaltung des Friedens. Bei der anwachsenden Bevölkerung, und da im Laufe der Zeit die Vertheilung des Vermögens und der Mittel zur Macht überhaupt immer ungleicher zu werden pflegte, mußte es für sehr viele Freye immer mißlicher werden sich ihres Friedens gegen andere mächtiger gewordene, mit eigener Waffe zu erwehren. Diese waren denn gezwungen sich um Schutz ihres Friedens bei jenen Mächtigen zu bewerben. Wo diese Hülfe zu gewinnen sey, das zeigte das Beispiel unzähliger Unfreyen, welche auf den Gütern der Kirche und des Adels die Vortheile dieses Schutzes in ihrer untergeordneten Lage genoßen; das Beispiel so Vieler, die aus der Unfreyheit in leibliche Dienstes-Verhältnisse aufgestiegen, und binnen der großen, mit Immunität begabten Besitzungen ihrer Herrn des Schutzes nach Hofrecht d. h. eines gesonderten Friedens genossen, der ihnen bald durch das Herkommen verbürgt ward. So mußte denn der Entschluß so vieler Freyen sich eine ähnliche Verbürgung ihres Friedens durch Ergebung in den Schutz der Kirche oder des Adels zu verschaffen bald zur Reife kommen. Und da hiebei für die Schutzgewährenden an Macht und Ansehen Namhaftes zu gewinnen war, so kamen sie solchem Begehren bereitwillig entgegen, und sohin war der Weg zu einem billigen Vertrage in dieser Beziehung geöffnet. Andererseits mochte zwar mancher Freye sich noch stark genug fühlen, mit eigener Waffe bei sei-

nem Frieden sich zu behaupten. Allein nähere Verhältnisse zu einem Großen oder Mächtigen, die Gelegenheit sein Erbe zu vergrößern, und zugleich den Schutz dieses Mächtigen zu gewinnen, mochten ihn bestimmen in einen Vertrag zu treten, durch welchen er sich einem Herrn zu Kriegsdiensten verpflichtete. Aus diesen Verträgen über die Entäußerung der Freyen von ihrer unbedingten Selbstständigkeit ist aber die Klasse der Ministerialen und Vasallen hervorgegangen, aus der sich der spätere Adel gebildet hat, und ist auch die Grundlage des Dienst- und Lehens-Wesens in diesen Verträgen zu finden. Die Wurzel des einen Verhältnisses blieb das Erbe — das Eigenthum; von diesem wurde der Freye nicht getrennt, er stellte es in die Hand seines Schutzherrn, empfieng es aber von demselben vergrößert durch neue Grundstücke gegen die Verpflichtung zu bestimmten Diensten zurück; oder er behielte sein altes Erbe unbedingt, empfieng aber neues Gut gegen das Angelöbniß dem verleihenden Herrn Kriegsdienste zu leisten. In keinem dieser Fälle ging sohin der Freye seiner Freyheit, seiner Wehrhaftigkeit völlig verlustig; es war ein zwischen Freyheit und Unfreyheit schwebendes Verhältniß, wurde aber eben dadurch höchst einflußreich auf die Gestaltung der deutschen Verfassung. Denn da die Freyheit denn doch dabei gerettet wurde, und andererseits in diesem Verhältniß ein neues Mittel gegeben war die Gefolgschaften auf eine ergiebige Weise zu vermehren, so fand nun der Lehensvertrag auch bei dem Adel selbst höheren Ranges Eingang, und auch die Könige fanden es geziemend und wohlbemessen von ihren ausgedehnten Besitzungen dahin Gebrauch zu machen, daß sie durch Verleihung von Gütern den Adel neben dem Bande der Gefolgschaft nun auch durch jenes der Vasallenschaft sich noch enger verknüpften. Zu dem Gehorsam trat die Treue hinzu; diese Treue war aber nur gegenseitige — Treue im Dienste von der einen — Treue im Schutze von der andern Seite. Und so haben neue, schöne und edle Bande die germanischen Verfassungs-Verhältnisse durchschlungen. Sie waren auch dauerhaft, denn ihre Wurzeln waren recht eigentlich in den Grund und Boden eingesenkt, es war ein Theil des größern Erbes des Reichern und Mächtigern, der nun dem geringern Erbtheile des Schutzbedürftigen zugelegt — seiner Treue anvertraut wurde.

Die Gemeinde-, die Gau-, die Stammes-Genossenschaft blieb nun zwar das Grundgebäude der Verfassung, das Fundament der Abstufung des Heer- und Gerichts-Bannes; allein in dem Schooße dieser allgemeinern Genossenschaften und Friedensbezirke bildeten sich gesonderte Friedens-Bezirke, gesonderte Genossenschaften aus, die nun auch auf die Zusammensetzung des Heeres sowohl als der Gerichte Einfluß hatten. Ob nun die — ursprünglich auf einen obersten Heer- und Gerichtsbann, der auf der Abgliederung des Volksbundes in Gemeinden, Sippen und Stämme beruht — begründete höchste Gewalt des germanischen Volks-Oberhauptes auch noch fortan ihr Fundament bewahren solle in diesen ursprünglichen oder aber übertragenen auf jene kleinern Genossenschaften — ob die ältere oder neuere Bildung des Gau- und Heer-Bannes bestehen solle, das war die Frage auf deren Entscheidung die weitere Entwicklung der deutschen Verfassung beruhte.

§. 5.

Wenn nun diese Frage für die zunächst folgende Periode Anfangs zu Gunsten der Aufrechthaltung des ursprünglichen Heer- und Gerichtsbannes entschieden worden ist, so liegt die Ur-

sache hievon ganz einfach in dem Umstande, daß eine auf der ältern Gemeinde- und Gau-Genossenschaft begründete Kriegs- und Gerichtsverfassung auch die breiteste und sicherste Grundlage für die Ausübung der königlichen Gewalt war, deren glänzendste Epoche eben die Zeit Karls und seiner Vorfahrer gewesen ist. Die Ausbreitung dieser Gewalt liegt in Ereignissen, die nicht in die Sphäre des innern Entwicklungsganges germanischer Verfassung gehören, und in unsere Betrachtung nur mit ihren Resultaten hereingreifen. Das wichtigste dieser Ereignisse aber — in welchem auch die Führung der Menschheit durch Gottes ewige Rathschlüsse recht unmittelbar hervortritt — ist die Krönung Karl des Großen zum römischen Kaiser. Die Herrlichkeit der heidnischen Roma sollte der Majestät der christlichen Kirche Platz machen, und so wie aus dem götzendienerischen Rom das imperium mundi als Völker unterjochender Hochmuth ausging — so sollte nun von dem gläubigen Rom das christliche Imperium mundi als Völker beseeligendes Licht — als Völker einigende Gewalt über alle Erde ausgehen. Der mit der höchsten irdischen Gewalt ausgestattete Kaiser mußte also selbst in die römische Kirche eingehen um ihr Schutzherr zu werden — das Weltreich sollte ja zugleich das Reich Gottes auf Erden seyn. Dieß konnte aber nur geschehen durch innige Vereinigung und einträchtiges Zusammenwirken des obersten Trägers der irdischen Macht, mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche.

In diesem Sinne ist denn auch jene Krönung Karl des Großen, der die Schutzherrschaft der Kirche an sich genommen, vollzogen, und durch dieselbe das Imperium wieder hergestellt und das abendländische Kaiserthum begründet worden. Allein nicht nur in neuem Glanze strahlte nun die Kaiserkrone, sondern auch die königliche Gewalt hat hiedurch eine höhere Bedeutung gewonnen und die hieraus für die germanische Verfassung hervorgehenden Folgen sind es, welche uns jetzt zu beschäftigen haben. Die oberste irdische Gewalt war nun durch göttliche Sanktion zu ihrer erhabensten Bedeutung gelangt; das Amt dieser Gewalt stellte sich dar, als ein dem Oberhaupte des Reiches von Gott durch die Hand des Oberhauptes der Kirche verliehenes; für alle Völker, welche Karl der Große seiner Herrschaft untergeben, war ein neues Band des Gehorsams geschaffen; und durch den Zusammentritt der geistlichen und weltlichen Gewalt das Gesetz zu seiner vollen Autorität, zur wichtigsten Quelle des Rechtes erhoben.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Autorität Karl des Großen über die zu dem deutschen Nationalvereine gehörenden Völkerschaften, sich zunächst weder auf die Erbfolge noch das Wahlrecht begründen läßt. Vielmehr ist, namentlich was unser Vaterland betrifft, das Recht des zur Herrschaft über Bayern berechtigten Geschlechtes, als ein Opfer auswärtiger Eroberung gefallen. Die ganze Begründung der Herrschaft Karls über das christianisirte Europa stellt sich aber als ein so großes welthistorisches Ereigniß dar, welches die Stätigkeit des Ganges in der Entwicklung der Verfassung der einzelnen Volksvereine so nothwendig aus den Fugen bringen mußte, daß wir uns hier nur mit den Folgen befassen können, welche die nun einmal aus höherer Fügung zugelassene fränkische Königsgewalt, die durch jene Krönung mit dem kaiserlichen Imperium vereinigt worden, auf die Fortbildung unserer Verfassung in sich geführt hat. Es ist schon bemerkt worden, daß es in dem Sinne und Geiste der fränkischen Königsherrschaft liegen mußte, eine Kriegs- und Gerichtsverfassung durchzuführen, welche auf jener ältern und breitern Basis der ursprünglichen Gemeinde-, Gau- und Stammes-Genossen-

schaften beruhe. Der Erreichung dieses Zweckes hat sich nun auch Karl der Große mit dem ganzen Ernste seines Willens und mit der ganzen Kraft seines Geistes zugewendet, ohne daß es hiebei etwa in seinem Sinne gelegen wäre, die bestehenden Verfassungs-Elemente zu erschüttern, oder ganz Neues an ihrer Stelle zu setzen. Vielmehr hat er selbst zur Durchführung seiner, wer könnte es läugnen! der wahren Völkerbeglückung zugewendeten Absichten, eines gleichfalls schon längst bestehenden — nämlich des missatischen Institutes bedient. Freylich hat er diesem Institute nun erst jene Energie, Uebereinstimmung und Vollendung gegeben, die nur aus einem das Ganze wie das Einzelne erschöpfenden Geiste wie der Seinige war, hervorgehen konnte.

§. 6.

Wir haben hier aus den Bestandtheilen der Karolingischen Verfassung nur diejenigen in Betracht zu nehmen, welche in der nächsten Beziehung zur Gewährleistung germanischer Verfassung stehen, nämlich die ständischen Elemente derselben. Als solche sind oben der Erbadel und die Versammlung der Freyen — das Gauding — bezeichnet worden, und haben diese in der erwähnten Periode allerdings bei den einzelnen germanischen Volksvereinen noch fortbestanden. Allein nachdem jeder dieser Volksvereine nun nicht mehr mit einem selbstständigen, aus seiner Mitte hervorgegangenem Stammes-Oberhaupte begabt, sondern ihrer mehrere in einen Gesammtverein deutscher Nation, unter einem Oberhaupte getreten waren, dessen Gewalt in Folge welthistorischer Ereignisse und göttlicher Sanktion eine viel höhere Bedeutung gewonnen hatte, so mußte diese veränderte Stellung der Volksvereine auch für die Gewährleistung ihrer Verfassungen von dem bedeutendsten Einflusse seyn. Diese hatten nun auch Theil zu nehmen an der Gesammt-Verfassung des großen, und zwar schon Anbeginns als vererblich constituirten Reiches dem sie nun angehörten, wobei die Frage war: Ob und in wie weit sie zugleich ihre Selbstständigkeit in Beziehung auf ihre innern Verfassungs-Verhältnisse zu behaupten im Stande seyn würden? Daß diese Frage fürs Erste im Wesentlichen zu Gunsten der Aufrechthaltung dieser innern Selbstständigkeit entschieden wurde, hiezu lag der Grund schon darin, daß ja die fränkische Königsgewalt selbst aus ursprünglichen germanischen Verfassungs-Elementen hervorgegangen war, und daß also die Ausbreitung und Befestigung dieser Gewalt, ihre natürliche Grundlage, eben in der Aufrechthaltung des ältern Heer- und Gerichtsbanns-Systemes finden mußte, welches auf der Unterordnung jener ursprünglichen Genossenschaften beruhte, aus welchen diese Volksvereine entstanden waren.

Allein die Last der ungeheuern Aufgabe: die Einheit der allgemeinen Heer- und Gerichtsbanns-Verfassung unbeschadet der einzelnen Volks-Verfassungen aufrecht zu halten, ist den Nachfolgern Karls des Großen frühe entsunken, und die Auflösung der alten Gemeinde- und Gau-Verfassung unaufhaltsam eingetreten. Das Lehen- und Gefolgschafts-Wesen hatte bereits nicht nur schon so tiefe Wurzeln geschlagen, und sich in so viele Verhältnisse verzweigt, sondern besonders das erstere auch durch das Vorbild der kaiserlichen Gewalt, die sich nun selbst als ein von Gott dem Könige verliehenes Amt darstellte, an Sanktion und innerer Bedeutung gewonnen. Die Ausbildung dieses Institutes hielt aber gleichen Schritt mit dem zunehmenden Ansehen des Erbadels und der Gewaltträger, welche nun auf den königlichen Hof- und Reichstagen als

Reichsstände dieselbe Stelle, wie früher in der Nähe des Volks-Oberhauptes einnahmen, und durch ihr Ansehen auch an Einfluß und Macht, sohin an Mitteln gewannen ihre Gefolgschaften, d. h. ihre Ministerialen und Vasallen zu vermehren. Und da nun das eben Bemerkte nicht blos auf die weltlichen Gewalthaber, sondern auch in gleichem Maaße auf die kirchlichen Würdeträger anwendbar, und Dienst- und Lehen-Gefolge auf Grund und Boden radizirt und dotirt war, so ergiebt sich von selbst, daß durch die Vergrößerung der Immunitäts-Bezirke und das immer zunehmende Heraustreten von Freyen (die in Dienst- und Lehen-Verhältnisse traten) aus dem Gau-Verbande, zuletzt die Gau- und endlich auch die hierauf beruhende Heer-Verfassung unvermeidlich gesprengt werden mußte. In dem Maaße aber als die Gauverfassung sich auflöste, vervollständigte sich nun auch das Lehens-Institut, da nun fast bei weitem die meisten Freyen unter einem Schutzherrn getreten waren. Und seit nun der gesalbte und gekrönte König als höchster Senior an der Spitze dieses Instituts stand, und das Band der Ehre und Treue eine neue Heiligung erhalten, seitdem ganze Grafschaften, Bisthümer, Abteyen Lehen-Objekte geworden, und nun auch die sich verändernde Weise den Krieg zu führen, die Waffen zuletzt fast ausschließlich in die Hände der Vasallen und ihres Gefolges gab, mußte das Lehenwesen denn auch zur eigentlichen Grundlage der Verfassung werden, um so mehr als die Vererblichung der Lehen, die sich schon frühe faktisch geltend machte, unter den Karolingern selbst noch gesetzlich sanctionirt worden ist.

§. 7.

Durch das Erlöschen des Karolingischen Manns-Stammes war der deutsche National-Verein faktisch zum Wahlreiche constituirt, d. h. es war dem Wahlrechte der diesen Verein bildenden germanischen Völkerschaften anheim gegeben, durch ihre freywillige Anerkennung das zu dem Amte der obersten Gewalt — zur deutschen Krone, am meisten berechtigte Oberhaupt zu bezeichnen. Gerade durch die nun schon zur Kraft gekommene Lehens-Verfassung war aber eine solche Wahl zur Nothwendigkeit, und dem Zerfallen des Vereines in einzelne Völkerschaften vorgebeugt worden. Allein in dem Entwicklungsgange des deutschen Verfassungswesens zeigte sich alsobald ein gleichmäßiges Bestreben des Oberhauptes sowohl als der Glieder des Reiches, sich zu möglichster Selbstständigkeit auszugestalten. Was nun die letztern betrifft, so hatten sich durch Vererblichung der Grafschaften und durch Vereinigung des Kirchengutes zu geistlichen Fürstenthümern, Territorien zu bilden angefangen, welche nothwendig eine von der frühern Gau-Eintheilung ganz verschiedene Zusammensetzung des Reichsbodens und Reichskörpers zu Folge haben mußten. Bei dem Streben der Besitzer dieser Territorien zur Reichs-Standschaft, d. h. zu einer Selbstständigkeit die möglichst nahe an jene des Reichs-Oberhauptes gränze, konnte aber nur in dem Herzogthume das Mittel gefunden werden, für's erste, um durch die Aufrechthaltung der großen deutschen Volksvereine der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen, Lothringer, Thüringer, einer Zersplitterung des Reichskörpers vorzubeugen in welcher die Einheit der Gesammtverfassung zuletzt nothwendig hätte untergehen müssen, und sodann auch um für die Behauptung der Selbstständigkeit des Reichs-Oberhauptes eine nächste Unterlage und kräftige Mittelorgane in der Abstufung der politischen Hierarchie zu gewinnen.

In Folge dieser Ausgestaltung der Dinge war die neue Grundlage für die Wehrhaftigkeit

des Reichs-Oberhauptes (und diese ist ja gleichbedeutend mit der Selbstständigkeit) nun zwar in dem Rechte des Königs die Herzogthümer zu besetzen gefunden und gegeben, aber die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Volksvereine war noch immer in Zweifel gestellt, ja durch das Aufstreben der Grafen-Geschlechter in die Reichs-Standschaft vielmehr bedroht. Von welcher Seite hier die Hülfe kommen, aus welchem Elemente sich ein neues Fundament für die Gewährleistung dieser einzelnen Verfassungen bilden werde, das schien den Resultaten der Zeit-Ergebnisse anheim gestellt. Während in Allemanien der Volksverein in Folge der Begebenheiten wirklich in einzelne Reichs-Standschaften zersplittert wurde, blieb unser Vaterland — und diesem haben wir uns jetzt ausschließlich zuzuwenden — bei seiner Einheit und Verfassung. Und war es gerade das Herzogthum, das durch Otto's Belehnung für sich und seine Nachkommen in den Erbgang gekommen, das diese Einheit und Verfassung gerettet hat. Der königliche Heer- und Gerichtsbann, und die wichtigsten Bestandtheile der ehemaligen missatischen Gewalt, waren nun einem Fürstenhause in die Hand gegeben, das nicht nur selbst mächtig im Lande begütert war, sondern auch die Herzen eines anhänglichen Volkes seit Jahrhunderten für sich hatte. Auch das Glück, wenn man es so nennen will, zeigte sich dem Hause Wittelsbach günstig. Denn sein Besitzthum wurde durch das schnelle Erlöschen mächtiger Grafenhäuser in kurzer Zeit um ein Vielfaches vergrößert.

§. 8.

Von der ständischen Gewährleistung unserer vaterländischen Verfassung haben wir also von jetzt an zu sprechen, seit das Herzogthum in Bayern im Hause Wittelsbach in den Erbgang gekommen, und es ist daher nothwendig diese damalige Verfassung selbst ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach wieder etwas schärfer in das Auge zu fassen. Wir bezeichnen aber dieselbe als eine recht wesentlich ständische, und nochimmer auf ursprünglich germanischen Elementen begründete. Ständisch, denn sie beruhte von Unten auf durchaus auf der Wehrhaftigkeit des Standes der Freyen — germanisch, denn diese Freyen leiteten ihre Freyheit noch immer, dem Erbe und zum größten Theile dem Blute nach, von jenen ursprünglichen Freyheits-Genossenschaften ab aus welchen der germanische Völkerbund bestand. Zwar hatten jene alten allgemeinen Genossenschaften nach Gauen und Gemeinden auch hier eine andere Zusammensetzung erfahren, und waren durch die Verbindungen nach Lehen-, Dienst- und Hof-Rechte in gesonderte Friedens-Genossenschaften zerfallen, welche aber zugleich Freyheits-Genossenschaften waren, weil sie eine collective Wehrhaftigkeit besaßen. Noch immer fanden auch diese gesonderten Genossenschaften ein einigendes, auf die alte Zusammensetzung nach Gemeinden, Sippen und Stämmen zurückführendes Band in der Grafschaft, in dem Heer- und Gerichtsbanne. Die Grafschaften, wenn gleich aus Aemtern ein Eigenthum geworden, und dem Stoffe nach mannigfaltig zusammengewachsen, enthielten doch noch den Kern älterer Gaue und Gemeinden. Und wenn gleich die Gerichtsbarkeit selbst größtentheils in den Erbgang gekommen, so dauerte doch in dem Landgerichte das Gaugericht, in dem Dorfgerichte das Centgericht fort, obschon die alten Gerichtssprengel durch die vielen Immunitäts-Bezirke (Hofmarchen) in ihrer Contiguität vielfach durchbrochen waren. Und so bestand auch der alte Gau-Heerbann in der

Landwehre noch fort, wenigstens der auf den Grundbesitz und der Gemeinde radizirten Kriegespflicht nach, wenn gleich für die wirkliche Leistung des Kriegsdienstes nun der Lehen- oder Dienstherr mit denen die jetzt die Seinigen geworden waren einstehen mußte. An jene gesonderten Genossenschaften schloßen sich nun auch die bürgerlich Freyen nach Weichbildrecht nämlich die städtischen Gemeinden an. Auch diese waren als Immunitäts-Bezirke aus dem Gauverbande herausgetreten, als Gemeinden freyer Eigenthümer, die sich zwar auch dem Schutze eines geistlichen oder weltlichen Herrn unterzogen, aber selbstständige Gerichtsbarkeit und selbstständige Wehrhaftigkeit zu erhalten wußten. Und so waren die Freyen als wehrhaft ausgestaltet zu Ständen — als wehrhaft, denn sie waren zu ihrem Theile ausgerüstet mit Grund und Boden, Waffen und Geld. Wer aber diesem Stande beizuzählen, das wissen die Urkunden jener Zeit am bestimmtesten zu nennen: „nämlich die Bischöfe, Grafen, Prälaten, Freyen, Dienstmannen, Ritter, Knechte, Städte und Märkte, Geistliche und Weltliche, Arme und Reiche, Edle und Unedle, die im Lande Bayern gesessen waren.“ Diese bildeten die Stände der Freyen, die Freyheit hier in ihrem relativen Sinne genommen als Gegensatz zur Unfreyheit. Und waren nun alle unfrey, die nicht ein freyes Eigenthum oder ein Gut als Lehen besaßen, das zur Führung der Waffen berechtigte. Diese alle aber wurden durch ihren Schutz- oder Grundherrn vertreten.

Und so hätten wir das untere — das ständische Element der Verfassung, in dem zugleich die Gewährleistung derselben von dieser Seite begründet ist — näher bezeichnet. Diesem stand das herrschende Geschlecht der Herzoge als das obere, mit gleicher Selbstständigkeit ausgestattete Verfassungs-Element gegenüber. Und beruhte die Wehrhaftigkeit und Selbstständigkeit des Volks-Oberhauptes, dem Ankunftstitel nach, auf dem erblichen Rechte zur obersten Gewalt, die wir als eine von Gott verliehene nachgewiesen haben, als welche sie sich beurkundet in der Krönung des Reichs-Oberhauptes, von dem die Gewalt auf das Herzogthum übertragen worden ist. Daß diese Gewalt den Charakter der Landeshoheit angenommen — dazu lag der Grund in der Vererblichung des Herzogthums. In dieser Gewalt waren außer den, die Grafschaft, Gerichtsbarkeit, Heerbann und fiskalische Nutzungen enthaltenden Regalien, auch eine obere Schutz- und Lehen-Herrlichkeit enthalten; diese Gerechtsamen waren nun reichslehenbares vererbliches Eigenthum geworden, zu welchem das herzogliche Haus der Geburt (dem Blute) nach berechtigt war. Und so trat der Herzog an der Spitze des Volkes mit einer Gewalt hervor, welche — weil sie mit seinem Stamme dem Volke gleichsam eingepflanzt war, und wesentlich aus erbfolgweise übertragenem königlichen Hoheitsrechten bestand, man füglich als Landeshoheit bezeichnen mochte.

Dieses möge genügen den Charakter der Selbstständigkeit und Wehrhaftigkeit des bayerischen Landesfürsten zu bezeichnen. Die Mittel zur Behauptung derselben waren nun aber gleichmäßig wieder: der Grundbesitz, die Waffen und das Geld. Also gleiche Selbstständigkeiten, jede mit gleichen Mitteln zur Behauptung unveräußerlicher Freyheiten ausgestattet, standen sich gegenüber als die beiden Elemente der Gewährleistung des Bestehenden — sie standen sich aber nicht feindlich gegenüber, sondern geeinigt durch das heiligende Band der rechten Gesinnung — des bayerischen Biedersinnes.

§. 9.

Als das Herzogthum, dem Blute des zur Herrschaft berufenen Wittelsbachischen Stammes eingepflanzt, nun in den Erbgang gekommen — war die Grundfeste zur Landeshoheit gelegt, aber diese Landeshoheit war nicht blos ein Recht — sie war zugleich wesentlich eine Pflicht — die Pflicht nämlich: den Frieden im Lande zu wahren und die Autorität des eigenthümlichen Herzogthums unversehrt bei dem Wittelsbachischen Hause zu erhalten. Das Land aber, der große allgemeine Friedensbezirk, war gebildet aus gesonderten Friedens-Genossenschaften, jede nach Innen mit eigener Wehrhaftigkeit begabt. Diese Wehrhaftigkeit war eingepflanzt dem Blute und dem Erbe, war gefestigt auf Grund und Boden, auf den Besitz von Land und Leuten, Waffen und Geld, und schloß die Grund- und Schutz- und Gerichtsherrlichkeit in sich. Während aber noch lange einzelne Große und Bischöfe des Landes als solche mächtige Schutz-, Grund- und Gerichtsherrn über ganze Klassen solchen Besitzes geboten, war die Landesherrlichkeit des Fürstenhauses, die später alle Gauen mit ihrer Friedensgewalt überschattet, erst in ihrem Wachsthume und ihrer Entfaltung begriffen. Es konnte demnach die Erfüllung jener landeshoheitlichen Pflichten nur in dem Vertrauen auf den Biedersinn dieser mit überschwenglicher Wehrhaftigkeit ausgerüsteten Großen des Landes gedeihen; und so ist denn auch die Aufrechthaltung des Friedens, d. i. der Verfassung, nur da wo diese freudig mitgewirkt gelungen. Wir finden sie auch auf allen Reichs- und Land- und Hoftagen, wo über die Wohlfahrt des Vaterlandes zu entscheiden war, mitrathend und mitthatend und den Vollzug der Beschlüsse verbürgend. Und ragt hier, da die ganze Zeit noch etwas Heroisches hatte, die Persönlichkeit Einzelner ausschlaggebend hervor. Mehrere aus diesen standen für ihre Person nur dem königlichen Pfalzgrafen zu Recht; aber die herzogliche Lehenfahne wehte aber auch über die Bezirke ihres Besitzthumes; dem Herzoge mußte sie zum Reichskriege folgen, von dem Herzoge ging der Gerichtsbann über die ihrigen aus.

Als nun aber die Landesbischöfe der herzoglichen Hoheit sich gänzlich entzogen, als das Besitzthum der mit Schild und Helm begrabenen Dynasten die Grundlagen der fürstlichen Hausmacht verdreyfacht hatte und die Landeshoheit, in die Grundlage dieser Hausmacht verfestigt, sich unbeschränkter bewegen mochte — als die Freyheit des Volkes ein Bürgschaftspfand zu fordern schien — da war dieses Pfand gefunden in dem V e r t r a u e n d e s F ü r s t e n auf die R i t t e r s c h a f t d e s L a n d e s. Zur Ritterschaft hatten sich mittlerweile herangebildet jene Genossenschaften der Freyen die — seitdem das ganze Kriegswesen so vorzugsweise auf dem Adel und seinen Kampfgefährten, den Vasallen und Ministerialen beruhte — fast ausschließlich im Besitze der Waffen waren. Der Consociationsgeist des Jahrhunderts, der nach dem Vorbilde der geistlichen Innungen, damals fast allgemein die innerlich Verwandten antrieb zu einer fest geregelten Gestaltung nach Außen, hatte die Ritter-Orden hervorgerufen, die in ihrer großen Gemeinschaft das R i t t e r t h u m bildeten.

Besondere Verhältnisse haben mitgewirkt der bayerischen Ritterschaft eine Stellung zu geben, die die Gewährleistung der Verfassung damals dem einen Theile des Volksbundes nach, fast ausschließlich in ihre Hände legte. Einerseits hatte hier nicht, wie in andern deutschen Provinzen, eine größere Anzahl von Städten sich zu Macht, Ansehen und Reichthum erhoben; und so blieb

denn der Bürgerstand in vergleichweise untergeordneten Verhältnissen. Die mächtigen Landesbischöfe entzogen sich der herzoglichen Hoheit; der Stand der Prälaten schloß sich aber nun allmählig entschiedener und fester an die Ritterschaft an. Andererseits war es vorzüglich die Theilung des Landes unter mehrere Fürsten des herzoglichen Hauses, welche der Ritterschaft jene entscheidende Stellung gab, und sofort denn auch den Stand der Prälaten und Bürger veranlaßte, sich mit ihr in jene Körperschaft zu vereinen, die unter der Benennung Landschaft die große Genossenschaft der wehrhaften Freyen in sich schloß. Die Folge dieser Theilungen war eine Gefährdung der Einheit der landeshoheitlichen Verwaltung, und ein Hervortreten gesonderter Interessen. Mehrere durch das Hinwegsterben der Väter, in Kraft der Erbfolge zu gleicher Gewalt berechtigte Häupter, standen sich nun zur Seite, und doch war die Landesherrschaft nur dem Gesammthause eingepflanzt, und nicht dessen einzelnen Zweigen. Und so war der Conflikt zwischen dem deutschen Erbfolgrechte, das die Theilbarkeit des Erbes zuzulassen schien, mit der von der Erhaltung der Einheit teutscher Reichsverfassung geforderten Untheilbarkeit des Herzogthums gegeben. Die Aufgabe war also: das Gesammte in dem sich Sondernden zu behaupten.

§. 10.

Wie hier die Ritter neben den zu Schiedsrichtern berufenen Bischöfen und benachbarten Großen — noch einzeln, und ehe die drey Stände sich zur Körperschaft gebildet — das Beste gethan, lehrt nun jedes Blatt der Geschichte der damals in Gährung begriffenen Zeiten. Als Ludwig über die Theilung erworbener Güter mit seinem Bruder Heinrich in Zwist gerathen, da fiel schon der erste Friedensspruch durch Edle des Landes in dem Kriege der Fürsten, die ihres Rechtes und ihrer Waffen sich auf den Biedersinn der Ritterschaft entäußert. Friedrich von Truhendingen mit acht Ministerialen erkennt als Spruchmann 1262: „Bei Ludwig sollen bleiben alle Güter im Gebürge und Rorbach und Eschenbach; Herzog Heinrich aber soll aus den strittigen Stücken gebühren: Zoll und Maut zu Schärding; Ried, Hagenau und Angerberg.“ Und als die Fürsten neuerdings in Zwist gerathen, ward durch Gebhard von Hirschberg, Friedrich von Nürnberg, und denselben Truhendingen Alles wieder auf den Stand der ersten Theilung gütlich zurückgeführt. (1265.) Die nämlichen waren es, welche nach Conradins tragischem Ende, dessen Nachlaß unter Ludwig und Heinrich vertheilet (1269). Albero von Prukberg und Albrecht von Hals waren es, die im Jahre 1278 durch schiedsrichterlichen Ausspruch den Beginn eines neuen Krieges erstickt. Und als der Streit um das Churrecht die Brüder abermals in Irrung gestellt, so daß traurige Fehden das Land zu verwüsten drohten, da eilten die Edelsten des Landes die Behauptung des Friedens wahrzunehmen; zwey große Friedenskreise wurden gebildet, und zwey Rorbache waren es, welchen von siebzehn der Angesehensten die zu einem Bundgerichte sich versammelt, die Wahrung dieses Friedens übertragen wurde: „Geschieht — so sagt die Urkunde — ein Bundesbruch, so sollen diese beyden den Thäter vor das Gericht laden, und hier soll erkannt werden unter der Obmannschaft des Grafen von Hirschberg und des Bischofs von Regensburg. Und geschähe dann von dem Verfällten dem Ausspruch nicht Genüge, so sind die Bundesräthe des Landestheiles, wo der Friedensbruch geschehen gehalten sich als Geißel zu stellen vor dem Herzoge des andern Landestheiles als Bürgen binnen 4 Wochen; sollte

auch diese Frist fruchtlos verstreichen, so soll der Herzog selbst sich in das Leistungsrecht stellen — wo nicht so würden seine Güter verwüstet."

Die Kaiser selbst fanden an dieser Weise für den Frieden zu wachen ihr Gefallen. So trat Rudolf von Habsburg in Bündniß mit Ludwig über den Landfrieden zwischen Schwaben und Bayern: „Schwaben wird getheilt in ein Oberes und Niederes; in jenem soll Volkmar von Kemnaten und die Brüder von Schellenberg, in diesem Gusso und Ulrich von Aichen als Richter des Friedens wachen, mit Hülfe des Adels und der Städte gegen jeden Frevel; Bayern aber sey abgetheilt in das Gebiet oberhalb und unterhalb Augsburg. Dort sollen Wichand von Rorbach der Wildenrod und der Vicedom — hier aber der Schiltperger und Spät von Venningen und der Vicedom Schirmer und Erhalter des Landfriedens seyn."

Eine von dem genannten Kaiser zu Giengen ausgestellte Urkunde giebt zu erkennen: „Wie er Ludwig und Heinrich verpflichtet und verrichtet, also daß die Achte, der Rorbach, Wildenrod, Iringsburg und Eglinger — dann der von Abensberg, Hals, der Frauenhofer und Leubolfing alle Irrung vertragen sollen, so wie der Freysinger Bischof und der Burggraf von Nürnberg es heißen werden als Obmänner; und die Achte sollen Gewalt haben zu Recht und zu Minne in allen Dingen zu thun nach ihrer Bescheidenheit, und daß die Sühne unzerbrochen bleibe setzet Ludwig drey starke Burgen in des Iringsburgs des Judmanns und des Murachs Hand, sie Heinrichen zu antworten ob Ludwig würde brechen den Vertrag; dagegen stellt Heinrich Rosenheim und Grünenbach und Pfreimt in des Preysings, Rorbachs und Leonbergs Gewalt, sie Herzog Ludwig zu schaffen wenn Heinrich die Sühne brechen würde."

Solches und Aehnliches geschah durch die Einzelnen, ehe noch die Ritterschaft sich mit den Prälaten und Bürgern zur L a n d s c h a f t verkörpert. In gleichem Geiste, im Genusse des gleichen Vertrauens, wurde von den zum festen Bunde Vereinten gewirkt. Als nach Kaiser Albrechts Tod Ludwig mit Rudolf zerfallen auf die Theilung des Landes drang, waren es zehn aus der Ritterschaft die die Theilungsloose bestimmten und verbürgten. Die Verbürgung des Friedens, der den traurigen Krieg um die Pflegschaft über diejenigen Fürsten des Niederlandes versöhnte, ward in die Hand der Grafen von Hals mit zwölf ihrer Mannen gestellt; acht Ritter waren es, die die Verhältnisse Rudolfs zu Ludwig, als dieser auf den deutschen Königsthron erhoben worden, bestimmten; und es schworen alle Edeln und Städte und Märkte des Oberlandes auf einem Tag zu München sich gegen jenen der beyden Herzoge zu erheben, der diese Theydigung überführe. Als nach Rudolfs Tod Ludwig allein die Verwaltung des Niederlandes geführt, benannte er zehn seiner Getreuen die mit dem Landherrn und Bürgen alle Irrung entscheiden und schlichten sollen auf ihren Eid. Als in diesem Landestheile die Fürsten zu ihren Jahren gekommen, gaben auch diese wieder Zwölfen die Gewalt das Rechte und das Beste des Landes zu ordnen; und als es zur Theilung kam, nahm jeder der Fürsten zwey Ritter die die Loose bestimmten. In dem berühmten Vertrage von Rom und Pavia wurde bestimmt: „daß Rudolf und die beyden Rupperte und ihre Erben, so wie Ludwigs Erben, unterthänig seyn sollen in allen Sachen den festen Mannen Heinrich von Gumppenberg, Heinrichen von Sun, Heinrichen Truchseßen von Sulzbach, Heinrichen dem Eysolzrieder, Dietrich von Kürn, Wigulen dem Trausnicht und Heinrich dem Preysinger, die ihnen der Kaiser gegeben, damit sie nach ihrem Rathe

leben und thun, und die die Gewalt haben sollen eine Theiding zu machen, doch so daß beyder Theile Land und Gut liegender bleibe." Und auch der Vertrag zu Pavia wurde verbürgt durch einen Schwur, zu leisten Land und Leuten: „demjenigen aus den Fürsten beyzustehen, der dem Vertrag gehorsam bleibt, wider den der ihn überführe."

Als des Kaisers Enkel Mainhard das Opfer ehrsüchtiger Umtriebe zu werden bedroht war, da kamen seine Vettern mit den Ständen einträchtig überein, „ihn zu halten daß er seinen Landen und Leuten vorstehe, und dem Reiche zu Dienst bleibe" und zwei und zwanzig Ritter schloßen einen Bund um diese Uebereinkunft zu sichern. Nun richtete Mainhard selbst einen Landfrieden auf „dessen Hauptmann sollte seyn Conrad von Freyberg, so daß ihm alle Ritter, Knechte und Städte darin sollen gehorsam und geholfen seyn." Diesem, mit sieben Rittern und dem Rathe der Stadt München gab auch Stephan, als er zur Herrschaft gelangt, volle Gewalt alle Friedensbrüche im Oberlande zu schlichten mit Minne oder Rechte, „und wer ihnen nicht gehorsam seyn wollte, den sollen sie angreifen mit allen Landen und Leuten, die ihnen dazu ohne Aufschub zu dienen haben."

Gleiches Vertrauen wurde im Niederlande Seyfried dem Toringer geschenkt, dem alle Ritter, Dienstleute und Städte geholfen seyn sollten als Schirmer und Retter des Landfriedens. Der Friede zwischen den Fürsten von Bayern und Oesterreich in dem Streite um Tyrol, wurde durch Conrad den Frauenberger mit nur noch drey Rittern vermittelt. Wie sehr das Bestreben der Freyen auf die Bewahrung des Gesammten in dem Gesonderten gerichtet war, das zeigt sich auf dem zu Taisbach gehaltenen Tage (1369), wo die Stände beyder Landestheile sich verbanden den Herzogen beholfen zu seyn wider Jeden, der etwas wider das Land Bayern thun wollte. Die Theilung Bayerns zwischen die Linien zu München, Ingolstadt und Landshut, ward wieder nur durch Getreue aus den Ständen gemacht und vollzogen. Die Bewahrung des Niederlandes gegen die Hussiten, die Stillung aller innern Fehden war während Herzog Johannes Abwesenheit in Holland ganz in des Vicedoms Nothhaft und der Landschaft Hände gestellt. Nach Johannes Tod, als sich vier Fürsten um dessen Landestheil stritten, war es die Landschaft die alle Rechte und den Frieden wahrte, die den Streit selbst durch Schiedsspruch geschlichtet, und durch vier und zwanzig aus ihrer Mitte Alles vollzogen hat. Einhundert acht und dreyßig Siegel hängen an dem Brandbriefe (1374), in welchem die Fürsten sich mit den Rittern und Bürgern vereinigt jeden Friedensbrecher als einen Feind des Landes zu verfolgen. Während Heinrichs Minderjährigkeit wurden zehn aus den Edeln zu Vormundschaftsräthen genannt. In der traurigen Zerwürfniß zwischen den Fürsten der Linie zu München und Ingolstadt war es wieder die Landschaft, die lange ihr Bestes gethan den Frieden zu erhalten. Als aber Ludwigs des Gebarteten stürmische Gemüthsart, und Heinrichs von Landshut weitstrebender Sinn höchste Gefahr drohten, traten sieben und siebenzig Ritter in einen Bund, dessen Hauptmann Caspar der Thoringer war, zu Wahrung ihrer Freyheiten und der Freyheit des Landes. Rührend ist die Treue in welcher Ritter- und Bürgerschaft fest gehalten an dem alten Ludwig; den der entartete Sohn in den Kerker gebracht, unermüdlich um seine Befreyung geworben. Und welch hohes Selbstgefühl spricht sich nicht aus in dem Schreiben, das die zu München versammelten Stände, nach Ludwigs Tod an ihre Freyheitsgenossen in Landshut gerichtet: „Wir

haben vor Augen genommen daß alle Läuffe in den Landen und dem Reiche leyder wild und fremd geworden, und die Sachen zwischen unsern Herrn nicht also wohl stehen; daher uns gerathen scheint uns zusammenzufügen an gelegener Stätte, um Rath zu werden wie die Fürsten Land und Leute möchten zu besseren Stand kommen."

Wir haben diese Thatsachen ausgehoben, nicht um sie als Musterbilder hinzustellen für unser vaterländisches Staatsrecht, sondern daß sie dienen sollen als sprechende Belege für die faktischen Verhältnisse, unter welchen sich im XIV. und XV. Jahrhundert unsere ständische Verfassung, als ein Ergebniß des Conflikts zwischen der sich von oben nach unten verbreitenden Landeshoheit, mit den von den wehrhaften Freyen behaupteten Freyheiten ausgestaltet hat. Zwey mit allen Mitteln zu ihrer Geltendmachung ausgerüsteten Selbstständigkeiten, jede aus beyden mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet, standen sich gegenüber, beyde durch Bayern zur starken Einheit verbündet. Und so mußte zuletzt bayerische Gesinnung auch in all' den vorübergehenden Stürmen stets den Ausschlag geben, die in einer Zeit wo bei heißerem Blute die Waffen immer zur Hand waren, eben so leicht zum Ausbruche kamen, als sie wieder zu beseitigen waren; weil sie meist nur Aufwallungen eines oft edlen Zornes gewesen sind, nicht aber ein wildes Ringen nach ungerechtem Besitze.

§. 11.

Es ist jeder auf das Recht und die eigene Kraft begründeten Selbstständigkeit ein Streben in das Unbedingte eingeboren, und liegt gerade in diesem Bestreben die Hervorrufung des Prinzipes, welches nun wieder mehrere solche Selbstständigkeiten zur Harmonie eines organischen Ganzen vereinigt — ein Prinzip, welches da wirkt wie jene centripetale Kraft auf die Weltkörper, die in geradlinigen Bahnen in ewiger Divergenz hinauseilen würden in das Unendliche, wenn nicht wechselseitig anziehende und abstoßende Gewalten, die einseitige Richtung der Bahnen bezwingend, alle diese Weltkörper, sie zu planetarischem Systeme gruppirend, einfügen würden dem großen Ganzen des herrlichen Weltgebäudes. Darin aber liegt der folgeschwere Unterschied zwischen geistiger und sinnlicher Welt, daß hier ein Gesetz der Naturnothwendigkeit waltet, während dort die Willensfreyheit besteht. Und so ist in dieser Welt jenes Streben in das Unbedingte und Extreme nicht wie in der andern durch das Naturgesetz gebunden. Ein anderes Gesetz tritt hier jenes Streben bedingend entgegen, nämlich das Gewissen (das Wissen von einem allmächtigen, belohnenden und strafenden Gotte). Es giebt nur eine unbedingte Selbstständigkeit, nämlich die des ewigen Gottes selbst; und so ist denn auch die Erde dem Menschen nur in einer bedingten Selbstständigkeit zu seinem Erbe gegeben. Und daß er bei dieser — nicht hoffärtig in jene hinüberstrebend — beharre, dazu mahnt ihn eben das Gewissen. In diesem wurzelt denn auch das Band der Religion, das zur Erforschung des göttlichen Willens zwingt. Und so ist schon von Anbeginn der Altar das Heiligthum der Menschheit geworden, an das sich alle Völker hingedrängt, wenn nicht durch Liebe, so dennoch durch die Furcht getrieben. Denn sie fühlten es, daß sie nur bestehen können in dem Bestehen eines Gottes. Und darum drängten sie sich zu einem Bunde mit der Gottheit heran, damit er ihr bedingtes Seyn durch sein unbedingtes und ewiges Seyn beschütze. Und diesen Schutz bringen sie das Opfer dar, ein Zeichen der Ergebung und der Vereinigung ihres Willens mit dem Willen der Gottheit, und

der von ihm geschaffenen Weltordnung. Und so sind denn auch die Verfassungen geheiligt worden durch die Religion und das ist der Sinn und die Bedeutung des Huldigungs-Eides, durch welchen die, die ihn leisten Gott zum Zeugen anrufen und ihre Seele verpfänden, daß sie ihre Selbstständigkeit sich in einem bestimmten Maaße entäußern, um des Schutzes und Bestehens der in diesem Maaße beschränkten Freyheit theilhaftig zu bleiben. Dieser Huldigungs-Eid war denn auch das bindende religiöse Prinzip der Gewährleistung unserer Verfassung das Prinzip, welches für die Gesinnung, die sie belebte den Ausschlag gab; und wir mußten also mit der Ableitung dieser ihrer innersten Gewährleistung bis zu dieser Quelle ihrer Sanktion hinaufgehen, sowie ja ohnedieß jedes Staatsrecht seine Weihe durch die Religion empfangen sollte.

Wenn wir aber die Huldigung, als den Akt in welchen die Elemente unserer Verfassung, unter der religiösen Sanktion des Eides sich zusammenschließen, zergliedernd in Betracht ziehen, so tritt der germanische Charakter der Elemente, die sich hier zu einigen streben auf das Unverkennbarste wieder hervor. Es bestehen aber diese Elemente nach dem bisher Vorgetragenen: aus einer von Oben kommenden Gewalt; aus einem zu dieser Gewalt als erbliches Eigenthum berechtigten, mit Selbstständigkeit und den Mitteln zur Behauptung derselben ausgestattetem Oberhaupte des Volkes; aus einer dieses Recht zur Gewalt in einem herrschenden Geschlechte anerkennenden, gleichfalls mit Selbstständigkeit und Wehrhaftigkeit ausgerüsteten Genossenschaft der Freyen, endlich aus der Gesammtheit der Unfreyen. Da nun aber — wie schon bemerkt worden — jeder auf das Recht begründeten mit überschwenglicher Wehrhaftigkeit ausgerüsteten Selbstständigkeit, das Streben in das Unbedingte angeboren ist, so ergab sich wohl von selbst, daß der in dem Fürstenhause hervortretenden, und die Anerkennung ihrer Gewalt fordernden Gesammtheit der herzoglichen und landeshoheitlichen Gerechtsame, sich die wehrhaften Freyen, durch ein Bündniß zur Körperschaft vereint nun gleichfalls als eine diese Anerkennung gewährende Gesammtheit gegenüberstellten. Ja jede dieser zwei Gesammtheiten wurde nun zugleich eine fordernde und eine gewährende. Beyde forderten Anerkennung ihrer unveräußerlichen Freyheit, und beyde gelobten dafür den Schutz des nun einmal anerkannten Rechtes und die Aufrechthaltung des Bestehenden. Und da nun das Recht des Oberhauptes seine Wurzel in der Erbfolge, das Recht der wehrhaften Freyen aber seine Wurzel in dem Wahlrechte hatte, so stellt sich uns die Huldigung recht wesentlich dar, als ein sich wechselseitiges Anerkennen und Durchdringen des Erbfolge- und Wahlrechtes.

Es haben aber die Stände durch ihren Huldigungs-Eid auch das auf sich genommen, einzustehen für alle Gerechtsame die ihre Erbherrn vom Reiche empfangen und die ihr Eigenthum geworden waren; einzustehen für die Heilighaltung jener Erbverträge, durch welche die Glieder des herrschenden Hauses unter sich und dem Lande verbunden waren. Jene Gerechtsame wurden in der Hand des belehnten Erbherrn zu heiligen Pflichten; alle Regalien, alle Hoheitsrechte war er verbunden eben so dem Reiche wie seinem Hause unversehrt zu erhalten; und auch alle Rechte, die die Hausverträge gaben, wurden durch den Erbgang wieder zu Pflichten. Die Gewährleistung der Aufrechthaltung aller dieser Rechte, der Erfüllung aller dieser Pflichten, war nun mit eingeschlossen in den Bund der in dem Huldigungsakte beschworen wurde.

Daß Alles das sich also in der Wirklichkeit verhalten, liegt uns noch näher nachzuweisen

ob. Die Sammlung unserer ältern Freyheitsbriefe enthält aber in dieser Beziehung das bündigste Zeugniß. Wir werfen vor Allem einen Blick auf die Entstehungsweise dieser Urkunden. Hier zeigt sich denn sogleich daß dieselben keineswegs — wie der Wortlaut anzudeuten scheint — ein einseitiges Zugeständniß erbetener Privilegien sind. Die meisten derselben tragen vielmehr den Charakter einer Vereinigung zweier Selbstständigkeiten über die Bestimmung und Wahrung der Gränzen ihres Rechtsbezirkes. Die Präeminenz der fürstlichen Würde des Oberhauptes bleibt hiebei ohnehin vorausgesetzt, schon vermöge der göttlichen Ableitung der hoheitlichen Rechte, ferner vermöge der zum vererblichen Eigenthum gewordenen Landeshoheit, und da die weltliche Hierarchie und der Lehensverband ohne Unterordnung und Gehorsam nicht einmal denkbar sind. Man würde sich übrigens irren, wenn man meinen wollte als seyen durch diese Vereinigung erst Rechtsverhältnisse geschaffen worden. Es wurde durch dieselben vielmehr bei weitem der Hauptsache nach nur Ueberliefertes gesichert, Bestehendes anerkannt. Daß aber gerade der jeweilige Regierungs-Antritt eines Herzogs der prägnanteste Moment war, sich wechselseitig über das wozu man sich befugt hielt auszusprechen, ergiebt sich von selbst. Denn dieser Regierungs-Antritt wurde recht eigentlich erst durch den Akt der Huldigung vervollständigt. Daß aber dieser Akt nur eine, dem Absolutismus und der Willkühr unzugängliche Sanktion des Bestehenden war, geht schon daraus hervor, daß der Gegenstand des — wenn wir ihn so nennen wollen — zu schließenden Vertrages, ganz unveräußerliche Rechte betraf, und also Nichts über die Wesenheit, sondern nur über die Gränzen dieser Rechte zu bestimmen war.

§. 12.

Es ist nun um so nothwendiger diese Freyheitsbriefe etwas schärfer, und zwar im Einzelnen ins Auge zu fassen, als dieselben späterhin in ihrer Gesammtheit als die urkundliche Grundlage der landschaftlichen Freyheiten geltend gemacht worden sind. Hiebei ist zu bemerken, daß wenn gleich der erste dieser Freyheitsbriefe das Datum des Jahres 1311 trägt, derselbe doch nicht als die erste urkundliche Verbriefung der ständischen Privilegien betrachtet werden kann. Namentlich ist bekannt, daß bereits im Jahre 1301 ein förmlicher Rittertag zu Schmaitbach abgehalten worden, auf welchem die Grafen, Freyen, Dienstleute und Edeln des Vicedom-Amts versammelt waren, und gegen die Bewilligung einer Viehsteuer, von dem Herzoge das eidliche Versprechen empfiengen, „daß er fürbaß keine gemeine Steuer an ihren Leuten und Gütern mehr suchen wolle, ihnen auch gestattend sich zur Vertheidigung dieser Freyheit zu verbinden." Immerhin bleibt aber die im Jahre 1311 von Herzog Otto ausgestellte Handveste der erste in der Reihe der noch vollständig auf uns gekommenen und bestätigten Freyheitsbriefe; und ist also der Inhalt desselben vor Allem zu prüfen. Daß nun in dieser Handveste nicht — wie gemein hin behauptet worden ist — der Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit zu finden sey, wird durch einen flüchtigen Rückblick auf die damalige Beschaffenheit des bayerischen Gerichtswesens überhaupt leicht in's Klare kommen. Denn längst vor dem Datum dieses Freyheitsbriefs, ja in der ältesten Verfassung schon hat ja die dreyfache Gliederung der Gerichtsbarkeit in das Schrannengericht, Hofmarchsgericht und Dorfgericht statt gefunden, und ist der Ausgangspunkt für alle spätere Entwicklung unseres Gerichtswesens geblieben; wie das bereits oben,

bei der Darstellung der ältern Gerichtsverfassung gezeigt worden ist. Ebenso ist nachgewiesen worden, daß der Adel sowohl als die Kirche und die Städte, bereits längst im Besitze solcher Hofmarchs- und Dorfsgerichte sich befunden haben, so wie ja das ohnehin aus dem Wortlaute der Handveste von selbst hervorgeht, wo es heißt: „daß durch dieselbe die Dorfgerichte, Grafschaften und Hofmarchen der versammelten Stände nicht geringert werden sollen.“ Ist nun hienach die erste Begründung ständischer Gerichtsbarkeit in der Ottonischen Handveste nimmermehr zu suchen, so enthält dieselbe dagegen wohl eine Erweiterung dieser Gerichtsbarkeit. Der Herzog entsagt nämlich in der Urkunde zu Gunsten der Bischöfe, Geistlichen, Grafen, Freyen, Ritter und Bürger allen Gerichten, mit Ausnahme derer welche zu dem Tode ziehen; gestattend daß jeder Herr selbst richte über seine Bauern und seiner Leute Gut die er mit Thür und Thor beschlossen hat, sie mögen nun auf Pfandschaften, Vogteyen oder Urbar sitzen, vorbehaltlich des Gerichtes über Eigen und Lehen.“ Und so liegt denn die in der fraglichen Urkunde gegebene Erweiterung und neue Verleihung von Gerichtsbarkeit für die Kirche den Adel und die Bürgerschaft darin, daß diejenigen, welche bereits Grafschafts-, Hofmarchs- oder Dorfgerichtsbarkeit besaßen, dieselbe nun nicht blos über ihre grundbaren, sondern über alle inner dem geschlossenen Bezirke wohnenden Leute auszuüben hatten; und daß zugleich diejenigen welchen bisher noch gar keine Gerichtsbarkeit zustand, nun gleichfalls Hofmarchs-Jurisdiktion über alle Leute sollten auszuüben haben, welche sie mit Thür und Thor beschlossen hatten.

Soviel im Allgemeinen. In Beziehung auf das Einzelne waren in diesem ersten Freyheitsbriefe folgende Bestimmungen enthalten. Fürs erste war es durch die am Eingange der Urkunde im Allgemeinen hingestellte Cession der Gerichtsbarkeit nothwendig geworden, zur Verdeutlichung ihres Sinnes noch einzelne Punkte, die leicht streitig hätten werden können, genauer zu bezeichnen. Daher wird im Verfolge des Textes hinzugefügt:

1) Diebe sollen dem fürstlichen Richter ausgeliefert werden, als sie mit Gürtel umfangen sind.

2) Todtschläger, Nothnünfter und Straßenräuber soll der fürstliche Richter fangen, wo er sie trifft.

3) Verbrechen durch gefreyte Personen sollen an des Fürsten Gnade stehen, wie von Alters hergekommen.

4) Alle übrigen Gerichte werden der Geistlichkeit, der Ritterschaft, und den Städten allen wo das Gut von gefällt, überlassen.

5) Ueber Grafen, Freye, Dienstmannen, Ritter und Knechte behält sich der Fürst das Gericht durch seinen Vicedom vor.

6) Eben so das Gericht über Eigen und Lehen durch seinen Richter.

7) Klagen eines fürstlichen Unterthanen gegen einen Mann eines Gefreyten gehören vor das Gericht des Letztern; aber wenn dieser sechs Wochen säumig ist, so fällt das Gericht dem Herzog anheim.

8) Klagen eines Mannes der Gefreyten gegen einen herzoglichen Unterthanen gehören vor den fürstlichen Richter.

9) Hinsichtlich der Appellation bleibt es bei den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen.

10) Klagen der Bürger aus herzoglichen Bannstädten und Märkten gegen einen Hintersassen der Gefreyten soll der herzogliche Richter erledigen auf unverzogenen Tagen.

11) Klagen der Bürger gegen Edel= und Dienstleute gehören vor den Herzog, ausgenommen wo der Kläger den Beklagten in der Stadt selbst betritt.

Soviel in Betreff des Gerichtsverfahrens. Nun folgen einige Bestimmungen anderer Art:

1) Wenn Leute der Gefreyten in eine Stadt fahren, so sollen sie binnen Jahresfrist reklamirt werden können.

2) Burgrecht außer dem Weichbilde zu gewinnen soll nicht gestattet seyn.

3) Kein fürstlicher Amtmann soll Nachtselden auf der Gefreyten Pfandschaften legen.

Nun folgt das Privilegium der Steuerfreyheit, lautend: Wir geheißen: „Wenn man an die Steuer steht, so sagen wir die Gefreyten davon ledig."

Dann reihen sich die Bestimmungen über den Vollzug der Handveste an:

1) Würden die hier gegebenen Rechte überfahren, so soll das an den Vicedom gebracht werden; der soll binnen 14 Tagen einen Tag setzen. Ist er säumig so soll es an den Fürsten kommen. Zögert auch der Fürst Recht zu geben, so soll die Selbsthülfe eintreten, und dabey den Gefreyten das Recht zustehen zu diesem Zwecke in Bündnisse zu treten. Auch gegenwärtig schon sollen alle Landesherren einen Bund zu Aufrechthaltung der gegebenen Freyheiten beschwören. Dagegen sollen auch alle Gefreyten dem Fürsten Hülfe leisten zum Vollzuge der Handfeste gegen jeden der sie darin irren wollte.

Zur Bekräftigung soll diese Handfeste beschworen werden von dem Fürsten; es soll des Pabstes und des Königs Bestätigung erwirkt werden, eben so die Siegel Herzog Rudolfs, des Herzogs von Oesterreich und des von Kärnthen, und der Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg und Freysing. Den frühern Handfesten, den Dorfgerichten, Grafschaften und Hofmarchen soll durch diese Handfeste kein Eintrag geschehen. Man soll eine Notel dieser Handfeste an allen Stätten legen wo man die Steuern abnimmt, und da sollen Arme und Reiche schwören sie zu halten, und einander gegen die überfahrenden Amtleute geholfen zu seyn.

Mit den Bischöfen kam es in Beziehung auf den Vollzug dieser Bestimmungen zu mancherlei Irrungen, zuletzt aber gleichwohl zu einem Vergleiche, in welchen nach dem Erkenntnisse von Schiedsleuten festgesetzt wurde: „Um die Steuer, die wir durch des Landesnoth nun, und auch vor, je genommen von ihren (der Geistlichkeit von Regensburg) Leuten und Gütern, daß wir zur Besserung, nach ihr Vorderung, demselben Bischof Conrad und all seiner pfaffheit gegeben haben all unser gericht, die wir gehabt haben über ihre Leute und Güter, ohne den drei Gerichten, die zu dem Tod ziehen; und sollen sie derselben Gericht in Nutz und gewehr gesetzt werden heut zu tag; Wir geben ihnen auch die Gerichte in all dem recht, als wir sie unsern Landherrn gegeben haben, also daß die Punde darauf nicht schwerer noch geringer seyn soll denn die Handfeste sagt; Wir geben auch die Gerichte über die Leute und Güter im Bisthume, die die steuer haben getragen; wo die steuer nicht abgenommen worden, da sind die Gerichte unser als zuvor. Auch sollen wir von der Pfaffheit fürbaß keine steuer mehr nehmen."

II. Freyheitsbrief v. J. 1322.

Die Herzoge Heinrich, Ott und Heinrich *) bestätigen die Ottonische Handfeste und schreiben vor: daß der Vicedom und die Richter stets eine Notel dieser Handfeste bei sich führen sollen, wenn sie zu Gericht sitzen.

III. Freyheitsbrief v. J. 1331.

Herzog Heinrich der Jüngere **) verspricht (gegen die Bewilligung einer neuen Viehsteuer) jenen die Theil an der großen Handfeste haben, sie nimmermehr mit Gewalt oder Bet durch eine ungewöhnliche Steuer zu beschweren.

IV. Freyheitsbrief v. J. 1339.

Kaiser Ludwig ***) verspricht Land und Leute, Städte, Herrn, Ritter und Knechte getreulich zu schirmen und zu pflegen, das Land mit keinen Gästen zu besetzen, und Jedermann bei seinem Recht zu lassen.

V. Freyheitsbrief v. J. 1341.

Kaiser Ludwig bestätigt den Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, Arm und Reich, Geistlichen und Weltlichen, die ihn von Erbschaftswegen zu ihrem Herrn gefordert und genommen, die große Handfeste über die Gerichte und alle ihre gewöhnlichen Rechte.

VI. Freyheitsbrief v. J. 1347.

Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und Stephan bestätigen für sich und ihre Geschwister den Ständen, dafür daß sie sie zu ihrer rechten Herrschaft genommen, ihnen mit Treue und Dienst zu warten, die große Handfeste und ihrer Vorfahren Briefe, und verheißen sie mit keinem Gast, Rath, Pfleger, als solche die Landleute des Niederlands sind zu übersetzen, sie ferner aller Ansprach, Gebot, Foderung, keiner gemeinen Steuer von Hab und Gut, nimmermehr zu beschweren, deren sie fürbaß ewig frey seyn sollen; Vicedom, Richter, Amtmänner sollen, ehe sie an das Amt stehen, schwören dem Herzog, so wie dem Land und Leuten ihr Recht zu behalten, als die Briefe sagen, von denen sie eine Notel bei sich führen sollen. Des Bundes den sie geschlossen zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten sollen sie unvergolten bleiben. In diesem Bundbriefe vereinigen sich 75 genannte Männer und 19 Städte und Märkte und dazu gemeinlich Edle und Unedle, wie sie genannt sind, mit der Fürsten Willen und Heissen, durch Schwur, ob Einer aus ihnen ihre Handveste überfahren würde, so sollen — falls dem Kläger nicht in bestimmter Frist Abhülfe geschieht — sie sämmtlich demselben geholfen seyn mit Leib und Gut; dieser Bund soll auch von ihren Hausfrauen und Erben und Nachkommen ewig stett und unzerbrochen bleiben.

VII. Freyheitsbrief v. J. 1355.

Herzog Stephan gelobt die nicht zum Lande gehörenden Gäste fahren zu lassen, und alle Gerichte, Hof= und andere Aemter mit Landleuten zu besetzen.

---

*) Die Nachkommen Heinrichs von Niederbayern, als sie zur Volljährigkeit gekommen.
**) Der Sohn Herzog Otto's von Niederbayern.
***) Nachdem ihm Herzog Heinrich von Niederbayern seinen Landesantheil gegeben.

VIII. Freyheitsbrief v. J. 1355.

Herzog Stephan gelobt, gegen Bewilligung, eine gemeine Steuer überall im Lande zu nehmen, Jedermann bey seinem Recht und Gericht, bey seinen Briefen und Ehren zu belassen; Niemand von seinen Leuten und Gütern oder ihm selbst ohne Recht anzufallen; die Stände nicht mehr zu bitten um keine Steuer; und sie an keinen Gast oder anders zu verpfänden.

IX. Freyheitsbrief v. J. 1358.

Derselbe Herzoge verspricht (außer dem vorstehenden) Niemand der häuslich angesessen mit mit Eigen oder Lehen dessen ohne Recht zu entwehren; keine Tafern bestehen zu lassen, als die alte rechte Ehetafern; keinen der an Hof kommt in Ungnaden anzufallen, bis er wieder heimkommt, wo er ihn dann um seine Schuld zu belangen hat.

X. Freyheitsbrief v. J. 1363.

Herzog Stephan der ältere bestätigt allen Grafen, Freyen, Dienstleuten, Rittern und Knechten, Städten und Märkten, Geistlich und Weltlich, Arm und Reich zu Oberbayern, dafür daß sie seine Gerechtigkeit und rechte Erbschaft erkannt, sich gegen ihn untertheniglich ergeben, und ihm als ihren rechten Herrn Huld geschworen — daß er Jedermann bey Brief und Recht, und Gewohnheit und dem Rechtbuche lassen, daß er seinen Rath aus angesessenen Landleuten nehmen wolle nach Rath von Land und Leut und Städten und Märkten, daß er das Oberland ungetheilt beysammenlassen wolle, noch etwas daran nehmen, vermachen oder verkümmern, daß er endlich keine Viehsteuer, Urbarsteuer noch ungerechte Steuer und Pet begehren wolle.

XI. Freyheitsbrief v. J. 1365.

Unter Bestätigung der ältern Freyheiten verspricht Herzog Albrecht daß alle Ruegung in seinen Gerichten fürbaß abgestellt werden soll.

XII. Freyheitsbrief v. J. 1374. (Der sogenannte Brandbrief.)

Die Herzoge Stephan der ältere, Albrecht und Ott (Gebrüder) dann Stephan der jüngere, Friedrich und Johann (Stephan des ältern Söhne) bekennen, daß sie übereingekommen, nach Rath ihres Raths, der Grafen, Freyen, Dienstleute, Städte und Märkte, Land und Leuten, Arm und Reichen, Geistlichen und Weltlichen in Bayern gesessen, daß füran keiner mehr den andern brennen soll weder im offnen Krieg noch sonst wo, und daß auch kein Verbrecher mehr genießen soll des Friedens, der Freyung, des Geleites oder der Hausung, bey Strafe der Rechts- und Ehrlosigkeit, und verbinden sich auch gegen jeden der das überfährt sich geholfen zu seyn und den zur Besserung zu zwingen. (Besiegelt mit den Siegeln der Fürsten und 119 Freyen und 24 Städten und Märkten).

XIII. Freyheitsbrief v. J. 1392.

Die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann bestätigen sämmtliche Freyheiten insgemein und versprechen allen, der Theilung zu Folge an sie gekommenen Grafen, Freyen, Dienstleuten, Rittern und Knechten, Städten und Märkten, sie bey redlichem und gleichem Recht zu behalten und bleiben zu lassen, und wenn einer aus ihnen, er sey frey oder Dienstmann, Pfaff oder Lay gegen Sie verklagt würde wollen sie ihn vor ihren Landherrn und Räthen gnädiglich verhören, und den schuldigen gnädiglich strafen; Alle Landgerichte und Gerichte in Städten und Märkten

sollen bei ihren Rechten und Würdigkeit bleiben, und alle Strassen und Zölle wollen sie bleiben und gehen lassen, wie mit alter Gewohnheit Herkommen ist.

XIV. und XV. Freyheitsbrief v. J. 1392.

Zwey Bundbriefe der Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, Städte und Märkte des betreffenden Landestheils, zu Aufrechthaltung der verbrieften Freyheiten „doch in solcher Maaß, daß die Fürsten bey ihrem Fürstenthum und Herrschaften — und sie (die Verbündeten) bey Recht und Gnaden bleiben, und ihren Herrn beyständig seyn sollen als getreuen Biederleuten gegen ihre rechte Herrschaft geziemt."

XVI. Freyheitsbrief v. J. 1393.

Herzog Johann und Ernst sein Sohn bestätigen allen, in Folge der Landestheilung an sie gekommenen Ständen ihre Rechte und Freyheiten, bekennend insbesondere: Ihre Schlösser, Festen und Pflegen wollen sie nur mit Landleuten besetzen; es mögen die Grafen und Freyen, Städte und Märkte, Land und Leut Tag suchen und zu einander kommen, als oft ihnen das Noth beschieht, und da mit einander reden von der Herrschaft des Landes und ihrer Nothdurft sie (die Herzoge) wollen keinen namhaften Krieg anfangen, denn nach Rath der Landherrn, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, und wollen nun alle Sachen dieses Bundes ihre Schirmer seyn.

XVII. Freyheitsbrief v. J. 1394.

Herzog Heinrich*) bestätigt den Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern und Knechten, Städten und Märkten, Land und Leuten, Edel und Unedel, allen Bischöfen, Aebten, Prälaten und aller geistlichen Ordnung Niederbayerns, die sich verbunden haben ihn bey seinem Fürstenthum zu halten als ihren rechten Erbherrn — ihre Briefe und Freyheiten, und insbesondere das bemerkte Bündniß. (Bestätigt durch Stephan und Johann als Vormünder.)

XVIII. Freyheitsbrief v. J. 1394.

Herzog Albrechts des Jüngern einfache Bestätigung der Freyheiten der Stände (unter welchen auch die Aebte, Pröbste und Prälaten genannt sind) gegen Bewilligung einer Steuer, unter dem Versprechen keine Steuer nimmermehr von ihnen zu nehmen.

XIX. Freyheitsbrief v. J. 1394.

Bündniß der Grafen, Freyen, Dienstleut, auch alle Pfaffheit, Geistlich und Weltlich, Ritter und Knecht, Edel und Unedel, Arm und Reich, Städt und Märkt, Land und Leut im Niederlande gesessen, zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten. (Vergl. den XVII. Freyheitsbrief.)

---

*) Nach Friedrichs von Landshut Tod wurde von Herzog Stephan sogleich nach der Vormundschaft über den minderjährigen Heinrich gegriffen, und ein Zusammenwurf der getheilten Lande beabsichtigt. Die Stände des Niederlandes aber traten zusammen in ein Bündniß zu Wahrung ihrer Freyheiten (XIX. Freyheitsbrief). Dieser Bund nun findet im XVII. Freyheitsbrief seine Bestätigung durch Heinrich und seine Vormünder Stephan und Johann.

XX. Freyheitsbrief v. J. 1396.

Die Herzoge Stephan und Johann *) bestätigen — in Ansehung der großen Hülfe die ihnen die Stände geleistet an Ihrer Geldschuld — allen geistlichen und weltlichen Ständen ihre alten Freyheiten, und das Rechtbuch, und den Brandbrief, und bekennen insbesondere: „daß sie ihre Lieben Getreuen noch auch ihre Eigenleut und Vogtleut fürbaß nicht mehr beschworen wollen mit keinerley Steuer, Schatzung, über die alte gewöhnliche Steuer, Nutz, Gült, Zöll, Maut, Gericht, Fäll, Rent und Dienst, die Sie (die Fürsten) von allen Rechtswegen von ihren Herrschaften und Herzogthum haben auf dem Land und in den Städten. Wessen Freyheit überfahren würde, der soll das vor den Vicedom bringen, damit es binnen 14 Tagen gewendet werde. Und wäre einer der zwey Fürsten zu hart und ungnädig, so soll der Andere dem Lande und den Leuten darin geholfen und die Stände ihm darin beyständig, und ihrer Pflicht gegen Jenen so lange bis der Uebergriff gewendet ist enthoben seyn.

XXI. Freyheitsbrief v. J. 1398.

Herzog Ernst und Wilhelm **) bestätigen den Ständen ihre Freyheiten „als sie Uns jetzt williglich gehuldigt, und deß von Erbschaft schuldig sind, und Wir ihnen zu thun wohl schuldig und gebunden sind.“

XXII. Freyheitsbrief v. J. 1399.

Herzog Johann ***) bestätigt den Ständen Niederlands ihre Freyheiten.

XXIII. Freyheitsbrief v. J. 1402. †)

Die Herzoge Stephan, Ernst und Wilhelm Gevettern, bestätigen den Standen Oberbayerns ihre verbrieften Freyheiten und Gewohnten; versprechend insbesondere: daß jedem erlaubt seyn soll aus des einen Fürsten Theil in jenen des Andern zu fahren mit Leib und Gut, und heyrathen; daß alle ungewöhnlichen Urfahr und Haybrücken sollen abgethan werden, und alle Zöll und Salzstrassen bleiben nach alter Gewohnheit.

XXIV. Freyheitsbrief v. J. 1403.

Bundbrief der Stände Oberlandes zum straken Vollzuge der zwischen Stephan, Ernst und Wilhelm getroffenen Theilung.

XXV. Freyheitsbrief v. J. 1409.

Simple Freyheitsbestätigung durch Herzog Johann (v. Holland).

---

*) Nach dem Zusammenwurfe des Münchner- und Ingolstädter-Landestheiles, und da die Stände den zwanzigsten Pfenning zu Lösung der fürstlichen Schlösser und Herrschaften bewilligt.

**) Nach ihres Vaters Herzog Johanns Tod, und auf Anweisung ihrer Vettern Stephan und Ludwig.

***) Der Sohn Albrechts I. von Niederland-Straubing.

†) In Folge der Theilung die nach der Ausgleichung der Irrungen zwischen den Fürsten der Ingolstädter und Straubinger Linie durch 24 Schiedsmänner stattgefunden.

XXVI. Freyheitsbrief v. J. 1416.

Herr Jobst von Abensperg, Ott Grans, Math. v. Kamer, Kaspar v. Laber, Hademar v. Laber der ältere und Hademar v. Laber der jüngere, Caspar und Wilhelm die Torringer, Jörg und Werner die Waldeker, Jörg und Lukas und Sigmund die Fraunberger, Theserens v. Fraunhofen, Hans und Ortolf die Laiminger, Ludwig Pientzenauer, Wilh. Marlrainer, Asm. Geßlircher, Wilh. Camerberger, Georg von Wolfstein, Caspar und Georg die Turner, Ulrich Eisenhofer und Jakob Pitrich von Reicherzhausen, verbriefen sich geschwornen Eides sich zu helfen zu bleiben bey ihrem und der Landschaft Recht, und daß keinem aus ihnen Ungleich beschehe; und ob das überfahren würde von einem ihrer gnädigen Herrn, soll ihr Hauptmann die Verbündeten besenden den Kläger zu hören und dann zu demselben Herrn reiten ihn zu bitten das Unrecht zu wenden; und ob das auch nicht geschehe, wollen sie doch zusammenbleiben. Stöß und Irrungen unter sich (die nicht Erbe und Eigen betreffen) wollen sie richten durch 8 oder 10 aus den Geschlechtern der Verbündeten eines unverzogenlichen Rechts; andern Rittern und den Städten und den Märkten soll der Zutritt zu dem Bunde offen stehen. *)

XXVII. Freyheitsbrief v. J. 1420.

Die Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, Städt und Märkte Oberbayerns, in Herzog Ludwigs (Grafen von Mortani) und seines Sohnes Theil gesessen, treten auf ihrer Fürsten Geheiß obigem Ritterbunde sey.

XXVIII. Freyheitsbrief v. J. 1420.

Der Bundeshauptmann Kaspar der Thoringer beurkundet: „Als Herzog Ludwig Graf zu Mortani und Ludwig sein Sohn in die Einigung der Ritterschaft die sie geschlossen zu bleiben bey Freyheit, Brief, Gnade und Landrecht — gegangen und aufgenommen worden, zu Mehrung des Friedens und Sicherung der Gerechtigkeit — so verbinden sie sich denn sämmtlich getreulich beysammen zu bleiben; und Ob ein Herr wider ihre Briefe thät, sollen die genannten Fürsten — die sie für diesen Fall für ihre Herrn halten wollen, ihre Schirmer seyn; Und entgegen Ob sie gemahnt wurden von den genannten Fürsten oder die Ihrigen um Hülfe, so soll er (der Hauptmann) 6 aus dem Bunde wählen, und die Herren 4 aus ihren Räthen dazu thun, und was die beschließen dabey soll es bleiben; Und Ob es zu offnem Kriege käme soll keiner der Theile sich setzen, noch frieden, noch freyen ohne dem andern Theile.

XXIX. Freyheitsbrief v. J. 1420.

Herzog Ludwig und sein Sohn beurkunden daß Sie aus Wohlgefallen an dem Bunde den die Ritterschaft in ihrem und ihres Vetters Land geschlossen, Sich zu diesem Bunde geeinet, zu

*) Dieser, in die Reihe der Freyheitsbriefe aufgenommene Ritterbund, ward geschlossen als die traurigen Fehden und Zwiste zwischen den Fürsten der getrennten Linien, und Heinrichs durchgreifendes Benehmen die Freyheiten des Landes in Gefahr zu bringen schien. Als Herzog Ludwig (von Ingolstadt) dieses sah, bewog er auch die Stände seines Gebietes dem Bunde sich anzuschließen. Dieses geschah 1420 auf einem Tage zu Aichach, und der zum Hauptmann gewählte Caspar der Thoringer stellte den Brief des Gesammtbundes aus.

wechselseitiger Sicherung ihrer Freyheiten und Rechte; Geloben auch, zu besserer Sicherheit und Gesellschaft, und damit jeder Landestheil bey seinen Briefen und Rechten bleibe, ihrer Landschaft, Rittern, Knechten, Städten und Märkten zu schaffen daß sie sich alle in diesem Bunde vereinen.

XXX. Freiheitsbrief v. J. 1422.

Kaiser Sigmund, in Betracht wie sehr ihm daran gelegen daß der Adel in seinem Wesen glücklich bestehe und aufnehme — ertheilt der Ritterschaft in allen deutschen Landen volle Macht und Gewalt sich miteinander zu Aufrechthaltung ihrer Rechte zu verbinden.

XXXI. Freyheitsbrief v. J. 1425. *)

Fünf und Sechzig Ritter und fünf Städte der Landschaft der Niederlandes (Straubing) bekennen: Als die Fürsten von Bayern über die Erbschaft Herzog Johanns nicht einig sind, sie aber (die Landschaft) doch alle für ihre Erbherrn erkenne, Jeden zu seinem Rechten, so habe sie gebeten um Bestätigung ihrer Freyheiten, und wollen dann gern Huldigung thun Jeden zu seinem Rechten; bis es aber zu einem Austrag und Ende komme (über den Erbschaftsstreit) wollen sie, unentgolten ihren Freyheiten, einem Fürsten gleich wie dem andern, und dem Lande Alles zu Richtigkeit thun, erbötig zu allem Nutzen und Frommen des Landes und der Fürsten, und erbötig darüber für den König, den Pfalzgrafen, und andere Mitleute zu kommen; Wo ihnen aber dieses in Ungnaden verwirkt, und ihr Erbieten kein Gefallen finden würde, wollen sie auf Eid und Treue einträchtiglich vereint bleiben.

XXXII. Freyheitsbrief v. J. 1427. **)

Die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich beurkunden der Landschaft Niederbayerns, welche ihnen Betreffs der Erbschaft Huldigung gethan zu ihren Rechten, daß sie für den Fall es mit ihrem Vetter Ludwig zu neuen Kriegen käme, die Landschaft zu entscheiden haben soll was sie ihrer Ehre und dem Vertrage mit ihren Bundesgenossen gemäß zu thun haben.

---

*) Bey Theilung der bayerischen Lande 1349 unter Kaiser Ludwigs Söhnen war der ledige Anfall jederzeit bedungen. Durch die weitere Theilung des Jahres 1353 bildete sich, unter Vorbehalt wechselseitiger Erbfolge, eine Landshutische und Straubingische Linie. Der Landshutische Ast ward 1392 in drey Sprossen, in die Münchner-, Landshuter- und Ingolstädter-Linie zertheilt. Als nun Herzog Johann ohne Nachkommen starb (6. Jan. 1425) traten als Erben auf: von Seite der Münchner Linie Ernst und Wilhelm, von Seite der Landshuter Linie Heinrich, und von Seite der Ingolstädter Linie Ludwig. Während der langwierigen und verwickelten Verhandlungen des Streites um die Erbschaft, waren es die zur Landschaft verbundenen Ritter und Städte, bey welchen alle Theile ihre stärkste Stütze suchten. Die Landschaft aber bewies eine ihrer Stellung würdige Biederkeit.

**) Ernst, Wilhelm und Heinrich hatten sich vereint und gelangten zur Huldigung (29. Jan. 1427). Ludwig hielt sich noch immer entfernt, und wollte weitere Ansprüche geltend machen. Doch empfieng auch Ludwig noch in diesem Jahre die Huldigung der Stände. (Freytag vor St. Margreten.) Der Spruch des Kaisers erfolgte bekanntlich im Jahre 1429 dahin, daß das Niederland in 4 Theile nach den Häuptern, „dieweil sie einer Sippe und gleich nahe sind" getheilt werden soll.

XXXIII. Freyheitsbrief v. J. 1427.

Herzog Ludwig bestätigt den Niederländischen Ständen, nachdem sie ihm sammt seinen Vettern zu seinen Rechten Huldigung gethan — ihre Freyheiten.

XXXIV. Freyheitsbrief v. J. 1428.

Herzog Heinrich (von Landshut) bekennt: Als alle Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter und Knecht, Städt und Märkt, Edel und Unedel, Arm und Reich, seinem Sohne Ludwig als ihrem wartenden rechten Erbherrn Huldigung gethan — so soll derselbe, sobald er zu seinen völligen Jahren gekommen, ihnen ihre sämmtlichen Freyheiten bestättigen, und wo er es nicht thäte die Huidigung kraftlos seyn.

XXXV. Freyheitsbrief v. J. 1429. *)

Die Ritterschaft, Städte und Märkte des Oberlandes, Münchner und Ingolstädter Antheiles, verbinden sich für den richtigen Vollzug der in der Niederländischen Erbschaftssache erfolgten Erkenntnisse des Kaisers und der 25 Schiedsmänner zu wachen.

XXXVI. Freyheitsbrief v. J. 1429.

Die 25 Schiedsmänner in der Straubinger Erbfolgesache sprechen auf ihren Eid, daß die Herzoge Ludwig, Ernst und Wilhelm die Freyheiten ihrer Landschaft bestätigen sollen.

XXXVII. Freyheitsbrief v. J. 1429.

Die Herzoge Ludwig, Ernst und Wilhelm bestätigen die Freyheiten der Stände des Oberlandes in allen ihren Punden, Artikeln, Ehren und Rechten.

XXXVIII. Freyheitsbrief v. J. 1430.

Die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, Edel und Unedel, und gemeiniglich die ganze Landschaft Geistlich und Weltlich in Oberbayern beyden Antheiles der Linie zu München und jener zu Ingolstadt, verbinden sich zur Aufrechthaltung ihrer Freyheiten; und soll beyder Theile Landschaft jede 4 Mann erwählen, die sollen jährlich durch 8 Mann verstärkt werden, die da jeden Eingriff in ihre Rechte bringen sollen an ihren gnädigen Herrn; und Ob der Eingriff nicht gewendet wurde, so soll gebracht werden zuerst an die Vier, und dann an die Zwölf, damit dem, dem sein Recht überfahren genug geschehe.

XXXIX. Freyheitsbrief v. J. 1434.

Kaiser Sigmund bestätigt den Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Edeln und Dienstleuten, die in dem Oberland zu Bayern gesessen und beerbt sind, und ihren Erben und Nachkommen, alle ihre Freyheiten, Gnaden, Rechte, Ehebriefe, Privilegien, altes Herkommen und gute Gewohnheit, bey einer Strafe von 100 Mark Goldes für die Ueberfahrer; doch soll diese Gnade dem Kaiser, Reich, und ihren Landesfürsten an ihren Rechten unschädlich, und

*) Der Vollzug der Theilung des Niederlandes, in Gemäßheit des königlichen Ausspruchs, war 25 Männern der Landschaft übertragen, und zugleich bestimmt worden daß die Landschaften des Münchner- und des Ingolstädter-Antheils sich verbinden sollen, um dem was die 25 Männer bestimmen würden, Geltung zu verschaffen.

dem Haus Bayern an seiner Herrlichkeit nichts vergeben seyn; auch unentgolten der genannten Ritterschaft an ihren Gnaden.

XL. Freyheitsbrief v. J. 1438.

Herzog Albrecht bestätigt für sich und seinen Vetter Adolf die Freyheiten der Stände des Niederlandes.

XLI. Freyheitsbrief v. J. 1450.

Herzog Ludwig, da ihm nach Abscheiden seines Vaters Heinrich sein gelassen Fürstenthum Land, Leut und Gut, als natürlichen Erbherrn und Landesfürsten zugestanden, und auch die Würdigen Ersamen Andächtigen in Gott Wohlgebornen, Edel Vest Erbar und Weisen Prälaten, Pfarrer und Priesterschaft, auch Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter, Knecht, Städte, Märkte, Bürger und Bauern, Reich und Arm zu Nieder- und Ober-Bayern Erbhuldigung gethan — bestätigt denselben alle ihre Freyheiten, versprechend jeden Eingriff in dieselben nach Erkenntniß seiner Räthe, deren wenigst fünf Landsleute seyn sollen, zu wenden.

XLII. Freyheitsbrief v. J. 1458.

Herzog Albrecht von Bayern, nachdem ihm die Stände des Oberlandes an dem Heyratgut seiner lieben Tochter eine Hülfe gethan — die sie nicht schuldig sind — bestätigt denselben alle ihre Briefe und Freyheiten, versprechend kein Bet Steuer noch Schatzung zu fodern die wider diese Rechte waren, Rath Pfleg und Amt mit keinem Gast zu besetzen oder nach der Landherrn und Rathe Rath, doch daß das Land in keinem Fall durch solche (Gäste) geregirt werde; die Gerichte mit ehrbaren gelänmten Leuten zu besetzen, Niemands einen Theil wider des andern Recht abzuschaffen anders dann das Land- und Stadtbuch und gemein Landrecht inn hat, für Geldschuld Niemands Freybrief zu geben; es soll auch kein Amtmann Futterkorn noch anders von armen Leuten nehmen; jeden Eingriff in die Freyheiten nach Erkenntniß der Räthe wenden zu lassen; alle Steuerung mit Jagern, Scharwerk, Holzfuhr und anderes abzustellen.

XLIII. Freyheitsbrief v. J. 1461.

Die Herzoge Johann und Sigmund bekennen für sich und ihre Brüder Albrecht, Christoph und Wolfgang — in Betracht der von den Ständen Niederbayerns ihnen als rechten Erbherrn geleisteten Huldigung — der Landschaft ihre sämmtlichen Rechte und Freyheiten.

XLIV. Freyheitsbrief v. J. 1463.

Dieselben bestätigen abermals, in Ansehung der von den Ständen Niederlands zu Verheyrathung ihrer Schwestern und Einlösung des Nordgaues ihnen geleisteten Hülfe, die sämmtlichen Freyheiten und Briefe der Landschaft (in der Art wie Herzog Albrechts Freyheitsbrief für das Oberland v. J. 1458 lautet).

XLV. Freyheitsbrief v. J. 1471.

Herzog Albrecht IV. bestätigt der Landschaft des Niederlandes ihre Freyheiten.

XLVI. Freyheitsbrief v. J. 1491.

Kaiser Friedrich bestättigt den Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, den v. Adel, Städten

und Communen im Lande Bayern gesessen, von römisch kaiserlicher Macht wegen, dreyzehn *) ihrer Freyheitsbriefe; doch Kaiser und Reich unvergriffen.

XLVII. Freyheitsbrief v. J. 1506.

Herzog Albrecht IV., wann er nach Herzog Georgs Tod als der natürliche Erbherr und Landesfürst an sein gelassen Fürstenthums Land und Leut und Gut, und in Kraft des königlichen Spruchs und durch die Landschaft mit Herzog Wolfgang errichteten Vertrags als allein regierender Fürst gekommen und gestanden — bestätigt nach empfangener Erbhuldigung der Landschaft von Ober- und Niederbayern, als ihr gnädiger Herr und Landesfürst, ihre Freyheiten; in solcher Maaß, daß Er und Seine Erben bey ihrem Fürstenthum und Herrschaften, und sie (die Stände) bey allen ihren Rechten und Briefen bleiben, Er (der Herzog) sie schützen, sie aber ihm (als getreue Biederleute ihrer Herrschaft) dienstlich und beyständig seyn sollen.

XLVIII. Freyheitsbrief v. J. 1508.

Herzog Wolfgang, als Vormünder Herzog Wilhelms und die aus den 3 Ständen zugeordneten sechs Mitvormünder, bestätigen die sämmtlichen Freyheiten der bayerischen Landschaft.

XLIX. Freyheitsbrief v. J. 1510.

Herzog Wilhelm reversirt sich gegen die Landschaft daß die von ihr geschehene Bewilligung einer Steuerhülfe zur Ausstattung seiner Schwestern, ihren Freyheiten und auch der jüngst darüber ausgegangenen Erklärung unschädlich seyn solle.

L. Freyheitsbrief v. J. 1514.

Gemeine Landschaft von allen Ständen, nämlich Prälaten und all' Geistlichkeit, Grafen, Freyherrn, Ritter, auch ander vom Adel Rittermäßige Knecht und Zugewandte, Stett und Märkt, Land und Leut des Haus und Fürstenthums bekennen, daß sie, wann ihnen bisher merklicher Abbruch an ihren Freyheiten geschehen, sich verbunden und vereint haben zur Handhabung dieser ihrer Freyheiten, und bestimmen, daß 4 aus dem Ober- und 4 aus dem Niederland hiezu verordnet, und diesen noch 16 zugegeben werden sollen, um jede Klage auf Eingriff in die Freyheit bey den Fürsten zur Abhülfe zu bringen; und wo sie das nicht vermögen, sollen sie eine ganze Landschaft zusammenberufen, um zu rathschlagen wie dem Kläger seine Freyheit gehalten werden möge; doch so daß ihre Fürsten bey ihren fürstlichen Rechten, und sie bey ihren Briefen und Freyheiten bleiben sollen; Auch sollen acht aus den Verordneten jährlich zweymal nach Hof reiten, und um die Beschwerden auszugleichen Fleiß ankehren.

LI. Freyheitsbrief v. J. 1516.

Revers der Herzoge Wilhelm und Ludwig daß die von der Landschaft geleistete ausserordentliche Geldhülfe zum bayerischen Krieg ihren Freyheiten unschädlich seyn solle.

LII. Freyheitsbrief v. J. 1536.

Gleicher Revers in Betreff der Hülfe zum schwäbischen Kriege.

---

*) Nämlich den 1. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 11. 13. 22. und drey andere, welche in der Freyheits-Sammlung nicht vorkommen.

LIII. Freyheitsbrief v. J. 1536.

Revers in Betreff der im Jahre 1535 bewilligten Landsteuer.

LIV. Freyheitsbrief v. J. 1540.

Revers in Betreff der 1537 bewilligten Türken-Hülfe.

LV. Freyheitsbrief v. J. 1543.

Revers in Betreff der 1541 bewilligten 300,000 fl. Türken-Hülfe s. a.

LVI. Freyheitsbrief v. J. 1543.

Revers in Betreff des zu Tilgung der Schulden bewilligten Aufschlags von 600,000 fl., dessen Erhebung der Landschaft überlassen wird.

LVII. Freyheitsbrief v. J. 1544.

Revers in Betreff der 1543 bewilligten Türkenhülfe.

LVIII. Freyheitsbrief v. J. 1555.

Kaiser Karl V. bestätigt aus kaiserlicher Macht den Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, vom Adel, Stett und Märkten der Landschaft Ober- und Niederbayerns ihre Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten, insbesondere die von Herzog Albrecht V. denselben ertheilten Brief und erneuerte Freyheits-Erklärung.

LIX. Freyheitsbrief v. J. 1556.

Revers Herzog Albrechts in Betreff der von der Landschaft bewilligten Geldhülfe.

LX. Freyheitsbrief v. J. 1557.

Herzog Albrecht V. bekennet, daß er denen vom Adel und der Ritterschaft und ihren Erben, die Hofmarchs-Freyheit und Obrigkeit auf allen ihren landgerichtischen Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen und einschichtigen Gütern bewilligt habe, insoferne ihnen diese Güter mit Stift und ausschließlichem Eigenthum zustehen, und nicht über 3 Meilen von der häuslichen Wohnung entfernt liegen, dann mit Ausnahme der Malefizischen Handlungen und Verbrechen; kommen nun derley einschichtige Güter aus der Hand des Adels, so sollen sie wieder landgerichtisch werden; Mit den Ehrhaften, Ob- und Hauptmannschaften und Gemeinden, dann Scharwerken, Futter- und Strassenumlagen und Holzfahrten, soll es bey dem alten Herkommen und der erklärten Landesfreyheit sein Bewenden haben.

LXI. Freyheitsbrief v. J. 1557.

Revers (oder Schadloshaltungsbrief) in Betreff der von der Landschaft übernommenen Schuldenzahlung.

LXII. Freyheitsbrief v. J. 1559.

Kaiser Ferdinand bestätigt die Freyheiten der bayerischen Landschaft, insbesondere die ihr von Herzog Albrecht (in den Jahren 1550 den 28. April und 1557) hierüber ertheilten Briefe und Landesfreyheits-Erklärung v. J. 1553. *)

*) Dieser kaiserlichen Bestättigung ist die Freyheitsbestätigungs-Urkunde Albrecht V. v. J. 1550 wörtlich eingeschaltet, welche namentlich die Bestätigung der im Jahre 1516 ertheilten Landeshoheits-Erklärung in sich führt.

LXIII. Freyheitsbrief v. J. 1565.

Gleichlautende Bestätigung durch Kaiser Maximilian II.

LXIV. Freyheitsbrief v. J. 1565.

Herzog Albrecht's der Landschaft ausgestellter Schadloshaltungs-Brief in Betreff der Bewilligung neuer Hülfe zu Tilgung der Schulden.

§. 13.

Fassen wir nun das was in diesen Freyheitsbriefen als verfassungsmäßig beurkundet erscheint zusammen, so ergeben sich folgende den Ständen von den Herzogen zugesicherte und verbriefte Rechte und Freyheiten des Landes:

1) Freyheit aller zu den drey Klassen der Landschaft gehörenden Personen für sich, ihre Leute und Güter, Eigenleut und Vogtleut, von jeder außerordentlichen Steuer und Anlage.

2) Das Recht der Landstände zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten und Abwendung jedes Eingriffes in ihre Rechte in ein Bündniß zusammenzutreten, und Abgeordnete aus ihrer Mitte zur Anbringung ihrer Beschwerden nach Hof reiten zu lassen; Sie sollen freyes Geleite haben an Hof und wieder nach Hause zu reiten.

3) Das Recht der Landstände so oft es ihnen Noth beschieht Tag zu halten „um von der Herrschaft des Landes und ihrer Nothdurft zu reden."

5) Die Ausdehnung der ständischen Gerichtsbarkeit: a) objektiv auf alle inner dem Hofmarch- oder Dorfgerichtsbezirk gesessenen Leute, und b) subjektiv auf alle zu der Landschaft gehörenden Gutsbesitzer; und endlich, was den Adel betrifft c) auf alle, auch in den Landgerichten gelegenen Sitze, Sedlhöfe und einschichtigen Unterthanen.

6) Jeder Bayer soll bey seinem Recht und Gericht, bey Gewohnheit und dem Landbuch belassen; kein häuslich Angesessener an Eigen oder Lehen ohne Recht entwehrt; Niemand ohne Recht an Leuten oder Gütern angefallen; Niemand im Recht anders als in Gemäßheit des Landrechtes abgeschafft werden; die Fürsten sollen keine Freybriefe um Geldschuld ausstellen.

7) Alle Landgerichte, Gerichte, Städte und Märkte sollen bey ihrem Recht und ihrer Würdigkeit bleiben.

8) Alle Strassen und Zölle sollen in der Beschaffenheit wie sie von Alters hergekommen bestehen bleiben.

9) Das Land soll mit keinen Gästen besetzt werden; des Fürsten Rath soll mit angesessenen Landleuten, die Gerichte mit ehrbaren wappengenossenen Leuten nach Recht und Nothdurft bestellt werden.

10) Die Beamten sollen die Freyheit des Landes beschwören.

11) Niemand soll durch die Fürsten zum Pfande ausgesetzt werden.

12) Das Land soll unveräußert, unvertheilt, und unverkümmert bleiben.

13) Die Fürsten versprechen keinen Krieg anzufangen denn nach Rath der Landstände.

Dieses sind die eigentlich verbrieften Freyheiten bayerischer Landschaft gewesen.

Allein in diesen ausdrücklichen Rechten ist noch lange nicht der volle Umfang der landständischen Wirksamkeit, so wie er schon im XV. Jahrhundert ausgeübt wurde, enthalten. Denn

diese traten allmählig fast in allen Angelegenheiten mithandelnd auf, welche den Nutzen oder Schaden des Landes betreffen konnten. Da die Landesherren selbst erkannten, daß sie im Vereine mit ihren Landständen inner den Gränzen ihres Fürstenthums durchaus Alles, was sie für das Beste des Landes zweckmäßig hielten um so sicherer und gedeihlicher vollführen konnten; so zogen sie dieselben auch freywillig schon zur Berathung aller wichtigen Angelegenheiten bey. Und daher finden wir diese Corporationen vorzüglich auch mitwirkend bey der Gesetzgebung, besonders bei der administrativen, und bei Abfassung der Gerichts-Ordnungen.

§. 14.

Nachdem hier der Gang den die Entwicklung der ständischen Verfassung genommen in einem Gesammtbilde dargestellt wurde, so soll nun auch diese historische Entwicklung in ihren einzelnen Fortschritten, und zwar bis zu dem Momente, in welchem Maximilian I. die Zügel der Regierung ergriffen, in gedrängter Kürze verfolgt werden. *)

Durch die Theilung Bayerns in zwey Hälften war die schiedsrichterliche Ausgleichung der aus dieser Theilung entstandenen Streitigkeiten zwischen den Herzogen bald ein Geschäft der vorzüglichsten Mitglieder der Standschaft geworden. Auch die Satzungen zu Ordnung des Landes wurden von diesen berathen, gefunden, und beschworen. Wir sehen hierauf den Adel und die Städte als Bürgen und Handhaber des Friedens im Lande gesetzt (1282). Bald darauf (1302) beginnt mit dem Schnaitpacher Rittertage die Reihe der ständischen Freyheitsbriefe. Auf diesem Tage waren die Grafen, Freyen, Dienstleute und Edeln herdießhalb der Isar und Donau versammelt, und die Fürsten gelobten ihnen Eidesweise: fürbaß keine gemeine Steuer mehr an ihren Leuten und Gütern zu suchen, und gestatteten ihnen: sich durch Schwur zu Aufrechthaltung dieser Freyheit zu verbinden. So ward der faktische Besitz dieses Rechtes nun auch zu einem urkundlichen erhoben. Fünf Jahre später wird auf dem Tage zu München den Herren Prälaten, Grafen, Dienstmannen, Rittern, rittermäßigen Mannen auf dem Lande und in den Städten, den Bürgern, den Bauleuten, den Städten und Märkten, gegen die Bewilligung einer Viehsteuer, das Münzregal zu München und Ingolstadt überlassen. Hier sind die Klassen der Einwohner, welche nun schon ständische Rechte ausüben, deutlich und ausführlich genannt. Gleich darauf wird durch einen Ausschuß ständischen Adels die Landestheilung des 1310. Jahres zwischen Rudolph und Ludwig vollzogen. Als diese Theilung nun wieder der Grund eines Streites zwischen den Fürsten geworden, wird der durch Schiedsmänner gestiftete Friede unter die Garantie der Stände des Landes gesetzt. Denn es schwuren der Adel und die Städte, sich gegen den zu erheben, der diesen Frieden wieder bräche. Wenig hat Ludwig der Kaiser mit seinen Ständen getaget; aber sein berühmtes Hausgesetz ließ er durch ihre Schwüre befestigen. Mittlerweile siegelt Otto seine eben so berühmte Handveste. Diese überläßt die niedere Gerichtsbarkeit über die Grundholden in größerer Ausdehnung an jene die den Kaufpreis

*) Nachstehendes wird aus des Verfassers „Geschichte der bayerischen Landstände" hier aufgenommen.

zahlen würden; sie sagt die Gefreyten von der Steuer ledig; sie regelt das Recht der Bündnisse, des Widerstandes und der Selbsthülfe. Der hierauf von Ludwig auf dem Regensburger Tage (1315) gegebene Freyheitsbrief verdient unsere Aufmerksamkeit durch die Bestimmung: daß zehn Männer aus den Ständen über die Einbringbarkeit der damals bewilligten Steuer, und über alle Irrungen der Steuer wegen überhaupt entscheiden sollen. Als darauf das Niederland in Schulden und Verwirrung kam, legen die Stände Hand an es zu ordnen, und empfangen das Angelöbniß der Fürsten: „ihre Klagen unter sich künftig an die fünfzehn ältesten zu bringen, bey Verlust des Landes; keine Gaben zu machen, noch jemand zu enthausen oder neue Rathgeber zu ernennen ohne Rath der Räthe; Versagte vor dem Rathe zu belangen; keinen Bund noch Krieg mit einem Nachbar zu beginnen, ohne des ganzen Rathes Rath; alles unter Garantie der Stände."

Auf dem ersten der nach des Kaisers Tod gehaltenen Landtagen empfangen die Stände die urkundliche Zusicherung der Fürsten: „nicht mit Gästen übersetzt, und mit keiner Ansprache oder Gebet erfordert zu werden;" und hier schworen sie, mit der Herzoge Willen, „sich einander geholfen zu seyn mit Leib und Gut, ob ihnen etwas an ihren Freyheiten überfahren würde" (1347). Es sind in dem Bundbriefe, der dieser Urkunde zur Seite steht, neben den Rittern und Bürgern auch „gemeinlich Edle und Unedle, Arme und Reiche" genannt, und ihre Wirkung auch den Hausfrauen und Erben zugesichert. Als darauf im Jahre 1353 Ludwigs Söhne im Gedränge waren, muß die Entweichung von den Pfandschaften zur Erleichterung der Fürsten auf einem Landtage bewilligt werden. Vier Jahre später steht der Brief geschrieben, in welchem Ludwig der Brandenburger den Ständen das Recht giebt: „Sechzehn zu der Steuer zu geben, welche volle Gewalt haben sollen, die Steuer zu besorgen und zu besetzen in allen Gerichten mit Steurern, die Steuer einzunehmen, und damit nach dem Rathe der Stände die Schuldbriefe einzulösen." Also hier schon ein Ausschuß zur Erhebung und Verwaltung der Steuer, und landschaftliche Steurer. Bald darauf, in Meinhards verwirrten Zeiten, sorgen die Stände für die Befestigung des Regimentes (1362), die Ritter schwören das zu vollziehen, und Meinhard siegelt in einer Versammlung seiner Getreuen den Landfriedensbrief, dessen Vollziehung so ganz auf die Mitwirkung der Stände berechnet war.

Als Stephan nach Meinhard's Tod nach dem Oberlande greift, gelobt er den Ständen, weil sie ihm Huldigung gethan, sie bey Briefen, Gewohnheiten und dem Rechtbuche zu lassen, einen Rath nach ihrem Rathe zu nehmen, das Oberland ungetheilt beysammen zu lassen, und nichts daraus zu verkümmern. Der Friede mit Oesterreich wird darauf (1369) nach dem Rathe der Landherren geschlossen. Derselbe Stephan setzt zum Schirmer des Landfriedens, den er auch dem Oberlande gab, den festen Mann, Conrad von Freyberg, und weist alle Ritter und Burgen an, ihm zu gehorchen. Auch wird ein Ausschuß von Landleuten gesetzt, Klagen über Friedebruch alle Quatember zu verhören. Doch auch damals gaben die Herzoge unter ihren Siegeln, und ohne Haltung eines Landtages, Gesetze zu Sicherung des Rechts und Friedens (1369). Aber es bestand der Rath, wo sie beschlossen worden, aus Landleuten.

Auf dem im Jahre 1383 gehaltenen Landtage hören wir das erstemal Klagen gegen den

Bruch ständischer Rechte und Freyheiten. Merkwürdig ist der von Land und Leuten in Bayern mit der Stadt Augsburg geschlossene Vertrag (1390). Wie die Landschaft schon im Jahre 1391 und dann später oft auf die Verwaltung der Münze eingewirkt, ist in den Urkunden dieses Zeitraumes verzeichnet. Schmerzlich ist es zu betrachten, wie Johann und sein Sohn mit einer großen Zahl von Landleuten ein gegen seinen Bruder gerichtetes Bündniß geschlossen. Doch gleich darauf wieder wird die Landestheilung des Jahres 1392 mit Willen, Gunst und Rath der Stände vollzogen.

Von nun an sehen wir das Land bleibend unter die fürstlichen Linien zerspalten; ein, wegen der gegenseitigen Verhältnisse der nun auch gesonderten ständischen Körperschaften, merkwürdiger Umstand. Treten die Herzoge nun unter sich in Bündnisse, so geschieht es unter dem Rathe, und mit Einschluß ihrer respektiven Stände. Im Antheile des Niederlandes sehen wir durch eine Reihe von Jahren beynahe die ganze Verwaltung des Regimentes von den Ständen geführt, unter der Leitung des von dem stets abwesenden Fürsten betrauten Statthalters. Eifersüchtig wurden erheischt und großmüthig zugestanden, in einer Reihe von Briefen: Sicherheit der Rechte, der persönlichen Freyheit und des Eigenthums — die Grundlage aller Verfassungen. Nicht minder wird Handhabung des Friedens im Lande, und Vollziehung der Gesetze, auf einer Reihe von Landtagen durch Schwur und Siegel der Stände verbürgt. Zu diesem Behufe reiten wohl auch die Stände aller Landestheile zusammen, und fertigen einen Brandbrief (1374). So gelang es der Willkühr und Gewalt des Einzelnen mit der geregelten Macht der Gesammtheit zu imponiren.

Im Münchner Antheile gelobt der Herzog nun (1393) wiederholt, keinen Krieg als nach dem Rath der Stände anzufangen, und räumt diesen das Recht ein: sich, so oft es ihnen Noth bedünke, zu versammeln um von der Herrschaft und Nothdurft des Landes zu reden. Und als die Fürsten des Ober- und Niederlandes den Zusammenwurf der Lande im Sinne trugen, wird bestimmt: „daß wenn einer der Fürsten des Oberlandes säumig wäre nachzuschieben daß das Niederland zum Oberlande geworfen werde, die Stände desselben ihres Huldigungs-Eydes ledig, und dem andern Theile so lange geholfen seyn sollen, bis der Zuwurf vollzogen ist."

Die erste der uns bekannten Steuerordnungen fällt in das Jahr 1396. In dieser werden einundzwanzig Männer zur Verwaltung derselben gesetzt. In den Städten wurde sie durch Erwählte erhoben; von dem Adel und der Geistlichkeit durch dreyzehn, aus den fürstlichen Räthen verordnete Männer; in den fürstlichen Gerichten durch die fürstlichen Steurer. Vierundzwanzig Männer aus der Landschaft waren es, welche im Jahre 1402 die Theilung vollzogen, die nun die Ingolstädter Linie wieder von der Münchner trennte. Da empfangen die Stände Urkunde darüber: nie mit einer Beschwerung erfordert zu werden, außer den alten Rechten, gewöhnlichen Steuern, Renten und Diensten, so die Fürsten von Rechts- und Herrschaftswegen besitzen; auch geloben die Fürsten: Nichts ohne Heißen der Stände zu verkümmern; Freyzügigkeit wird ihnen zugesichert. Dafür versprachen sie die von München und Ingolstadt im Nothfall zur Huldigung zu zwingen. Auf dem Tage, der zu Reglung der Handelsverhältnisse mit Oesterreich gehalten wurde (1404), versammelten sich alle fünf Landesfürsten mit sämmtlichen Ständen. Eben so gleich darauf in Gegenständen der Münze.

Wie auch die Aburtheilung von Privathändeln vor Stände gezogen wurden, zeigen viele Berichte aus damaliger Zeit. Auch die Ordnung der Zoll- und Salzstrassen kam in ihren Bereich. Merkwürdig ist zu hören, wie sich Herzog Stephan zu seiner Landschaft verschrieb, daß „falls er ihre Freyheiten bräche, sie sich von seinen Handen verfallen solle zu seines Sohnes Handen", wobei sich der letzte die Forderung solcher Hülfe an die Landschaft vorbehält: „um die ein Fürst sein Land und Leut billig um Hilf anrufen soll (1406)." Nach Herzog Friedrichs Tod läßt Stephan der Landshuter Landschaft volle Gewalt zur Verwaltung des Landes während Heinrichs Minderjährigkeit; mit dem Rechte „den Fürsten zu hören, falls er Etwas thun wollte, was zu Heinrichs Schaden gereiche." Auf einer Reihe von Tagen wurden im Laufe des XV. Jahrhunderts die Zwistigkeiten unter sich vor der Landschaft ausgetragen; zum Theil hiezu von ihnen gerufen, zum Theil aus eigenem Bewegen, um das Vaterland vom Verderben zu retten; auch versammeln sich hiezu die Stände der einzelnen Linien, oder die sämmtlichen Landschaften. Merkwürdiger als andere ist der Aichacher Ritterbund (1415) mit einem Hauptmann und einer geregelten Macht zur Aufrechthaltung der Freyheiten des Adels. Wir sahen diesen Bund in eine weitere Einung treten mit den Fürsten einer andern Linie, und sie glaubte das nach ihrem Rechte zu thun.

Als Herzog Albrecht in Holland stirbt, ist es die Landschaft, welche dem verwaiseten Lande einen Verweser giebt. Wir sehen hierauf die Herzoge ihre Erbrechte dem Schiedsspruch der Stände anheim geben, und von dieser einen Austrag in dieser Sache entwerfen (1425). Doch als dieser nicht Eingang fand, und der Zwist der Fürsten das Land mit Unheil bedrohte, da blieben sie partheilos, und mit kräftiger Haltung auf dem bestehend was das Recht entscheiden werde, und verfestigten ihren Bund gegen jeden einseitigen Angriff, und zugleich gegen drohenden Angriff von Außen. Dem Kaiser gönnten sie seine Hoheit, und riefen ihn an zu helfen die Zwiste der Fürsten in Frieden zu schlichten. Und als nach mehreren Versuchen bei Schiedsmännern dieser Handel von den Fürsten selbst wieder an die Landschaft gebracht wird, giebt diese den in des Reichesgesetzen und des Landesverfassung begründeten Spruch (1427). Und als der König die Vorfrage entschieden, schreiten sie freudig zur Theilung, ausgerüstet mit der Vollmacht sämmtlicher Fürsten (1429). Von nun üben die fünfundzwanzig Erwählten kräftig und unpartheyisch das Richteramt in dem Vollzuge der Theilung. Da treten das Ober- und Niederland zur Festigung ihrer Aussprüche in Bünde. Einem Ausschusse geben sie Vollmacht die gesammten Landschaften zu mahnen, und legen ein gemeines Geld an unter sich auf.

Die oberländische Ritterschaft sehen wir — schmerzlich — bald hierauf klagend auftreten wider Ludwig und Heinrich, aufgefordert hiezu durch Wilhelm ihren Fürsten.

Merkwürdig ist, wie (im Jahre 1435) Heinrich seine eigene Landschaft auffordert, mit jener Herzog Ludwigs über Herstellung der Landessicherheit in Unterhandlung zu treten.

Im Jahre 1439 ist es der Kaiser selbst, welcher der Ingolstädter Landschaft befiehlt das Richteramt zwischen Ludwig dem Gebarteten und seinem Sohne zu ergreifen; und als er Friede zwischen beyden Fürsten geboten hatte, so mahnt er die Landschaft dem Gehorsamen wider den Ungehorsamen beyzustehen. Als hierauf der alte Ludwig in seines unnatürlichen Sohnes Gefangenschaft gerieth, übt die Landschaft bekümmert, aber standhaft und würdevoll ihre Pflicht,

und untergiebt sich keinem Beschlusse, „ihr Fürst sey dann erst frey.“ Das zwar vermochte sie nicht zu vermeiden, daß Heinrich hinter ihrem Rücken den alten Fürsten in seine Gewalt bekam; aber ihr Klaggeschrey über diese That erscholl nun vor allen mächtigen Fürsten. Dafür wollte auch Ludwig nun keinen Schritt thun für seine Rettung aus dem Kerker, als nur gemeinschaftlich mit seinen lieben Getreuen. Aber mittlerweile raffte ihn der Tod dahin, und nun war die schutzlose Landschaft gezwungen sich in Heinrichs Macht zu ergeben.

In den Kriegen gegen die Hussen bieten sich die Stände des obern und niedern Landes brüderlich die Hände. In den Zwisten der Fürsten aus den drey Linien, welche von 1430—1440 das Land beunruhigten, geschieht Vieles zu ihrer Begütigung durch die Stände; und wenn auch das Concilium, die Churfürsten und die Bischöfe u. a. dazwischen treten, so wird bey den meisten Verträgen doch alles wieder auf die Landschaft gestellt, und von ihrem Bundbriefe das Meiste für die Erhaltung des Friedens gehofft.

Als Herzog Ludwig zur Regierung kommt, vergleicht sich zwar Albrecht mit demselben über Adolphs Erbschaft ohne Mitwirkung der Stände, die früherhin in dieser Sache bereits mitgehandelt haben; allein weiterer Forderungen und Sprüche halber kommen die Fürsten doch wieder auf ihre Landleute zurück. Auf dem Tage, den Ludwig im Jahre 1461 hielt, hören wir das erstemal wie die Landschaft begehre „daß der Herzog alle Jahre einen gemeinen Landtag halte; und bald darauf wiederholt: „daß er keinen offenen Landeskrieg beginne ohne der Landschaft Rath.“

Zu der von diesem Herzoge gegebenen Landesordnung haben die Stände getreulich mitgearbeitet; ja diese ward zunächst durch ihre Beschwerden veranlaßt, und gab manchem Artikel der künftigen Freyheitserklärung seine Begründung.

Als der Erbfeind der Christenheit von Osten droht, sind es wieder die Stände bey welchen die Fürsten von Allen Rath und Hülfe suchen. Später sehen wir die Landschaft in unmittelbarem Benehmen mit dem schwäbischen Bunde. Der Einführung des Umgeldes ward von den Ständen kräftig und lange widerstanden; dennoch gelang es Georgen, sie durchzuführen. In dieses Herzogs Abwesenheit sitzt die Landschaft mit den Statthaltern über das Wohl des Landes zu Rath; und in der Krisis der Regensburger Acht bewirft sich Georg über die Frage: „ob er Albrecht Hülfe zu leisten?“ auf das Gutachten seiner Landleute. Wiederholt erklärt die Landschaft des Niederlandes: „In Sachen die ganz Bayern betreffen, könne nur die Versammlung aller Landstände sämmtlicher Fürsten Entscheidung geben.“ Auch an Georgs Landesordnung wird von der Landschaft, ihre Freyheiten behauptend, thätig mitgewirkt.

Wenn wir auf die Landschaft der Münchner-Linie zurückgehen, zieht vor Allen der im Jahre 1437 in Form eines Bündnisses des Fürsten mit der Landschaft errichtete Landfriedensbrief unserer Aufmerksamkeit auf sich. In diesem verbinden sich Fürst und Stände zur Aufrechthaltung des Rechtes. Später sehen wir die Fürsten mit ihren Nachbarn auf Beirath der Ritterschaft in den Regensburger Verein zur Schützung des Landfriedens treten. Die Straubinger Landschaft wacht eifersüchtig über ihr Recht, eigene Landtage in ihrer Provinz zu haben, und begehrt: der Herzog solle einen seiner Söhne ins Niederland setzen.“ Die Wendung

der Beschwerden als Bedingung einer Steuerbewilligung zu setzen, wurde von nun an Gewohnheit. Gewählte der Landschaft verwalten das Steuergeld.

Wie die Ritterschaft durch den Versuch Albrechts: den persönlichen Kriegsdienst in Geldreichniß zu verwandeln, in den Löwenbund gedrungen wurden, ist in der bekannten Geschichte dieses Bundes ausführlich zu vernehmen; so wie auch die kräftige Sprache, die Albrecht führte: wie er Steuern auch ohne die Landschaft anordnen könne; wie Otto's Handveste wider des Reiches Gesetz sey; wie der Herzog in Kraft der Regalien die Obrigkeit über alle weltlichen Einwohner besitze ꝛc. Es war der Landschaft vorbehalten, auch diese Fehde zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft wieder auszugleichen. Und jene immer wiederkehrenden Zwiste zwischen dem Albrecht und seinen Brüdern, hätten ohne die biedere und starke Vermittlung der Landleute nimmermehr eine Ausgleichung gefunden.

In den verhängnißvollen Tagen die nach Georgs Hinscheiden gefolgt sind, sehen wir zu erst den Paumgartner zum Kanzler des Landes gesetzt. Es wird beschlossen ein Regiment zu setzen, doch mit Widerspruch Albrechts, und es geht die Rede: daß die Landschaft das Land inne haben wolle, bis zum Austrag des Erbstreites; denn es sey der Fall da, wo gemeine Landschaft dem Lande fürzusehen habe. Diese nimmt daher auch die Beamten, doch „unvergriffen eines jeden Fürsten Gerechtigkeit“ in Pflicht. Die Landschaft zeigt überhaupt in diesem ganzen Handel den Charakter einer vermittelnden Gewalt während des Streites über die Erbfolge. Sie erkennt den König als ihren Richter, doch nur innerhalb des Rechtes, und unter Vorbehalt ihrer Freyheiten und der Rechte ihres Fürsten. Erst nach Eröffnung des reichskammergerichtlichen Urtheils leistet die Landschaft Albrecht und Wolfgang das Versprechen des Gehorsams, und weist nun die Beamten zur Huldigung an. Und auch nach der Schönberger Schlacht noch, hielt die Straubinger Landschaft als fortbestehend einen Landtag zu Passau (1505).

Aber Albrecht versammelt alle Landleute des Ober- und Niederlandes gleich darauf auf einem Tage zu München. Hier wird nun zu Bestreitung der Kriegskosten ein Anlehen auf die drey Stände geschlagen, gegen Schuldbriefe mit des Landes Siegel, und gegen Rückzahlung aus einer Steuerumlage. Die Verordneten, die dieses beschlossen, erlassen auch ein Aufgebot zur Rüstung an alle Zugehörigen des Hauses Bayern.

Der Köllnerspruch geschah ohne Mitwirkung der Landschaft; ja dieser wurde darin nur kurzhin bey Strafe und Ungnade geboten dem Spruche nachzukommen.

Vom Landtag 1506 im May angefangen sehen wir regelmäßig die Wahl eines Ausschusses von vierundsechzig Verordneten. Damals entsteht jener Streit über die Wahl, welcher in der Folge dahin entschieden wurde, daß es damit gehalten werden solle „wie es je und je in den einzelnen Fürstenthümern üblich war.“

In dem auf diesem Landtage erwirkten Vertrage über die Primogenitur ist ausdrücklich erwähnt, daß er durch die vierundsechzig Verordneten vermittelt worden. In diesem Vertrage werde nach dem Rathe der Landschaft die Untheilbarkeit des Landes statuirt; „Irrungen zwischen den Herzogen sollen durch die Landschaft vermittelt werden; jeder Regie-

rungsnachfolger soll den Ständen nach geschehener Huldigung ihre Freyheiten zu bestätigen verbunden seyn."

Auf dem ersten unter Wolfgangs Vormundschaft gehaltenen Tage wird bestimmt: daß die Abhaltung der Landtage zwischen den vier Hauptstädten zu wechseln habe; und daß der vom Adel (zu zwey Theilen aus dem höhern, und einem aus dem niedern) in jedem Ausschusse so viel seyn sollen, als der von beyden andern Ständen. Die Huldigung wird auf diesem Tage unmittelbar vor der Uebergabe des Freyheitsbriefes geleistet, nachdem man sich über die Fassung desselben vorläufig vereinigt, und die Landschaft aus Herzog Georgs Antheil der übrigen ganz gleich gestellt, „da das Land nun ein Land und Herzogthum geworden." Aber am wichtigsten ist uns dieser Tag durch die auf demselben beschlossene Freyheitserklärung geworden, welche recht eigentlich der Codex der ständischen Gerechtsame bildete. Die Gränzen der ständischen und fürstlichen Gerichtsbarkeit, das Maaß der Scharwerke und Vogteyen, werden hier zuerst scharf bestimmt, eben so der Begriff der Edelmannsfreyheit. Die zu so vielen Beschwerden Anlaß gebenden Fragen über Eigenleute, Zölle und Mauten, Jäger und Falkner, Tafernen, Futtersammeln, Besetzung der Aemter, Compessirung, Pfandung, Jagdrechte, erhielten festere Bestimmung; Eigenthum, Besitz, persönlicher Gerichtsstand werden garantirt, der Landfriede geheiligt. Diese Landesfreyheit sollte von nun an von jedem regierenden Fürsten, eh' ihm Erbhuldigung geschieht, bestätigt werden.

Herzog Wolfgang verwaltete damals das Land mit Hülfe der aus der Landschaft beygeordneten Räthe. Auf dem im Jahre 1509 gehaltenen Tage sehen wir nun schon einen engern Ausschuß, neben dem größern, zur Vorberathung der Geschäfte in Thätigkeit. Die Wendung der Beschwerden wird von nun an jeder Steuerbewilligung als Bedingung zur Seite gestellt. Traurige Spaltung ergaben sich damals über die Vertheilung der Steuern unter den Ständen. Wolfgang gelang es, sie zu beschwichtigen. Die Landschaft erwirbt das Zugeständniß, daß jeder Stand die Steurer aus seiner Mitte zu wählen habe, daß der Adel und die Prälaten die Steuer den Ihrigen selbst anzulegen haben, und daß Verordnete aus allen Ständen zur Revision der Gesetzgebung gezogen werden sollen.

In dem traurigen Bruderzwiste zwischen Wilhelm und Ludwig sehen wir die Landschaft das Richteramt üben. Der Tag auf welchem dieser Zwist zur Verhandlung kam, war folgenreich in vielen Beziehungen. Durch Wilhelms Streben nach willkührlicher Herrschaft waren die Stände aufs Höchste gereizt, schloßen sich fester zusammen, und stellten dem Versuche ihre Rechte zu beschränken, ihres Ortes geradezu einen Versuch entgegen sie zu erweitern. In dieser Stimmung schloßen sie den am Lichtmeßabende (1514) gefertigten Bundbrief, welcher einen ständischen Ausschuß als Wache ihrer Freyheiten constituirte. Auf diese Weise gefaßt, wußte die Landschaft nicht nur den bekannten Vertrag über künftige Mitregierung durchzusetzen, sondern auch jene bedeutende Erweiterung ihrer Gerechtsame zu erwerben, die wir als Zusätze zur Landesfreyheitserklärung an seinem Orte bezeichnet sehen werden.

Aber mit diesen gewagten Schritten geräth die Landschaft in einen ernsten und heftigen Conflikt mit dem Könige, welcher geradezu erklären läßt „daß diese Schritte eigenmächtige Eingriffe in die königlichen und fürstlichen Hoheitsrechte seyen." Die Stände setzen dieser Behauptung

des Kaisers, Gründe des Rechtes und einen unverhohlenen Muth entgegen. Wilhelm beharrt darauf, der Kaiser sey Richter zwischen ihm und der Landschaft, verläßt die Hauptstadt, den Sitz des Landtages, und die Stände bilden Ausschüsse, welche Maaßregeln zu Sicherung des Landes ergreifen. Sofort wird auf dem im Jahre 1515 gehaltenen Landtage der alte Ausschuß wieder bestätigt, „da er von den frühern Geschäften am besten unterrichtet sey," und demselben das Recht zugestanden sich aus eigener Wahl zu ergänzen. Wenn es nun gleich unklug gewesen die ganze Hauptverhandlung in die Hände des Ausschusses zu geben (was vielleicht zur Vermeidung eines offenen Bruches bey so sehr gereizten Gemüthern geschah), so kann doch nicht geläugnet werden, daß dieser Ausschuß dem Vertrauen seiner Comittenten entsprochen habe, in einem Momente, wo so Vieles ernstlich in Gefahr stand; weil man von allen Seiten aus der Bahn des Rechtes und der Billigkeit gewichen war. Er richtet sein festes Augenmerk auf Bewachung jenes Rechtes einer urkundlich zugesicherten und geregelten Selbsthülfe; auf sorgfältige Sammlung und Bewahrung der Freyheitsbriefe; er weicht den von dem Herzoge gemachten Plan einer Landesrüstung aus; er besteht auf der Mitwirkung der Landschaft zu Berichtigung der brüderlichen Verträge und deren Vervollständigung; er weist die gegen die Absichten der Stände in Umlauf gekommenen Verläumdungen zurück; er erinnert die Herzoge an gegebene Zusicherungen und die dafür bewilligte Hülfe, als diese die Zurücknahme der zugestandenen Freyheitserweiterungen in Aussicht stellen; er tritt standhaft dem Versuche entgegen, die drey Stände dadurch zu trennen, daß die Ritterschaft die Rolle einer, ihr eigenes Interesse gefährdenden Vermittlerin übernehmen solle, und bringt es zuletzt dennoch dahin, daß sich die Fürsten zu einer weitern rechtlichen Verhandlung über die Declaration der Freyheiten herbeilassen.

Vervollständigt wurde die zur Wahrung der Freyheiten aufgestellte Wache, durch die derselben auf dem Landtage des Jahres 1516 gegebene Ordnung. Und auf diesem Landtage kam nun auch die so heftige Diskussionen veranlassende verbesserte Freyheitserklärung zu Stande, die von nun an auf längere Zeit die Grundlage der ständischen Verfassung blieb.

Bereitwillig sehen wir die Stände in Wilhelms Kriegen dem dringenden Bedürfnisse entgegen kommen. Die Bedachtnahme des Fürsten gegen Ueberbürdung des Bauersmannes tritt auf dem Tage des Jahres 1519 auf das rühmlichste hervor. Ernsthaft protestirt der Herzog damals gegen ausschließliche Verwahrung des Steuergeldes durch die Landschaft. Dagegen lehnt diese den Antrag einer unbedingten Bevollmächtigung des ständischen Ausschusses, als der Freyheit gefährlich von sich. Aber zu Berathung der Gesetze und einer Landesdefension bietet sie billig die Hände.

Seltsam genug, doch vielleicht um unbefangener zu bleiben, entzieht sich die Landschaft damals der Mitfertigung des brüderlichen Vertrages.

Spuren des Mißtrauens zeigen sich in den nun strenge vollzogenen Ableistungen des Eides auf Geheimhaltung des Verhandelten, so wie in der Protestation: fürstliche Räthe zu den Sitzungen der Ausschüsse zuzulassen. Eine im Jahre 1526 veranlaßte Trennung unter den Ständen, in Betreff der Vertheilung der Abgaben, wird glücklich wieder gehoben.

Der im Jahre 1529 gehaltene Landtag ist wichtig durch das Beharren der Fürsten auf

Mithandlung bey der Erhebung der Abgaben. Doch kommt der hierüber entstandene Streit dießmal noch nicht zur Entscheidung.

Auf dem Tage des 1532sten Jahres wird von Seiten des Hofes der Satz aufgestellt, „daß die Herzoge als Landesfürsten das Recht haben, ohne Zuthun der Unterthanen Ordnungen festzusetzen;“ ferner, „daß die Freyheiten der Stände nicht von diesen erkauft, sondern nur aus Gnaden zugestanden worden seyen.“ Die Landschaft behält sich gleichwohl ihren Anspruch auf Mitwirkung bey der Gesetzgebung bevor, und benennt auch sogleich Verordnete, mit dem Auftrage, „zu wachen daß dabey nichts den ständischen Freyheiten Zuwideres einlaufe.“ Aber auf diesem Tage wird von der Landschaft selbst das Reiten von Verordneten nach Hof, die durch die Ordnung vom Jahre 1516 zu Wächtern ihrer Freyheiten aufgestellt worden, freywillig wieder abgestellt.

Gleich darauf wird von den Herzogen auch ohne Zugeständniß der Landschaft, doch unter Protestation des Ausschusses, eine Anlage erhoben.

Die Frage über das Mitwirkungsrecht der Landschaft bey der Erhebung der Abgaben wird auf dem im Jahre 1535 gehaltenen Landtage wieder aufgegriffen, und durch eine Art von Vergleich zur Ruhe gebracht, bey welchem Fürsten und Stände sich ihre Gerechtsame vorbehalten.

Dieses sind die hervorstechendsten Erscheinungen auf den von 1519 bis 1535 gehaltenen Tagen. Daß auf den ersten dieser Tage nicht die gesammte Landschaft gerufen wurde, kann durch die Eile gebietenden Verhältnisse entschuldigt werden. Die Zusagen welche die achtzig Berufenen gethan, geschahen aber ausdrücklich unter Hinweisung auf einen schnell zu berufenden Landtag. Daß sich die Verordneten auf Ausschußtagen über Landgebote mit den Fürsten verglichen, daß sie denselben Abschlagszahlungen bewilligten, lag nicht außer dem Kreise ihrer Vollmachten. In jenen harten Zeiten jährlich eine volle Landschaft zu versammeln, wäre eine Maaßregel der drückendsten Art gewesen. Bemerkenswerth ist die damals von Seiten des Hofes aufgestellte Behauptung: „der Herzog könne die Kammerbauern auch ohne der Landschaft Wissen besteuern.“ Gegen die weitere Behauptung eines herzoglichen Rechtes „an der Einbringung und Verwaltung der Steuern Theil zu nehmen“ wurde von der Landschaft wiederholt Verwahrung eingelegt. Daß die Beweise des in dieser Sache ohnehin nicht ganz gleichförmigen Herkommens nicht sogleich zur Hand waren, lag in den Geschäfts- und Actenverhältnissen jener Zeit. Wenn die Herzoge gleichwohl mit einseitigen Abgabenerhebungen fortgefahren, so wurden zwar hiedurch auf dem Straubinger Tage neue Verwahrungen der ständischen Rechte hervorgerufen — aber des Herzogs standhafter Wille behielt die Oberhand. Auch die gemeinsame Verwaltung der Landesgelder wurde nun zugestanden, von der Landschaft jedoch auf einer Gleichstellung der Kammerbauern mit den ständischen beharrt.

Auf dem im Jahre 1542 gehaltenen Tage sehen wir die Verhandlungen über den Aufschlag beginnen. Vom Hofe ward der Satz aufgestellt: „die Herzoge hätten ohnehin das Recht, einen solchen Aufschlag zu Mehrung ihres Kammergutes einzuführen.“ Von der Landschaft wurde aber dießmal der Streit nicht aufgegriffen, und sie blieb im Besitze des Verwilligungs- so wie des Verwaltungsrechtes dieser Auflage.

Auch auf dem im Jahre 1545 gehaltenen Tage wurde von Seiten des Hofes die Behaup-

tung erneuert: „daß Bestimmungen des Rechtes und der Polizey der fürstlichen Obrigkeit allein zustehen.“ Die Landschaft vermied es jedoch auch hier in die Streitfrage einzugehen, und behauptete sich faktisch bey der Mitwirkung zur Erlassung den Gesetzen.

Die Frage: ob die Huldigung dem Freyheitsbriefe vorzugehen? wurde von Herzog Albrecht nach der Ansicht der Landschaft entschieden. Diese entwarf gleich auf dem ersten Tage eine Ordnung für ihre Commissaire zu kräftiger Unterstützung der jährlichen Klagen gegen Verletzung der Freyheit. Aber Albrecht wies den Versuch die alten Bünde zu erneuern, kräftig zurück.

Auf dem im Jahre 1553 gehaltenen Tage fängt die Landschaft an jene religiöse Diskussionen auf die Bahn zu bringen, welche die folgenden Landtage so sehr beschäftigt, eine Spaltung unter den Ständen hervorgebracht, und das Gemüth des Fürsten so sehr gereizt haben. Auf diesem Tage ward auch gegen das Ständigmachen der Abgaben auf das eifrigste protestirt, im Vorgefühle vielleicht, daß bey der nun schon einmal angewachsenen Schuldenlast des Forderns und Gebens doch kein Ende mehr seyn werde. Denn von nun an werden 1) die Zinsen der Schuld, 2) die theilweise Kapitalstilgung, 3) die Besserung des Kammergutes bereits zu ständigen Ausgabs-Rubriken. Hiezu kommt noch der Vorrath für die jährlich wiederkehrenden außerordentlichen Ausgaben.

Die Bürgerschaft trit auf diesem Tage mit ihrer Protestation gegen doppelte Besteuerung auf, wogegen ihr von den andern Klassen die Gefreytheit streitig gemacht wird. Dieser Streit bleibt jedoch ohne Folge. Mittlerweile kommt die neue revidirte Landes- und Polizeyordnung unter Mitwirkung der Verordneten zu Stande, und dabey erhalten die Artikel der Landesfreyheit namhafte Zusätze. *) Bündnisse schloß Albrecht im Drange der Zeiten auch ohne Wissen der Stände, doch nicht ohne Verwahrung der letztern.

Als im Jahre 1565 die Stände, noch ehe sie in den fürstlichen Fürtrag eingehen wollen, die Religionsbeschwerden zur Sprache bringen, und die Prälaten sich sondern, wird ihnen das vom Herzog als Troz und zur Vermessenheit gerügt. Allein die Beharrlichkeit und Standhaftigkeit des Adels und der Bürger erwirkt gleichwohl gewisse Conzessionen. Darauf erfolgen auch stattliche Bewilligungen von Seiten der Landschaft, jedoch unter Protestation gegen die Schuldigkeit die Prinzessinnen auszustatten. Große Zugeständnisse in Betreff der Gerichtsbarkeit werden im Jahre 1557 den Ständen vom Herzoge gemacht, dagegen von jenen auch ungeheure Schulden übernommen. Zur Perpetuirung des Aufschlages wird auf diesem Wege ein immer festerer Grund gelegt.

*) Das Gutachten der Räthe gieng dahin, daß der Herzog den Vergriff der Landesordnung (zu Bewahrung seiner Hoheit) den Ständen nicht zum Beschluß, sondern zum Bedenken mittheilen solle.

In diesem Gutachten kommt auch vor: „die Stände würden nicht gerne an einen Vorrath wollen, da die Schlösser an der Vorrathstruhen unter Herzog Wilhelm auch nicht stark genug gewesen. Man sollte etwa auf die Anlage des Jahres 1525 zurückkommen. Die Landschaft rühme sich, sie habe schon viel beym Fürsten herausgebracht, es sey nöthig an sich zu halten, und zu zeigen wer Herr und Landesfürst sey.“

Je zahlreicher aber von nun an die Ausgaben, und je größer daher die Schulden werden, je mißlicher wird auch das Verhältniß zwischen dem Fürsten und der Landschaft. Die letzte beruft sich nun durch beständigen Anforderungen ermüdet auf ihre absolute Steuerfreyheit, und fordert vor allem Verwendung aller fürstlichen Gefälle zu den Staatsausgaben. Dagegen läßt ihnen der Herzog bedeuten: „Wenn die Landschaft nicht helfen wolle, werde er wohl selbst helfen müssen.“ Nebenher fodert er die Sonderung der Kammergefälle von den Staatsgefällen, und eine merkliche Besserung der ersten. Die Schilderung der Noth der Unterthanen wird von den Ständen nun immer greller aufgetragen, und ihre Erinnerungen über die Uepigkeit des Hofhaltes und des Schuldenmachens werden bitterer. Dagegen verstummen nach den Vorgängen des Jahres 1563, die Diskussionen über die religiösen Verhältnisse.

Merkwürdig ist der Ton der für den Landtag des Jahres 1565 dem Landmarschall gegebenen Instruktion. Diese Instruktion lautete: „Da sich auf dem Ingolstädter Landtage gezeigt, daß sich Etliche allerley Zerrüttung anzurichten, und die ältern Bräuche zu verändern unterstanden, so habe der Landmarschall solches nicht mehr zu gestatten, und Insonderheit

1) keine Umfrage zu thun, es sey dann zuvor der Ausschuß verordnet;
2) die Jungen vom Adel, die noch ihre Väter oder Vormünder haben, sollen nicht zur Abstimmung gezogen werden; Es sey
3) nicht zu gestatten, daß die im Ausschusse sich ihre vota schriftlich zuschleichen oder ungefragt in die Rede fallen; Es sey
4) nicht zuzugeben, daß die Mitverwandten im Ausschusse sich injuriren;
5) falls sich eine Sonderung unter den Ständen ergäbe, soll weder der Marschall noch Kanzler der einzelnen Partey ihre Dienste leihen;
6) die Verzeichnung der Stimmen habe der Marschall und Kanzler zu besorgen;
7) wegen ein oder zweyer Schreyer sey nie eine neue Umfrage zu thun.“

Die Sprache welche die Landschaft führte, als im Jahre 1568 der Herzog mit jenen kaiserlichen Privilegien in Betreff des herzoglichen Rechtes zu Erhebung des Aufschlages hervortrat, ist aus den gedruckten Verhandlungen bekannt. Man wies in einem Ueberreste aufwallenden Trotzgefühles auf das alte Recht der Selbsthülfe und Bündnisse hin. Da hielt es Albrecht für angemessen in dieser Sache nicht zum Aeußersten zu kommen, und gab derselben eine billige Wendung.

Ein im Jahre 1571 gemachten Versuch mit einzelnen Einberufenen zu unterhandeln mißlang.

Auch Herzog Wilhelm IV. scheint es versucht zu haben, bei seinem Regierungsantritte die Huldigung der Freyheits-Confirmation voranzustellen. Schon auf dem ersten Landtage kommt es zu Bitterkeiten, und Wilhelm droht mit dem kaiserlichen Privilegium. Die damals diskutirte Rechtsfrage war: ob die Albrechten bewilligte Kammerguts-Besserung auf den Erben gehe?

Auf dem zweyten der in bezeichneter Regierungsperiode gehaltenen Landtage, ward in demselben Tone fortgefahren. Die überreichten Beschwerden waren schreyender Art; die Stände wichen dem Abschiede aus, bis wenigstens einige dieser Beschwerden gewendet worden. Auf allen Tagen wiederholt sich jetzt von Seiten des Herzogs die Ausführung der Unmöglichkeit mit seinem geringen Einkommen hauszuhalten, und von Seiten der Stände die Schilderung der

Verarmung des Landes, und der Nothwendigkeit die Ausgaben zu mindern. Aber zuletzt kömmt es denn nothwendiger Weise doch immer zur Uebernahme der Schulden und Erstreckung der Auflagen. Die Landschaft forderte endlich (1588) von dem Herzoge das feyerliche Versprechen „außer wissentlicher Landesnoth keine neue Schuld mehr zu machen,“ drohend sonst Alles liegen zu lassen. Als der Herzog diese Drohung empfindlich zurückweist, tritt die Landschaft mit einer kräftigen Verwahrung ihrer Freiheiten hervor. Aber dieser stellt der Herzog eine eben so kräftige Verwahrung seiner Hoheitsrechte entgegen. *)

Die Verlegenheit stieg indeß zu einem Grade, daß der Herzog auf dem Landtag 1591 selbst die Stände bat, mit seinen Räthen den Zustand des Landes in gründliche Ueberlegung zu nehmen. Die Ausgaben — obschon bedeutend vermindert — überstiegen die Einnahmen um das Doppelte. Es kommt nun eine Auflage auf das Salz in Vorschlag, auf welche von der Landschaft — jedoch unter dem Vorbehalte dieselbe wieder mit einer andern Auflage abzulösen — eingegangen wird. Auf diesem Tage wurde von der Landschaft zweiunddreißig Verordneten die Vollmacht gegeben, zu dem von ihm Bewilligten — im Nothfalle noch zwei halbe Steuern aus eigenem Ermessen hinzuzufügen.

Jetzt ergriff Maximilian die Zügel der Regierung mit kräftigerer Hand; Wilhelm aber zog sich zurück.

Es fragt sich nun: welches war in diesem Momente der staatsrechtliche Standpunkt, auf welchem sich der bayerische Landesfürst den bayerischen Landständen gegenüber befand — welche Prinzipien waren die in Beziehung auf die Geltendmachung der Landeshoheit in Anwendung gebrachten?

Wir müssen zur Würdigung dieser Frage wieder auf die Stadien, auf welchen diese Landeshoheit sich entwickelt hat, zurückblicken. Ursprünglich ging der Landesfürst zwar in Folge der Generation aus dem germanischen Erbadel hervor — aber seine Gewalt stammt nicht von diesem Erbadel her, sondern war von Gott auf ihn, als seinem Statthalter für die Erhaltung des Friedens und die Ausübung der Gerechtigkeit, übertragen. In dieser, von Oben kommenden Gewalt und Würde, lag also schon ursprünglich die präeminente und unveräußerliche Selbstständigkeit des germanischen Volksoberhauptes, welche, im harmonischen Vereine mit der, dem Blute und Erbe (persönliche Freiheit und Eigenthum) nach ebenfalls unveräußerlichen Selbstständigkeit der das Volk bildenden Freyen — nach dem geheiligten Vorbilde des Familienlebens — den Volksbund konstituirte. Durch den Eingang der germanischen Völker in den Schoos der Kirche, wurde die ursprünglich in dem Volksoberhaupte vereinigte priesterliche Gewalt von der weltlichen getrennt, und diese letztere nun in der Krönung Karl des Großen durch das sichtbare Oberhaupt der Kirche, feyerlich als eine von Gott verliehene beurkundet und sanktionirt. In diesem Akte war aber zugleich die Begründung der Monarchie, in welcher das Land und die Gewalt den Charakter eines erblichen Eigenthums der Dynastie des Monarchen bekam, enthalten. Hiebei trat das Lehensverhältniß vermittelnd ein, wonach Gewalt, Würde

---

*) „Meine Regalien behalte ich mir billig bevor, dieweil sie auf ihre Privilegien so stark pochen,“ schrieb Wilhelm an seinen Kanzler.

und Eigenthum, als in höchster Stufe unmittelbar von Gott, in den weitern Abstufungen aber immer als von einem Höhern einem Niederern verliehen betrachtet wurden. Als die Karolingische Monarchie in einzelne Herzogthümer zerfiel, welche nun das deutsche Wahlreich konstituirten — gingen nun die wesentlichen Attribute der monarchischen Gewalt, als ein solches lehenbares Eigenthum an das Herzogthum über. Die Quelle der obersten Gewalt blieb zwar das gesalbte und gekrönte Reichsoberhaupt, aber der Herzog gelangte zum erblichen Besitz und lehenbaren Eigenthum der Hauptbestandtheile dieser Gewalt, welche in Cosolidation mit jenen Befugnissen, die einem germanischen Volksoberhaupte noch von den frühern Zeiten her zustanden, sich zur Landeshoheit ausbildeten, abgesehen von dem was dem Herzoge als einem begüterten Stammeshaupte dem Erbe nach von Rechtswegen gebührte. Während nun Gewalt und Würde des Herzogs als höchsten Reichsstandes und zugleich Volksoberhauptes, sich auf diesem Wege in dem angezeigten Sinne ausgestaltete — änderten sich die Verhältnisse der das Volk bildenden Freyen dahin, daß die höchste Klasse derselben, als hoher Adel, in unmittelbare Reichsstandschaft zu dem Reichsoberhaupte trat (wenn gleich dem Heer= und Gerichtsbanne nach gleichfalls dem Fahnen=Lehen unterstellt), während alle übrigen Freyen (die Ritterschaft, die Prälaten als Landstände, und die Bürgerschaft) in das mittelbare Verhältniß der Landsassenschaft geriethen (abgesehen von ihren Verpflichtungen als Lehenvasallen), und dem Herzoge gegenüber nur mehr in dem Besitze oder Genusse einer bedingten und beschränkten Freiheit und Selbstständigkeit verblieben, während die Hintersassen fast durchaus der Person und dem Erbe nach der Gerichts= und Grundherrschaft pflichtig wurden. Ihrem Ursprunge und ihrer Grundlage nach war diese Freyheit der Landsassen noch immer jene altgermanische, dem Blute und dem Erbe nach beruhend auf der Abstammung von Freygebornen, und auf dem Eigenthume an Grund und Boden. Allein seit schon in der Karolingischen Monarchie die Gewalt als eine Staatsgewalt aufgetreten, und nachdem das Herzogthum mit den Attributen einer solchen Gewalt ausgestattet, als lehenbares Eigenthum in den Erbgang gekommen, traten auch sämmtliche Landsassen in ein Verhältniß der Unterwürfigkeit unter den Herzog, als ihrem Erbherrn und Landesfürsten. Durch den Besitz der Waffen, des Grund und Bodens, und des Geldes, in Verbindung mit dem Besitze der Schutz=, Grund= und Gerichtsherrschaft zu der sie gelangt waren, bildeten sie jedoch eine politische Körperschaft von so großer Bedeutung und faktischer Wichtigkeit, daß es zur nothwendigen Aufgabe wurde, die Rechte und Pflichten des Erbfürstenthumes und der Landeshoheit, mit den Rechten und Pflichten dieser Körperschaft in gesetzlichen Einklang zu bringen. In welchem Sinne und Geiste die Lösung dieser Aufgabe versucht worden, haben wir bisher vernommen; ein reines Ergebniß hat sich aber auch am Ende des XVI. Jahrhunderts noch nicht herausgestellt, sondern so Manches war auch damals noch controvers geblieben. In welchem Maaße aber dieß der Fall gewesen, ergibt sich wohl auf das bestimmteste, wenn wir punktweise den Behauptungen der Landstände die Behauptungen der Landesfürsten gegenüberstellen, und zugleich bemerken wie es sich um den faktischen Besitzstand Betreffs der controversen Fragen verhalten, und über welche Punkte man sich urkundlich und schlüßlich verglichen habe. Hiezu ist es aber nothwendig noch ein Kapitel über die Edelmannsfreyheit vorauszuschicken.

Siebentes Kapitel.

Die Edelmannsfreyheit.

---

§. 1.

Zur Vervollständigung der Kenntniß des ältern bayerischen Verfassungswesens ist es unumgänglich nothwendig, auch in den Ursprung und die Ausbildung der sogenannten Edelmannsfreyheit tiefer einzugehen, da in dieser eigentlich nur eine gesetzliche Feststellung jener ständischen Gerechtsame enthalten ist, welche vorzugsweise den bayerischen Adel betrafen. Diese Gerechtsame waren nun zwar nicht blos in dem Herkommen und dem Besitze fundirt, sondern auch durch eine Reihe von Urkunden vertrags- oder concessionsweise bestätigt. Allein in der praktischen Geltendmachung der Gerechtsame war — da bestimmte Gränzen nirgends gegeben, der ursprüngliche Titel häufig dunkel oder zweideutig, der Besitz angestritten war — Ursache genug zu fortdauernden Irrungen und Zwistigkeiten gegeben. Der Hauptstein des Anstoßes lag in dem so häufigen Konflikte der herzoglichen mit der ständischen Gerichtsbarkeit. Beschwerden über Eingriffe der landesfürstlichen Beamten in die ständischen Freiheiten wurden bald auf allen Landtagen zur Tagesordnung, die Gränzen der Herrschaft und des Gehorsams drohten sich zu verwirren, und das Bedürfniß wurde immer dringender, das in den Freyheitsbriefen und andern Urkunden Bestimmte, oder auf Besitz und Herkommen Begründete, in schriftliche Grundbestimmungen zusammenzufassen.

Ein ernstlicher Versuch hiezu geschah bereits auf dem i. J. 1453 abgehaltenen Landtage durch die Produktion nachstehender Beschwerden von Seiten der Stände:

„Unsre armen Leut werden zu Gericht gefodert und beschwert mit Scharwerk und Vertrinken, und wird uns nit gestattet die Unsern mit Thür und Thor beschloßen, und die auf unserm eignen Grund und Boden sitzen, zu richten.“

„Item werde der Artikel wegen den Viztumhändeln auch nit gehalten, sondern mehr nach dem Gut denn nach dem Leib gegriffen, und die Uebelthäter nicht binnen der 14 Tage erfodert.“ Daß die Gerichtsbarkeit des Adels sich auf Pfandschaft, Vogtey und Urbar ausdehne, werde nicht gehalten; die armen Leut würden mit Nachtselden, Jägern, Falknern, Holzfuhren und andern Sachen beschwert; es würden Ansprüche der Landleute — anstatt daß Tag vor dem Vicedom

gesetzt und mit Recht verfahren werde — anders durchgesetzt. Der Pfaffengut nach ihren Abgang würde sich unterwunden; Beschwerden gegen Eingriff in die Gerechtsame die nach den Briefen verhört und in Recht verhandelt werden sollten, würde nicht abgeholfen. „Dem Brief Ott und Heinrich zuwider hätten die Richter die Notel der Handvest nicht bei sich wenn sie richten, auf die man doch gedingen dürfe; Wer versagt wird, er sey Graf, Freyer, Dienstmann, Ritter, Knecht, Burger, Armer, Reicher, der sollte doch nach gemeiner Raths Rath zu Rede gesetzt werden. Die Aemter sollten mit Inländern besetzt werden, mit ehrbaren Wappensgenossen, welche schwören sollen zu halten dem Fürsten seine Rechte, und dem Land und Leuten ihre Rechte, und nach der Handveste richten.“

„Es sollte der Herzog keinerley Krieg noch Bündniß anfangen außerhalb seiner Räthe und Landschaft Wissen und Willen;“

„Keiner sollte dürfen vor fremdes Recht geladen werden; das wäre hoch und groß wider Sr. Gn. und Haus Bayern, wider die Freyheiten und Regalien.“

Hieran schloß sich das Begehren der Landschaft: in die Freyheitsbriefe auch einrücken zu lassen: „daß die Herzoge sie mit keiner Bitt, mit oder ohne Recht, keiner Steuer von keinem Gut, noch mit keinen Sachen wie man erdenken möcht, nimmermehr beschweren möchten.“

§. 2.

Albrecht III. wollte gegen diese Prätensionen auftreten, und der Landschaft dagegen bemerken: „Sie erlaube sich selbst Uebergriffe in die herzogliche Criminal-Gerichtsbarkeit; sie unterstehe sich zu richten um Grund und Boden die zu den in ihren Hofmarchen gelegenen Gütern gehören, und zu strafen und zu wandeln über Frevel so auswendig der Ettern ihrer Hofmarchen begangen werden, „das da Alles sey wider die Herrlichkeit des Fürstenthums; sie weigerten sich den herzoglichen Landboten Folge zu leisten, die er doch als Landesfürst, der Land und Herrlichkeit von dem heiligen Reiche empfangen, zu erlassen Macht und Gewalt habe; das sey denn ebenfalls wider ihre Unterthänigkeit die sie der Erbhuldigung gemäß ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten geschworen, und wider die Regalia, Fürstthum, Herrlichkeit, und des Hauses Bayern löbliches Herkommen;“ ferner maßen sie sich an ehrbare Gesellen und Bauern, welche eigene Güter besitzen, und dem Fürsten als Landesfürsten mit Gericht und Unterthänigkeit gehorsam sind, zu Dienern, Mundleuten und sonst anzunehmen, und sie den Landgerichten zu entziehen, selbst wenn sie nicht in ihren Hofmarchen gesessen sind; eben so nehmen sie sich die Gerichtsbarkeit über Leute heraus deren Lehengüter in den herzoglichen Landgerichten entlegen sind; Mehrere die blos eigene einzelne Güter, und keineswegs alte Hofmarchen besitzen, maßen sich die Ausübung der Hofmarchs-Gerichtsbarkeit über diese einzelnen Güter an, und es meinen auch die Bürger in den Städten und Märkten, welche Güter auf dem Lande haben, daß ihnen gleich der Ritterschaft Gericht und Gerechtigkeit über dieselben zustehe; ganz gegen das bestehende Herkommen, daß wenn ein Gut aus Edelmanns in eines Bürgers oder Bauers Gewalt kommt, die Herrlichkeit, Gericht und Scharwerk auf den Landesfürsten übergehe (wie auf der Priesterschaft und anderer Bürger oder Bauern Güter), und erst wenn derley Güter wieder an einen Edelmann zurückkommen, demselben die Herrlichkeit über dieselben wieder zustehe.“

Albrecht zeigte sich übrigens anscheinend geneigt, Vieles von dem was durch die Stände in Anspruch genommen wurde, zuzugestehen. Allein er wurde von dem Tode überrascht, und es blieb seinen Nachfolgern überlassen, über die Gränzen zwischen den landesherrlichen und ständischen Gerechtsamen festere Bestimmungen gesetzlich aufzustellen.

Ein Anlaß hiezu wurde nun in den, die bekannte Sache des Löwlerbundes betreffenden Vergleichs-Verhandlungen an die Hand gegeben.*)

§. 3.

Auf einem Vergleichstage mit dem genannten Bunde zu München (1493) wurde bestimmt, daß falls einige Artikel in der gemeinen Landesfreyheit unlauter und disputirlich wären, diese Artikel auf einem Tage zu Straubing in lautere und bessere Verständniß gebracht werden sollen. „Auf den Grund dieser Vergleichsbestimmung forderte nun Herzog Albrecht auf dem Tage zu Straubing (1494), daß die Landstände darüber sitzen, und ihm die Artikel anzeigen möchten, welche als unlauter in ein besseres Verständniß gebracht werden sollen.“

Die von der Landschaft antworteten aber hierauf: Sie fodern nichts als daß die gemeine Landesfreyheit, so wie die in sich hält, bei Würden bleiben, die Aemter mit Landleuten besetzet, und Abschriften der Freiheitsbriefe in die Gerichte gelegt werden sollen.“

Allein Albrecht ließ erwiedern: „Er bleibe bei dem was der Vergleichsartikel enthalte

---

*) Wir besitzen aus jener Zeit folgende Gutachten über die beiderseitigen Gerechtsame:

„Der Verkauf der Gerichtsbarkeit durch Herzog Otto enthalte merkliche Schmälerung der vom Reich zu Lehen rührenden Obrigkeit; vor dem Kauf hätten alle hohe und niedere Gerichte, auf allen Gütern und Personen, dem Landesfürsten zugehört; Herzog Otto habe aber, als Lehenmann des Reiches, ohne des Kaisers (und insoweit es die Geistlichen betrifft) ohne des Papstes Verwilligung und Kräftigung, jene Gerichtsbarkeit nicht mindern und schmälern können; und da ein Bestätigungsbrief des Kaisers nicht erfolgt, so sey Herzog Albrecht an jene Handlung Herzog Otto's nicht gebunden; und wenn gleich die spätern Herzoge diese Urkunde bestätigt, so habe doch solche Bestätigung dem was ursprünglich ohne Kraft gewesen, eine Kraft nicht geben können; ja wäre auch kaiserliche Bestätigung erfolgt, so würde der Kauf doch nur für jene gültig seyn, welche den bestimmten Kaufschilling wirklich entrichtet haben, und deren Nachkommen das beweisen könnten; Es sey ferner wissentlich, daß der Herzog als Landesfürst in Kraft der fürstlichen Regalien vom Reiche empfangen habe: Zwing und Bann, Frey- und Obrigkeit, den Regalien anhangend, über alle weltlichen Inwohner des Fürstenthums, welche aus Ordnung kaiserlichen und Lehenrechtes, und aus Bedeutung des Namens Herzog, ihm als Unterthanen zum Gehorsam pflichtig sind, und schuldig ihm hilflich zu seyn und nachzuziehen Land und Leut zu retten; woraus denn folge, daß wenn auf die Bauersleute eine Geldhülfe gelegt wird um hiemit geniedteres Fußvolk zu bestellen, damit sie bey Gütern und Aeckern bleiben können, Niemand dieser Geldhülfe entlassen oder befreyt seyn könne, welchen nicht — wie das bey den Bauern des Adels welche auf ihren freyen Gütern sitzen, der Fall ist — von dem Fürsten ausdrücklich befreyt sind.

Der stete Gebrauch und das gemeine Recht bewähre ferners, daß nicht blos d r e i genannte — sondern a l l e Händel welche Malefizhändel sind, dem Herzog zu richten und zu strafen gebühren, in Kraft

bestehen, und habe deßwegen die Landschaft zu sich gefodert; daß aber etliche Artikel in den Freyheitsbriefen wirklich unlauter und disputirlich seyen, ergebe sich aus Folgendem: „König Ottens Brief nenne nur drey Gerichte die an den Tod ziehen, und als solche zur Obrigkeit des Halsgerichts gehören, es gebe aber deren mehrere; er bestimme einerseits, daß die Diebe mit Gürtel umfangen an die fürstlichen Richter ausgeantwortet werden sollen, und räume doch anderseits diesen Richtern das Recht ein ihn selbst einzufangen; er setze 14 Tage als Frist den Dieb zu richten, und doch sey diese Frist in vielen Fällen offenbar zu kurz; auch andere Stellen dieses Briefes seyen dunkel, z. B. die Stelle „und an den Stätten allen da das Gut von gefällt"; ferner die Worte welche von der Gerichtsbarkeit sprechen „ohne um Eigen und Lehen." —

„In den Freyheitsbriefen Herzog Heinrichs, Otten, und Heinrichs sey eine Stelle, welche das Recht der Landesfürsten: Hülfe in der Noth zu begehren, in einem Maaße beschränke, das ganz wider Recht, Vernunft und Natur, und in andern Fürstenthümern unerhört sey; ähnliche Artikel seyen in Markgraf Ludwigs, Herzog Steffans und Ludwigs, Herzog Johanns, Sigmunds und Johanns Briefen enthalten, was denn Alles der Läuterung und Mäßigung bedürfe. Bis zu erfolgter solcher Läuterung könne denn auch nicht verfügt werden, daß Abschriften der Freyheitsbriefe in die Gerichte gelegt, und die Richter darauf vereidet werden."

Die Landschaft machte auf dieses Erwiedern den Vorschlag: „der Herzog möchte den Ständen Gerichtsbarkeit auf allen Gründen zulassen, so zu einer Hofmarch gehören." Aber Albrecht erwiederte „er wolle deß gedenken" — bemerkte ihnen aber zugleich „es würden dann die Geist-

des Halsgerichts. Aus dieser Obrigkeit fließe denn auch der Zwang der hohen Scharwerk, Angarias und Penangarias genannt, das ist der Zwang der Unterthanen Leib und Gut zu Dienstbarkeit zu fodern; welche hohe Scharwerk um so weniger in der Hofmarchs-Gerichtsbarkeit enthalten seyn könne, als sie manchmal — wie das bei Kriegsdienst der Fall ist — Leib und Leben betreffe. Das Recht über Reise und Steuer zu gebieten, könne also, als den Regalien und höherem Zwange anhängig, denen vom Adel nimmermehr zugestanden werden; und wenn auch die Seinigen steuerfrey, so könne die Anlage eines Reisegeldes (Kriegssteuer) nimmermehr verstanden werden unter der landläufigen Steuer, da alle Inwohner des Fürstenthums ohne Unterschied ihrem Herrn und Landesfürsten die Landeswehre zu leisten schuldig sind, so wie er selbst diese dem Kaiser aus fürstlichen Pflichten zu leisten verbunden." —

Das zweite Gutachten lautet zu Gunsten der Landstände, und ging dahin, daß 1) die Freyheiten von denen die Rede ist, als auf Gütern haftend, für ewig dauernd seyen, 2) daß allerdings auch jene Fürsten welche Lehen und Regalien besitzen, Freyheiten ertheilen können, 3) daß ihre Nachfolger, da es Privilegia realia sind, auch gehalten seyen, solche Privilegia zu halten, 4) daß Kaiser Ludwig die Bestätigung der landschaftlichen Freyheiten in Bayern nicht als Herzog, sondern als Kaiser ertheilt habe; daß 5) Privilegien zu ihrer Gültigkeit der kaiserlichen Bestätigung nicht nothwendig bedürfen; daß 6) auch allerdings eine Präscription solcher Privilegia statt finde, 7) daß vorliegendenfalls durch den bezahlten Kaufschilling das Privilegium die Natur eines Vertrags an sich genommen habe; daß 8) der Beweis der Bezahlung des Kaufschillings den Käufern nicht aufgelegt werden könne, weil die Präsumtion auf ihrer Seite stehe; daß endlich 10) allerdings in Fällen wo Ursache und Eigenschaft der Personen sich mittlerweile nicht geändert haben, durch fortwährende Bestätigungen, ein anfangs ungültiges Privilegium zu Kraft kommen könne. —

lichen und Bürger sich dann auch dieser Freyheit gebrauchen wollten; der Herzog würde dann wohl für das ganze Unterland nur mehr einen einzigen Richter brauchen, da daselbst mehr denn 600 Hofmarchen gelegen seyen."

Und so kamen die Stände auf ihre Bitte zurück „sie gnädig bei ihrer Freiheit bleiben zu lassen, und die Aemter mit Landleuten zu besetzen." — Worauf Albrechts Antwort war „wenn sie Klage hätten sollen sie das an ihn oder den Vicedom bringen; es sey nicht in seinem Gemüth Jemand seines Gebrauches zu entwehren, und er wolle allezeit ihr gnädiger Herr seyn."

§. 4.

Was auf diese Weise für das Unterland vertagt schien, und unbestimmt geblieben, das wurde mittlerweile im Oberlande durch Herzog Ludwigs Landesordnung vom Jahre 1474 urkundlich festgesetzt und ausgesprochen. Diese Landesordnung war ebenfalls das Ergebniß einer Berathung über die von den Ständen, Betreffs der Verletzung ihrer hergebrachten und verbriesten Freyheiten erhobenen Beschwerden; und wenn sie gleich sich über die gesammte Polizey erstreckt, so hat sie doch auch die nachfolgenden grundgesetzlichen Bestimmungen über die eigentliche Landesfreyheit in sich aufgenommen:

„Die Zahl und Art der sogenannten Vicedomhändel wurde genau angegeben, und diese Händel alle sollen, wenn sie einen Edelmann betreffen, vor den Herzog oder seinen Vicedom — wenn sie einen Bürger betreffen von dem Landrichter gerichtet werden."

„Frevel mit Blutvergießen die auf dem Kirchwege oder bei Nacht geschehen, so wie auch der Bruch einer bereits verrichteten Sache, sollen von dem Landrichter gerichtet werden."

„Einem der von Todschlags wegen austritt, soll nicht ohne des Todten Freunde Zustimmung Geleit gegeben werden."

„Jeder Pfleger und Richter soll aus den ehrbarsten Landsassen und Landsiedlern die zur Schranne zu kommen pflegen, 41 Personen (und auf keinen Fall weniger als 15) zu Urtheilern und Rechtssprechern niedersetzen, und mögen wohl auch 2 bis 3 Edelleut oder Bürger darunter seyn."

„Es soll Niemand zu Froubot und Amtmann bestellt werden als durch den Herzog; und er soll schwören dem Fürsten getreu und gewärtig zu seyn, und auf eines jeden Begehren dem Beklagten Fürbot zu thun; auch die Inwohner des Gerichts nicht wider Herkommen zu beschweren, sondern sich seines Soldes (von jeder Meile 6 — und von jedem Fürbot 2 Pfennige) zu begnügen."

„Es sollen an jeder Schranne zwei beeidigte Vorsprecher aufgenommen werden, einem Jeden auf Begehren vor Gericht das Wort getreulich zu thun."

„Ferner soll an jedem Gericht ein beeidigter Gerichtschreiber seyn, der das Vorbringen der Partheyen verschreibt, und Brief und Urkunde getreulich verwahrt. (Hierauf folgt eine Reihe von Bestimmungen, worin die Gerichtsgebühren, das Futtersammeln 2c. genau fixirt werden.)"

„Die Scharwerke sollen nicht nach Gunst, sondern nach Gestalt und Vermögen eines Jeden angelegt werden."

„Es soll Niemand zu klagen genöthet werden, dann in Sachen die das Buch oder Landrecht zugeben; dagegen soll auch Niemanden die Klage verwehrt werden."

„Es soll Niemanden zustehen Geleit zu geben, dann zum Rechten.“

„Alle neue Tafernen, die nicht Ehetafernen sind, sollen abgeschafft werden.“

„Es soll kein Richter Pön und Fälle auf irgend eine Sache setzen, und Niemanden aus inhabender Gewehr entsetzen dürfen ohne Recht.“

„Wo eine herzogliche Vogtey, Zins oder Gült auf einem Gute haftet, bleibt sie — auch bey Veräußerung des Guts — dem Fürsten vorbehalten; bloße Scharwerk aber ohne Vogtey geht bey dem Verkaufe von Gütern an Edelleute an diese hinüber.“

„Der Edelmann kann auf sein freyes Gut Erbrecht geben; doch bleibt dem Herzog die Leibsteuer vorbehalten, wenn der Bauer, der auf ein solches Erbrechtsgut kommt, dem Herzog eigen war.“

„Wenn ihrer zwei die denselben Herrn haben um ihre Gründe streiten, soll der Streit durch den Grundherrn entschieden werden; gehören die zwey Streitenden zweyerley Grundherren, so gehört die Sache vor den Herrn in dessen Bezirk das streitige Grundstück gelegen ist; streiten endlich zwei Grundherren um Gründe, so soll der Kläger dem Beklagten in das Landgericht nachfahren.“

„Klagen gegen Landleute, Amtssachen betreffend, gehören vor das Hofgericht.“

„Der Herzog wird kein Recht ohne sondere Ursache in seinen Gerichten aufschlagen.“

„Wenn durch Todfall eine Erbschaft eröffnet wird, so soll die Erbschaft nur dann durch den Landesfürsten (bis zu Austrag der Sache) zu Hand genommen werden, wenn über die Succession ein Zweifel vorwaltet.“

„Es soll keiner zu Pfleger oder Richter aufgenommen werden, er sey dann ehlich geboren, edel, und Wappennoß.“

„Die Geistlichen mögen auch auf ihren Gütern die freye Stift thun.“

„Jeder fromme Mann der Siegel hat, kann seine Verträge wohl selbst besiegeln — kommt die Sache aber zur gerichtlichen Verhandlung, so steht die Sieglung dem Richter zu.“

„Viermal des Jahrs soll Hofgericht gehalten werden, und mag da jeder fromme Mann Vorsprecher seyn.“

„Gegen ein im Hofgericht gesprochenes Bey-Urtheil ist keine Appellation zulässig.“

„Das Urtheil des Hofgerichts soll binnen 6 Wochen erfolgen.“

„Es soll Niemanden ohne ordentliche Ursache ein Freibrief für Schuld gegeben werden.“

§. 7.

Erst nach Vereinigung sämmtlicher Landestheile in eine Hand, konnte zur Abfassung eines allgemeinen gültigen Landesfreyheits-Grundgesetzes geschritten werden. Die Einleitung hiezu geschah ständischerseits schon auf dem i. J. 1506 zu Landshut gehaltenen Ausschußtage, durch Vorlage eines Entwurfes zu einer sogenannten Freyheitserklärung. Allein Herzog Albrecht ging schon gleich in seiner ersten Antwort hierauf von dem Grundsatze aus: es komme nicht so fast auf eine Erklärung, als vielmehr auf eine Ermäßigung dieser Freyheiten an, „da die dießhalb von seinen Vorfahren zugestandenen Artikel so unmäßiglich gestellt seyen, daß es schon deßhalb unmöglich gewesen sie in Gebrauch durchzuführen, und etwas das zugleich dem

Fürsten und Land und Leuten leidlich und beständig sey zu Stande zu bringen." Etwas Beschließliches kam — da Albrecht von dem Tode übereilt wurde, damals nicht zu Stande. Aber unter Herzog Wolfgangs Regentschaftsperiode gelang es den Ständen (auf den i. J. 1508 zu Landshut abgehaltenen Landtage) die Bestätigung des Entwurfes einer Freyheitserklärung durchzusetzen, der in Vergleich mit jenem früheren für sie viel günstiger lautete. Hiemit aber noch nicht zufrieden, wußte die Landschaft die Conjunctur des denkwürdigen Landtages vom Jahre 1514 dahin zu benützen, daß noch eine weitere Anzahl von Artikeln, welche eine Erweiterung ihrer Freyheiten in sich führten, in eine neu zu erlassende Freyheitserklärung aufgenommen wurden.*

Der von ihnen hierüber auf dem Landtage 1508 vorgelegte Entwurf enthielt folgende wesentliche Bestimmungen:

1) Genaue Benennung der Vicedomhändel (20 an der Zahl).

2) Hofmarchen. Wer Hofmarch hat soll in derselben alle Sachen richten die nicht vicedomisch sind, ausgenommen um Grund und Boden, und um Gant (doch gehört auch Gant um fahrendes Gut zu dem Hofmarchsgericht).

Die Hofmarch erstreckt sich in und außerhalb der Ettern über alle zur Hofmarch gehörenden Gründe.

Dem Landesherrn bleibt die Mäßigung der Hofmarchsstrafen vorbehalten.

Wenn Jemand an einer Herrschaft Hintersassen Foderung hat, so soll er durch des Fürsten Richter sein Recht bei dieser Herrschaft begehren lassen, und erst wenn diese säumig ist dem Kläger durch den Landrichter Recht verschafft werden.

Betrifft die Klage Grund und Boden, so soll sie Anfangs in der Hofmarch angebracht, und mit dem ersten Urtheil in das Landgericht geschoben werden.

3) Auf Gütern wo die Edelleute Stift und Vogtey haben, soll dem Landesfürsten keine Scharwerk zustehen, wohl aber wenn diese Güter an Prälaten, Bürger oder Bauern gelangen; wo aber der Landesfürst geordnete und gesetzte Scharwerk hat, dabey soll es bleiben.

Wo immer Prälaten, Edelleute oder andere, Gerichte über Untersassen, Vogtleute und Unterthanen seit 10 Jahren im Gebrauch haben, bey demselben sollen sie bleiben.

Welcher Edelmann auf seinen Vogtgütern Obrigkeit und Scharwerk seit 10 Jahren hergebracht hat, der soll dabei gelassen werden.

Wenn eines Geistlichen, Bürger oder Bauers Gut mit Grund und Eigenthum in des Edelmanns Gewalt kommt, so soll es Edelmannsfreyheit haben; kommt aber Edelmannsgut in die Gewalt der Erstgenannten, so wird es Landgerichtsgut.

Wenn aber Bürger oder Prälaten Hofmarchen mit Eigenthum an sich bringen, soll ihnen der Landesfürst Hofmarchsgerechtigkeit halten.

So soll es auch mit Sitzen, Sedelhöfen und Hofbau gehalten werden.

4) Die Hofmarchherrn sollen die Ehehaften halten und besetzen auf ihre eigenen Kosten; und so jemand Recht an einem Hofmarchherrn frümmt, so soll dieser letztere 7 oder 9 ehrbare Biedermänner niedersetzen.

Wenn der Hofmarchherr nicht Leute genug hat das Gericht zu besetzen, so soll er ehrbare

Nachbarn hiezu erbitten; will er das Gericht nicht besetzen, oder ist er hierin säumig, so soll den Partheyen das Recht vor dem Landgerichte verschafft werden.

Die Dorfgerichte und Ehehaften sollen bey ihrem alten Gebrauche bleiben.

Die Stände sollen an der Benützung ihrer Holzwiesen nicht durch die herzoglichen Förster gehindert werden.

5) Die Eigenleute sollen so getheilt werden, daß die Söhne der Mutter und die Töchter dem Vater nachfolgen.

6) Die Heirathen der Eigenleute sollen frey seyn, doch mit Vorwissen des Eigenherrn geschehen.

7) Keine Frau oder Jungfrau soll ohne ihrer Eltern oder nächsten Freunde Willen heirathen.

8) Es soll Niemand ohne Recht seines zehnjährigen Inhabens entsetzt werden.

9) Mit den Zöllen, Mauten und Umgeld soll es bey dem alten Herkommen bleiben, und das geistliche Gut seiner Freyheiten genießen.

10) Alle Neuerung der ehehaften Tafernen und Schenken soll abgeschafft werden.

11) Es soll kein Jäger öfter als einmal im Jahre auf einem Kloster Nachtziel zu suchen haben.

12) Das Futtersammeln soll nur da noch gestattet seyn wo das Buch nicht liegt, und wo es seit den letzten 20 Jahren ausgeübt worden.

13) Die Amtleute und Schergen sollen keine Brodbauern mehr haben wo das nicht alte Gewohnheit ist, und auch da soll es ermäßigt werden.

14) Der Landesfürst soll seine Aemter nur mit tapfern und edeln Landleuten, und seinen Rath mit mehr geschickten Layen als Gelehrten besetzen; die Richter aber sollen seyn edel, ehrbar, ehlicher Geburt, verständig und mit angebornem Siegel; auch sollen sie mit billigem Sold gehalten werden, und auch die Gerichtschreiber und andern Diener sollen ehrbaren Herkommens und Wesens seyn.

15) Nur aus beweglichen Ursachen soll eine Sache aus dem Vicedomamt vor das Hofgericht gezogen werden.

Der Vicedom kann eine Sache gen Hof weisen, soferne sie im Rechten vor ihm nicht verfaßt ist.

Die Prälaten und der Adel können um persönliche Sprüche nur von dem Landesfürsten oder seinem Vicedom gerichtet werden. Die ordentliche Gewalt des Landesfürsten in offenbaren Rechten, bei welchen ein Gerichtsprozeß nicht statt findet, ist demselben vorbehalten.

16) Den Prälaten, Stiftern, Edelleuten, dann Bürgern von Geschlechtern so es von Alters hergebracht, ist das kleine Waidwerk gestattet; auch sollen sie Rehe, Schweine und Bären fangen dürfen, und selbst in den fürstlichen Bannforsten einen Fuchs oder Mader im Bau zu fangen, zu hetzen und zu paissen, und Vögel zu fangen ihnen gestattet seyn.

17) Wer einen Uebelthäter in Fangnuß bringt, indem er das Recht über ihn anruft, der soll — wenn der Beklagte verurtheilt wird, keine Kosten zu tragen haben.

18) Uebelthäter die in den Hofmarchen betreten werden, sollen am dritten Tage dem

Landrichter überantwortet werden, das aber was bey ihm gefunden wird dem Hofmarchherrn gehören. Des Verbrechers eignes Gut folgt aber (wenn er hingerichtet wird) seinen Erben. Geraubtes Gut ist dem Beraubten zurückzustellen.

Das Gut der flüchtigen Verbrecher ist in Beschlag zu nehmen, und verfällt nach Jahresfrist dem Landesherrn.

19) Gefangene die entlassen werden, sind schuldig den Betheiligten genügende Urfehde auszustellen.

20) Wenn ein Edelmann einen muthwilligen Todtschlag begeht, so bleibt sein Gut dem Weibe oder den Erben, welche ihm falls er entflieht nichts davon zukommen lassen dürfen.

21) Foderungen des Landesfürsten oder seiner Amtleute an Jemands Gut müssen bey dem ordentlichen Richter verhandelt werden.

22) Foderungen an den Landesfürsten müssen vor seinen Räthen angebracht werden nach des heiligen Reiches Ordnung.

23) Klagen gegen die fürstlichen Beamten gehören vor den Vicedom, oder den Landesfürsten selbst.

Die Nachrechte auf die Wändel sind zu ermäßigen.

24) Kein Landmann soll den andern mehr mit Absage oder Fehde angreifen.

25) Wer in des Landesfürsten Ungnade versetzt worden, soll zu seiner Verantwortung gelassen werden.

26) Den Prälaten, Adel, Städten und Märkten soll um unläugbare Gilt und Gutsbericht die Pfandung zustehen, doch daß sie hierin nach Recht und Landesgebrauch verfahren.

27) Der Landesfürst soll das Land nicht zu Gewähr oder Unterpfand verschreiben.

28) Jeder Landesfürst soll vor Empfang der Erbhuldigung die Landesfreyheits-Erklärung bestätigen, und diese Erklärung soll keinem Stande an seinen besondern vorgehabten Rechten und Freyheiten schädlich seyn.

Auf dem Landtage des Jahres 1514 aber wurden nun aber noch folgende, über die in dem eben erörterten Entwurfe enthaltenen Bestimmungen hinausgehende Begehren gestellt:

„Es soll ein Jeder auf allen seinen Gütern, Lehen, Pfandschaften (er habe darauf Vogtey oder nicht) so außerhalb der Hofmarchen und Dorfgerichten liegen, eigenes Gericht haben über Leut und Gut, ausgenommen in Sachen die vom Leben zum Tod gehen, also auch in Sachen um Grund und Boden und um Gant derselben; doch sollen Klagen wider einen Grundherrn die dessen Gut betreffen, vor das Landgericht, und Klagen um Lehenstücke vor den Lehenherrn gehören."

„Auch in Streitsachen von zwey Hofmarch- oder Grundherrn, oder ihrer Unterthanen unterthanen unter sich, sollen sie sich — wenn auch der Streit schon anhängig, vergleichen dürfen, ohne dem Richter was schuldig zu seyn."

„Keine verläßige Parthey soll gestraft werden dürfen, als nur allein um Frevel."

„Auch das Erkenntniß über den Schadens-(Ersatz) soll gleich in das Haupterkenntniß aufgenommen werden."

„Die von Adel sollen auf den Gütern darauf sie Stift oder Vogtey haben, auch die Scharwerk haben."

„Es soll (ganz unbedingt) durchaus Niemand seines Inhabens entsetzt werden können."

„Die Nachtziel und das Futtersammeln sollen ganz unbedingt abgeschafft werden."

„Auch die Umritte der Rentmeister und Landschreiber sollen allweg abgestellt werden."

„Unter den Vorhölzern (worauf das Waidwerk dem Landesfürsten vorbehalten) sollen nur solche zu verstehen seyn, welche unmittelbar an einen Bannforst anstossen."

„Die Nachrechte bey den Gerichtswändeln sollen abgeschafft werden."

„Es soll hinfür keine neue Musterung, Auflag, noch ander grosse gemeine Landesbürd ausserhalb gemeiner Landschaft fürgenommen werden."

„Ein jeder regierender Fürst soll im Eingang seines Regiments noch vor geleisteter Erbhuldigung die Landesfreyheits-Erklärung bestätigen, und alle fürstlichen Beamten sollen bey Eintritt in ihren Dienst schwören, daß sie nichts thun wollen wider die Freyheiten und Gerechtigkeit des Landes, der Leute, und der Unterthanen."

§. 6.

Wenn es nun gleich den Ständen gelang, auch das Zugeständniß dieses erweiterten Begehrens in der damaligen Conjunktur der politischen Verhältnisse zu erwirken, so war doch das von keinem dauernden Bestande. Als sie zwey Jahre später diese neue Freyheits-Erklärung den Fürsten durch einen Ausschuß übergaben, ließen diese antworten: „Sie hätten daraus ersehen daß ihre Gericht, Obrigkeit und Amtsnutzung ihnen entzogen, und ihr Landgericht und Mannschaft ohne Maaß geschmälert würden, so daß sie ihre Kammer- und Hofhaltung nicht mehr stattlich unterhalten könnten; das würde selbst gemeiner Landschaft zum Nachtheil gereichen. Ihr Begehren sey demnach diese neuere, so hoch beschwerliche Erklärung nachzulassen, und die vorhergehende wieder anzunehmen."

Da der Ausschuß erklärte, er habe nicht Vollmacht hierauf einzugehen, so ließ Herzog Wilhelm die Landschaft am St. Stephani um 4 Uhr zusammenrufen, und sagte: „Er und sein Bruder hatte sich auf letzter Landschaft in München eine Bitt zu thun vorbehalten; diese bestehe nun darin, daß die Prälaten und Städte sich der neuen Declaration begeben, und die Ritterschaft in dieser Sache der Unterthädinger seyn möchte."

Als nun aber die von der Landschaft sich hierauf nicht einließen, erklärte Herzog Wilhelm: „es sey ihm nun auch nicht gelegen, weder über die alte noch neue Declaration noch weiter zu unterhandeln."

Durch Herzog Ludwig wurde jedoch vermittelt daß ein neuer Ausschuß von 16 Personen zu weiterer Verhandlung gewählt ward.

Diesem wurde von den fürstlichen Räthen vorgetragen: „Schon der erste der Artikel, *)

*) Dieser lautete in extenso wie folgt: Als der erste Artikel von wegen der gerichtlichen Obrigkeit, und der den Verstand und Auslegung hat, daß alle Prälaten samt ander Geistlichkeit, auch all Grafen,

welchen die Landschaft fodere, können die Fürsten nicht zulassen, und zwar erstlich: weil Herzog Otts Handveste nie in Wirkung und Gebrauch gekommen, und wenn die Landschaft wirklich der daselbst enthaltenen Freyheiten sich gebrauchen wollte, die Fürsten nicht mehr Fürsten bleiben könnten; denn die Prälaten und Geistlichkeit besitzen den größten Theil der Güter in den Landgerichten; und über den halben Theil der Mannschaft, des Stands von Adel, Grafen, Herrn, Ritter und Edel seyen ob die Tausend, die auch etlich viel tausend Hintersassen und Vogtgüter in den Landgerichten haben; Es seyen ob hundert Städt nnd Märkt, deren Bürger wo viel tausend Güter in den Landgerichten haben. Die Herzoge hätten wenig Stift und meistens Vogtgüter, darunter der meist Theil der Geistlichkeit stiftpflichtig sind, und die nun alle den Fürsten entzogen würden; das Gleiche gelte von den Erzbischöfen, Bischöfen, Siftungen, Klöstern außer Landes, Spitalen, Gotteshäusern, die gleich den Landsassen die Gericht erkauft, und nun gleiche Freyheiten geltend machen würden. So würde denn geschehen daß dem Landesherrn kaum $^{1}/_{10}$ der Mannschaft und gerichtlichen Obrigkeit mehr übrig bliebe. Wenn man sofort den Grundsatz geltend machen wollte, daß die Scharwerk der gerichtlichen Obrigkeit nachfolgt, so würde dem Fürsten nicht $^{1}/_{4}$ ihrer Scharwerk mehr bleiben, also auch ihre Schlösser und Pfleghäuser nicht mehr im baulichen Stand erhalten, noch in den Hauptstädten fürstlichen Hof halten können. Es würde zuletzt selbst die Geistlichkeit noch den Fürsten das Recht der Musterung und Reise streitig machen, den Pflegern und Amtleuten würde ihre Amts-Nutzung geschmälert, so auch das Futtersammeln — davon sie ihre Rüstung erhalten — ja die ganze Rüstung würde (da zuletzt die Aemter nicht tüchtig mehr besetzt werden könnten) danieder liegen.

Aus diesen Ursachen seyen ja eben die alten Freyheiten ihrer Unmöglichkeit halber von der Landschaft selbst den Fürsten wieder zugestellt worden, und diese seit 200 Jahren in deren Gebrauch geblieben. Und wenn auch einzelne Bestätigungen dieser Freyheiten erfolgt, so hätten diese als offenbar gegen den gemeinen Nutzen laufend keine Kraft haben können. Zudem sey es nicht in der Fürsten Macht gelegen von des Reiches Lehen etwas zu vergeben, eben so wenig können dieselben etwas von den Gerichtsbarkeits-Gefällen, die Regalien sind, vergeben. Es sey hiebey sogar zu befürchten, daß im Falle auf einer solchen Schmälerung der Reichslehen bestanden würde, der Kaiser diese Lehen als verfallen erklären möchte."

Freyen, Ritter, auch ander vom Adel, rittermässig Zugewandten, darzu die Burgerschaft in den Städten und Märkten des Haus Bayern, auf allen ihren Gütern, das ist die sie zu stiften, zu besetzen und zu entsetzen haben, darzu auf allen Pfandschaften und Vogtgütern, auch andern ihrem Innhaben, obgleich die Landsfürsten Vogtey darauf hätten, so weit dieselben Güter alle, und ihr jedes mit ihren zugehörigen Gründen reichen, die sie itzt haben oder künstiglich überkommen, die ausserhalb der Hofmarch und Dorfgericht in den Landgerichten oder dergleich liegen, alle gerichtliche Obrigkeit mögen haben, das ist, daß sie auf allen ihren Gütern, so in der Fürsten freyen Landgerichten liegen, richten mögen um all Händel, es seyen Frevel, Vergwältigung, liegend und fahrend Gut, auch um Grund und Boden, Einsatzung, Pfandung, Vergantung, und all ander solch oder persönlich Klag, Erbschaften, Spruch und Anforderung, und darinn nichts ausgenommen seyn, dann allein die drey Hauptmalefiz, das ist, Diebstahl, Todschlag, und Nothnunft oder Straßraub, die soll der Landsfürst, und sonst nichts auf ihren Gütern zu Strafen haben.

Bey einer solchen Geltendmachung der fürstlichen Hoheitsrechte, schien es den Ständen angemessen einzulenken. Es wurde sofort zu einem Rathschlag der landesfürstlichen Räthe mit den Verordneten der Landschaft geschritten.

Fürs erste wurden die Vicedomhändel genau bestimmt. Diebstahl und Raub sollen wieder zu diesen Händeln gehören. Wegen Eigen und Lehen soll es bei der frühern älteren Bestimmung bleiben.

Was die Hofmarken betreffe, so sey bereits in der frühern (durch die Vormünder gegebenen) Erklärung die Gerichtsbarkeit dieser Hofmarchen dahin erweitert worden, daß

1) auch jenen Hofmarchherrn die das früher nicht gehabt nun Alles zu richten gestattet worden, dann um Viztom-Händel, Grund und Boden und Gant,

2) selbst Gericht über Gant um fahrendes Gut und Schulden sey ihnen zugelassen worden,

3) die Gerichtsbarkeit sey ihnen über die Ettern hinaus auf alle in die Hofmarch gehörigen Gründe erweitert worden.

Eine fernere und weitere Mehrung würde den Fürsten unleidlich seyn. Namentlich könne nicht zugestanden werden daß der hofmarchherrliche Gerichtszwang sich auf die Hölzer erstrecke die ausser der Hofmarch gelegen sind; daß alle Sprüche zwischen Grundherrn unter sich, und alle persönlichen Sprüche der Unterthanen ohne Ausnahme vor die Hofmarchrichter gehören; daß Streitsachen der Unterthanen die Grund und Hofmarch selbst betreffen dem herzoglichen Richter entzogen werden; daß ferner die vom Adel auf den Gütern worauf sie Stift oder Vogtey haben auch die Scharwerk gebühre; daß die Futtersammlung ganz abgestellt, der Rentmeister Umritt beschränkt, und daß das Waidwerk der Fürsten geschmälert werden solle; daß endlich füran keine neue Musterung, Auflag oder anders Groß, gemein Land oder der Stände einen berührend, soll vorgenommen werden können außer gemeiner Landschaft."

§. 7.

Da man sich noch immer nicht vereinigen konnte, wurde die weitere Verhandlung auf den nächsten Landtag ausgesetzt.

Dieser wurde im May des folgenden Jahres (1516) eröffnet:

Die Fürsten erklärten „was die Gericht und Scharwerk betreffe, könnten sie keine Willfahrung beweisen; wollten aber — da es mit der Scharwerk im Lande fast ungleich zugehe, die Hand bieten das auszugleichen."

Die Landschaft beschloß hierauf diese Artikel dieser Zeit unbegeben beruhen zu lassen.

Dagegen wurde die Bitte angebracht „daß die Fürsten den gebornen von Adel die nicht Hofmarch haben in ihren Edelmannssitzen und dabey gelegenen Sedlhöfen Hochmarchgerechtigkeit bewilligen möchten."

Samstag vor Jubilate erklärten nun die Herzoge sie hätten noch folgende Begehren wegen der verlangten Freyheitserklärung (sowie der Entwurf gegenwärtig lautet):

1) bey dem Vicedom-Artikel soll die bey der Zauberey gesetzte Leibstrafe heraussen bleiben; und die Räuberey solle dem Diebstahl gleichgestellt werden;

2) der Diebstahl soll ohne Rücksicht auf die Summe zu den Vicedomhändeln gerechnet bleiben;

3) das herzogliche Waidwerk in den an die Bannforste stossenden Vorhölzern soll den Fürsten nicht geschmälert werden,

4) endlich könnten sie nicht in den Artikel willigen, daß der regierende Fürst im Eingang seines Regimentes noch ehe die Landschaft Huldigung geleistet, Urkunde über die Freyheitsbestätigung der Landesfreyheits-Erklärung ausstelle.

Die Verordneten erklärten sich bereit in das erste und dritte Begehren zu willigen; baten aber in Betreff der übrigen Artikel ihrer Bitte zu willfahren.

Hierauf ließen die Herzoge erwiedern: „sie wollen zugeben daß Diebstahl unter 80 Pfenning schwarzer Münze als ein bloßer Gerichtshandel bestraft werde.“ „Der Vorhölzer wegen seyen sie zu einer Erläuterung bereit.“ „Eben so seyen sie bereit die gegenwärtige Freyheits-Erklärung zu bestätigen, und in die Urkunde das Versprechen aufzunehmen, daß die alten gemeinen Landes-Freyheiten in keiner Weise geändert werden sollen; dazu aber daß sie außerdem noch die gemeine Freyheit und aufgerichtete Handfest der Landschaft bestätigen sollen, könnten sie sich nicht verstehen.“

Hierüber erhob sich nun abermals eine weitwendige Verhandlung, welche sich in der Hauptsache um den Punkt drehte, daß die Verordneten darauf bestanden: „es solle in die auszustellende Bestätigung ihrer Freyheiten namentlich auch die Bestätigung ihres zu München aufgerichteten Bund- und Beybriefes mit aufgenommen werden,“ während die Herzoge hiezu durchaus ihre Einwilligung versagten. Endlich aber, und nachdem die Herzoge sich in Beziehung auf diesen Punkt dahin erklärt „sie wollten der Stände Bündniß und Beybrief in ihrem Werth belassen“ gelang es auf mündliche Umfrage, mit 150 Stimmen den Beschluß zu erwirken: die Landschaft wolle nun auf die Freiheitsbestätigung hin, so wie der von den Fürsten ihnen mitgetheilte Entwurf laute, die Erbhuldigung leisten.

Auf diesem Wege denn, ist die Landesfreyheits-Erklärung vom Jahre 1516 zu Stande gekommen, und wir lassen dieselbe, als damaliges Landes-Grundgesetz, hier dem vollen Inhalte nach folgen:

Dy New ercleruug der Landsfreyheyt des loblichen haus und Fürstenthumbs Obern vnd Nidern Bairn. Anno fünffzehenhundert vnnd im Sechzehenden auf den acht- und zweintzigisten tag des Monats Marcy zu Ingelstat aufgericht.

Von Gottes genaden Wir Wilhelm vnd Wir Ludwig gebrüeder, Phallentzrauen bey Reine, hertzogen in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. Bekennen alls Regirendt fürsten für vns, all vnser Erben vnd nachkomen vnd thun khunt allermenigclichen, Als vns die Wirdige in got, Wolgebornen, Edlen Ernuesten, fürsichtigen, Ersamen vnd weisen, Vnser lieb getreu Gemaine vnnser Landtschafft, von allen stenden, der Prelaten, Grauen, Freien, Ritter, vom Adl, knecht, und derselben zugewontn, Auch stet vnnd Merckt, vnsers hertzogthumbs in Obern vnnd Nidern Bairn, Vns als jrn Rechten natürlichen Erbherrn vnd regirendn Lanndsfürsten, yetz gegen vnnser bestättung jrer handtuesst vnnd freihait, die wir jnen an heut dato innhalt ains besondern bestatbriefs erneuert, vnd wie vnnser vorfarn Confirmirt vnd bestät, Erbhuldigung gethan haben, Darauf sich dann nach vermüg jrer freihait gebüret, Das wir jnen daneben vnser declaration, der wir vnns mit vorbemelter gemainer vnser Landschaft über allt handtuesst, vnd freyhait veraint, damit die zu mererm vnd leutrerm verstandt mit vnserm willen vnd wissen gebracht sindt, Auch Confirmirn vnd bestätten sollen, Das wir dann in bedenkung der getreuen willigen vnd vnderthenigen Dienste, die sy weilendt vnsern vorfarn Fürstn vnd hertzogen von Bairn, auch vns gebrüedern gutwilligclich gethan haben, vnd füran vns vnd vnsern nachkumen wol thun mügen vnd sollen, Darauff vber sollich jr allt handtuesst vnd freihait nachfolgendt declaration, ercleruug, erleutrung zugelassen vnd geben, Confirmirt vnd bestät haben, vnnd thun das hie mit rechter wissen vnd zeittiger vorbetrachtung, in Crafft vnd nach auſweiſung diſs libels wie von Wort zu Wort hernach geschriben stet, und Nemlich,

Vicedombhendl.

Fürs erst mügen die nachuolgenden fäll vnd mißhanndlung füran alls malefizisch, vnd Vicedombhendl gestraft werden, vnd sind in zwaintzig artickl hernach gesetzt.

Der Erst. Wer seinen herrn in den todt gibt, oder jme haymmlich oder offennlich, wider gethane aydspflicht, Schedliche vntrew thut, die rechtlich malefizisch gestrafft mag werden.

Der Annder. Wer wider sein herrschafft, öbrigkait, den lanndsfriden Verräterey üebt, vnd getriben hat.

Der Dritt. Wer seinen pedtgenossen, on schuld, die jm rechten gegrünndt seind, vom leben zum tod bringt.

Der Vierdt. Wer vatter oder mutter vom leben zum tod bringt, oder sonnst mit schedlichen schlegen fräuenlich hannd daran legt.

Der fünfft, wer jm selbs den tod thuet, auſs vrsachen ains begangen malefitz der peinlich rechtfertigung vnd straff zuempflihen, das sol malefizisch gestrafft, vnd desselben gut confiscirt

werden. Wo ime aber yemant den tod selbs thut aus vnsyniger weise, oder aus vrsachen vnleidenlichs schmertzens, seiner wissentlicher kranckhait, desselben erben, vnnd sein verlassen gut sollen darumb von eins vicedombhandels wegen nit angezogen noch gestraft werden.

Der sechst. Wer vnser selbs oder vnsers hofmaisters, Marschalchs, Vicedombs oder vnser Räte, gelait, oder irn angelobten frid freuenlich bricht.

Der Sybend. Wer drolich außtritt, oder yemannt beuehdet oder nottädingt.

Der Acht. Wer yemant haymlich Mortprennt, oder offentlich, vnnd mutwilligklich yprennt.

Der Neunt. Wer einen frävenlichen todschlag thut, oder mit gifft Oder in aunder gestallt ain haymlich Mordt, oder kind verthan hat.

Der Zehent. Wer brief, oder münss, gold oder silber felscht, saigert, oder geringer macht, vnd der wissentlich für gold, vnd silber ander kunnterfehde metall, dergleichen Wer falschs Edels gestain für gut vnd gerecht, wissentlich verkaufft oder hingibt.

Der ailfft. Wer Frawen oder junkfrawen notzwingt.

Der zwelfft. Wer vnkeusch wider die natur, als mit einem vich Oder ein manspild mit dem andern beginndt.

Der Dreyzehennd. Wer falsch Ayd swöret, vnnd zeugknus gibt.

Der vierzend. Wer znuberey treibt, die zu schaden kumen.

Der fünffzehendt, ain yeder diebstal, der mit recht peinlich gestrafft werden mag, darjnnen sol auch füran dise nachuolgende leuttrung, vnd mässigung gehalten, vnd dawider von niemant zuhandlen gestatt werden, Nemlich wer vber zwenunddreissig Regenspurger, das ist achtzig pfening schwartzer münss vnser landßwerung, oder soviel wert verstillet, der mag peinlich vnnd vmb einen Vicedombhandl gestrafft werden. Aber welcher Diebstal vnder gemelter suma ist, das sol kain Vicedombhandl sein, sonder für ainen gerichtswandel gestrafft werden, vnnd wo in der beteurung, schatzung, oder anschlag sollichs diebstalls gejrrt wurde, sollen vnser hofräte, vnd in den Vicedombamptten vnser Vicedomb vnd Räte daeumb zuentscheiden haben.

Der sechzehend. Die Rauberei, sol auch für ein malefitzhandel gehalten, vnd gestrafft werden.

Der sibenzehende. Wer geweicht kirchen haimlich bricht, daraus stilt, oder auf einem geweichten kirchhof fräuenlich rumort, ficht, oder der jr ains mit pluet vergiessen enteret.

Der achtzehendt. Wer ainem sein Weib oder kindt, oder ainen vnuogtparen brueder, schwester, oder pflegkindt, haimlich oder offenlich, mit gewalt, vber seinen willen raubt oder entpfiert.

Der Neunzehendt. Wo ainer ainem andern bey nächtlicher weil jne vermessenlich zubeschedigen fürwart, auch jne beschedigt, vnd das zu jme bracht wirdet wie recht ist.

Der zwaintzigist. Wer ainem andern sein Marchstain oder andere march haimlich vnd geuerlich verruckt, aufbricht oder abthuet, vnd seinen grund dadurch sichtigclich erweitert. Wurde aber von yemant, an geuerde ain march bewegt, oder ausgeackert, derselb solle es seinen gerichtsherrn ansagen, vnd der gerichtsherr alßdann, mit wissen beder parthei, die sach sollicher march halben gütlich vertragen, vnd hinlegen, vnnd darumb kain straff noch wandel füran genommen werden. Es were dann sach, das sollichs dem Gericht nit angesagt, vnd geuerlich verhalten

wurde, So mag alsdann derselb handel doch nit maleficisch, sonder wie ain gerichtshandel gestrafft werden.

Doch sollen obgemellt Artigkl all, vnd ein yeglicher, so für Vitzdombhenndl gesetzt seind, nit gestrafft werden, es hab sich dann zu den beschuldigten erstlich warlichen vnnd gleublichen erfunden. Wo aber das puch ligt, daselbs sol es in obgemellten fällen nach puchs sag gehalten werden.

Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der soll in denselben all sachen so nit Vicedomb oder malefizhendel findt, zerichten haben, hindann gesetzt vnd ausgenomen vmb grundt vnd poden, auch vmb gant derselben sachen, die sollen in vnnsrm fürstlichen Landgericht berecht werden.

Aber die gannt vmb farends gut sollen in den hofmarchen, die dann vmb die schuld zerichten haben, bleiben, Dann wer vmb schuld zerichten, der hat auch bezalung der selben zuuerhelffen das ist durch mittl ainer rechtlichen gant.

Wo aber der hofmarchherr nit aigen hofmarchgericht, durch seinn hofmarchsleut besetzen wolt oder mächt, So soll er die pfandt in vnser Landtgericht, der selben hofmarch, oder zu der panstat, aus der dann sollich pfandt erfordert wirdt, zuuerganten, on Verhinderung antwurten, vnd jme das darumb hinfüran kain abpruch sein.

Nachdeme aber bißhere zwischen vnser der Landsfürsten vnd vnser landschafft, so hofmarch haben, sich irrung gehalten hat, Wie weit ain yede hofmarch mit jrem zirkl oder anzaigen raichen, des sol füran die erclärung gehalten werden, das sollich hofmarch sein sollen in den Etthern, vnnd ausserhalb auf allen Eckhern, Veldern, Wisen, ängern, Egärten, Hölzern, Holtzgründen, Wegen, Stegn, Paumgartn, hegken, tratn vnd wasseren, so in die hofmarch gehörn, jn vnd auff den allen, sol der hofmarchherr zerichten, vnd zu straffen haben, als vmb überetzen, übermäen, überschneiden, überzeunen, übergraben, übermaissen, vnd überackeren, auch vmb Rauffen, Schlahen, werffen vnd verwunden vnd alles anders, das wie obgemelt nicht Vicedomb oder maleficisch Händel findt.

Vnd wo zwischen vnsern landtgerichten, vnd den hofmarchen zweifel oder irrung in den marchen weren, darjnn sollich verprechung sich erhäben, so sol vnser Landtrichter desselben orts mitsambt dem hofmarchrichter, darumb die kundschafft annemen, Vnd die rechten march entschaiden, wurden sy aber der handlung oder entschids vnains, so sollen vnser Vicedomb vnd Rete desselben orts, oder wo solchs kain Vicedombampt betreffe, vnser hofmaister vnd Rete darumb zusprechen vnd zuerkennen haben. Wurde aber derselben gründe einer gar, oder ains tails ansprächig, darumb sol vnser Landtrichter richten.

Was sich auch ander persondlich spruch vnd freuel, die nit Vicedomb oder maleficisch hendel findt, in denselben hofmarchen zwischen jrer jnwonenden personen, vnd andern, auch auf den gründten, vnd güettern darzu gehörig, begeben, Sol der hofmarchrichter auch zerichten vnd zestraffen haben.

Doch mit vorbehalt vns als landsfürsten vnser fürstlichen oder auf vnsern beuelh, vnser Vicedomb vnd Rete messigung, in den vnnd allen andern der hofmarchherren straffen, Wo die zubeschwerlich vnd vngebürlich geschehen, vnd derhalb clag fürkäme.

Es sollen auch die höltzer vnd holtzwachs, die on mittl nicht an der hofmarchgründ stossen, in dem herkumen vnnd gebrauch der gericht straff vnd pfandtung des, der sy vor gehabt hat, beleiben. Ob auch die hochmarchgründt an vnser panforst stiessen, darein die hofmarch vnd andere güeter vnd dörffer jrn trib besucht, vnd daraus die behöltzung haben, darauf wir vnser Forster oder ander ambtleut die das verhüeten, oder verwalt hettn, bej vnser landsfürstlichen obrigkait vnd straffen derselben ende sol es beleiben. Doch vnsrn vnderthanen der enden an jrn alten gebreuchen wie sy die herbracht haben, vnuergriffenlich.

Wir als Landsfürsten sollen auch preläten, burger vnd paursleut mit den holtzferten gen hof nit weiter beschwern lassen. Dann wie es vnuerlich vor zehen jarn ist gehalten worden. Auch für sollich fert kain gelt genomen werden.

Wann aber der Landgerichtsgrundt, vnnd ain hofmarchgrundt oder zwayer Hofmarch Gründe aneinander stossen, vnd ein nachpaur den andern in obgeschriben sachen überfüern, Wo sich alsdann derselben jrrung die zwen richter yedes tails miteinander nit vergleichen wollten oder möchten, so sollen wir oder vnser vicedomb, oder hofrichter vber dyselben spän vnnd grundt jnen ainen richter schaffen.

Wo aber zwen hofmarch oder ander grundherrn in oder ausserhalb landtgerichts irer gründe oder anders halben, oder ir vnderthan, vmb bürgerlich sachen, so nit malefitzisch vnd vicedombhändel sind, miteinander irrig wurden, So mügen sy sich ausserhalb der Herrschafft nit a ehe das rechtlich geclagt wirdet, sonder auch hinach, wen vnd wo sy wöllen, gütlich miteinander wol vertragen, vnd sollen darumb, das sy sich vertragen haben, der herrschafft oder jrem Landtrichter nichts schuldig sein. Doch sofer der handel, nach satzung der rechten straffpar ist, Alsdann dez gerichtsherrn an seiner straf, auch wo es grundt vnd poden berürt, desselben gruntherrn, Wo es on seinen willen vnd wissen beschicht, vnuergriffenlich.

Wo auch ain gerichtsman in ainer hofmarch oder Entgegen ain hofmarchsman in ainem andern gericht, auch wo ain hofmarchsman in den anndern hofmarch wissennlich ausserhalb malefitz verpricht, ist der bekannt vnd wolangesessen, soll jne der gerichtsherr oder sein richter, in des gericht er verbrochen hat, darumb nit annemen, Sonder an des verprechers gerichtsherrn oder Richter, müntlich oder schriftlich begern, jme denselben verbrecher in die straff zuschaffen, darjnn auch des verprechers gerichtsherr seinen vnderthan alsdann, wol beistandt thun mag. Wo aber der verprecher nit angesessen ist, vnd kain porgschafft gehaben mag, jne alsdann der gerichtsherr oder richter in seiner obrigkait, darinn er verbrochen hat, darumb wol auffhalten oder annemen.

Es wär dann sach, das der verbrecher der straff vnschuldig zesein vermaint, Vnd das mit recht auszufürn erbütig wer, darzu sol er gelassen werden, Vnd wo er nit angesessen ist, das recht verbürgen, vnd solchs in jarsfrist mit recht, wie sich gebürt, ausfüren. Auch der gerichtsherr mit einbringung des wandels dieweil stillsteen, darzu der clager dem antwurter für seinen gerichtsherrn alsdann nachfarn.

Würde aber der verprecher sollichs in jarsfrist mit recht nit ausfürn, oder in recht verlustig, so sol er darnach dem gerichtsherrn, in des gericht er verbrochen hat, den wandel on verern verzug bezalen;

Dergleichen mainung sollen es die von Stetn vnd Merkin in sachen fresl berürendt auch halten. Es hetten dann etlich Stet vnd Merckt, sollichs ander gestalt im gebrauch hergebracht, dabei sol es alsdann auch beleiben, Auch wo das puech ligt, nach vermög desselben gehalten werden.

Wo aber der Landschafft hindersessen, aigen oder vogtleut, in vnsern fürstlichen Lanndtgerichten sitzendt vmb bürgerlich verprechen oder hendl, ausser malefitz, von yemant angezogen oder angesprochen werden, haben wir vnnser landtschafft zu gnaden zugelassen, das alsdann vnser pfleger vnd richter dem herrn, darunter der beclagt oder angesprochen gesessen ist, den handl mit der kürtz zuschreiben vnd begern soll, den darumb auf ainen tag, dem jme vnser ambtleut benennen sollen, für sy zu uerhöre oder straff zuuerschaffen.

Nachdem aber desselben angesprochen oder verprechers herrschaft zu zeiten dem gericht zu weit möchte gesessen sein, so soll derselb angesprochen oder verprecher vnser ambtleut schreiben, so jm das von vnserm ambtman oder franboten vberantwortt wirdet annemen, vnd das seiner herrschaft auff sein Costung selbs zuebringen, Vnd darauf in seiner herrschaft willen steen, seinen hindersessen aigen oder vogtman vor vnsern ambtleuten, dafür er erfordert ist, auf denselben angesetzten tag, durch sich selbs, oder ander beystandt zu thun, Wurde dann sein herrschaft auf den angesetzten tag, vnd darnach in den nechsten vierzehen tagen den verbrecher oder beclagten für den Richter nit schaffen, oder der verprecher oder beclagt vnsers ambtmans schreiben nit annemen wollen, Und darinn auch lässig erfunden, Alsdann sollen vnd mügen vnser pfleger, Richter vnd ambtleut nach erscheinung der vierzehen tag gegen derselben vnser lanndtsessen vnderthan, aigen oder vogtman, von gerichts vnd obrigkait wegen, verer die notturfft mit straff vnd ander rechtmessig wege wol fürnemen vnd handeln.

Ob auch yemant zu ainer herrschafft paurn oder hindersessen, spruch setzt, der in vnsern Fürstlichen landtgerichten, vnd nit in ainer hofmarch sitzt, ist der landschaft, sonderlich den, die daz vor nit gehabt haben, zu gnaden zugelassen, das der clager durch vnser pfleger, landrichter, oder ander vnnser ambtleut, an dy sollich clag gelangen wurden, ambtshalben aus guetem willen denselben clager für des antworters herrn weisen, darumbn schreiben müg, jme in der güettigkeit zu den seinen fürderlich zuuerhelffen vnd zuschaffen. Wo das also beschehe, sol es dabei beleiben, Doch vns, wo der handel gütlich gereicht würde, vnd jm Landtgericht straffper were, an vnser straff vnuergriffenlich.

Würde aber der herr, dem der antworter zuestuende, darjnn läsig vnd seumig vermerckt, vnd wisentlich erfunden, Alsdann sollen vnd mügen vnser pfleger, Landtrichter, vnd ander vnser ambtleut dem der clager ampitzhalbe vnderworffen wäre, sollichem clager gegen dem antwurter als vorsteet, in vnserm Landtgericht dy pillicheit schaffen, oder das recht nach gestalt einer yeden sachen, fürderlich ergeen lassen vngeuerlich.

Item ob sich begäbe, das vmb grunt vnnd podn, in ainer hofmarch gelegen, ein jrrung were, die gerechtfertigt werde, so sol es, wo anderst derselb hofmarchherr vmb grundt vnd poden selbs nit zurichten hat, anfangs in der hofmarch angefangen, vnd mit der erstn vrtail durch den hofmarchrichter in vnser landtgericht derselben ende geschobn werden, vnd ob es zu ainer einsatzung kumen, so sol die volziehung auf vnsers landtrichters verkundung vnd begern durch den hofmarchherrn beschehen vnd gethan werden.

Es wer dann sach, das der hofmarchherr sich darüber widern, vnd dy volziehung in vierzehen tagen nit thun würde, so mügen wir oder vnser Landtrichter alsdann sollich volziehung thun.

Vnd alls bißherr an vil ortn in vnnserm fürstnthumb ein mißbrauch gewest ist, das die richter in bürgerlichn händln dy verlustig parthei vnd denen ain sach mit vrtail aberkant wirdet, darumb gestrafft habn, Das aber wider Ordnung vnd satzung gemaines Rechtens ist. Demnach wöllen wir, das nun füran kain richter, weder auff dem lannd noch in den hofmarchen ainich parthei, vmb das sy in bürgerlichen sachen mit recht verlusstig wirdet, mer wandelen noch straffen sollen, doch wo das puech ligt nach vermög desselben gehalten werden.

Nachdem auch vmb erkantnus vnd messigung der gerichtscosten vnd scheden bißhere an vil ortn new rechtfertigung geübt sindt worden, Wollen, setzen vnd ordnen wir, daß neben den rechtlichen clagen antwort vnnd anndern einfürungen, albeg vmb Ertailung der gerichtscosten vnd scheden auch gebeten sol werden vnd darauf erkantnus beschehen. Darzu den vorsprechen, so zu den gerichten bestelt, jn irn aiden auferlegt werde, das sy sollich ertailung der gerichts Costen vnd scheden in den rechtsatzen allweg mit einfüren, die recht aufs treulichist fürdern vnd geuerlich verzug vnd ander verlengerung meiden wollen.

Vmb güeter ausserhalb der Hofmarch.

Ist aus vermüg des alten herkumens durch vnns zugelassen, das die vom Adel auf jren güeteren die jnen mit stifft oder vogtei zugehören, die scharberch sollen haben. Doch nachdem die vogthei in dem landt vngleich ist, Sol es der vogtgüeter halben in obuermelten fällen also verstanden werden, Welcher Edelman auff seinen vogtgüetern obrigkait vnd scharberch zehen jar hat hergebracht, vnnd der in gebrauch on rechtlich Ansprach souil jar gewesen ist, Dabei soll es beleiben, vnd on recht auch nit entsetzt werden, Wellicher aber allain vogtgüeter hatte, die jm nur vogtgült zinßen, vnd darauff die oberkait vnd scharberch so lang wie obstet jm gebrauch nit gehabt hette, So sol alsdann vnns die scharberch vorbehalten sein. Wo aber der Edelman die gehebt het, sol es steen in dem fall wie oben.

Wann aber die Edlleut dieselben jre güeter, mit dem aigenthumb vnd gründten, oder aller gült, mit vorbehaltung des aigenthumbs, Prelaten, burgern oder pauren verkauffen oder in annder wege zustellen, So sollen wir nichtß mynder die Fürstlich obrigkayt vnd scharberch darauff haben.

Es sollen auch die Prelaten vnd burger güter, so ausserhalb der hofmarch in vnsern Landtgerichten sitzen, mit aller freyhait vnd gerechtigkait, scharberch vnd ander beschwerung halben zimlich zu vnser notturft gehalten werden, wie es mit vnnsern Vrbarsleuten vnnd Casten güetern gehalten wirdet, dergleich sollen es die hofmarchherrn auch halten.

Wo vnd was aber wir, auch die hofmarchherrn auf der landtschaft güetern geordneter vnd gesatzter scharberch haben, dabei soll es noch beleiben, auch allen Schergen und amptknechten in jr pflicht, also das sy hinfüran keinen mer für den andern beschweren, oder vmb ainicherlay miet abkauffen, gunst oder gab, noch sunst in ainichweiß schieben, oder der scharberch freien, oder vberheben, aigentlich von vnsernt wegen eingebunden, Vnd wellicher vnser Pfleger, Richter oder ambtman das vberfüere, zu deme es sich erfünde, der sol wy hernach im beschlus dieser erclerung geordent ist, seines ambts entsetzt vnd darzu ernstlich abgestrafft werden.

Ob aber etlich von Prelaten, des adels oder annder in vnnserm fürstenthumb, die gericht auf jrn vndersessen, Vogtleuten, vnd vnderthanen, on rechtlich ansprach im gebrauch, Nemlich zehen jar hetten herbracht, das kündig vnd offenbar were, bei denselben jrn gerichten vnd alten gewonhaiten vnd sollichen gebreuchen sollen sy beleiben, vnd daran on recht nit entsetzt noch verhindert werden.

Auff welchen güeteren vnd leuten sy aber die gericht dermassen wie obstet, in gebrauch nit herbracht hetten, die selben gericht sollen vns volgen, zuesteen vnd hiemit vnbenomen sein.

Wann auch ains Prelaten, oder ains anndern gaystlichen, Auch ains Burgers oder Paurn guet, mit dem grundt, vnd aygennthumb in ains Edelmans gewallt kombt, so sol dasselb guet nachmals Edlmannsfreyhait haben.

Herentgegen, kumbt dann ains Edelmans guet, mit dem Grundt vnd aigenthumb in ains Prelaten, oder ains andern geistlichen, ains bürgern oder paurns gwalt, so sol es ain landtgerichtz guet sein.

Doch wo die burger von den Prelaten, oder Edelleuten, oder die Prelaten von den Edelleuten oder burgern hofmarch kaufften, oder sonst mit dem aigenthumb an sich bringen, den sollen wir sollich hofmarchgerechtigkait, wieuor stet auch halten.

Dergleich sol es mit den Sitzen, Sedlhöuen vnd hofpeuen wie die in altem gebrauch hergebracht sindt auch gehalten werden.

Wie die hofmarchherren in den hofmarchen die recht halten vnd besetzen sullen.

Es sollen auch die hofmarchherrn, auf jr selbs Costung, vnd darlegen, die Ehafft vnd hofmarchrecht hallten, und besetzen, vnnd von ainicher parthey, ob sy gleichwol das recht in der hofmarch frümbt oder begert, kein Costung, so vber den Richter vnd rechtsprecher geet, eruordert, noch gegeben werden, angesehen das der so der Hofmarch mit wanndeln, vnd anndern sachen geneust sol in dem fall, die Hofmarch, vnd Ehafft recht, on Cosstung der partheien, zubesetzen, auch billich entgellten. Wo auch die sach zwen gulden oder darundter beträff, oder was bekenntlicher schuld seind, darumb sol man nit rechten lassen, sonnder nach billichayt darjnn hanndlen, vnd schaffen.

Desgleichs sol es in vnsern fürstlichen Landtgerichten vnd hofmarchen, mit dem gast vnd grundtrechten, auch gehalten werden.

Wo auch der Hofmarchherr nit fouil lewt, damit Er das gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hette, So sol Er ettlich Erber nachpawrn, oder vmbsässen aus dem Lanndgericht, oder anndern Hofmarchen erpitten, die jme das recht on cosstung der parthey wie obstet helffen besitzen, dieselben sollen auch alsdann an Aidsstat geloben vnd zusagen, das sy vmb das, so für Sy in recht gepracht würdet, mitsambt den hofmarchslewten getrewlich auf Jr gewissen Erkennen, vnd recht sprechen wollen, was Sy rechtlich zesein achten, vnuärlich, doch dem Gerichtschreiber, Redner, vnd Piteln an Jrn zymlichen solden vnabprüchig.

Wolt oder möcht aber der hofmarchherr auff ainicher parthei begern sein hofmarchgericht nit besetzen, So sol er solch recht in vnser landtgericht, darjnn solh hofmarch ligt, oder in vnser hofgericht on verzug vnd verhinderung zu recht weisen.

Wo er aber darjnn lasig vnd seumig sein wurde, so sollen Wir vnd an vnser stat vnser hofräte, Auch vnser Vicedomb vnd ander Rete den landtrichtern beuelhen, denselben partheien, zwischen der rechtens not ist, des rechtens gegeneinander fürderlich zuuerhelffen, vnd zwischen jnen ergeen zelassen, was recht ist, Doch füran dem hofmarchherrn in andern sachen an seiner hofmarchsgerechtigkait vnuergriffen vnd on nachtail.

Item in sonnderhait, sollen die Dorfgericht vnd Ehafft in jrm gebrauch beleyben, alls in den allten freyhaiten auch begriffen ist.

Vmb Holtzgrunde.

Item nachdem sich auch die Prelaten, die vom adel, vnd stet vnd Merckt, vnd die armen leut, sonderlich vor dem gebürg, beclagt haben, wo ir holtzgründt vnd wismader aus jrer nachlessigkait mit holtz verwachsen, das jnen solchs abzehauen verboten sey, Darauf ist zugelassen, das vnser jägermaister, vorster vnd ander vnser ambtleut jnen füran sollich holtz, so auff solchen jrn gründen vnd wismedern, vnserlich jnner zehen jarn, auff news gewachsen, vnd nit aichreis sindt, abzuhauen nit mer wern sollen, sonder sy mügen denselben holtzgrundt oder wismad zue vnnd nach irer notturfft wie obstet wol raumen.

Sy mügen auch in vnsern panforsten vorm gepirg auf jrn holtzgründen vnd wismaden, das klain reisachholtz, ausserhalb der aichreis auch wol abhawen vnd schnaitn, damit sy jrer gründt geniessen mügen, vnd die nit verliern.

Der aigenleut halben.

Item die aigenleut sollen wir mit vnsern Prelaten, dem vom adel vnd bürgern füran tailn, Also vnd auf die mainung, das die sün der muetern, vnd die töchter dem vatern nachfolgen sollen.

Verheiratens halb der aigenleut.

Es ist auch billich das die heyrat vnser vnd ander herrn aigenleut frey sein, Doch daz die mit der aigen herrn vorwissen beschehen sollen, Auch das sollich heyrath vnnbeschwert, vnnd on all vordrung ainicher schatzung vnd bezalung guets oder gelts gethan werden mögen.

Ander heirat halben.

Desgleichen sollen wir durch vns selbs, noch yemandt ander kain frawen oder junkfrawen, on iren vnd jres vatters vnnd muetern, oder ob die nit in leben wären, on jrer nechsten frund vnd gerhaben willen, verheiraten.

Vmb entsetzung der gwer.

Es sol kainer seins jnhabens on recht Entsetzt, Auch vmb das alles nach gemainem rechten gehandelt werden.

Vmb Zoll Maut und vngelt.

Item mit den zölln, Meuten, vnnd vngelt sollen wir es halten vnd beleiben lassen, wie von alter vnder allen stenden herkomen ist.

Was aber deßhalben in Zölln, Meutn vnd vngelt in zwaintzig jarn nenung fürgenomen, oder auferstanden weren, dy sollen hinfüran absein, vnd von vns nit mer gebraucht, noch vnsern ambtleuten gestat werden.

Vnd der Prelaten, Stifft, vnd gaistlichen person aigen güeter zu den Stifftn gehörig, sollen in vnserm fürstenthumb Bairn, allenthalben, Zols, Maut vnd vngelt halben bey Bäbstlichen Bullen vnd kaiserlichen freyhaitn gelassen vnd gehalten werden.

Vmb neuerung der Ehehafft.

Es sollen auch all Neuerung der Ehehafft, Nemlich der Tafern vnd schenckens, Auch schmidt, Mül, vnnd gemains failpad, abgeschafft vnd der aufzurichten füran nit mer gestat werden.

Von der nachtzyl wegen.

Es sol auch kain Jäger vnd Falkner füran auf aynich Closter des jares nit mer dann ain mal ziehen, mit ainer zymlichen anzal, die lüferung, auf die person, Roß, vnd hundt, vngeuärlich drey oder vier tag zesuchen vnd zunemen. Doch wo die Jäger, oder Falkner auf ettlich Clöster in zehen jaren nit gezogen wären, daselbshin sollen Sy hinfüran auch nit ziehen, noch geschickt, auf das die Gotzheuser nit übermässig beswärt werden.

Desgleichs sollen nun hinfüran die clöster durch die vorster vnd vberreuter mit nachzil, vnd anderm vnbeschwert gelassen werden.

Von der Fuetersamung Wegen.

Item von des fuetersamens wegen, Wollen wir, das nun füran an den enden da das puch ligt, kainerlai fueter gesambt sol werden, Wo aber das puch nit ligt, vnd das fueter daselbs vor dreissig jarn nit gesamet were, So sol man es füran an denselben enden auch nit samen, Wo aber das fueter vor dreissig jarn gesambt ist worden, daselbst sol man es hinfüran auch samen, doch mit der hernachgeschriben vnderschaid, Nemlich das es allain vnser pfleger, wo er das gericht hat, Auch vnser Landtrichter vnnd der oberst Franpot, ze samen macht haben, Wo aber ein pfleger were der das gericht nicht hette, dem sol das fueter ze samen nit gestat werden, Es wer dann sach das es ir ainem allain an etlichen orten die bemelten jar gegeben were. Es sol auch sollich fueter samung nicht mer dann auff ain mal jm jar beschehen, vnd allain habern gesambt werden, Auch kain pfleger, richter, vorster, vberreuter, ambtman, franpot, scherg, noch yemant ander sonst ainich ander samlung fürnemen, in kaine weise.

Es sol auch sollich habern samen nach des armen mans willen, vnd nit an den mäßlein gegeben, vnd genomen, auch der Arm man durch vnser pfleger, oder Richter, franpotn, oder ander nicht verrer, höher, vnd weiter beschwert, noch angezogen werden.

Doch sol vns, vnd vnsern Erben, vnd nachkomen regirenden Fürstn dise erclerung des fuetersamens an vnsrn sambungen, in vnsern vrbarspüechern angezaigt, Auch wie wir, vnd vnser vorfarn ob menschen gedechtnus jm gebrauch herbracht haben, vnuergriffenlich sein.

Der franpotn protpaurn halben.

Ist bewilligt vnd fürgenomen, sol auch füran dermassen gehaltn werden, das kain vnnser Ambtman, Landtscherg, oder ir vnderknecht, fürter kainen protpaurn mer haben, noch sich dere

vndersteen, des jme auch vnser pfleger vnd richter nit gestatten sollen, Es sey dann an den Ortn, da es vor gewonhait gewest, vnd den es vorhin gestat ist, vnd dannoch allain den, so vnnser oder vnsers gerichtsgebot, von jrer haimwonung ains tags nit erraichen, oder verrichten möchten, Sollen jr ainem, nemlich dem obersten schergen, der dann vorhin aus leichter nutzung seins Ambts protpaurn gehabt hat, vber acht protpaurn, wie dann by ainem yeden Ambtman, nach gelegenhait vnnd gestalt seins ambts durch vnser Rentmaister gemässigt, vnd angezaigt sollen werden, zugeben vnd vergont, vnd sonst weiter auch vnsern pflegeren, jägermaistern, Richtern, Castnern, vnd allen andern vnsern Ambtleuten protpaurn zehaben, noch ainen für den andern vmb gelt, gunst, miet oder ainich gab zefürdern, oder zefreien, in kain weis gestatt werden.

Von besetzung wegen der Rete, Vicedomb unnd annder ambt.

Wir sollen auch füran vnsere ambt, Nemlich Vicedomb, Hofmaister, Marschalch, Camermaister, Küchenmaister, Jägermaister amt, auch die pfleg vnser ort, vnd namhaffter Stet vnd Schlos, mit tapfern Edlen vnd geschickten landtleuten, So Bairn, oder die mit Schlossen oder sitzen im landt ze bairn beerbt sindt, vnd nit mit auslendern fürsehen vnd besetzen.

Vnnd zuuor, in vnnserm Rate alwegen mer geschickt Landtleut vom adel, so layen sindt, dann gelert haben, vnd setzen.

Darzue sollen zu vnsern Rentmaisterambten, Edel, oder ander Erber redlich person, so landtleut, vnd darzu geschickt sind, vnd nit frembd, oder auslender fürgenomen, vnd gebraucht werden.

Wir sollen auch hinfüran, vnsere gericht, Cästen zoll vnd mautambt, allenthalben in vnsern landen, mit leuten besetzen die Edl oder Erber, redlich, Elicher geburt vnd verstendig sindt, vnd angebornne sigl haben, Auch dieselben Richter mit Sölden, vnd annderm also halten, Damit fürter kainer in den wandlen vnnd straffen tail oder nutz habe, auff das die armen leut, wie bißher beschehen sein möchte, vnd geclagt ist, vnbillicher weise, mit wandelen vnd straffen nit beschwert werden, Damit vns aber sollich Wandel verbrechen vnd straffen, so vns, oder vnsern ambtleuten zusteen, anbracht vnd nit verhalten werden, haben wir vns vorbehalten, den Franpotn, pütlen, Schergen, oder ambtsknechten jre nachrecht dauon volgen zelassen, wie solhs hernach lauter angezaigt würdet.

Wir wellen auch zu den Landtgerichten geschickt vnd verstendig gerichtschreiber, vnd auch zu andern gemainen ambten diener vnd knecht, die Erbers herkumens vnd wesens sindt, Auch Franpoten oder pütel die vor nit vnerberg hanndlung getriben oder vnleumat auff jne haben, zu den ambten aufnemen, Auch vnsen Rentmaistern, oder ander vnsrn ambtleuten sollichs zu thun nit mer gestatten, damit in den Rechtlichen ladungen, verkündungen, geboten, vnnd andern den franboten handlungen nit vnnglimpf, widersprechen, schad, beschwerung, versäumnus oder nachtail entstee, Auch füran, in vnsrn vicedombampten, vnser Vicedomb vnd Rete, mitsampt vnsrn Rentmaistern, die Franboten, pütel vnd schergen aufzunemen, macht haben, Doch das sy die von kains zuestands oder gelts, sonnder von frumbkait vnd guets wandels wegen zu den ambten aufnemen, auch vns in land darjnn freie handlung vorbehalten sein.

Ainen yeden in seinem Vicedomambt fürzunemen.

Es sol ein yeder in seinem Vicedombampt seins ordentlichen gerichts beleiben, ob aber beweglich vrsach aine oder mer verhanden weren, dardurch wir vermainten ain sach selbs, oder durch vnnser hofrete zu hörn, So mügen wir alsdann die partheien erfordern, die sollen auch durch sich selbs, oder ir volmechtig anwald erscheinen, vnd gutlicher billicher handlung, nach verhör der sachen gewarten.

Es wurde dann so die sachen Rechtlich fürgenomen, mit recht vnd vrtail erkant, das ainer in aigner person kumen vnd erscheinen solt, das sol er thun.

Es mögen auch vnser Vicedomb ain sach aus beweglichen vrsachen selbe für vns gen hof weisen, Soferr die im rechten vor jme nit verfast ist.

Die Prelaten, vnd der adel sollen vmb personblich spruch nyndert gerechtfertigt werden, dann vor vns, oder vnsrm Vicedomb, doch vnns vnbenommen, ob wir aufs beweglichen vrsachen die Rechtfertigung für vns vnd vnser hofräte aufs dem Vicedombampt beschaiden wolten.

Worinn aber wir oder vnser nachgesetzt Vicedomb, on sonder gerichts procefs, oder rechtfertigung, zwischen den partheien, aus ordentlichem gwalt zuschaffen haben, Alls umb anhellig bekenntlich schuld, offenwar freuel, Entsetzung, vergweltigung, einsatzung, vnd anders, ist in offenwaren rechten ausgetruckt.

Doch sollen die einsatzung der Erbschafft halben, nach verhör und erkantnus der sachen durch vnser Rete, auch in erwegung der formlichen gescheffl vnd letzten willen geschehen, vnd anderst nit.

W a i d w e r c h.

Item Waidwerchs halben, haben wir bewilligt vnd zugelassen, das nun füran den Prelaten, Stifften, Edeleuten. Bürgern in vnsern Steten, von geschlechten, Als sonderlich, in vnsern vier haubtsteten, München, Landshut, Ingelstat, Strawbing, und in andern steten, da sy es vorhere, aus sonder freiheit oder sunst in gewondlichem gebrauch vonn alter hergebracht haben, Reher, Schwein vnd Pern zufahen erlaubt sein sol, des jne auch vnser jägermaister, vorster, vnnd annder vnser amptleut gestatten sollen, doch an vnsern panforsten vnd deselben vorhöltzern on mittel darann stossendt, auch in den auen, der wildfuer, sollen sy sollich waidwerch meiden vnd vnderlassen.

Vnd der vorhöltzer halben sol es nachfolgenden verstant haben: Wo zwischen der vorhölzer vnd panförst, sichtige, vnd vnterschidliche panfelder vnd haywismader ligen, vnnd nit anheng findt, dieselben sollen für vorhöltzeren on mittel, an die panforst stossend nit gehalten werden.

Auch die andern freyen höltzer vnd wälde, daran wir das Gejaid von alter im gebrauch herbracht haben, damit nit begeben sein.

Jne ist auch vergunt vnd zugelassen, das sy Füchs, Hasen, hüner, wachtel, vnd fogl fahen vnd schiessen mögen, ausgenomen vmb Mentzing bey München, vnnd wo wir vns in der nähet, vmb die vorbenenten vnser vier haubtstet, vns zu sonderm lust zu zeiten ichts zehaien schaffen wurden, darjnn wir vns, doch vnnerlich vnd zimlich halten sollen, daselbs sollen sy alsdann, alles waidwerch, dergleich das hetzen an vnsern panförsten, vorhölzeren vnnd auen, [illegible] vnderlassen, aber hüner, wachtel vnd vogel zufahen vnd zuschiessen, mit dem [illegible] vnd auf

vogelherdten zu vogeln, auch in den feldern Füchs vnd Hasen zehetzen, sol jne veuerboten sein, wie von alter auch gewest, vnd herkomen ist.

Es sollen auch weder vnnser jägermaister, vorstknecht, schergen, noch kain ander ambtman füran ainichen klainen wilpan, von vnnsern wegen, weder pawrn, schergen, oder anndern wildnern mer hinlassen, ausgenomen zu handthabung vnnser landt Grenitz mag das hinlassen geschehen, Doch allain den jnwonern vnsers lands, Auch sollen vnnser lanndleut kainer, weder durch die schergen, oder annder knecht hetzen lassen, es haben dann dieselben vnser landtleut by wind selbs im hauss.

Wo aber das hinlassen hindangesetzt an landgränitzen, wieuorsteet, darüber geschähe, So mögen die Prelaten, Stifft, die vom Adl vnd Burger denselben Pawrn, Schergen, vnd willdnern jre Armbst, Hundt, oder Netz nemmen, Vnd wo das auch nit helffen wollte, sy darumb fenngklich annemmen, vnd zu verrer straff in die gericht, darjnn die gefanngen gesessen sind, antwurtten.

Doch so sol sollich vnser verwilligung vnd zugeben ainem yeden, der Erbliche oder andere gejaid im gebrauch hat, an seiner gerechtigkeit vnd altem herkumen vnuergriffen sein.

Der vbeltetter gefengklich annemung vnnd derselben straff berürendt.

Wer ainen Vbeltätter in fencknus pringen wil vnd ruft dz recht vber jne an, vnd thuet entgegen alles das des gerichts recht ist, so sol man auf des anrueffers Cosstung den gefangen halten, wirdet aber derselb vbeltätter mit recht gestrafft, oder straffper gefunden, so sollen wir aus landsfürstlicher Obrigkeit die Cosstung so vber die rechtfertigung geet, leiden.

Dergleich so ein vbeltätter von landsfürstlicher Obrigkait wegen angenomen wirdet, der sol auch auff vnser Cosstung gehalten vnd gestrafft werden.

Wann auch ein Vbelthäter seinen anklager hat, so soll derselb Vbelthäter auf das fürderlichist gerechtuertiget werden zu zimlicher zeit, vnd wie sich nach gestallt der sachen, vnd seiner mißhanndlung gebürn, vnd füegen wil, vnd das auch der anklager, mit verkündung des rechtenns, von dem Gericht nit vbereylt, verkürtzt, oder geuärdt werde.

Der vbelteter halben so in den Hofmarchen betretten vnd angenomen werden.

Die vbelteter, so in den hofmarche betreten werden, sollen durch den Hofmarchherrn wol bewart, bis an den dritten tag darjnn gehalten vnd an demselben dritten tag durch denselben Hofmarchherrn vnserm landtrichter der ende, dem sollichs vorhin zeitlich verkundet werden sol, aus dem hofmarchgericht gepunden vnd gefangen geantwurt, vnd demselben vnserm Landtrichter von des guet, der vmb diebstal gefangen wirdet, so er bey im gehabt oder in der hofmarch hat, nichts zegeben schuldig sein, Vnd was bey dem gefangen vnnd in der hofmarch gefunden wirdet, das sol, soferr niemant dem dasselb guet zugehört hete, hernach käme, vnd das mit recht vnd wie sich gepürt einziehen mag, dem hofmarchherrn vnuerirt volgen vnd zuesteen.

Dergleich sol es des gefangen verstoln oder geraubten guts halben, so bei jme, oder in vnsrn landtgerichten gefunden wirdet, von vnsrn landtrichtern, oder weme wir das zuesteen lassen, auch gehalten werden.

Wo aber ain Ubelthäter mit dem todt gestrafft würdet, so sol desselben aygen aufligend vnd farend guet, wo er das hat, das nit verstolen Oder gerawbt ist, seinem weyb, kinden, gelaubigern, oder Erben, wie sich gezymbt, volgen, vnd beleiben, vnd vmb aller annder Ubeltäter Hab vnd Güetter sol es wie umb des diebs güetter gehalten werden.

Es wär dann ein solch verprechen, darumb der leyb gestrafft, vnd darzu des Ubelthäters guet confiscirt werden möcht.

Es sol auch den so ir guet verstoln, oder geraubt, Wo das bey den vbeltätern betreten wirdet, soferr sich dieselben angegriffn vnd beschedigten, vnd aufs wenigist mit jrn aiden darzu ziehn, wie recht ist, dasselb jr verstolen oder geraubt gut widergeben werden, Doch vnsern landtrichtern, dergleich dem hofmarchrichter für all sach, dem gericht nit mer dann zwen und sibenzig münchner pfening fürfangs vorbehalten sein.

Es mag auch ein yeder sein guet, so Jme verstolen oder geraubt worden ist, Ee vnd Er deßhalben mit Clag an das gericht kombt, in frischer that wol wider annemen, jme gegen der herrschaft vnnd gericht in allweg vnenntgollten.

Item ob yemant, man oder weib, ausserhalb adels von gemainen personen ainen todschlag oder ain ander Maleficisch vbelthat, die offennwar wär, begienge, vnd darumb entrun, ist dieselb person in ainer hofmarch gesessen, so sol ir guet, durch den hofmarchherrn, alles vleiss, mit wissen vnsers landtrichters treulich beschriben, vnd inuentirt, vnd des ein inuentari vnd Copei durch denselben hofmarchherrn vnserm landtrichter der ende, auf sein begern von vnsern wegen gegeben werden, vnd das guet in der hofmarch verhaft beleiben, biß zu weiter nachfolgender handlung.

Würde aber der Thäter betretten, vnnd zu Jme gericht, So soll es mit dem guet gehalten, wie oben von der vberthäter guet gemellt ist.

Wo aber ain solch person, der begangen that in jars frist nit betreten wirdet, so volgt vns alls Landsfürstn das gut für dy straf des Vicedombhandels, doch sol der leib des thäters dannocht nit gesichert sein, wo er sich anders mit vns vnd des erschlagen frundten nicht vertäbingt, oder vertregt.

Es sollen auch hierjnn, vor der herschafft vnd allen leuten von dem gut der gruntherr oder vogtherr irer gült vnd guts berichtung gewert werden, sein weib, ob er die hat, jrs zugebrachten heyratguts vnd morgengab, vnd ander sein gleubiger jrer schuld bezalt, vnnd dergleichen durch vnnser lanndtrichter in vnnsern Landtgerichten auch gehalten werden.

V m b v r f e h d.

Wo sich begibt das ainer oder mehr gefangen, nit gerechtfertigt sonder ausgelassen werden, So sollen sy notturfftig versorcknus vnd vrfehd geben mit notturfftiger einziehung vnnd versehung aller der jhenen, so an solcher jrer fencknus Rat hilf oder that, oder sy aus ainer hofmarch geantwort haben, darunter verdacht oder verwant sind, Wie landtleuffig vnnd gestalt der sachen eraischen ist, Vnd das auch dem, der einen einbracht oder wieuorstet, vnsrm landtrichter geantwort hat auff ir begern vnd schreiberlon, derselben vrfehde ein richtige Copei gegeben werden.

Ob auch also ainer der straffwirdig erfunden durch vnns begnadt wurd, das alsdann derselb

so begnadt, vnnd ausgelassen wirdet, oder aber wir selbs die atzung bezaln, vnd der jne eingebracht, solchs nit entgelten.

Der Edelleut todschleg halben.

Welcher Edelman einen mutwilligen todschlag thut, wirdet er betretten, so mögen wir mit recht wider jne handlen lassen, nach gelegenhait seins verprechens, vnd sein gut soll seinem weib, Erben vnnd glaubigern, wo er die hat beleiben, Entweicht er aber so soll sein gut seinem weib, kinden oder erben nit mer, dann in Verhaft beleiben, die abnutzung dauon genomen, vnd jme dem thäter sein lebenlang nichts dauon zugeben, Er vertrag sich dann mit vns vmb sollich verprechen, vnd des getödtn frundten, nach gelegenhait der sachen vnd der Entleibte person, zimlich vnnd nach vnser erkantnus, Vnd das alles, wie oben begriffen ist steht nach vnser begnadung.

Vmb des Landsfürsten anspräch auf ligenden oder varenden güetern.

Wo wir oder vnnser ambtleut, von vnnsern wegen zu yemnnts guet, es sey ligendt oder varendt, ichts zu sprechen hatten, oder gewünnen, darumb rechtfertigung beschehen soll, So sol solch rechtfertigung beschehen, vor ains yeden derselben sachen ordenlichem gericht vnd Richter.

Vmb des vnderthans Anspräch zu seinem Landsfürsten.

Wurde yemant zu vns, vnsern Erben vnd nachkommen zusprechen oder zu clagen haben, der sol das thun vor vnsrn Reten, vor den sollen wir auch gerecht werden, laut des articks in des heiligen Reichs ordnung deßhalben gesetzt, mit vorbehaltung vns, auch vnserm widertail die Apelation, wie sich gebürt vnd recht ist.

Vmb ansprach vnd clag der so von des landtsfürsten ambtleutn beschwert werden.

Ob yemant zu vnsern pflegern, Richtern, dienern, vnd andern ambtleuten, die ainen von jrer ambt oder dienst wegen an seinem leib, Ern, oder gut, vberfarn, beschedigt, oder zu schaden bracht, ichts zusprechen hette, derselb clager mag dieselben vnser ambtleut oder diener, vor vns, oder in vnsrm Vicedombambt vor vnsrn vicedomb vnd Reten darumb wol beclagen, vnd rechtfertigen.

Ob aber derselb ambtman vnd diener, oder der clager sich ab vnsers vicedombs vnd Rete handlung vnd gescheftn beschwern wurden, so sol demselben fürgesetzt sein, den handel vnd sein beschwerung vns anzubringen, vnd verer nach billichheit in dy sach gesehen werden.

Wo aber die oder derselben vnser ambtleut oder diener ainer in kainem vicedombambt gesessen, sonder dem Regiment vnnsers gemainen hofhaltens vnderworffen wär, So mag er alsdann denselben vnsern ambtman, oder diener, on mittel, vor vns vnsern hofmaister oder marschalch vnd Räten daselbs fürnemen beclagen vnd rechtfertigen.

Ob auch die vnderthanen ye zu zeiten der straffen oder wandl halben vber vnser ambtleut sich beschwern, vnnd darumb für vns oder vnser hofmaister oder Vicedomb vnd Rete zu clag kumen wurden, So mögen dieselben vnser hofmaister vnd Räte vnd in den Vicedombambte vnnser Vicedomb vnd Rete, mit wissen vnser Rentmaister solh straff vnd wandel wol mässigen.

Es sullen auch vnser Rentmaister und landtschreiber die Vicedombwandel, was sy der in jrm vmbreitn oder sunst erfarn, nun füran mit vnsrm vnd vnserer hofräte, vnd in unsern Vicedombambten mit vnser vicedomb vnd Rete willen und wissen, vnd nach derselben mässigung abteidigen, vnd die noch ander wandel zuverteidingn an sonder beuelh, auf ir vmbreitn nit mer aufschieben.

Wo vnser Rentmaister vnnd landtschreiber füran vmbreuten, sollen sy das mit vnserm verwissen thun, sich frömbder hendel vnd sachen, on vnser vnd vnser hofräte, auch vnser vicedomb vnd Rete haissen, vnd jnen zu sonderm nutz nit beladen, Sonder allain zu vnnser der fürsten notturfft sehen, Wie es in yedem ambt vmb vnser pfleg, gericht, zöll, meut, Castn vnd vorstambt Auch schlos, Stet Merkt, vnd ander vnser heuser, auch vnnser getraid, vrbar vnd alle andere ligende vnd varende güeter, Rent, gült, fall, ambtnutzung, scharberch, gericht, vnd obrigkait gestalt hab, Auch wie sich ein yeder amutman, merers, vnd minders stands, in seinem ambt halt, ob er vns auf vnser obrigkait, herrlikait, vnd gerechtigkait, die er in seiner verwaltung hab, mit vleis sehe, dise erclerung, vnd ander vnsere landtpot, vnd landßordnung halt, die armen leut nit beschwäre, vnd zum ambt geschickt sei, oder nachlessigclich, oder aigennützlich handel oder nit, damit wir vnd sy vns in den ambtrechnungen, vnd allen andern vnsern notturfften allenthalb darnach ferer wissen zerichten.

Es sullen auch die nachrecht, der ende die bißher aus altem geprauch genomen sindt, auf die vicedomb vnd gerichtswandel, vnsern pflegern, Rentmaistern, landtschreibern, vnd Richteren füran abgeschafft werden, Auch wir als landsfürsten, vnd vnser nachkomen, Regirendt fürstn, verrer vnser ambtleut, sy sein merers oder minders stands, auch vnser rentschreiber, gerichtschreiber vnd all ander knecht vnd diener jrer nachrecht vnd aller derselben anfordrung halben, selbs entrichten lassen, vnd ir kainem darüber, von den so wandlbar sindt, weiter ichts mer geben werden.

Doch an welhe enden die franpotn, pütl oder schergn, aus altem gebrauch in etlichen wendln die nachrecht gehebt haben, sol jne der zehent pfening auf die wandl geben werden, Wo sy aber die nachrecht bisher nit gehebt, da sullen sy by füran auch nit haben.

Wo auch das puech ligt, sol es in disem fall laut desselben gehalten werden.

Vmb absag vnd beuehdung.

Wir ordnen vnnd setzen auch, das in vnnsern fürstenthumb kain landtman den andern mit absag vnd vehdlicher that geweltigclich angreiffen, noch beschedigen sol.

Der in des landsfürstn vngnad vnd versagt ist.

Ob yemant von Geistlichn, Edln vnd erbern personen, ainichs vngepürlichs wider vnns gehandelt zuhaben versagt wurde, dieselb person zuuerantworten vnd zuentschuldigen erböte, vnd das recht leiden möcht, so solen wir denselben genedigclich zu verantwortung komen lassen, vnd vns nach gelegenhait des handels zimlich vnd genedigclich beweisen, vnd pilligkeit nit straffen noch annemen.

Vmb der Prelaten der vom Adel auch Stet vnd Merckt pfantung.

Es sol auch den Prelaten, dem Adel, auch Stetn vnd merckn jn vnserm ober vnd Niderland zu Bairn ꝛc. die pfandtung vmb jr vnlaugenpar gült, sy sey ain oder mer jar, vil oder wenig angestanden, Auch vmb guets bericht vergont werden, vnd vnsern ambtleutn jne die zewörn nit mer gestattn, sonder sy mögen durch sy selbs, oder ir diener, in obvermeltem fall pfendten, doch das sy mit den pfandten gefarn wie recht vnd der landß braucht ist. Auch den vom Adel, Stetn vnd merckn, an jrn freihaitn, oder gepreuchen, wo sy die haben, vnuergriffen.

Das der landsfürst das landt zu gewern, oder pfandt nit sol verschreiben, noch namhafften krieg anfahen.

Wir vnser Erben vnd nachkomen regirendt fürstn, sambt noch sonder sellen in kainer verschreibung, So wir von schuld oder ander sachen wegen geben, vnnser landt zu gweren oder vnderpfandt verschreiben, oder verbinden, Aber vnser der landsfürsten aigen güter sollen hierjn nit eingezogen, vnd wir damit frei sein.

Wir sullen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach rate vnser landtherrn, Ritter vnd knecht, Stet vnd Märkt.

Wie künfftigclich die bestattung der freihait sol geben werden.

Wir vnser Erben vnd nachkomen Regirendt fürstn, sollen auch in eingang vnsers Regiments, vor vnd er vns ain landschafft Erbhuldung thut, dise gegenwürtige erclerung vnd massigung der freihait genedigclich bestätn, vnd von wort zu wort in dieselb bestättung jnserirn vnd schreiben.

Vnd dise vnsere erclerung und mässigung sol allen stendn dene von Prelaten, vom Adel, den von Stetn vnd merckn, einem yeden an seinen sondern vorgehabten freihaitn, gerichtn, gerechtigkaiten, wildpanen pfantungen oder preuchen, es sey der enden do dz puech ligt, oder jm niderlandt do dz puech nit ist, Nemlich vorm gepprg, an dem lechrain, an dez hausruck herdißhalb vnd vnd jhenßhalb der Thunaw, vorm walld aufm Norgkaw vnd allenhalben in vnserm Fürstnthumb vnschedlich sein, Also zuuersteen, ob ainer oder mer in sonderhait merer freihait, gericht oder gerechtigkait, auch nach lands gewonhait derselben ortn refirn, mit pfandtung oder im andern wege alten gebrauch hette, dann hiejnn in gemain ir einem oder mer hiemit vngeschwecht, vnd vngeendert sein, und beleiben.

Es sollen auch all und yed, die alten gemainen Lanndßfreyhait, vnd gegeben Confirmation, mit allem dem So in diser Newen Erclärung eingezogen, vnd dardurch dieselben allten freyhait erclärt, vnd also in leutterung bracht sind, doch ausserhalb des, so in in disen obgeschriben Artigkle nit gesetzt ist, in kain weiß, weder geänndert, gemynndert, noch geschwecht sein.

Vnd damit auch dise obgeschribne erclerung, vnd neue zuelassung so in etlichen artikln beschicht, in ewig zeit beleiblich sein mög, So verpflichten wir vns hertzog Wilhelm, vnd hertzog Ludwig für vns auch all vnser Erben vnd nachkommendt landsfürstn daz alles bey der versicherung vnd verpündung, wie wir vns in oben angezaigten, yetz gegeben bestättung gemainer landtschafft alten freihait verschriben vnd verpunden haben (die auch in ichte kain ansleg zu ainicher schmelerung daher thun sol) getreulich on all aufred vnd abprnch zuuolziehn vnd zuhaltn, auch bey

allen ambtleuten, gegenwürtigen vnd künfftigen zuuerfügen, vnd ernstlich zuuerschaffen, das dise Ercleruug vnd artickl wie sy gestelt vnd geleutert sind, auch getrewlich gehalten, volzogen, vnd dawider nichts gehandelt werde, Vnd auf das die auch in pesser gedechtnus beleiben, so sollen vnd wollen wir in yedes landgericht solher neuen erclerung zulassung und artickl ein glaubwirdig Copei, die auch alweg daselbst pleiben, vnd kain ambtman in in seinem abzug wegk fürn sol, vnder vnnserm Secrete legen, darein die ambtleut sehen, vnd derselben desto stattlicher wissen zugeleben. Es sol auch nun hinfüran, in ewig zeit, dise erclerung in yedem landtgericht, ain jar zu zwaien malen, Nemlich an dem lessten Weinnacht vnd pfingstfeirn tag, offenlich vor versamlung des Volcks verlesen, vnd allen ambtleutn also zuuolbringen in ir ambtspflicht gebunden werden.

Es solln auch vnser, vnser Erbn vnd nachkomen, hofmaister, Marschalch, Vicedomb, Haubtmanen, Cantzler, Räte, Pfleger, Rentmaister, jägermaister, Landtrichter, Secretari, Richter, Castner, mautner, Zolner, Cantzlei vnd Rentschreiber, gegenschreiber, Vörster, vberreuter, Vngelter, vnd all ander ambtleut, auch ambtsdiener, dy mit verwaltung des lands regiment umbgeen, im anfang als sy an die ambt oder jire dinst steen, vnd selbs, vnd vnsrn nachkomen, oder wem wir, oder sy sollich pflicht auffzenemen beuelhen, offennlich schwern, daß sy sowol landt vnd leuten, vnd insonderhait den vnderthanen, jre ambter vnd dienst zu jrn rechtn freihaitn gerechtigkaitn vnd diser erclerung, als zu vnsern rechten richtn, vnd handlen vnd dawider bey vermeydung nachbemelter straff nit thun, noch jrn vnderambtleuten vnd dienern gestatten wollen.

Wo Sy aber nicht schwörn, das Jne doch in kainen weg nachgelassen werden, So sol nyemanndt schuldig sein, auf Jr vordrung, güetlich oder rechtlich zuerscheinen. Was auch darüber aynicherlay rechtuertigung vor jnen geschähe, das soll ein nichtigkait, vnd ganz vnkrefftig sein, auch kainen pinden.

Es sol auch ein yeder Ambtman, so Er zu dem Ambt gesworn hat, ein vrkund vnnder vnnserm, oder nach vnns des Regirenden Lanndsfürsten Secrete mit Jme in das Ambt bringen, Vnd nämlich die Richter, zu dem Ersten rechten, vor dem Gericht, dz Jme beuolhen ist, solch schreiben offenlich hören, vnd lesen lassen.

Welher ambtman aber, so wie norstet, zu diser erclerung, vnnd der landtschaftverschriben rechtn freihaitn vnd gerechtigkaitn geschworen hat, wie dann ain yeder von stundt, on alles verziehen, so er ein ambt zuuerwaltn annymbt, oder yetzt jnhat, thun sol, Er sey hochs oder nider stands, dawider in ainem oder mer artickln handeln, die geuerlich vberfarn, vnd yemants vber ainer herschafft, oder des belaidigten gütlich oder freuntlich ersuechen, so dauor durch zwen aufs den stenden der landtschaft oder sunst durch zwen Erber angesessen man an denselben ambtman, schrifftlich oder müntlich beschehen sol, darüber beschwärn wurd. Wo sich dann dz zu jme wissentlich erfindt, oder gleublich erfarn wirdet, der sol alsdann seins ambts zu was zeitn das im jar beschicht zu stund an entsetzt, vnd jme füran sein lebenlanng kain ambt mer gelassen werden. Auch verrer nach vnser hofräte, vnd in vnsern Vicedombampten, nach vnser Vicedomb vnnd Rete messigung vnnd erkanntnus, dem belaidigten sein Cosst vnd scheden on verzug abthun, vnd darzu solch beschwerung abgeschafft werden.

Vnd ob demselbn ambtman solch ambt sein lebenlang oder auf jar verschriben wär, so sol jne doch solche verschreibung in diesem vall dawider nit fürtragen.

Vnd solch vberfarn vnnd verprechen sol sich daruor zu demselben ambtman wissentlich erfunden haben, Also das wir, oder an vnser stat vnser anwäld, auch ain yeder, der durch vnsrn ambtman wie uorstet beschwert oder vberfarn ist, denselben ambtman vor vnsern hofRäten, vnd in den Vicedombambten vor vnsern Vicedomb vnd Reten, der aufs wenigist siben vnd der merer tail layen, vnd vom Adel sein sullen, mügen fürnemen vnd beclagen, Vnd darauf dieselben vnser Rete, nach genugsamer erfarung, die sy von landsfürstlicher obrigkait wegen hirinn thun sollen vnd mögen, vnd nach verhör der sachen, zum fürderlichisten auff ir aid im handel erkennen, Ob der beclagt ambtman dermassen verhandelt, vnd in die aufgesatzt peen vnd straff gefallen sei oder nit.

Entgegen wo der belaidigt so den ambtman beclagt hat vnrecht erfunden wurd, alsdann sol derselb den ambtman sein cost zerung vnd schmach, nach vermelter vnser Rete erkantnus, auch widerkern vnd abthun.

Vnd darauff yede parthei schuldig sein, was vnser hofrät vnd in den Vicedombampten vnnser Vicedomb vnd Rete yedtweeders tails halben, in diesem fall auf ir aid entschaiden, erkennen oder sprechen, Selbs on verrer wegerung vnd aufzug anzenemen, zuhalten vnd zuvolziehen.

Auch diese peen vnd straf gen den ambtleuten erst stat haben vmb hendel, so sich nach aufrichtung vnd beschlus diser ercleruug vnd satzungen, vnd nach jrer ambtspflicht, die sy on verziehen, wie obstet, thun sollen, begeben haben, Alles treulich on gevrde.

Sollichs alles sol auch gantz, nach vermög des puechstabens verstanden, stracks gehalten, vnd dawider ainig disputation nit zugelassen werden.

Vnd damit das alles vnd yedes so hievorgeschriben, erclert vnd zugelassen, vnnd in angeregter Confirmacion der alten freihait yetz gegeben, auch gesetzt ist, Stät vest, vnd in ewiger zeit vnzerprochen beleib, vnd durch vns all vnser Erben vnd nachkomen getreulich vnd vnwidersprechenliche gehalten, volzogen und dem in alweg gelebt vnd genüg gethan werd, Des haben wir gemainer vnser landtschafft Zu warem vnd bestendigem vrkunt disen brieff libels weis, mit vnserm anhangenden fürstlichen insigln besiglt gebrn, Darunter wir vns bed samentlich vnd sonderlich, für vns all vnser Erben vnd nachkomen, bey vnsern Fürstlichen worten vnd wirden verpinden, inhalt vnnd auswelsung des brieffs vnd libels, getreulich gehalten, vnd dawider in kain weis zuhandlen gestatten. Geschehen zu Ingelstat an Sanct Jörgen tag, nach Christi vnsers lieben herrn geburt Fünffzehenhundert vnd im Sechzehenden jare.

Die Bestimmungen welche in der eben mitgetheilten Urkunde enthalten sind, in Verbindung mit den, in den vierundsechszig Freyheitsbriefen der Landschaft besiegelten Gerechtsamen, bilden nun das schriftliche Grundgesetz für unsere frühere landständische Verfassung. Es ist aber, wie wir bereits in dem vorigen Kapitel gesehen haben, faktisch genommen, der Wirkungskreis der Landstände weit über das urkundlich Festgestellte hinausgegangen. Namentlich wurden in den Bereich dieses Wirkungskreises, in seinem erweiterten Gebiete gezogen: die Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen den Fürsten; die Landestheilungen; die Verwaltung der Münze; die

Handhabung des Landfriedens; die Einbringung und Verwaltung der Steuern unter Aufstellung von Steuerordnungen und Constituirung von Ausschüssen zu diesem Zwecke; die Regulirung der Handelsverhältnisse, der Straßen und Zölle; die Verwaltung des Regimentes in Abwesenheit der Fürsten; die Mitwirkung zu Friedensschlüssen; die Mitwirkung zu der Gesetzgebung; die Vermittlung von Familienverträgen des regierenden Hauses; das Recht der Zustimmung zu indirekten Auflagen u. s. f. Der Beruf zu einem solchen Einwirken und Mithandeln in Angelegenheiten des Landes und fürstlichen Hauses, ging schon aus der so wichtigen faktischen Stellung hervor, welche die Laddstände, der Person und dem Vermögen nach, im Laufe der Zeiten in dem Lande genommen hatten; und war ja wohl eben so sehr ein Beruf zu Pflichten und Lasten, und nicht ein bloßer Anspruch auf Prärogative. Aber weil denn doch immer, wie bereits näher angedeutet worden, jeder Selbstständigkeit der Hang nach einer Ausgestaltung in das Absolute und Extreme eingegeben ist, so waren Collisionen zwischen der, nach Vervollständigung ihrer Gerechtsame strebenden Landschaft, mit der ihre Präeminenz geltend machenden erbfürstlichen und landeshoheitlichen Gewalt des regierenden Hauses unvermeidlich. In solchen Collisionsfällen trat dann das starre Recht hervor, und kam die Frage zur Sprache: Ob Zugeständnisse die früher gemacht worden, denn auch wirklich Etwas mehr seyen, als eine blos freywillige Beschränkung der, ihrer Wesenheit nach unveräußerlichen Rechte herzoglicher Landeshoheit, und landesherrlichen Eigenthums? zumal da Verpflichtungen gegen das deutsche Reich und sein Oberhaupt, mit diesen Rechten in Verbindung standen. War nun aber gleich der eigentliche Richter in Fragen dieser Art, nicht etwa blos der jeweilige faktische Besitz der Mittel das was streitig war zu vertheidigen, sondern ganz vorzüglich der in den Herzen der Fürsten, so wie der Männer des Landes lebende und waltende bayerische Biedersinn — dem er zu verdanken, daß diese Collisionen nie zu einem tiefer eingreifenden Zerwürfniß geführt — so muß doch bey einer Erörterung von staatsrechtlichen Prinzipien wie die gegenwärtige, das wechselseitig Gefoderte, Widersprochene, faktisch Behauptete oder schlüßlich gleichsam vertragsweise Verglichene, näher bezeichnet werden. Was nun das letztere betrifft, so geben die früher einzeln angeführten Freyheitsbriefe, in Verbindung mit der eben mitgetheilten Edelmannsfreyheits-Erklärung bestimmtes Maaß. Indem wir uns also, um Wiederholungen zu vermeiden auf diese Urkunden, Betreffs aller jener ständischen Gerechtsame berufen, welche in denselben als solche ausdrücklich verbriest sind, dürfen wir gleichwohl nicht außer Acht lassen zu bemerken, daß selbst diesen Zugeständnissen im Laufe der Verhandlungen feyerliche Verwahrungen der landeshoheitlichen Rechte zur Seite gestellt worden sind.

Mit förmlichem Widerspruche wurden belegt, fürs erste im Allgemeinen: das Recht der Landstände, eine die Reichslehen, die Regalien, und die Hoheitsrechte überhaupt schmälernde Gerechtsame geltend zu machen; insbesondere aber

1) das von den Landständen in Anspruch genommene Recht zur Mitwirkung bey der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;

2) die ausschließliche Behandlung und Verwaltung des Steuerwesens durch die Landschaft;

3) das Recht dieser letzteren, gegen die Erhebung einer auf ein kaiserliches Privilegium begründeten indirekten Auflage zu protestiren;

4) das weitere Recht der Stände, auch die Besteuerung der Kammerbauern in ihren Bereich zu ziehen.

In der faktischen Wirklichkeit nun aber, wurde selbst in spätern Zeiten die Landschaft jederzeit zur Berathung der jeweiligen Landesgesetze und Verordnungen mit beygezogen, so wie sie auch im Besitze der Erhebung und Verwaltung der Steuern geblieben ist, und zwar mit Ausdehnung über sämmtliche Unterthanen. Und auch die Bewilligung und Verrechnung der indirekten Auflagen, ist fortwährend in den Bereich des landständischen Wirkungskreises gezogen worden.

Vorstehendes möge nun zu einer genaueren Würdigung des Bestandes der staatsrechtlichen Verhältnisse der bayerischen Landstände, sowohl theoretisch genommen als in ihrer faktischen Ausgestaltung am Schlusse des XVI. Jahrhunderts, genügen.

Achtes Kapitel.

Staats- und Hausverträge.

I.

Erwerbungen und Bestätigungen.

1. Unter Otto dem Großen:
   a) Die Grafschaft Dachau, erkauft von der Wittwe Conrads, im Jahre 1175 um 10 Mark Goldes und 800 Pfund Silbers;
   b) die Herrschaft Raingau, unterhalb Abensberg, ebenfalls durch Kauf.

2) Unter H. Ludwig dem Kellheimer:
   a) König Otto IV. verleiht dem Herzog Ludwig von Bayern und dessen Erben: ducatum Bavariae cum universis terris et possessionibus. Ferner: die curtis Moeringen, und König Philipps Tochtertheil im Betrag von 200 M. Silbers Einkommen; die von den Feinden König Philipps verwirkten Reichslehen und den Forst Bazhard mit dem Castrum Nuenburg; [1])
   b) die Pfalzgrafschaft am Rheine;
   c) die Churwürde;
   d) das Regale auf Metalle zu graben; [2])
   e) die Lehen welche die Grafen von Bogen und Hals vom Hochstift Bamberg besaßen; [3])

---

1) Dat. Frankfurt 1208, 17 Calend. Decembris.

2) 1219. König Friedrich II. verleiht dem H. Ludwig von Bayern: omne genus metalli quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum. Dat. Nurnberg 6. Calend. Decembr. 1279.

3) 1228. Bischof Ekbert von Bamberg verleiht dem Herzog Ludwig von Bayern und seinem Sohne Otto und allen ihren Erben, alle Lehen welche Graf Albrecht von Bogen vom Hochstifte besessen hat. Act. apud Esslingen.

Derselbe verleiht dem Herzog Ludwig und seinem Sohne jene Lehen welche die Grafen Alram und Albrecht von Hals vom Hochstifte besessen hatten. Ibid. eodem.

f) die Graf- und Herrschaften Vohburg, Cham, Riedenburg, Stephaning, Lengfeld, Sulzbach und Krayburg;
g) die vom Bischof von Regensburg erkauften Schlösser und Städte: Königswerth, Frontenhausen, Wörth und Teischbach;
h) die Grafschaft Wasserburg, durch Erbschaft.

3. Unter Otto dem Erlauchten:
a) die Grafschaft Valley und Bogen, nach Erlöschen der Grafen dieses Namens (1240—1244);
b) die Güter der Schenke von Winterstetten; [4])
c) die Grafschaften Neuburg und Schärding durch Verleihung (1248); [5])
d) die Grafschaft Andechs, nach Aussterbung der Dynasten (1248);
e) die Grafschaft Kraiburg, Frontenhausen und Hohenwarth;
f) Pfandschaften auf einen Theil von Schwaben, worunter Donauwörth, Schwabeck und Schongau;
g) die Advokatie über das Hochstift Bamberg (1251);
h) das Land ob der Ens, zurückgebracht an Bayern in dem Kriege Ottokars mit Bela Anno 1253.
i) Pfandschaft auf Floß und Parkstein. [6])

4. Unter Ludwig dem Strengen:
a) Landsberg, Vilsbiburg, Hagen, Hengau, Elbrechtskirchen, Liebenau und Dornberg;
b) Wartberg, Neuenburg und Neuenstadt durch Kauf (1261); [7])
c) die Hademarsbergischen Lehen (1263); [8])
d) die Konradinischen Güter; [9])

---

4) Erzbischof Eberhard von Salzburg überträgt dem Herzog Otto von Bayern die Güter der Schenken von Winterstetten. Act. Ostermüting 1243.

5) Kaiser Friedrich II. verleiht dem Herzog Otto und seinen männlichen Erben die Grafschaften Neuburg und Schärding, die der Herzog von Meran vom Reich gehabt. Geb. im Veldlager zu Parma 1248 Monat Juny Indict. Sex. — Attenkofer p. 164. Nro. VII.

6) K. Konrad verpfändet socero suo Ottoni C. P. castra Flosse et Parkstein cum attinentiis pro 3000 marc. argenti et 400 libr. Ratisb. — Monaci 1251. mense Octobr.
Konradin bestätigt diese von seinem Vater vorgenommene Verpfändung. Apud Augustam 1266. Nono Kal. Novbr. Attenkofer Nro. XII. p. 176.

7) Friedrich von Truhendingen verkauft an Herzog Ludwig um 1100 Pfund Regensburger Pfennige Schloß Wartberg und die Städte Neuenburg und Neuenstadt. Kalmünz 1261. III. Idus Decembr. Attenkofer p. 166. Nro. IX.

8) Egno Bischof zu Trient verleiht Herzog Ludwig und seinen Erben die von Siboto Graf von Hadersperg besessenen Lehen seiner Kirche. 1263. Ind. Sext. Attenkofer Nro. X. p. 167.

9) Konradin schenkt im Falle seines unbeerbten Todes seinem Oheim Herzog Ludwig omnes proprietates in quibuscunque terris sitas, ad se ex jure haerrditario et proprietario devolutas. Eben so verspricht er ihm alle Lehen. Incl. Wiltin 1263. XV. Cal. Maii. Attenkofer p. 170. Nro. XI. b.
Konradin schenkt seinem Oheim Herzog Ludwig omnem proprietatem, quam Fridericus imperator

e) Schloß Murach (versatzweise von Ortenburg [10]) und den Gebrüdern Murach;
f) die Lehen der Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau; [11])
g) das Erbschenkenamt des Hochstiftes Bamberg, sammt den dazu gehörigen Lehen; [12])

apud Com. Ulricum de Ultimis emerat, et bona ad progenitores suos ex morte huius comitis devoluta zu vollem Eigenthum. Apud claustrum Wilnau 1263. XV. Cal. Maii. Attenkofer p. 168. Nro. XI. a.

K. Konradin versetzt seinem Oheim Herzog Ludwig castrum Hochenstein c. aduocatiis Herspruck, Vilseck, bonis in Erbendorf, Urbach, Hannenbach et Plech, pro 2200 marc. puri argenti. Apud Augustam 1266. IX Cal. Novbr. Attenkofer Nro. XIII. p. 178.

Konrad schenkt seinen Oheimen Ludwig und Heinrich auf seinen unbeerbten Todesfall universa bona sive patrimonialia sive feodalia cum omnibus hominibus, tam in partibus germanicis quam latinis. Apud Augustam 1266. Nono Kal. Novbr. Attenkofer Nro. XI. p. 172.

K. Konradin verpfändet an Herzog Ludwig pro 1500 marcis argent. oppidum Schongau, villam Moringen cum toto Hybisch, nec non omnibus judiciis, juribus, advocatiis. Veronae 1267. VI. Kal. Januar. X. Indict. Attenkofer p. 180.

Chunradus II. Jerusalem et Sicilie rex, avunculo suo Ludovico, in recompensam expensarum advocatiam civitatis in Augusta, castrum Swabeck cum advocatia apud Stratam, cum advocatia super homines et bona ecclesiae in Füssen, et curiam super montem cum omnibus juribus pro 3000 marc. puri argenti oppignorat. Veronae 1267. 10. Januar. undecim. Indict. Attenkofer p. 181.

Rudolfus Rom. Rex donationem a Chunrado, ill. regis Chunradi filio, avunculo suo Ludovico C. P. R. factam ratihabet. Hohenaugiae 1273. Kalend. Mart. Attenkofer Nro. XIV. p. 184.

10) Rapoto von Ortenberg versetzt Herzog Ludwig seinen Theil am Schlosse Murach um 30 Pfund R. Pfennige. Regensburg 1268. IV. Id. Oct. Attenkofer Nro. XV. p. 186.

Gebhardus, Rapoto, Diepoldus fratres, comites de Murach, Ludovico duci vendunt bona sua cum omnibus hominibus, rusticis et mercatoribus (nobilibus autem exceptis) intra villam Swankendorf et civitates Nappurch, Lengenvelt, Amberch, Hirzowe et inter fluvios Nabe, Vils et Eberbach pro summa totali DCLXXV. librarum. Ap. Lengenfelt IX. Kal. Mai. (23. April.)

Rapoto, comes de Ortenberg (in earundem literarum duplis dictus comes de Murach) Ludovico duci vendit castrum suum Murach forum Vichtach, et quascunque possessiones suas Danubium inter et nemus Bohemicum pro ducentis quadraginta libris denariorum Monacensium. Nappurch 1272. VIII Id. (6. Novbr.) (Monaci XV. Kal. Sept. 1275. ad fratrum quoque bona extensum.) —

11) Bertholdus Bamberg. ep. Ludovico duci confert oppidum Amberg et alia feoda ex morte Bertholdi, Marchionis de Hohenburg et fratrum eiusdem, Ottonis, Dieboldi et Ludovici devoluta, nec non advocatiam bonorum et hominum Nittenowe, ceteraque feoda quae quondam Albertus Luzemannus de Lapide tenuit.

In campis apud Novam civitatem 1269. XIII. Kal. Julii. (19. Juny.)

12) Bertholdus, Babenberg. Episcopus, Ludovico Bavariae duci confert officium dapiferatus ecclesiae Babenbergensis, ex imperatore Friderico abhinc devolutum, cum feodis pertinentibus, castro scil. Hohinstein, advocatia Hersbruck, Vilfek, Auerbach, Pagenz, Velden, sed reservata sibi advocatia civitatis Vilfsek.

In campis apud Novam civitatem XIII. Kal. Juli (19. Juny.) —

h) Herleibingen; [13])
i) die Grafschaften Rottenek (1277) Moosburg (1281) Pruck (1282); [14])
k) die Landgrafschaft Leuchtenberg (1283). [15])

Kaiser Rudolph ertheilt den Söhnen Ludwigs des Strengen aus erster und zweyter Ehe die Sammtbelehuung in der Art, daß sie auf das väterliche und mütterliche Gut ganz gleichheitliche Erbsansprüche zu machen haben sollen. [16])

5. Unter Kaiser Ludwig:
a) Holland, Seeland, Hennegau, Friesland (verloren i. J. 14..);
b) die Grafschaft Tyrol (verloren 1369);
c) die Mark Brandenburg 1323 (verloren 1373);
d) das Landgericht Hirschberg;
e) die Graf- und Herrschaften: Massenhausen, Graisbach und Lechsgmünd, Leonberg und Schaumberg, Eschenbach, Weilheim, Eschenloh und Murnau.

6. Unter Kaiser Ludwigs Söhnen und Enkeln:
a) die Anwartschaft auf Görz; [17])

---

13) Rudolph R. K. belehnt Herzog Ludwig mit vier Huben zu Herleibingen. Wien XVII. Kal. April. 1267. Attenkof. pag. 194. Nr. XX.

14) Rudolfus rex Ludovicum C. P. infeudat de bonis ex morte Conradi comitis de Mospurga imperio vacantibus. Nuremberg X. Kal. Sept. (23. Aug.) Regni anno VIII. i. e. 1281.

15) Heinricus Langravius de Leuckenperge, filius Gebhardi, Ludovico Duci et Mechtildi, uxori ejusdem, consentiente Friderico fratre juniori, vendit partem comitiae suae in Liuckenberge, judicium et conductum annexum quae sibi patria successione contigerunt pro CXC. lib. den. Ratisp. Nappurch, octava b. Martini (18. Nov. 1282) Reg. IV. 196. Fridericus Landgravius de Liukenberge Ludovico Duci pro 1200 lib. den. Rasisp. vendit Landgraviam suam, judicium et conductum, titulo feudi ducalis possessum, cum castro Waldek, feuda Imperii autem remittit Dietrico et Heinrico fratribus de Wildenstein, et Ulrico Marscalco de Lengenfeld, qui eadem Duci pro 2000 libr. obligant. Ingolst. IV. Id. Jan. (10. Jän.) 1285. Fridericus Landgravius de Liukenberge, bona a fratre Gebhardo, quondam Landgravio sibi pro CXX. marcis arg. Egrens. ponderis obligata, Ludovico duci donat et resignat. Ratisp. 1283. Dominica Invocavit. (7. März.) (Diese Güter sind: Hartweigshof, das ganze Dorf, zu Kastein die Kirchenvogtei, Pleen das ganze Dorf, die Vogteien von Kürbengesees, Drusau, Altenpingarten, Grub, Havelin, Taureut, 4 Mansus zu Ahornberg, die Vogteien von Plesberg, Pleureut, Dobrin, Gozmansberg, Bernbach, 8 Mansus zu Lenau, ein Hof und eine Stätte zu Kulmen, Regelsreut das ganze Dorf, 2 Höfe zu Waldengeselle, 1 zu Techansgeseese, 1 Mansus zu Pulnreut, der halbe Forst Melmeißel mit 6 Dörfern, 1/2 Zeidelwald zu Chozzin, 1 Hof zu Obergutenberg, Albernreut das ganze Dorf, 1 Hof zu Azmansberg, 2 Mansus zu Churbach.)

16) Nürnberg Calend. Aug. 1281.

17) Die Grafen von Görz: Heinrich und Johann Mainhard, Brüder, vermachen ihre sämmtlichen Lande und Besitzungen, Eigenthum und Lehen, und was sie auch bey Lebzeiten noch gewinnen, auf dem Falle daß sie ohne männliche Erben mit Tode abgehen, ganz und ungetheilt, mit Rath ihres Vormunds

b) Pfandschaft auf schwäbische Reichsstädte. [18])

7. Unter Herzog Albrecht IV.:

a) Stadt am Hof 1481;

b) die Reichsherrschaft Abensberg.

8. Unter Herzog Wilhelm IV.:

a) die Grafschaft Hals durch Kauf 1517;

9. Unter Herzog Albrecht V.:

a) die Antwartschaft auf die Degenbergischen und Wolfsteinischen Reichslehen; [19])

b) die Reichsherrschaft Hohenschwangau 1567; [20])

---

und Pflegers, des Bischofs Johann zu Gurk, den bayerischen Herzogen Stephan Friderich und Johann, welchem letztern ohnehin das Heuratgut seiner Gemahlin Katharina, Tochter des Grafen Mainhard von Görz, und Schwester der beiden Grafen von Görz, auf die Herrschaften und Lande der benannten Grafen verschrieben war, dann allen ihren Erben und Nachkommen. Salzburg an sankt Jakobs Abend des heiligen Zwölfbothen 1392.

Die Herzogen von Bayern Stephan, Friderich und Johann, dann Ernst, des letztern Sohn, verkaufen den beiden Grafen von Görz Heinrich und Johann Mainhard die ganze Herrschaft Görz sammt allen Besitzungen, Mannschaft, Eigen und Lehen, welche ihnen durch das Vermächtniß benannter Grafen von Görz zugefallen, für eine Summe von hundert tausend Dukaten, quittiren den Empfang, und verzichten auf alle Rechte und Ansprüche welche ihnen vermög voriger Verträge und Vermächtniß auf diese Lande und sämmtliche Besitzungen der Grafen von Görz eingeräumt worden.

Dieser Kauf=, Quittungs= und Verzicht=Brief ist ausgefertigt am sankt Jakobs Abend des heiligen Zwölfbothen, ebenfalls zu Salzburg 1392.

18) Wenzeslaus König von Böhmen bekennt für sich, seine Brüder und seine Erben, daß er dem Markgrafen Otto und dessen männlichen Erben, oder wenn er keine hat, dem Herzoge Stephan d. Ä. und dessen Söhnen, die von K. Karl IV. auf die Reichsstädte Dinkelsbühl, Nördlingen, Schwäbischwerth und Bopfingen verschriebenen 100,000 fl. mit jährlichen 10,000 fl. zurückbezahlen zu wollen, und setzt dafür die Städte Prag, Pilsen, Miese und Glattau zum Pfande ein. Fürstenwald 1373. St. Agapitus (18. Aug.)

19) Ferdinand Röm. Kaiser ertheilt dem Herzoge Albrecht zu Bayern und seinen männlichen Leibeserben die Expectanz auf die durch den Tod Hans Sigmunds von Degernberg, als des letzten seines Namens und Stammes, heimfallenden Reichslehen. Augsburg 20. Aug. 1559. 1559.

Ferdinand R. K. ertheilt dem Herzoge Albrecht V. und seinen Mannserben auf den Abgang männlichen Stammes derer von Wolfstein die Expectanz auf deren vom Reiche zu Lehen rührende Herrschaft Ober= und Nieder=Sulzbürg auch Pirpaum, mit allen hohen und niedern Obrigkeiten, Blutbann, Umgeld, desgleichen den Dörfern Mülhausen und Biberbach, mit allen Rechten, Nutzungen, Geleit und Wiltpännen. Speier, 12. Dez. 1562. 1562.

20) Maximilian II. Röm. Kaiser bewilliget daß Herzog Albrecht V. die Lehen der Herrschaft Hohenschwangau innehaben, nutzen und niessen möge, wie selbe den Furtenbachen verpfändet und eingeantwortet worden. Prag 16. April 1567. 1567.

Georg Fridrich Marggrav zu Brandenburg verkauft an Herzog Albrecht V. die Allodien der Herrschaft Hohenschwangau um 69,000 fl. Onolzbach 29. Sept. 1567.

c) die Grafschaft Haag; [21])
d) die Anwartschaft auf die Reichs-Grafschaft Ortenburg (1574). [22])

10. Unter Maximilian I.:
a) Mattighofen; [23])
b) Donauwörth 1609;
c) Haltenberg 1612;
d) die Herrschaft Mindelheim 1617;
e) die Churwürde 1623;
f) die Herrschaft Wiesensteig 1643.

11. Unter K. Ferdinand Maria:
die Herrschaft Rothenberg. [24])

12. Unter Kurfürst Max Emanuel:
a) die Tyllischen Güter;
b) Dürnau und Gameltshausen.

13. Unter Karl Albrecht:
a) die Grafschaft Hohenwaldek;
b) die Herrschaft Wertenberg;
c) Besitz der Wolfsteinischen Reichslehen.

1555. 21) Karl V. verspricht dem Herzog Albrecht V. und seinen Mannserben, wenn Graf Ladislaus von Haag ohne männliche Erben absterben würde, die Grafschaft Haag mit allen Lehenschaften, Herrschaften hohen und niedern Gerichten, soviel dessen vom Reiche zu Lehen rührt, ihm und seinen Mannserben zu verleihen. Brüssel 21. Sept. 1555.

Diese Expectanz bestätigten König Ferdinand sub dato Wien 31. Dez. 1556 und K. Maximilian II. Wien 18. Aug. 1565.

1574. 22) Maximilian II. sagt dem Herzog Albrecht V. zu, ihn und seine männlichen Leibs-Lehens-Erben mit der Grafschaft Ortenburg im Eröffnungsfalle zu belehnen. Wien 7. April 1574.

23) Herzog Maximilian und die Grafen Heinrich und Georg der Aeltere von Ortenburg, Vettern, vergleichen sich folgender Gestalt: Maximilian will den beiden Grafen allen ihm durch ihre Vorfahren verursachten Abtrag nachsehen, Mattigkofen um 102,000 fl. kaufen, alle eingezogenen Landgüter — Allodien und Lehen — zurückstellen, doch haben sie dagegen Erbhuldigung zu leisten, alle bei dem Kammergerichte gegen Bayern anhängigen Klagen zurückzunehmen. München 12. April 1602.

24) Churfürst's Ferdinand Maria und der Ganerbschaft Rottenberg Verordnete treffen des Kaufes der Festung und Herrschaft Rottenberg wegen eine Abrede, vermöge welcher Churfürst Ferdinand der Ganerbschaft 200,000 fl. in 2 Fristen zu zahlen verspricht. München 17. Octbr. 1661.

Die Ganerben der Festung und Herrschaft Rottenberg bekennen die erste Zahlungsfrist mit 100,000 fl. empfangen zu haben. Amberg .... 1662. Ebenso die zweyte und letzte Frist .... 1663.

II.

Theilungen, Succession und Erbverträge 2c.

§. 1.

Das Herzogthum Bayern wird dem Hause Wittelsbach, in der Person Pfalzgraf Otto's, i. J. 1180 zu Mannlehen verliehen, und Otto's Nachkommen sind sich vermöge ihrer Abstammung in diesem Herzogthum ununterbrochen gefolgt, und zwar „ex pacto et providentia majorum."

Im Jahre 1215 wird Otto's Sohn Ludwig auch mit der Pfalz am Rheine belehnt; und sein Sohn Otto gelangt durch Vermählung mit Agnes zum Besitze dieser Pfalz.

Wenn nun gleich Otto's Söhne, Ludwig und Heinrich, im Jahre 1255 eine Theilung ihrer Besitzungen vornehmen, so betrifft diese doch eigentlich blos die Nutzung; denn die Gesammtlande bleiben in unzertrennter Gemeinschaft, so wie denn schon durch die erste Belehnung allen Nachkommen Otto des Erlauchten ein Lehen- und Miteigenthumsrecht an Pfalz-Bayern verliehen worden war, das auf alle ihre weitern Nachkommen vererbte, und durch diese Vererbung die Pfalzbayerischen Lande als ein in dem Gesammt-Eigenthume des Wittelsbachischen Hauses stehendes Stammgut constituirte. Und wann auch Heinrichs Linie in Niederbayern in mehrern Zweigen fortdauerte, so wurde dennoch die Ausübung von Gesammteigenthums-Rechten und der Familienverbindung zwischen Ober- und Nieder-Bayern nie unterbrochen. Und als im Jahre 1340 dieser Zweig des Wittelsbachischen Hauptstammes erlosch, trat Kaiser Ludwig als Stammesfolger in den Besitz des Niederlandes, und die Agnaten in der Pfalz wurden für ihr Erbrecht mit einer Geldsumme abgefunden.

Bey dem Anwachs der Conradinischen Erbschaft wird auch diese zwischen Ludwig und Heinrich abgetheilt, für einzelne Stücke jedoch ungetheilter Besitz vorbehalten. [25])

Ludwig der Strenge erwirkt von Kaiser Rudolf die Gesammtbelehnung der aus zweyerley Ehen gebornen Söhne: Ludwig, Rudolf und Ludwig, damit die aus zweyter Ehe mit dem aus erster Ehe gleiches Erbrecht erhalten können. 1281.

Ludwig (primogenitus) gibt hiezu wiederholt seine Einwilligung in einer Urkunde vom Jahr 1288. [26])

---

25) Ludovicus et Heinricus ex judicio decem arbitrorum haereditatem Chunradi regis dividunt, ita quod d. Heinrico castrum Flosse, Parchstein, Weiden et Adelnberch, d. Ludovico oppidum Amberch, castrum Hohenstein, advocatia bonorum et hominum Vilseck, Auerbach, Plech et Harsprukk, Novum castrum, ac etiam novum forum Perngau, castrum Swabiswerd, et civitas ibidem, Moring cum toto Heibish, castrum Schwabeck cum attinentiis, oppidum Schongau, et omnia bona ante montes, et generaliter omnis proprietas inter flumen Werta, montes et Danubium sita, remanebunt. Nurnberch et Lauing et Nördling possidebunt pari jure, sicut universa, quae evincere poterunt, de proprietatibus vel feodalibus bonis avunculi sui, cum advocatia Augustana aequaliter dividebunt. Aufhausen 1269. IV. Cal. Novbr. Attenkof. p. 174.

26) Ludwig der Jüngere (Ludwig des Strengen Sohn von der Anna v. Pohlen) verzichtet auf alle jene

Dieser stirbt vor dem Vater. Und als Ludwig der Strenge nun selbst das Zeitliche verläßt, ist sein Sohn Ludwig noch minderjährig, und es werden ihm etliche Ortschaften zum Unterhalt ausgezeigt.

Bey seiner Volljährigkeit tritt aber Ludwig die gemeinschaftliche Regierung an, und da Rudolf der Gemahlin seines Sohnes für ihr Heirathgut die Pfalz zum Pfand unterstellen will, legt sein Bruder Widerspruch ein, und trägt auf Abtheilung an.

Und so kömmt es im Jahr 1310 zwischen Ludwig und Rudolf zur wirklichen Abtheilung der pfalzbayerischen Lande. Auch diese Abtheilung ist jedoch eine bloße Mutschirung, keine Todttheilung; die Verleihung der auswärts liegenden Lehen bleibt eine gemeinschaftliche; die Rechte von Regensburg bleiben ungetheilt; die Abtheilung in Betreff der Grafschaften Hirschberg und Leuchtenberg bleibt vorbehalten. [27])

Doch schon im J. 1313 werden sämmtliche Lande wieder zum gemeinschaftlichen Besitze und Genusse zusammengeworfen. Rudolf soll aber die Chur des Reiches sein Leben lang allein haben; nach dessen Tod soll sie an Ludwig fallen, und nach beyder Absterben soll der älteste der Söhne die Chur haben. [28])

Rechtsgewohnheit welche den Söhnen aus erster Ehe bey der Erbtheilung einen Vorzug giebt; und giebt seine unbedingte Zustimmung zu einer gleichheitlichen Vertheilung der väterlichen und mütterlichen Erbschaft zwischen ihm und seinen Stiefbrüdern Rudolf und Ludwig, aus der Ehe seines Vaters mit Mathilde von Habsburg. Mogunt 7. Id. Jan. 1288.

1310. 27) Der herzoglichen Räthe Theilbrief zwischen Herzog Rudolf und Ludwig. Jedem der Fürsten in Form eines Looses sein Antheil benanntlich mit Städten, Märkten, Burgen rc. ausgezeigt. Jeder leiht in seinem Theile die Mannslehen. Was sie Lehen außer ihrem Theil haben, leihen sie miteinander; wegen der Pfalz bleibt es beym frühern Vertrag; die Rechte in Regensburg bleiben ungetheilt. Die Ausstattung der Schwestern wird von beyden Herzogen getragen. Die Abtheilung der Grafschaften Hirschberg und Leuchtenberg behielten sich die Theilnahme bevor; auch über das Gut der Gemahlin Herzog Rudolfs, und anders Reichsgut wird Nichts bestimmt.

In einer zweyten Urkunde werden jedem der beyden Fürsten die zu übernehmenden Schulden benannt. Dat. München Pfinztag nach St. Michel 1310.

Folgt die Urkunde der Herzoge selbst nachdem sie geloofet, und in welcher sie die Annahme dieser Auszeigung ihrer Antheile erklären. Dat. München eodem.

28) Rudolf und Ludwig vereinigen sich daß sie einen lieblichen Zuwurf gethan an dem Rhein, zu Bayern, zu Schwaben, zu Oestreich, und wo sie Erbe haben an Leuten, Herrschaften oder Gütern, Eigen oder Lehen, also daß sie das gemeinschaftlich besitzen und genießen, und in Herrschaft haben sollen, und miteinander leihen und geben ihr Leben lang.

Rudolf soll die Chur des Reiches haben sein Leben lang; stirbt er vor Ludwig, so soll dieser Erbe der Chur und aller Güter und Herrschaft seyn; und Rudolphs Kinder so lange jener lebt keinen Theil zu fodern haben. Nach ihrer beyder Absterben, soll der älteste der Söhne die Chur haben, so lange sie ungetheilt sind. Wenn sie aber theilen so sollen sie gleich theilen bey dem Rhein und zu Bayern, und keiner ein besser Recht haben als der andere, und wem die Wahl zufällt der soll es dem Andern mit andern Gütern widerlegen. Den Hausfrauen der Herzoge soll in Beziehung auf die Widerlage ihres Eingebrachten, es sey in Bayern oder am Rheine gleiches Recht widerfahren. München Pfingsttag vor St. Johann Baptist. Nebst dem Willbrief der Pfalzgräfin Mathilde. dd. München eodem.

Zwey Jahre später wird bedungen, daß sich jeder das Veräusserungsrecht einzelner Landesstücke, jedoch gegen Widerlegung vorbehalte; was Ludwig beym Reiche gewinnt, soll ihm und seinen Erben ausschließlich gehören. [29])

Während des schweren Krieges gegen Oesterreich um die Königskrone, überläßt Rudolf (1317) seinem Bruder die gesammten Lande bis zur Vollbringung des Krieges zu seiner selbstständigen Verfügung, unter dem Vorbehalt der Ausübung einzelner Landeshoheitsrechte, und des seinerzeitigen Wiedereintrittes in seine sämmtlichen Rechte. [30])

---

29) Theydigungsbrief zwischen Rudolf und Ludwig 1315.

Compromiß=Spruch der 8 Schiedsmänner, und des Obmanns Ludhard von Nanschheim. Rudolf verspricht alle seine Lehen von Ludwig als König zu empfangen; auch im Falle Ludwig Söhne gewänne (als deren Gerhab). König Ludwig behält sich das Veräusserungsrecht einzelner Stücke des gemeinen Guts bevor; jedoch gegen Widerlegung. Ebenso Rudolf, doch nicht über halben Theil Landes Bayern oder am Rhein ohn des andern Willen. Ihre Vesten wollen sie zu gleichen Rechten besetzen mit Leuten die im Land gesessen; miteinander Viztume setzen, die ihnen beyden schwören, und welche sie setzen dem soll Rudolf den Pan und das Amt leihen mit unser Hand. Wenn Ludwig inner Landes, so soll er all die Gewalt haben die Rudolf hat, doch soll Rudolf alle Lehen und Kirchensätze und Pann leyhen. Was Ludwig beym Reich gewinnt, das gehört ihm und seinen Erben ausschließlich. Die Pflegschaft über ihre Vettern üben sie gemeinschaftlich aus. Sie verbinden sich in Treue, Eydesweise, Würde einer von beyden das überfahren, so sollen alle Edelleute, Dienstmannen, Burg und Städte, und alle die im Landgesessen dem andern beholfen seyn. München Freytag nach heil. Kreuztag.

30) Rudolf erklärt und verpflichtet sich: Er habe geantwort und empfohlen seinem Bruder Ludwig ihr Land und Leut zu Bayern und am Rhein, daß er sich da helfe so best er mag, mit versetzen, leihen, geben, anwenden, als nützlich und nothwendig. Er soll ihn auch dienen und mitfahren. Sie haben sieben genommen aus ihrer beyder Rath, die sollen Rudolf anszeigen Güter davon er ehrlich geleben möge, und soll Ludwig der Mehtilde ihr dos widerlegen, nach Rath von fünf Schiedsmannen. Das Versetzen (an Fürsten nicht ohne Rudolfs Willen) soll geschehen nach Rath von fünf Männern. Rudolf soll alle Kirchensatz leihen, alternativ ein unbedingt, die andere nach Ludwigs bet und Heissen. Rudolf soll auch all Lehen leihen nach Ludwigs Halz und Bett, on als viel als bis 10 Pfund giltet, das leiht Rudolf wem er will. Rudolf soll auch alle Bann leihen denen welchen Ludwig das Amt giebt, Ludwig soll das Land innhaben bis er seinen Krieg gegen Oesterreich überwindet. Und wenn die 7 finden daß das geschehen, soll Ludwig das Land wieder seinem Bruder überantworten, und sie sich dann beyde einander wieder geholfen seyn als Brüder von ungetheiltem Gute, und die sollen auch Gewalt haben zu finden und zu richten daß das was jetzt geschieht dem Haus Bayern und Pfalz beym Reiche keinen Schaden bringe. Nur die Bünde und Eyd welche Land und Leut beyden Brüdern zu Guten und Ehren gethan haben sollen noch ferner gültig seyn. Was Ludwig bey dem Reich gewinnt, und sie beyde mit dem Herzogthum, das soll sein und unser, und unser beyder Kinder gemein seyn. Stirbt Ludwig so geht es wegen der Kinder nach der Achloher Handveste. dd. München, Samstag v. Reminiscere 1317. Folgt der Schiedsbrief: die 7 erkennen: daß man Herzog Rudolf geben soll alle Jahr 5000 Pf. M. Pfenn. 12 Fud. Weins, 3000 Käs und ihn 5000 Pf. Gelts ausrichten; sie gescheiden auch dem Herzog Rudolph die Burg zu Dachau, den halben Zoll zu Wasserburg, 600 Pf. von der May- und Herbststeuer zu Kitzbühl, die Burg zu Regenstauf ꝛc. (Es werden alle die Burgen und Güter be-

Auf seinem Römerzuge gedenkt Ludwig ernstlicher an die Befestigung seiner Hausmacht; und es wird in Rom hiezu Einleitung getroffen. [31])

Die bereits bestehende Erbeinigung des Hauses wird erneuert, und es sollen von Sieben hiezu benannten Männern alle Erbländer in zwey Theile abgesondert, und zwischen die beyden Linien vertheilt werden, unter Vorbehalt der Stammes-Eigenschaft für jeden dieser Theile.

Hierauf kömmt es denn zu Pavia (1329) zur Errichtung des bekannten Hausvertrages, in welchem die ewige Untrennbarkeit der Pfalzbayerischen Erblande statuirt wird. Es ist dieser Vertrag ein unveränderliches Haus-, Grund- und Erbfolggesetz für beyde Zweige des wittelsbachischen Stammes. Er ist durch mehrere spätere Verträge bestätigt worden. Er statuirt ein ewiges Geschlechtsfideicommiß, indem er jede Veräusserung der den beyden Stammzweigen angeerbten Länder verbietet, und wechselseitige Erbfolge und Zufall, mit Ausschluß der Töchter, feststellt. [32])

---

nannt auf welche der König einem Bruder sein Geld ausweisen soll) und bis er nit bricht soll ihm der König Kost geben mit 50 Menschen (und falls die Herzogin im Land mit 100 Menschen). München Samstag nach Mitterfasten.

31) Kaiser Ludwig und Herzog Rudolf von der Pfalz nebst seinem Bruder und Vetter Ruprecht und Ruprecht vereinen und verbinden sich einander geholfen zu seyn ewiglich, und die letzten 3 versprechen daß sie nach Rath der benannten Sieben die ihnen Ludwig gegeben leben und thun wollen, und die 7 sollen Gewalt haben einen Theil zu machen ihrer Lande zu Pfalz, Bayern, Schwaben, Franken, Oesterreich, so daß beed Theil beyeinander bleiben sollen, so lang bis einer aus ihnen seinen Theil verlangt. Sie verbinden sich auch daß sie von keinem Theil weder Leut noch Gut Niemand verkaufen noch anwären sollen, dann sich selbst untereinander. Und R. R. und R. versprechen zu bestätigen was Ludwig gethan und verschriben hat zu Noth des Landes, und soll das von allen beschworen werden, und welcher Theil das überfuhr gegen den soll Land und Leut dem andern Theil geholfen seyn, und sollen Land und Leut darauf schwören. Wenn auch einer aus ihnen seinen Theil fodert, dessen Land und Leute sollen doch in dem Bündniß bleiben. Ludwig verspricht was er erloset oder vergiltet daß soll seinen Vettern, dieweil sie mit ihrem Theil bey ihm bleiben, gleicherweis zukommen wie seinen Erben. Rom, Pfingsttag nach Quasimodogeniti.

32) Vertrag von Pavia 1329.

Ludwig verjeht für sich und seine Erben Ludwig und Stephan, und ihre Erben, daß er mit Willen und Rath seine Lande bey dem Rhein, zu Bayern, Schwaben und Oesterreich getheilt habe mit seinen Vettern Rudolf, Ruprecht und Ruprecht und ihren Erben; welchen zu ihrem Theil angefallen die Pfalz........ so ist ihm angefallen München........ Jeder soll seinen Theil innhaben mit Allem was dazu gehört, als es von den Vodern herkommen. Es soll jeder Theil leihen die Lehen die zu seinem Theil gehören. Sie sollen sich wechselseitig beholfen seyn, auch ihr Herrschaft Vest und Güter Niemand geben noch verkaufen noch versetzen einem König oder Fürsten; noch auch sonst Niemand leihen, versetzen, verwechseln mit Gefährde auf des andern Theils Schaden; und keinem der Ihrigen gestatten von dem Land zu ziehen; noch sich ihre Diener wechselweis versprechen. Sie sollen den ersten König wählen, Ludwigs Erben dann den nächsten König, und so soll Wechslung der Chur eintreten, und soll dann der Theil welcher wählt besorgt seyn bey dem Reiche, daß alle Rechte des Landes gewahrt werden. Welcher Theil den andern irrt an der Wahl, der soll das Wahlrecht ganz verlieren.

§. 2.

Im Niederlande folgen auf Heinrich (1290) seine Söhne Otto, Ludwig und Stephan. Otto soll nach des Vaters Bestimmung in den ersten vier Jahren die Herrschaft ungetheilt führen. Ludwig und Stephan sterben vor Otto, der bey seinem Tode (1312) einen Sohn Heinrich, und zwey Neffen (Söhne Stephans) Otto und Heinrich zurückläßt. Alle diese Prinzen waren aber minderjährig, und es erhob sich über die Vormundschaft jener Streit wider Oesterreich, der in Gammelsdorf entschieden wurde.

Als die Fürsten des Niederlandes zu ihren Jahren gekommen, führen sie anfangs die Regierung mit gesammter Hand; doch mit so wenig Einigkeit, daß im Jahre 1331 zu einer Theilung geschritten werden muß.

Kaiser Ludwig und der König Johann von Böhmen werden zu Schiedsrichtern gewählt; Sie bestimmen „zum ersten, daß die Herrschaft zu Bayern ungetheilt bleiben soll, und der älteste der Fürsten die Graffschaften leihen, doch alle gleiche Herren seyn, und jeder leihen was in seinen Theil fällt. Welcher von den drey Fürsten ohne Erbe verführe, desselben Theil soll auf die andern fallen. Will einer der drey Fürsten verkaufen, so soll er es den zwey andern anbieten.“

„Es soll erhalten Otto den Theil zu Burghausen, Prannenberg die Burg, Rosenheim, Marquartstein, Carlstein, Hall, Traunstein, Trostberg, Wald, Meermosen, Kraybnrg? Oetting, Isen? Uttendorf, Wildeneck, Straßwalchen, Ried, Braunau, Steinheim und Hohenwart. Heinrich der Jüngere erhält den Theil vor dem Wald, Landau, Dingolfing, Ahausen, Vilshofen, Tutling, Hilgersperg, Hengersperg, Plattling, Deggendorf, Natternberg, Viechtach, Eschelkam, Waldmünchen, Retz, Cham, Peilstein, Mitterfels, Pogen, Haydau, Abach, Kellheim, Dietfurt, Abensperg und Pfreimt.“ [33]) Ueber Heinrich des ältern Antheil ist keine Notel bekannt, doch ergiebt er sich im Gegenhalte zu den andern beyden Theilen von selbst. [34])

Doch schon im folgenden Jahre wird diese Theilung, was die beyden Heinriche betrifft, wieder aufgehoben. Die Urkunde sagt: „Wir Heinrich der Jüngere veriehen daß wir nach Rath Kaiser Ludwigs, unser Land Leut und Herrschaft zu unsern Vetter Herzog Heinrich den Aeltern geworfen, und er hinwieder zu uns, also daß wir ewig ungetheilt beyeinander bleiben sollen. Wir haben uns auch hinter unsern Vettern gelassen, daß er uns besorg als ein

---

Stirbt Ludwigs (männliche) Linie aus, so fällt sein Theil an die andere Linie und umgekehrt. Irrungen zwischen ihren Leuten sollen durch 7 Männer entschieden werden (als unz sittlich gewesen zwischen Ober- und Niederbayern). Jeder soll in seinem Antheil das Landgericht besetzen, und auch lösen was in seinem Theil verkümmert ist, das soll alles gelten auch für nachgeborne Erben, und welcher Theil das überführ, gegen den sollen Land und Leut geholfen seyn.

Dat. Pavia Freytag v. Oswald 1329. Hiezu die von Rudolf und Rupert sub eodem dato ausgestellte Urkunde.

33) Krenner Anleitung. Urk. Nr. 12—16.

34) Urk. dd. Regensburg vor St. Ulrich.

Vater seinen Sohn, und unser Vorgeher und Ausrichter sey." Alle frühern Briefe sollen tod und ab seyn. [35])

Bald darauf stirbt Heinrich der Natternberger (1333), und im folgenden Jahre auch Otto, der seinem Vetter dem Kaiser seinen Erbtheil vermacht hatte. Ueber diese Erbschaft kommt es zum Kriege; aber Ludwig zwingt seinen Vetter Heinrich zum Frieden. Dieser stirbt 1339, und im folgenden Jahre erlöscht in seinem Sohne die Niederländische Linie.

§. 3.

Ludwig ist nun im ungetheilten Besitze des Ober- und Niederlandes. Aber nicht ganz beruhigt durch den zu Pavia errichteten Vertrag, und gleichsam ahnend daß es doch zur Theilung kommen werde, statuirt der Kaiser durch eine zu Dekendorf gegebene Urkunde v. J. 1341 wiederholt, daß Ober- und Niederland ein Land heißen und ungetheilt bleiben soll, ewiglich oder wenigst zwanzig Jahre lang nach seinem Tode. [36])

Mittlerweile war Brandenburg erworben worden, und Ludwig der ältere hatte (1334) alle seine Brüder auf seinen erblosen Abgang zu seinen Erben benannt, und bey seinem Leben noch in volle Gewalt, Nutzen, und Gewehre gesetzt. [37])

---

35) Landshut an S. Leonhardi.

36) Ofnes Patent, wodurch Kaiser Ludwig nach dem Aussterben der Straubingischen Linie von Nieder-Bayern Besitz ergreift. 1) Er verheißt „seiner Swester und Swiger Margareth, Herzogs Heinrich Wittwe, daß sie bei allen ihren Rechten bleiben soll, so wie ihr Land und Leute zugeschworen haben, „es wäre dann, das unser vorgenannte Swester gen uns und gen Land und Lewten nit tät, als es mit täding herchomen ist." 2) Er verheißt, „sich zu verwahen alles gelts hinz seiner lieben Swester Reichgartten, Herzogin in Bayern, und jenes Geldes darumb sein lieb Vettern Hainrich, Ott und Hainrich den Graven, Freien, Dienstmann, Rittern, Knechten und Burgern versetzt haben;" (zu bezahlen, was sie ihnen schuldig geworden sind). 3) Verheißt er alle „urwar" (Grund-Besitzungen) so wie sie in den Urbarbüchern ehrbarer Leute ausgeschrieben sind zu respektiren; die Amtleute sollen sie durchgehen, und wer um seinen Besitz Urkunden und gute Kundschaft habe, der soll dabey verbleiben und jene in dem Urbarbuch (herzoglichen) ausgestrichen werden; 4) Wer keine Urkunden hat soll auch im Besitze bleiben, wenn er einen Besitz von 30, 40 oder mehr Jahren beweisen kann. 5) Der Kaiser wird die große Handveste bestättigen. 6) Er wird alle frühern Pfandbriefe anerkennen. 7) Er verheißt dem Lande Ober- und Nieder-Bayern daß sie künftig ungetheilt seyn sollen, „das es fürbas ein Land heißen soll" könnte man aber bey dieser Satzung nicht verbleiben, so solle doch das Land während zwanzig Jahren nach seinem Tode ungetheilt bleiben, „welcher aber unser Sun das nicht stät wollt haben, der soll dhainer erbtail an dem Lande haben." 8) Empfiehlt die Beobachtung des Landfriedens.

Tekendorff an Pfingsttag nach dem obristen tag (11. Jan.) ao. 1341. NB. Der Kaiser fand sich mit den Pfalzgrafen Rudolf, Rupprecht und Rupprecht dem jüngern mittelst einer Summe von 60,000 fl. ab. Sieh Theilungsurkunde von ao. 1349.

37) Urk. dd. 14. Jun. 1334. Attenkofer Urk. Nr. 33. Bestätigt durch den Kaiser den 23. Jun. 1334. ibi Nr. 34.

Hiezu kam noch das Paktum vom Jahre 1338, kraft dessen die Brüder Markgraf Ludwigs bekennen, daß sie alle ihre Lande die sie jetzt haben oder noch gewinnen werden, mit einander gesammt und ungetheilt ewiglich behalten sollen. [38])

Nach des Kaisers Tod kömmt es vor allem zu einer Ausgleichung zwischen den zwey Hauptzweigen des gemeinschaftlichen Stammes; wonach Rudolf und Ruprecht der jüngere gegen eine Summe Geldes auf das Niederland, unter Vorbehalt des ledigen Anfalles verzichten. [39])

Hierauf wird, mit Umgehung der väterlichen Disposition v. J. 1349, zu der Landsberger Theilung geschritten, durch welche Ludwig der Brandenburger, nebst Ludwig dem Römer und Otto d. J. zum Besitze des Oberlandes — Stephan aber nebst Wilhelm und Albrecht zum Niederlande gelangen. [40])

Wir sehen aus dem bisherigen: bey der Trennung der Pfalz durch die Abtheilung v. J. 1255

---

38) Zusammentrag der wichtigsten Urkunden Nr. 46 pag. 197.

39) Rudolf und Ruprecht Gebrüder, und Ruprecht, des jüngern Adolfs Sohn, begeben sich zu Gunsten ihrer Vettern Ludwig, Stephan und Ludwig aller Ansprache und Vorderungen, die sie auf Nieder-Bayern durch den Tod Herzog Heinrichs gehabt haben, es wäre denn daß nach ihrer Vettern und deren Erben Abgang das Land ihnen oder ihren Erben von Todes wegen anfiele. Ingolstadt Mittwoch vor St. Agnes 1348.

Ludwig, Stephan und Ludwig bekennen, daß sie mit den Brüdern Rudolf und Ruprecht, dann Ruprecht d. J. Herzog Adolfs Sohn ihren Vettern, sich um deren Ansprache an Niederbayern und die beiderseitig zugesagte Hilfe gegen Hinausbezahlung von 60,000 guter Florin verglichen haben. Herzog Rudolfs Tochter Anna sollen sie geben 6000 Mark Silber Nürnberger Gewichtes für ihrer Mutter Heimsteuer und alle Ansprache. Ingolstadt 1348. Mitwoch vor Agnes.

40) Ludwig der Brandenburger trifft mit Herzog Stephan folgende Landestheilung. Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und Otto d. J. sollen ein Theil seyn, und das Oberland Bayern erhalten, wie es K. Ludwig besessen, ferner die Grafschaft Gravsbach, die Güter Grafen Bertholds von Neiffen, die Städte Wörth, Hächstett, Laulngen, Gundelfingen, die Neue Burg, die der von Swenningen gebaut, auch alle Pfänder welche die Herzoge vom Reiche inne hatten, besonders Ulm, Kempten, Leutkirch und Wangen, ebenso Alles was ihnen von der Kaiserin angefallen, ferner Giengen, Hellenstein, Heidenheim; es sollen auch bey ihnen bleiben Hademar und Ulrich von Laber, mit dem was sie zu Schwaben haben und im Riese; ferner gehören zu ihren Theil die Güter zu Franken, die Mark Brandenburg mit Land und Leuten, Herrschaften, Würden, Ehren und Rechten.

Die Herzoge Stephan, Wilhelm und Albrecht sollen der andere Theil seyn, und bey ihnen bleiben das Land Niderbayern, wie es Herzog Heinrich inne gehabt hat und gelassen, und dabey die Grafschaft und Herrschaft zu Hennegau, Holland, Seeland und Friesland wie sie Graf Wilhelm von Holland besessen; Sie verzichten auf alle ihren Brüdern zugefallene Länder, es wäre denn, daß diese alle ohne Erben verstürben; geschähe dieses, sollen alle deren Länder und Leute an sie und ihre Erben zurückfallen. Gült und Schuld soll jeder Herr denen die in seinem Theile gesessen sind ausrichten, und ebenso die Pfänder ledigen die in seines Landestheil gelegen sind; Herzog Stephan mit den zwei Brüdern soll die ihren Vettern schuldigen 60,000 Fl. für den Anspruch auf Niderbayern gelten, dagegen sollen die beiden Ludwige und Otto ihrer Muhme der römischen Königin 6000 M. Silber bezahlen, die ihr der Kaiser verschrieben. Landsberg 1349 dominica ante Nativit. B. M.

bleibt aufrecht erhalten: Gemeinschaft des Eigenthumes, Helmes, Wappens, Titels, wechselseitiger Erb= und Lehensfolge. Niederbayern wird kein besonderes Fürstenthum, wenn gleich besondere Lehenbriefe genommen wurden, und die Besitzer besondere Stimmen auf den Reichstagen führten, da diese Stimmen damals nach dem Geschlechte und nicht nach dem Lande geführt wurden. Selbst Kaiser Rudolf nennt in seiner Bestätigung des bayerischen Theilvertrages v. J. 1281 die beyden Landestheile: „principatus illorum haereditarios.“ Und so hat auch Kaiser Ludwig bey Erlöschung der Niederbayerischen Linie im J. 1340 von Niederbayern nicht als von einem eröffneten Reichslehen, sondern in Kraft seiner Erbfolge Besitz genommen, und sein Vorzugsrecht vor seinen Vettern von der Pfalz auf seine nähere Sippschaft gegründet.

Diese seine rechtmäßige Erb= und Lehensfolge machte er auch gegen die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich geltend, welche als Söhne der niederbayerischen Prinzessin Elisabeth mit Ansprüchen an Niederbayern hervortraten. In diesem Geiste und Sinne schloßen auch seine Söhne i. J. 1349 einen Vergleich mit ihren Stammverwandten von der Pfalz, in welchem die Rudolphinische Linie mit Geld abgefunden, wechselseitige Erbfolge aber ausdrücklich vorbehalten wurde. Die gemeinschaftliche Abstammung der Rudolphinischen und Wilhelminischen Linie von Otto I., Ludwig I. und Otto II. versicherte diesen beyden Linien die wechselseitige Erb= und Lehensfolge in sämmtlichen bayerischen und pfälzischen Ländern, und dieses Erbfolgerecht wurde in dem Vertrage von Pavia auf immer befestigt und gesichert. —

§. 4.

Im Niederlande schließt fürs erste Stephan einen Erbvereinigungs=Vertrag mit Rudolf von der Pfalz, [41]) und gelobt seinen Brüdern ungetheilten Besitz des Landes. [42])

Aber nicht zufrieden damit Bayern in zwey Hauptmassen getheilt zu haben — wird von Stephan, Albrecht und Wilhelm gleichwohl zu einer weitern Unterabtheilung des Niederlandes geschritten 1553, [43]) und zwar unter wechselseitigem Verzicht auf den Besitz und Genuß der zugetheilten Lande, jedoch vorbehaltlich des Erbanfalles; Einzelnes bleibt ungetheilt.

1351. 41) Stephan tut kunt, daß er sich verbünde mit H. Rudolf und seinen Erben wider alle die ihn an seinen Landen und Leuten in Bayern oder der Pfalz schädigen wollten, wider alle, Niemand ausgenommen als das Reich, und selbst das nicht wenn es sie schedigen wollte. Dat. Pyrne Donnerst. n. uns. Frauen Wurtzweyhe.

42) Stephan Herzog zu Bayern, Pfalzgraf ꝛc., und Albrecht Herzog zu Bayern, der letztere für sich und seinen Bruder Wilhelm, erklären, daß sie einen Hintergang zu dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ihrem Bruder, Pfalzgraf Ruprecht dem ältern, ihrem Vetter, und zu dem Burggrafen Johannes von Nuremberg, Stephans Schwiegervater, genommen, in Folge dessen sie noch zwei Jahre lang ihr Land zu Niederbayern ungetheilt besitzen wollen; sie wollen ferner mit ihrem Rath, mit ihrer Kost, ihrem Hofgesind, ihren Amtleuten, und in allen Stücken leben nach dem Geheiß der genannten drey, unbeschadet einer spätern Theilung. Dat. ze Regensburg an Mitichen nach dem Pfingstag (27. Mai) ao. 1352. (Orig. c. 2. S.)

43) Ludwig Markgraf zu Brandenburg und Herzog in Bayern, Ruprecht der ältere, Pfalzgraf bey Rhein und Johann Burggraf zu Nürnberg, machen in Folge erhaltener vollen Gewalt, zwischen Herzog

In Folge des zu Regensburg ergangenen Theilspruches war also eine Linie von Straubing-Holland gebildet worden. Wir wissen, wie durch den Tod Graf Wilhelms, dessen Schwester Margaretha des Kaisers Ludwig Gemahlin war, diese die Grafschaften Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, als erledigte Reichslehen erworben.

Stephan für sich und seine Erben, dann Herzog Albrecht für sich und seinen Bruder H. Wilhelm, folgende ganze Richtigung und Theilung ihrer Land und Leute: Jeglicher Herr mag die in seinem Theile gelegenen geistlichen und weltlichen Lehen leihen. Die Herrschaft zu Regensburg bleibt ungetheilt, aber die Nutz und Gült davon gehören in den Theil vor dem Wald, worin Cham und Landau liegen. Jeglicher Herr mag das in seinem Theil Versetzte lösen; künftige Schulden soll jeder von dem Seinigen gelten. Die Pfandschaft vom Reiche sollen sie miteinander gleich theilen; gleichfalls soll die Gült in der Wachaw, und was sie daselbst haben, ungetheilt bleiben. Jeder soll die Mannschaft seines Theils bei ihren Rechten, Ehren und Handvesten bleiben lassen. Auch sollen die von der jetzigen Theilung wegen gegebenen Briefe, den von den Vorfahren dem Lande gegebenen Briefen unschädlich seyn. Geben zu Regensburg nach Christi Geburt 1353 an S. Erasems Tag.

Ludwig Markgraf zu Brandenburg, Ruprecht der ältere Pfalzgraf bey Rhein, und Johann Burggraf zu Nürnberg, machen mit vollem Gewalt Herzog Stephans für sich, dann Herzog Albrechts für sich und Herzog Wilhelms, folgende Theilung des Landes Niederbayern, wonach die Herzoge Albrecht und Wilhelm erhalten: Schätding die Veste mit der Maut, dem Markt und Gericht; das Neuhaus mit dem Graben und Baumgarten, mit Vorbehalt des Gerichts außerhalb des Hauses und Grabens gen Griesbach; Vilshofen die Stadt, Maut und Gericht; Hilkersberg die Veste mit Zubehör; Tutling die Veste mit Zubehör; Hengersberg das Gericht; die Vogtey des Klosters Niederalteich; Deggendorf, Stadt, Maut und Gericht; Natternberg, Veste mit Zubehör; Viechtach, Markt und Gericht, und die Veste Datz der Linden; Eschelkam das Gericht, und Furt, und Neunkirchen mit Zugehör; Kamm die Stadt, das Gericht, Maut und Zoll; Kösting der Markt mit Zugehör; Peilstein die Veste mit Zugehör; München die Stadt und das Gericht; Schwarzenberg, bald Vest; Retz der Markt; Falkenstein die Veste und das Gericht; Sawlberg die Veste; Mitterfels die zwo Vesten und das Gericht; Pogen der Markt; die Vogtey der Klöster Oberalteich, Windberg und Metten; Straubing die Stadt, Maut und das Gericht; Kagers bey Straubing; Haidaw die Veste und das Gericht; Kellheim die Veste und die Stadt und das Gericht; Abach die Veste, den Markt und das Geleit; Arnsberg die Veste und das Gericht? Sulzberg die Veste und Zugehör; Dietfurt den Markt; Elebach das Gericht; Geiselhering und Pfaffenberg die zwei Märkte; Kirchberg die Veste; Dingolfing, die Stadt, das Gericht, Maut und Zoll; Landau die Stadt, das Gericht, Maut und Zoll; Ahausen die Veste; Schönberg die Veste, das Gericht, und dazu alle Nutz und Gült zu Regensburg in der Stadt.

Die Kaiserin und die Herzogin Reykart bleiben bey ihrem Besitzthum nach ihrer Briefe Sag; nach ihrem Tod fällt es an Herzog Stephan und dessen Erben. Herzog Stephan verzichtet für sich und seine Erben auf die Lande: Hennegau, Holland, Seeland, Friesland, und der Ansprach auf die Grafschaft, Graisbach, Marstetten und die Veste Hüttingen, Spielberg, Hohentruhendingen, Neuburg und Weissenhorn, Stadt Haidenheim, auch die Pfandschaft Ulm und Kempten, die er von des von Neyssen selig hatte, endlich auf die 90000 fl., die seiner Hausfrau Elsbet selig auf den Städten und Vesten Werd, Hochstetten, Lawbing, Gundolfing und andern verschrieben für ihre Wiederlegung, Heimsteuer, Morgengab, und die er voraus gehabt haben sollte auf den Herrschaften zu Niederbayern. Geben zu Regensburg nach Christi Geburt 1353 an St. Erasmitag des heiligen Martyrers. —

Margaretha empfing noch im Jahre 1346 die Huldigung dieser Landschaften, nachdem sie versprochen keinen Krieg außer den Gränzen ohne die Einwilligung der Ritter, Schildknappen und guter Städte anzufangen.

1346. Doch noch in demselben Jahre rief der Kaiser seine Gemahlin zu sich, und sendete seinen Zweytgebornen, den 15jährigen Wilhelm, als Anwarter wie er sich nannte, in jene Provinzen. Nach des Kaisers Tod überließ Margaretha ihrem Sohne Holland, Seeland und Friesland gegen jährliche 10,000 Dukaten; doch der hierüber errichtete Vertrag kam erst im Jahre 1354 in Erfüllung, und bald darauf verstarb die Kaiserin Mutter zu Valenciennes im Hennegau.

Herzog Wilhelm aber übergab alle seine Lande in Niederbayern an seinen Bruder Albrecht, und wies in einer um Galli 1354 zu Middelburg in Seeland gefertigten Urkunde, alle Unterthanen zum Gehorsam gegen denselben an. Allein vier Jahre nach seiner Mutter Tod fiel Wilhelm in den Zustand des Wahnsinnes, und nun, auf die Einladung der Stände des Niederlandes, beschloß Albrecht nach Holland zu gehen, um der Regierung dieser Lande vorzustehen. Er ließ seinen zweiten Sohn Albrecht und den Vicedom Ekher an der Spitze der Geschäfte zurück.

§. 5.

Im Oberlande trifft Ludwig der Brandenburger schon im Jahre 1351 einen Wechsel des Besitzes der bayerischen Lande. Ludwig der Römer, nunmehriger Markgraf von Brandenburg, sichert hierauf seinem Bruder die Nachfolge in den holländischen Provinzen auf den kinderlosen Todfall Wilhelms in der Art zu, daß ihm die Graffschaften Borne und die Burggraffschaft von Seeland, dann 4000 Schilt jährlicher Rente vorbehalten bleiben sollen.[44]) Sollte auch Albrecht ohne männliche Erben sterben, so sollen Kaiser Ludwigs Bestimmungen in Betreff dieser Lande in Kraft bleiben. Kurz nach Ludwigs des Brandenburgers Hinscheiden (1361) wird auch sein Sohn Mainhard unvermählt vom Tode übereilt (1363). Wenige Tage nach diesem Todfall gab Margaretha, Gräfin von Tyrol, einen feyerlichen Brief, worin sie bekennet: „Wie daß sie Gott leiblicher Erben entsetzt habe — doch ihr solche Verwandte gefügt, die ihres Geschlechtes rechteste Erben seyen, nämlich ihre herzlieben Oheime Rudolf, Albrecht, und Leopold von Oesterreich — diese nehme sie zu rechten Erben über ihr Fürstenthum, und schaffe ihnen die edeln Graffschaften Tyrol und Görz — dieses sey geschehen nach fürsichtigem Rathe aller Landherren und Rathgeber.“[45]) Gleich darauf erschien Herzog Rudolf in Tyrol, und die Mächtigen des Landes traten auf seine Seite.

Die Erbfolge in Oberbayern war eröffnet. In dem Hauptvertrage welchen Kaiser Ludwigs Söhne zwey Jahre nach dessen Tod zu Landshut geschlossen, war Oberbayern und Brandenburg den beyden Ludwigen und Otto dem Jüngern zugetheilt, und nur der ledige Erbanfall vorbehalten. Hiernach wurden der Römer und der Brandenburger durch Mainhards Tod die rechtlichen Herren seines Landes.

---

44) Urk. dd. Bockersheim 24. Juni 1358.
45) Urk. bey Feßmayers Stephan p. 67.

Stephan aber griff zum Besitz. Er eilte vor Allem nach Heidelberg, den Churfürsten Rupprecht — den Aeltesten des Stammes — für seine Zwecke zu gewinnen. Es gelang ihm — und es gelang ihm auch bey den Ständen des Landes.

Stephan der Aeltere, Stephan, Friedrich und Johann, Gebrüder, Herzoge in Bayern, verbinden sich zu ihrem Bruder und Vetter Herzog Albrecht, daß sie ihm wider mäniglich der ihn an seiner Herrschaft beschweren würde, mit aller Macht und auf eigne Kosten beholfen seyn wollen; daß, falls sie ohne Erben stürben, ihre Lande an denselben übergehen; daß sie zu Wiedererlangung der Grafschaft Tyrol, wider den Herzog von Oesterreich gemeinschaftlich wirken, und falls sie selbe erlangten, ihm die Hälfte davon überlassen wollen; daß sie, wenn Herzog Albrecht veranlaßt würde in die Niederlande sich zu begeben, in der Verwaltung seiner diesseitigen Lande ihm gerathen und geholfen seyn wollen.[46])

Hierauf beginnt nun der Krieg um Tyrol. Er nimmt aber einen für Bayern mißlichen Ausgang. Doch erst im Herbst — denn während des Sommers waren die Herzoge selbst noch in Wien um zu theydigen — kam die Fertigung des Friedensinstrumentes zu Stande. In diesem, am 29. September zu Schärding gefertigten Instrumente, bekennen Albrecht, Stephan und seine Söhne: „daß sie in Betrachtung der Gebrechen, die Land und Leute an dem Kriege genommen, mit Rath ihrer Freunde, Landherren und Räthe, einer Berichtigung mit den Fürsten von Oesterreich übereingekommen, des ersten: daß sie sich der Herrschaft zu Tyrol gänzlich verziehen, niemand helfen wollen zu einem Angriff auf dieses Land; dagegen auch die von Oestreich, von Tyrol aus, Ober- oder Niederbayern niemals anzugreiffen versprechen. Die von Bayern versprechen keinen in Tyrol gesessenen, welch Standes er sey, wider die von Oesterreich zu schirmen; den Herzogen von Oesterreich wird zurückgestellt Schloßberg, Landeck Diese entrichten für die Ansprache an Tyrol 116,000 fl., und ledigen Weissenhorn und Puch; eben so ledigen sie von Frau Margarethen Kufstein, Kitzbühel, die Burg und den Markt Schärding. Die Gefangenen werden ledig gelassen, verwirkte Huld wieder nachgesehen. Dieses zu halten wird mit Eyden gelobt.“[47])

Auf den Verlust von Tyrol folgte der von Brandenburg. Der getheilte Zustand in welchem sich Bayern und das Wittelsbachische Haus befand, mochte den Kaiser anreizen seine Versuche auf die Mark zu verdoppeln. Er gab dem Otto seine Tochter Anna zur Gemahlin. Doch als der Herzog von Pommern die Marken mit Krieg überzog, hielt Karl an sich. Aber der so kriegerisch gesinnte als verständige Friedrich zog mit der bayerischen Ritterschaft dem bedrängten Vetter zu Hülfe. Dafür gab ihm Otto die Statthalterschaft, und Priegnitz, und die alte Mark auf Pfandschaft. Als der Kaiser dieses vernahm, überfiel er, Otto's Verfügungen verungültigend, Brandenburg mit überlegener Macht. Und so drängte er das Haus Wittelsbach von diesem Lande. Es beurkundete sein Sohn Wenzeslaus im Jahre 1373 zu Fürstenwald: „Als Otto, und früher auch Ludwig, ihm die Herrschaft zu Brandenburg verschafft und verschrieben hätten, auch ihm und seinem Vater bereits Erbhuldigung geschehen, und nun mit

46) Geschehen zu Telsbach an der eilftausend Maidtag 1364.

47) Urk. bey Falkenstein p. 331.

gutem Willen und nach seiner Freunde Rath ihm diese Mark, die Churwürde und das Kammeramt ausgenommen, abgetreten, und dem Kaiser mit Fahnen, Bannern und anderer Zierheit in seine Hände aufgelassen, bittend sie ihm — Wenzel — zu leihen; darum denn habe er an Otto und sein Mannsgeschlecht gewiesen die Schlösser Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Lichtenstein, Lichteneck, Breitenstein, Reicheneck, Reidstein, Hersbruck und Lauffen, und dazu Huseck, Rupprechtstein, Holenstein, Waldau und Schellenberg, Hohenfels, Helfenberg, in der Maaß, daß diese Schlösser, falls Otto ohne Manneserben abgienge, Herzog Stephans und seiner Söhne Pfand seyn soll für 100,000 fl. Nürnberger Wehrung." [48])

§. 6.

Stephan hinterläßt bey seinem Tode (1375) drey Söhne, Stephan, Johann, und Friedrich. Gemeinschaftlich traten diese in Ober- und Niederbayern an die Herrschaft. Mit Otto von Brandenburg aber suchten sie vor Allem freundliche Ausgleichung.

1375. Zu diesem Zwecke ritten sie im Herbste in Burghausen zusammen. Otto, Stephan, Friedrich und Johann theidigten und besiegelten einen Brief: „darinn Otto bekennet, daß er alles, was ihm vom Kaiser geworden ist für die Mark, geworfen habe zu seinen Vettern als einen gleichen Erbtheil, und diese bekannten, all ihr Erbe das ihnen ihr Vater gelassen, es sey Chur, Städte, Pfandschaft, Landvogtey rc., hinwieder geworfen zu haben Herzog Otten zu gleichem Erbtheil, wann es zu schulden käme daß sie theilen wollen, daß es dann geschähe ohne alle Gefährde. Davon sey nichts ausgenommen als der Herzoge Heiratgut, dann Ottens halbes Wochengeld, das er vom Kaiser hat auf seinen Leib zu jährlich 12,000 Gulden. Die Fürsten wollen freundlich und lieblich mit einander leben vier nächster ganzer Jahre, und alle vier einen Rath haben; dazu soll jeglicher zwey Biedermann nehmen, die einen gelehrten Eyd schwören zu rathen einem wie dem andern, — und diese achte sollen Gewalt haben zu richten die Stöße unter den Fürsten. Geledigte Schlösser sollen mit aller vieren Diener besetzt werden. Frühere Bündnisse sollen ab seyn." [49])

1376. Diesem Vertrage folgte im nächsten Jahre ein zweyter. In demselben erklären Ott, Stephan, Friedrich und Johann: „daß sie nach ihres Rathes Rath übereingekommen, ihr Land Oberbayern und Niederbayern pflegweise zu besetzen und zu besorgen; also daß Herzog Stephan und Johann zwey Jahre lang das Land dießhalb und enhalb der Donau auf dem Nordgau, und was zum Oberlande Bayern gehört, inhaben und nießen soll. Dagegen sollte Otto und Friedrich das Niederland, dann Sulzbach und die Schlösser vor dem Walde besitzen. Nach Umfluß dieser zwey Jahre sollen Otto und Friedrich heraufziehen in das Oberland, und das auch pflegweise inne haben zwey Jahre; Stephan und Johann aber das Niederland, und jeder mit sich führen dürfen, was er geübriget an Gült oder Getreid; dabey soll kein Theil etwas

---

48) Urk. dd. Fürstenwald 1373. An St. Agappte (18. Aug.) Kap. 44. F. 54.
49) Urk. dd. Burghausen, Michaelis.

verkümmern oder versetzen. Wenn zwey aus ihnen stößig würden, sollen die zwey andern sie verhören und verrichten." [50])

Später (1384) vereinten sich Stephan und Friedrich, und beurkundeten: „daß sie fürs erste zu einander geworfen Alle Land Leut Städte und Vesten, und was sie immer erworben oder noch erwerben, daß ihnen das ganz gemein sey, daß sie ferner einen gemeinen Rath sollen haben und gemeine Diener, und ihre Amtleute wartend seyn dem Einen wie dem andern. Und wäre daß Friedrich mit Tod abgieng, so soll seine Habe fallen an Stephan; dieser soll auch seiner Söhne Vormund seyn, welche ungetheilt bey ihm bleiben sollen so lange er lebt. Das gleiche will Stephan thun seinem lieben Bruder Friedrich. Und diese Bündniß soll bleiben so lang sie beyde leben; wie sie denn beschworen worden zu den Heiligen mit aufgereckten Fingern, wobey gewesen Johann von Abensberg, Georg Waldeker, Ott Pientzenauer, Wilhelm Massenhausner, Cristan Fraunberger, vnd Arnold Camer." [51])

Diesem Vertrage folgte der Aichacher Verein noch in dem nämlichen Jahre. „Es gelobten Stephan, Friedrich und Johann, die künftigen 3 Jahre freundlich zu leben und ungetheilt zu bleiben. In diesen Jahren soll Stephan und Johann im Oberlande seyn, und das halten und handeln, und Friedrich im Niederlande; dieser soll seinen Brüdern den Zoll zu München ledig machen, und ihnen reichen alle Jahre 4000. All Frommen und Schaden soll gemeinsam seyn, und die Schulden miteinander abgerichtet werden, und keiner ohne den andern etwas verkümmern oder unredliche Geld-Schuld machen; Stöße zu richten sollen 9 Manner erkieset und ihrem Ausspruch gelebt werden. Sind die drey Jahre um, und es fordert der eine seinen Theil, so sollen ihm die andern diesen unweigerlich folgen lassen, nach der Freunde und des Rathes Rath; oder wenn die Freunde nicht zu gehaben wären, nach Rath des Rathes und der Landherren." [52])

Auch im Jahre 1390 noch, finden wir die Fürsten von brüderlicher Eintracht beseelt. Sie kommen zu München zusammen, und beurkunden: „daß sie einiglich zusammenbleiben wollen wider Jedermann, und ungetheilt zusammensitzen sechs ganzer Jahre; also daß Stephan und Johann das Oberland, Friedrich aber das Niederland soll inne haben." [53])

Allein schon bereits nach zwey Jahren kömmt es nun dennoch zur Theilung. Sie wird vollzogen „mit willen, gunst und rat der stände, und dazu werden 40 Getreue gewählt, die zu den Heiligen geschworen, solche Theilung zu machen."

Der über diese Theilung aufgerichtete Brief ist, als in mehrfacher Beziehung von hohem Interesse, in seinen einzelnen Bestimmungen näher in's Auge zu fassen.

Fürs erste ward also das Oberland zwischen Herzog Johann und Herzog Stephan getheilt.

Auf Herzog Johanns Antheil fielen: München, Valkenstein, Auerburg, Aibling, Tölz, Wolfratshausen, Starnberg, Weilheim, Schongau, Landsperg, Riedenburg, die Vorstadt.

---

50) Urk. dd. Ingolstadt in vigilia Mar. Anunt.

51) Landshut Sonntag nach Jakobi, Kap. 109. F. 152.

52) Urk. dd. Aychach Samst. v. St. Luc.

53) Urk. dd. München Ertag n. Erasmi.

Schultheißenamt und Zoll zu Regensburg, Hirschberg, Vohburg, Siegenburg, Neustadt, Pföring, Pfaffenhofen, Geisenfeld, Hohenwart, Mainburg, Dachau, Regenstauff, Schwankendorf, Lengfeld, Kallmünz, Schmidmühlen, Velburg, Hemau nebst den dazwischen liegenden Burgen.

Auf Herzog Stephans Antheil fiel: Ingolstadt, Rattenberg, die Ansprach im Lichtenwald, Kuffstein, Kitzbühel, Trostberg, Wasserburg, Schwaben, Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Altomünster, Kühbach, Rain, Neuenburg, Kösching, Graisbach, Monheim, Schwäbisch-Wert, Hilpoltstein, Freystadt, Landek, Höchstett, Lauingen, Gundelfingen, Giengen, Weissenhorn, Manstett, mit den dazwischen liegenden Burgen.

Das gesammte Landshuter Niederland fiel unverändert auf Herzog Friedrichs Antheil.

Nach dieser Theilung richtet sich nun natürlich auch die Gestaltung der landständischen Vereine. Niederbayern blieb nach wie vor in die Landshuter und Straubinger Landschaft getheilt. Die Landschaft von Oberbayern zerfiel aber jetzt in zwey landständische Vereine, je nachdem die Mitglieder der Standschaft nun in dem Münchner oder in dem Ingolstädter Antheile wohnten.

Nun folgen die weitern Artikel des Theilbriefes.

„Zum zweyten nämlich gelobten sich die drey Brüder freundlich verbunden zu bleiben wider allermänniglich die ausserhalb des Landes stoßen; sie geloben sich drittens, treulich zusammenzustehen, falls Herzog Albrecht, ihr Vetter (von Straubing-Holland), sie berechten oder bekriegen wollte um das Land zu Oberbayern. Sie geloben sich ferner, nichts von ihren Landen zu versetzen oder zu verkümmern, zu verwechseln oder zu verleihen. Wer verkaufen müsse, soll das dem andern unter ihnen zu kaufen geben, und nur im Nothfall, nach der Stände Rath und Gunst, an einen Dritten. Doch soll keiner dadurch geirrt seyn seiner Gemahlin etwas zu vermachen und zu verschreiben, was redlich ist, und um seiner Seele willen ein Geschäft zu thun, das redlich ist. Ober- und Niederland — so wird ferner bedungen, soll im wechselseitigem Erbgang seyn im Falle des Aussterbens einer der Linien. In Maut, Zoll und Straße soll keiner den andern an der alten Gewohnheit irren. Lehen, die außerhalb des Oberlandes gelegen, soll der ältere aus den Fürsten verleihen. Wer aus beyden auswärtige Pfandschaften einlöset, soll dem andern schuldig seyn, gehorsam seiner halben Losung zu thun. Würde einer der Fürsten mit dem andern stößig, so soll der dritt Fürst ein Mittler seyn, daß es mit Liebe gestillt werde, oder jeder der Stößigen drey der Seinen zu Schiedsleuten geben, und der dritte einen Obmann geben zur Entscheidung.“ [54])

§. 7.

Das friedliche Verhältniß unter den Fürsten war von keiner Dauer. Stephan hielt sich in Frankreich auf, Johann trat in nähere Verhältnisse mit Oesterreich, Friedrich aber starb frühe. Da gab es schon Streit über die Vormundschaft des jungen Heinrichs, Friedrichs Sohn. Die

54) Urk. dd. München an St. Katarein-Abend. Die Huldigung selbst wurde zu Ingolstadt am Lucientag vollzogen, und zu München um Drey-König. —

Verwandten und Freunde traten ins Mittel. Es wurde auf der Amberger Theydigung beschlossen die Theilung wieder aufzuheben. 13

Herzog Stephan und Johann bekennen für sich und ihre Erben, daß sie über ihre Irrungen hinter 10 Schiedsmänner gegangen, welche erkannt daß sie nichts bessers zu finden wüßten, als daß sie wieder ihr Land zusammenwerfen, und es als ein Erbtheil wie vor der Theilung besitzen sollen. Das hätten sie denn nun auch in Folge dieses Rathes gethan, und geloben nicht länger zu gestatten daß ihres Vetters H. Heinrichs Land und er selbst so übel besetzt sey, sondern sie wollen mit allem Ernst und Vermögen dazu geholfen seyn, daß ihrer und sein Land wieder ein Land und Gut werden, und daß sie ihres Vettern Nutzen und Frommen wie ihr eigenes fördern wollen; in allem was erworben wird soll Heinrich Miterbe seyn; gegen Widersacher wollen sie sich beyde geholfen seyn; nach dem Zuwurf des Nieder- zum Oberland sollen die Theilbriefe kraftlos seyn: die Schulden sollen gemeinschaftlich getilgt werden; die Stände und Unterthanen sollen allen 3 Fürsten gleichheitlich huldigen; die zehen Schiedsmänner alles Weitere in Folge des Anlaßbriefes zu bestimmen; alle Stände sollen bey ihren Freyheiten bleiben.[55])

Nach Herzog Johanns Tod kömmt es zwischen seinen Söhnen Ernst und Wilhelm mit Stephan von Ingolstadt zum Streite über den Besitz der Stadt München. Dieser wird durch den Göppinger Schiedsspruch dahin gestillt, „daß Ernst und Wilhelm zu ihrem väterlichen Erbe gelangen sollen, gerade so wie es ihr Vater Herzog Johann am Tage seines Todes besessen, und nun alle ding alle gliche sin, und sich der Nutzungen wegen so seit diesem Tage angefallen unter sich berechnen, daß ferner jeder theil erlittenen schaden dem andern vergüte.[56]) 1398.

Aber erst im Jahre 1403 kommt es zu einer schließlichen Ausgleichung, durch welche nun Ingolstadt dem Herzog Stephan, die Stadt München aber den Herzogen Ernst und Wilhelm verblieb.[57])

Auch mit seinem Vetter Heinrich von Landshut geräth Stephan in Irrung; denn er behauptet: der alte Anlaß und der Theilbrief wiesen aus, welcher Theil der bessere wäre, der soll dem andern Theile zugeben daß sie gleich würden, dazu habe sich Heinrichs Vater verschrieben, und das soll der Sohn vollführen. „Wer erben will der soll auch geben, sage das Recht.“ Dagegen ließ Heinrich antworten durch seinen Fürleger Halder: „die Briefe enthielten daß das Niederland voraus von aller Ansprache frey bleibe.“ Und nach vielem Hin- und Widerreden und Verlesungen der Briefe, stellte Herzog Ernst an den Beringer die Frage des Rechtes an den Eid, und dieser sammt den Schiedsleuten Ludwigs, Wieland Schwelcher und Wilhelm Schenk, sprach: darum daß Herzog Heinrich das Niederland ersessen und inne hat auf den Anlaß-, den Theil- und den Ledigsagebrief, so soll er billig und von Rechtswegen zu einer Rechnung seines Landes kommen gegen München, und auch das alles vollenden was sein Vater gethan haben sollte von der Zugabe und Erstattung der Lande wegen. Und von welchen der zwey Fürsten einer das verziehen würde, so sollen die andern Fürsten Land und Leute des

55) Landshut, Samstag v. St. Michael.
56) Urk. dd. Göppingen an St. Ulrichstag.
57) Urk. dd. Ingolstadt 9. Jan. 1403.

Ober- und Niederlandes mahnen um Hülfe, wie der darüber stehende Brief es bestimmt.“ [58])

Dagegen sprachen aber Heinrichs Schiedsleute: „es sey ihr Herr Herzog Ludwigen von der Forderung und Zugabe nichts schuldig.“ [59])

Erst am 4. März des folgenden Jahres trat Herzog Ernst mit seiner Entscheidung als Obmann hervor, beipflichtend dem Spruche der Schiedsleute Heinrichs. [60])

Gegen Herzog Ernsts Ausspruch appellirt aber Ludwig (in seines Vaters Steffans Namen) an den König, und dann an den Pabst. Hierüber kommt es zu einem langwierigen traurigen Kriege, der unglücklich für Ludwig endete durch den Ausgang der Allinger Schlacht.

Getroffen von diesem Schlage, umrungen von zu zahlreichen Feinden, warf sich Ludwig in die Arme des Königs. Er fand vor Sigmunds Thron alle seine Feinde oder ihre Botschafter. In ihrer Gegenwart ward der Friedbrief verlesen:

„Der Friede soll beginnen am 7. Oktober mit Aufgang der Sonne, und vier Jahre lang währen; binnen Jahr und Tag wird der König Alles im Rechte oder durch Vergleich entscheiden.“

Allein bald darauf erfolgte der weitere Spruch: „Herzog Ludwigs ganzes Land sey bis zu endlichem Austrag in des Königs Hand zu stellen, dieser werde zu Abwendung des Friedensbruchs einen Hauptmann setzen.“

Ludwig, der des Königs Dienst genommen, folgte seiner Tochter, der Königin von Ungarn, nach Preßburg. Das Oberland Bayern aber ward Herrn Bruno von der Leiter als kaiserlichem Hofmeister übergeben.“ [61])

§. 8.

In dem Niederlande Straubinger Antheils kömmt es im Jahre 1367 zu einer Uebereinkunft, kraft welcher Otto (von Brandenburg) sich zu Gunsten seines Bruders Albrecht, seiner Ansprüche an Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, gegen eine Summe Geldes begab; dagegen verspricht Albrecht, falls er ohne Leibeserben stürbe, jenem den Vorzug in der Erbschaft seiner Besitzungen. [62])

Später überträgt Herzog Albrecht von Holland seinem Sohne Wilhelm die Grafschaft Hennegau, und dem Sohne Albrecht II. die Regierung im niederbayerischen Lande; verschreibt aber dasselbe nach dessen Absterben fremden Leuten. Da jedoch hierüber großer Unwille unter den Landsassen entsteht, so setzt Albrecht nun seinen Sohn Johann, erwählten Bischof zu Lüttich, in Niederbayern ein. [63])

---

58) Urk. dd. München Ertag n. Michelstag.
59) Urk. dd. eod.
60) Cop. 44, 16.
61) Vgl. Lang's Ludwig den Gebarteten.
62) Urk. dd. Kempnodt 27. Juli 1367.
63) Dat. In der Häg zu Holland, am Tage Dionysii — 9. Oktober.

Als im Jahre 1425 die Niederländisch-Straubingische Linie erlischt, macht Ludwig der Gebartete, als der älteste aus der Stephan'schen Primogenial-Linie, Anspruch auf den ganzen Erbtheil. Heinrich von Landshut will nach drey Theilen — Ernst und Wilhelm von München nach vier Theilen getheilt haben.

Herzog Ludwig weiß auch vom Könige eine Belehnung „als eltister Erbfürst allein nach Namen und Wappen" mit Niederbayern zu erwirken. [64])

Mittlerweile fällt aber der Amberger Schiedsspruch, [65]) nach welchem Ludwig $^1/_3$, Heinrich $^1/_3$, Ernst und Wilhelm $^1/_3$ erhalten sollen.

Aber im folgenden Jahre wird von den Ständen des Niederlandes gesprochen:

1) die Sache soll vor den König gebracht werden;
2) in Straubing soll ein Verweser bestellt werden, welcher die Gilten und Renten einnimmt;
3) jede Parthey soll zwischen hie und Michaelis zehn aus den Ihrigen erwählen, fünf Abgeordnete wird die Landschaft erwählen — und diese 25 sollen zur Entscheidung der Sache auf einem Tage zu Augsburg zusammen kommen;
4) dem Herzoge Heinrich, welcher nicht hinter sie gegangen ist, soll dieser Spruch an seinem Erbtheile unentgolten seyn. [66])

In den Theilungsverträgen von den Jahren 1349 und 1353 war die wechselseitige Erb- und Lehensfolge ausdrücklich vorbehalten worden. Kaiser Sigmund tritt nun mit der Behauptung auf: das Niederland sey dem Reiche als verwirkt anheim gefallen, weil die Herzoge und ihre Vorfahren ohne kaiserliche und oberstlehnherrliche Bewilligung Landestheilungen vorgenommen, und Angriffs- und Vertheidigungsbündnisse geschlossen hätten, ohne das Reich auszunehmen. Er verlieh sofort i. J. 1426 das Niederland seinem Eidam Herzog Albrecht.

Jedoch auf der im Jahre 1429 zu Preßburg gehaltenen Versammlung von Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Städten und Rechtsgelehrten erfolgt der kaiserliche Ausspruch dahin, „daß der Kaiser seinen Ansprüchen auf Bayern entsage, und daß das Niederland nach Häuptern unter die vier Fürsten, Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm getheilt werden solle. [67])

Sohin wird das bayerische Erbfolgerecht neuerdings anerkannt, und bey der Erbfolge die Abstammung vom ersten Bewerber zu Grunde gelegt.

Mit Herzog Albrecht von Oesterreich schließen die bayerischen Herzoge einen Vertrag (1429), in welchem er gegen eine Geldsumme und Abtretung des Pfandrechts auf Milberstadt, auf alle seine Ansprüche an das Niederland entsagt.

---

64) Urk. dd. Ofen 3. Oktober 1426.

65) 17. September 1426.

66) Dat. an St. Jakobsabend — 24. Juli.

67) Sigmund Röm. König urtheilet, das Niederland Bayern soll in vier Theile nach den Häuptern unter die vier Fürsten, Herzog Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm, und nicht nach dem Stamme, weil sie in einer Sippe und einer nicht näher als der andere ist, getheilt werden.

Preßburg 1429. Dienstag nach Görgentag (26. April).

Die Abtheilung unter die Fürsten wird durch die Landschaft vollzogen [68]) in 148 Spruchbriefen, woraus wir bemerken (erster Spruch der 25 Schiedsrichter):

Dem Herzoge Ludwig könne nicht gestattet werden, deßwegen weil er der ältere ist, zuerst einen Theil des getheilten Landes zu wählen, sondern das Loos müsse entscheiden welchen Theil jeder erhalte. [69])

Später vereinen sich Herzog Albrecht nnd Herzog Ludwig des Erbes von beyden Ludwigen Vater und Sohn wegen in folgender Weise: Albrecht soll erhalten Teckendorf mit allen bis kommende Lichtmeß verfallenen Renten, mit sammt 500 fl. und allen Briefen und Registern darüber. Ihm bleiben auch Schwaben, Liechtenberg und Bayrbrunn, mit den darüber bestehenden Kauf- und Gegenbriefen.

Will Albrecht sein Erbe auf dem Nordgau, nämlich Hembau, Velburg, Lengfeld und Kallmünz einlösen, so soll ihm Ludwig dazu 32,000 fl. Rh. leihen, jedoch so daß letzterer die Schlösser so lange inne behält, bis er von den jährlichen Renten die Summe von 32,000 fl. wieder erhalten hat.

Herzog Albrecht gibt dem Herzoge Ludwig einen Verzicht auf alle von beyden Ludwigen hinterlassene liegende und fahrende Güter; Herzog Ludwig hinwieder einen Verzicht um Schwaben, Liechtenberg und Bayrbrunn.

Hinsichtlich der Lehen außer Landes soll es bestehen wie es in den vorigen Theilbriefen begriffen ist; eben so wenn es zwischen beiden leiblichen ehlichen Mannserben zu rechter Erbschaft käme, in welchem Falle ein Theil gegen den andern unverzigen seyn soll, alles nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses Bayern. Im Falle der Nothwendigkeit einer Versetzung oder Verkäufen gestehen sich beyde einander das Vorzugsrecht zu.

Herzog Ludwig erhält die eingelösten Herrschaften Spitz und Schwellenbach in der Wachau. Ihm sollen auch alle Geldforderungen, von beyden Herzogen Ludwig und Herzog Stephan herrührend, durch Herzog Albrecht ausgerichtet werden. [70])

---

68) Ludwig Pfalzgraf bey Rhein und Graf zu Mortani, Ernst und Wilhelm, Pfalzgrafen, bekennen nach dem Entscheide von 25 Mannen aus der Landschaft sich in vier Theile abgetheilt zu haben:

1) Herzog Ludwigs Theil: Schärding, die Juden zu Regensburg, die Losung auf Schwarzenburg, Waldmünchen und Retz.

2) Herzog Ernsts: Straubing, Mitterfels, Bogen, Haydau, den Herzogshof zu Regensburg, und alle andern Rechte daselbst, mit Ausnahme der Juden.

3) Herzog Wilhelms: Kelheim, Dietfurt, Wildenstain, die Loosung auf Arnsberg, Abach, Schönberg, Siegenstein, Falkenstein, die Pfandschaft auf Werd, Saulberg, Linden, Viechtach und Regen, Am-Algen, Peylstein, Eschelkam, Neunkirchen, Furth, Kötzting, die Losung auf Cham, und die drey Mühlen daselbst, Teckendorf und das Landtgericht enhalb der Donau.

Was in jedem der vier Theile verpfändet oder verschrieben ist, das soll jeder selbs ausrichten, mit Ausnahme der Herrschaft Wörth, der Veste Hillersberg, und der 300 fl. jährlichen Zins aus der Maut zu Vilshofen, dann des Schannperls, welches alles die vier Theile miteinander auslösen sollen.

Straubing St. Peter und Paulstag 1429.

69) Dat. Straubing, Erichtag vor Peter und Paul — 28. Juni.

70) Mitichen nach St. Lucientag 1450.

§. 9.

Im Oberlande erhebt sich nach Johanns Tod (1473) Irrung über die Mitregierung. Diese wird beruhigt durch einen Ausspruch der Landschaft: „Albrecht soll den Wildbann enhalb der Isar haben; Sigmund herdießhalb; alle übrigen seyen gemein; Sigmund soll Grünwald und Dachau allein — Albrecht Schwaben und Menzing allein zu Kurzweil besitzen; Sigmund und Christoph sollen die neuen Zimmer im alten Schloß; Albrecht und Wolfgang aber das Haus bewohnen, worin sich Albrecht, der Vater, und Johann enthielten; die neue Veste sey gemein, und durch den Michelspeck als Pfleger verwaltet; sowohl Sigmund als Albrecht sollen einen sondern Rentmeister haben, und was diese zusammen einnehmen, soll jeder zur Hälfte seinem Herrn verrechnen; eben so soll jeder der Fürsten einen eignen Zollner am Münchner Zoll aufstellen, die eine gemeinschaftliche Truhe haben, und die Einnahme alle 14 Tage theilen sollen; so soll es auch mit den Kastnern gehalten werden; zu Straubing soll jeder seinen eignen Rentmeister und Mauthner haben, die es halten wie die obigen; im Nordgau soll aber ein gemeinschaftlicher Rentmeister seyn; alle übrigen Amtleute sollen in gemeinschaftliche Pflichten genommen werden. Sigmund soll Christophen auf seine Rechnung in Kost halten; die Pflegen sollen wechselweise besetzt werden; über die Ernennung der Vicedoms von Straubing sollen sich die beyden Fürsten vereinen; es wird ernannt Veit von Egloffstein zu beider Herzoge Hofmeister; Ulrich Aresinger, Conrad Eisenhofer, Eberhard Torer, Wolfgang Waldecker, Sebald Eglinger und Jakob Petrich zu ihren gemeinen Räthen; doch sollen sie auch ihre andern Räthe mit beiziehen dürfen; alle übrige Dienerschaft mag jeder der Fürsten auf seine eigene Rechnung bestellen. Es sollen auch beyde Herrn einen gemeinen Kanzler haben, der ihre beyden Sekrete verwahre. Herzog Sigmunds Schulden, sich belaufend auf 22,260 fl. und 1412 Pfund, die grössentheils vom Vater und Oheim herrühren, sollen beyde Fürsten ausrichten; die übrigen persönlichen Schulden soll jeder für sich bezahlen. Keiner der zwey Fürsten soll Macht haben Etwas vom Lande zu verkaufen oder zu verkümmern. Lehen und Bann soll Sigmund als der älteste verleihen; im Falle einer Befehdung soll einer dem andern Hülfe leisten. Entstünde nun noch weitere Irrung, so sollen der Hofmeister und die sechs Räthe das ausgleichen, und wenn das nicht gelingt, Herzog Ludwig einen Tag setzen, den jeder Theil mit drey Räthen die Landleute sind, besendet. Nach Umfluß von drey Jahren soll dieser Anlaß jedem Herrn an seiner Erbschaft und Gerechtigkeit unvergriffen seyn." [71])

Aber schon 2 Jahre später entsagt Sigmund der Mitherrschaft: „Er habe zu Zeiten dick in seinem Gemüthe betrachtet die Blödigkeit seines Leibes, wonach er geneigt sich ein geruhtes Wesen zu machen, und das Regiment in eine Hand zu stellen, mit der dem Lande besser fürgesehen sey. Daher habe er nach Rath und Briefe der Räthe und Landleute solches Regiment übergeben seinem Bruder Albrecht, in der Maaß, daß er aller fürstliche Regierung von der drey Brüder wegen alleinregierender Herr sey, ohne daß sie ihrer Lebtage etwas darein reden sollen; Christoph und Wolfgang sollen mit ziemlicher Nothdurft versorgt werden. Albrecht über-

71) L. Spruch dd. 4. März. L. S. 4. Kr. 163.

nimmt die Zahlung der Schulden. Der Vertrag soll gelten a dato des Briefs Sigmunds Lebetag lang." [72])

Diesem Beyspiel folgt Wolfgang im Jahre 1468: „Er habe erkannt, das löbliche, gute Regieren seines Bruders Albrecht, und daher demselben seinen Theil Erbes übergeben, zu regieren 12 ganzer Jahre lang, gegen die brüderliche Fürsehung über die er sich mit ihm vertragen." [73])

Schwieriger ward die Sache mit Herzog Christoph. Dieser hatte sich zwar im J. 1465 verpflichtet seinem Bruder Sigmund als dem ältesten die Alleinregierung des Landes, wozu ihn der Vater geordnet, ungestört zu überlassen, selbst wenn sein anderer Bruder das nicht haben wollte. [74]) Auch willigte Christoph in Alles was durch die Schiedsrichter und die Landschaft im folgenden Jahre über die Mitregierung bestimmt worden war. [75]) Und im Jahre 1469 stellte er eine Verzichtsurkunde aus, in welcher er seinen Theil Erbes an Albrecht „solches an seiner Statt inne zu haben während 5 ganzer Jahre" gegen eine Apanage von jährlichen 3000 fl. und den Genuß des Schlosses Päl übergab. [76]) Im Jahre 1475 kömmt nun durch Vermittlung der Landschaft ein weiterer Vertrag zu Stande, wonach Albrecht seines Bruders Christophs Theils an Landen und Leuten zehn ganzer Jahre lang regierender Fürst seyn soll; dafür soll ihm folgen: Landsberg sammt Zinsen und Gülten, Schloß Päl, und die Stadt Weilheim mit allen Renten; ferner jährlich 1400 fl. rh. [77])

Nach Umfluß dieser Zeit wird von Christoph wieder auf die Theilung des Landes gedrungen. Allein auf einem i. J. 1485 zu München gehaltenen Ausschußtage der Stände, gelingt es durch 64 Mitglieder der Landschaft einen Vertrag zu Stande zu bringen, in welchem nun Herzog Christoph auf seine Lebensdauer zu Gunsten seines Bruders Albrecht auf die Regierung verzichtet, und dagegen die Städte Weilheim und Schongau sammt den Schlössern Päl und Rauchen-Lechsberg zur Apanage empfängt. [78])

War aber nun gleich durch Albrecht den Weisen für die Einigung und Kräftigung Bayern in einer Hand fürgesorgt, so drohte doch Herzog Georg das Alles wieder zu vereiteln, und zwar durch sein im Jahre 1496 errichtetes Testament [79]) in welchem er seinen Landeserbtheil in der Person seines Eidams der pfälzischen Hauptlinie zuwenden wollte.

---

72) Urk. dd. München 5. Sept. Kr. 224.
73) Urk. dd. 28. März im H. A. (Kr. 304.)
74) Urk. dd. München St. Valentin 1465.
75) Anlaßbrief dd. 10. März 1466.
76) Urk. dd. München 6. May 1469.
77) Urk. dd. 16. May 1475.
78) Urk. dd. 17. Juny 1485.
79) Vnnd dieweil wir nach vnnserem todt vnd auch nach absterben, der hochgebornnen Fürstin vnser lieber Tochter frewlin Ellsabeth, vnser Fürstenthumb, herrschafften, Schloß, Stat, Land vnd leüt aller nutzung, freyhalten, vnd herrlichkhalten, vnd alles ander was wir verlassen werden, gar nichts außgeschiden, niemandt lieber gonnen, denn dem hochgebornnen fürsten vnserm lieben vettern vnd Schwagern,

Zwar tritt König Maximilian in die Mitte, verbietet dem Herzoge Georg in einem eigenhändigen Briefe sein Land durch Testament an Jemand zu vermachen, und bestimmt daß dasselbe den Söhnen des Herzoges Albrecht, Herzogen Wilhelm und Ludwig erblich zufallen soll. [80])

Allein Georg beharrt auf seinen Sinn, und weiß die Anstalten so zu leiten, daß Ruprecht im Augenblicke seines Todes, Landshut, Burghausen, Ingolstadt und andere Orte besetzt hält.

Doch die Landschaft hält in diesem kritischen Augenblicke fest an ihren Pflichten, erklärend: „Es sey Noth daß sie alle ein Mann und einig wären; und sey des Adels Begehren, ob die Herren von Prälaten, Städten und Märkten bey ihnen blieben, so wollten sie handeln was mit Gott und Ehren zu verantworten sey."

Es ergeht sofort an die Städte und Märkte ein Schreiben des Inhaltes: „daß der Fall vorhanden sey wo gemeine Landschaft dem Lande fürzusehen habe; deßhalb seyen die Beamten bereits in Pflicht genommen worden; unvergriffen eines jeden Fürsten Gerechtigkeit. Es ergehe also auch an sie die Aufforderung, der Landschaft und ihren Verordneten, und sonst Niemanden gewärtig zu seyn." [81])

Der König erließ zwar damals an die Landschaft ein Schreiben des Inhaltes: „daß Albrecht für sich und seinen Bruder ihn angerufen, als die nächst gesippten Lehenserben, um Herzog Georgs hinterlassene Regalia und Lehen; also habe er, der König, dieses gnädiglich gereicht und verliehen, und gebiete ihnen daher bey ihren Ehren und Pflichten, und Vermeidung von Ungnade und Strafe, Albrechten und Wolfgang für ihren rechten Landesfürsten anzunehmen, und ihnen Huldigung und Gehorsam zu leisten." [82])

Aber bereits war in die Belehnungs-Urkunde eingeflossen: „Da Herzog Georg durch sein

---

Herzog Pilippsen Pfaltzgrauen bei Rhein ꝛc. Churfürsstten vnd seinen Söhnen, von der hochgebornnen Fürstin, vnser lieben Schwester frawen Margrethen Pfallzgrauin bey Rhein, vnd Herzogin in Bayrn ꝛc. geborn, Sonnderlich dieweil Sie mannlichs geschiechts vnd vnnsers namens vnd stammens, vnd gebürtig von Bayrn seind, denn wir allso auß geordneter natürlicher lieb allß vnnseren nechst gesippten freundten, mit aller freundtschafft vnd zu guetem sonnderlich vnd billicher geneigt, deßhalb in fürsatz, guetem wolbedachtem mueth vnnd willen sinnd, so fürderlichist das gesein mag, die genannt vnser tochter frawen Elisabeth zu gedachtem Pfallzgrafen Philipsen ꝛc. vnnd frawen Margrethen ꝛc. vnser lieben Schwager vnd Schwöster Sohne einen ehelichen zu vermeheln. So ordnen, schaffen vnd machen wir auch derselben vnser tochter, frewlin Elisabethen, zu rechter eesteur, Im namen vnd gestallt dotis, vnd vnwiderfellig 30,000 fl. ꝛc., die wir Ir allßbaldt, vnd von stund an nach Irem beyschlaffen fürderlich, vnnerzogenlich geben vnd außrichten sollen vnd wöllen. Bekhäm Er Mannserben, so schafft er seiner Tochter Elisabethen 70,000 fl."

Im Jahre 1503 verbietet Kaiser Maximilian wiederholt dem Herzoge Georg sein Land wider kaiserliches Lehenrecht und seiner Vorfahren Verträge seinen nächsten Erben zu entziehen, widrigen Falls er als ein Lehenherr von seinem Rechte Gebrauch machen würde. Dat. Kaufbeuren, den 24. Oktober 1503.

80) Dat. Kaufbeuren, Erchtag nach Trinitatis (23. May).

81) dd. 18. Dez. Landth. p. 90.

82) Mandat dd. Ulm den 9. Dez. 1503. Landth. p. 17.

Testament wider das Reich gehandelt, und in einen Pönfall des Kaisers verfallen, der sich auf seine Erben erstrecke; so habe der Kaiser merkliches Interesse gegen diese Erben, und Ansprache an Land und Leute, und wolle also die Belehnung Albrechts und Wolfgangs nicht anders gethan haben, als seiner Gerechtigkeit unschädlich." [83])

Da nun die hierauf zu Augsburg eröffneten Verhandlungen zu keinem friedlichen Vergleiche führten, kam der lang zurückgehaltene Krieg zu seinem blutigen Ausbruch. Aber sehr bald vereitelte die Niederlage bey Schönberg Churfürst Philipps Hoffnungen, und sein Sohn sowohl als Elisabeth wurden durch den Tod dahingerafft.

Es kam hierauf zu Verhandlungen am Hoflager zu Köln, wo am 30. July 1505 der bekannte Köllner=Spruch erfolgte, des wesentlichen Inhalts:

I. Alle Fehde und Feindschaft ist todt und ab.

II. Herzog Friedrich, als Vormünder der Herzoge Ott Heinrichs und Philipps, soll zustehen: Neuburg, und herdießhalb der Donau, ausserhalb Ingolstadt, was Herzog Georg im Oberland besessen, alles bis zu 20,000 fl. Nutzen und Geldes, allenfalls zu ergänzen aus dem Niederlande; überdieß noch 4000 fl. auszuzeigenden Nutzens.

III. Albrechten und Wolfgangen soll zustehen alles übrige Land des Herzogs Georg.

IV. Friedrich soll empfangen alle Baarschaft und Kostbarkeit sammt aller fahrenden Habe.

V. Das Geschütz und Getraid wird in zwey Hälften getheilt.

VI. Die seit Georg gemachten Schulden hat jeder Theil selbst zu bezahlen; freye Schulden Herzog Georgs hat Herzog Friedrich, rechtfertigte Verschreibungen aber Albrecht und Wolfgang zu bezahlen.

VII. Seinen ganzen Antheil hat Friedrich vom Könige als Vormund zu empfangen, und alle Unterthanen bey ihren Freyheiten zu belassen.

VIII. Zur Taxation und Auszeigung der Gilt soll förderlich geschritten, und diese bis Georgi vollzogen werden. Bis dahin soll Herzog Friedrich als Unterpfand Wasserburg, Traunstein, Wald, Trosberg, Mermosen, Marquartstein und Kling besitzen.

IX. Es werden von jedem Theil drey Kommissaire zu dieser Taxirung und Theilung des Geschützes und des Getreides gesetzt.

X. Die Erläuterung aller vorkommenden Irrungen behält sich der König vor.

XI. Ebenso behält sich der König sein Interesse, und was er vor dem Spruch vergeben hat, bevor.

Alles dieses zu vollziehen und zu halten bey einer Strafe von einer Million löthigen Goldes.

Ueber den Vollzug dieses Spruches bestimmte ein weiterer Hauptvertrag vom 25. Febr. 1506:

I. Am 15. März tritt Albrecht und Wolfgang an Herzog Friedrich ab, was Georg im Oberland enhalb der Donau verlassen, ausgenommen Ingolstadt. Dagegen wird von Pfalzgraf Friedrich bis dahin an die genannten Herzoge ausgeantwortet: Burghausen mit dem Rentmeisteramt.

II. Am 29. März wird von diesen Herzogen an Friedrich abgetreten das Niederland jen=

83) Landth. p. 504.

halb der Donau und vor dem Wald, und das Nordgau; wogegen sie empfangen: Landshut, Rhain, und alles Land Herzog Georgs so herdießhalb der Donau."

Auf diesem Wege gelangt denn Albrecht nun dennoch zu seinem — vierzig Jahre hindurch verfolgten Zwecke; jedoch hat es ihm die Abtretung des Gerichtes Kitzbüchl, der Vogtey Mondsee, und des Gebietes Wildenek gekostet, die dem sogenannten königlichen Interesse zum Opfer gebracht werden mußten. [84])

Nun konnte er auch Hand anlegen, das was er erstrebt und errungen, feyerlich zu garantiren. Es geschah dieses auf dem i. J. 1506 zu München gehaltenen Landtage.

Das Hauptgeschäft und Resultat dieses Landtages war der als Primogenitur-Sanktion geltende Vertrag zwischen Albrecht und Wolfgang. Da sich übrigens keine Spur hierüber geschehener Verhandlungen mehr in den Akten findet, so müssen wir uns darauf beschränken den Inhalt dieser wichtigen Urkunde selbst ins Auge zu fassen.

Im Eingange derselben ist von Irrungen die Rede, welche sich zwischen beyden Brüdern über das Regiment der von Herzog Georgs überkommenen Lande, und über die in dem deßhalb geführten Kriege gemachten Schulden ergeben haben, worüber sie durch einen Ausschuß von vierundsechzig Landleuten vertragen worden sey. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind nun die folgenden:

I. Wolfgang tritt freywillig die Regierung und Nutzung aller seiner ererbten Lande seinem Bruder Albrecht und dessen Söhnen ab.

II. Die beyden Herzoge setzen mit Rath der Landschaft fest, daß füran in ewigen Zeiten in ihren, nun zu einem Herzogthum vereinigten Fürstenthümern, keine Theilung mehr geschehen, und auch nicht mehr denn ein regierender Landesfürst seyn solle, dessen ältester Sohn jederzeit in der Regierung folgen wird.

---

84) König Maximilian gründete sein sogenanntes Interesse auf folgende Motive: „daß Er der khönig auf seinen cossten für H. Albrechten, biß in die anderthalb hundert tausent gulden verkhriegen wöll, was darüber, soll Ihme bezalt werden. Vnd ob wol H. Albrecht, alls Er sich bedacht ohne deß Pundts vorwissen nichts endlich zuesagen wöllen, so ist doch die sach hierzwischen zue khriegen gerathen, vnd Ihme dem khönig in allem bey Vierthalbhundert Tausend gulden aufgangngen. Vermeldt was Er für Stet eingenommen, vnd noch Innen habe. Was Er hierzwischen versaumbt; alls nemblich, daß Er ainen bösen nachtailigen Vertrag mit dem Francosen machen müssen, hab Geldern verlorn ıc. Vnnd ob er schon fueg vnd recht hett das lenig zubehallten, was Er erobert, wie der von Brandenburg vnd Nürnberg, iedoch in ansehung daß Er Pfalzgrauen Philipsen etwas abgetrungen, doch (auß sonnderer Freundschafft) begert Er außer des Interesse, nit mehr alls Khüppühel, Grayspach, Wildenekh, Vogtey vber Mannsee." — Maximilian versprach (1504) den Herzogen, daß falls sie ihm zu seinem Interesse gelangen lassen wollen, er ihnen zum Besitze des Landes zwischen der Donau und dem Lech verhülflich seyn wolle. Nach Ruprechts Aechtung wurden denn auch dessen sämmtliche Güter dem Herzoge zuerkannt (Act. 20. Okt. 1504). Ueber die Ausmittlung des Interesse wurde aber noch lange unterhandelt, und erst am Montag nach Lucie 1505 gab Albrecht seinen Abgeordneten Vollmacht, in die Abtretung von Kützbühel, Wildenek und Mansee zu willigen.

III. Die nachgebornen Söhne sollen den Grafen=Titel und Stand halten, und von ihrem 18ten Jahre an ein jährliches Deputat von 4000 fl. beziehen.

IV. Ist kein männlicher Descendent Albrechts mehr vorhanden, so fällt die Regierung an den nächsten ältesten männlichen Seitenerben.

V. Albrecht übernimmt die im Kriege gemachten Schulden ganz allein.

VI. Wolfgang bedingt sich den lebenslangen Besitz von Aichach, Friedberg, Mehring, Landsberg, Schongau, Rauchenlechsberg, Weilheim, Paal, Hegnenberg, Lichtenberg und Greifenberg sammt allen Zugehörungen. Er empfängt jährlich 12,000 fl. von Albrecht, nach Abzug dessen, was obige Städte und Güter ertragen.

VII. Albrecht empfängt die Belehnung allein.

VIII. Die in Wolfgangs Aemtern sitzenden Landleute haben auf Albrechts Landtagen zu erscheinen.

IX. Irrungen zwischen den Brüdern sollen durch die Landschaft vermittelt werden.

X. Die Unterthanen aller Stände in Wolfgangs Aemtern sollen demselben Pflicht und Huldigung leisten, aber bey ihren Freyheiten belassen werden.

XI. Nach Wolfgangs Tod fallen diese Aemter an Albrecht oder seine Erben wieder zurück.

XII. Jeder Regierungs=Nachfolger soll den Landständen nach geschehener Huldigung ihre Freyheiten zu bestätigen verpflichtet seyn.

XIII. Albrecht ernennt seinen Bruder Wolfgang zum Vormunde seines ältesten Sohnes Wilhelm, und zu ihm sechs aus den drey Ständen.

Geschehen zu München am 8. July mit den Siegeln der Herzoge und der Verordneten der Landschaft. [85])

§. 10.

Nach Albrechts Tod leistet die Landschaft dem Vormunde der minderjährigen Fürsten die Erbhuldigung, mit dem Bedinge „daß die Freyheits=Bestättigung von Stund an ausgefertigt werde." Was damals über die Erklärung dieser Freyheiten verhandelt wurde, ist bereits im siebenten Kapitel bemerkt worden. Herzog Wolfgang führte mit Hülfe beygeordneter Räthe aus der Landschaft die Verwaltung bis zur Volljährigkeit Wilhelms (1512). Als dieser nun zum Empfange der Erbhuldigung schreiten wollte, tritt sein Bruder Ludwig hervor, erklärend: „Vermöge geistlich und weltlichen Rechtes sey ihm nach Absterben Herzog Albrechts ein Drittheil angefallen. Allein ungeachtet alles Unterhandelns habe er zu diesem Drittheil weder gelangen können, noch sey ihm ein leidlicher Vorschlag geschehen. Da er nun auf seinem Drittheil bestehen, aber zugleich fürchten müsse, es möchte aus diesem Handel Unfreundschaft mit seinem Bruder, und daraus dem Hause Bayern Nachtheil entstehen; so habe er beschlossen, denselben der Landschaft anzuzeigen, bittend, dieselbe wolle vermitteln daß ihm entweder sein Drittheil verabfolgt, oder wenn in die Theilung des Fürstenthums nicht eingegangen werden wollte, daß er als mitregierender Fürst zugelassen werde." [86])

---

85) Landtḥ. 15. p. 355.
86) Instruktion p. 35.

Dagegen erwiedert Wilhelm: „Es sey nicht ohne daß Herzog Ludwig mehrmal das Ansuchen gethan, besser als Albrechts Ordnung innhalte, versehen zu werden; allein man habe das nicht zulassen können, vermöge des Lehenrechts und der goldenen Bulle, so wie zuletzt wegen Kaiser Friedrichs Gebot. Denn auf den Grund dieser Gesetze, und mit Zustimmung der Landschaft habe Herzog Albrecht jene letztwillige Verfügung getroffen. Uebrigens habe Herzog Wilhelm aus brüderlichen Willen gegen Ludwig, und auf Interzession seiner Mutter und des Kaisers, genanntem seinem Bruder den fürstlichen Titel zugelassen. Er bitte aber, die Landschaft wolle denselben mit seinem Begehren um das Drittheil oder die Mitregierung abweisen." 87)

Die Stände des Landes bringen nun einen gütlichen Vorschlag, und meinen: „Als der dienlichste Weg stelle sich dar die Mitregierung; diese sey in Bayern herkömmlich und im Rechte nicht verboten; dabey bleibe das Land unzertrennt, und könne durch Aufrichtung einer guten Ordnung allen Mißständen vorgebeugt werden. Sie fügen auf Wilhelms Begehren erläuternd hinzu: „Beyde Herzoge sollen durchaus ein Wesen halten, als ob ein einiger Fürst regierte, und auch ein Siegel führen. Man hoffe die Herzoge werden sich ohne Willen der Landschaft in keine Heyrath begeben; wo es nun dazu komme, so werde man gute Mittel vorzunehmen wissen; Herzog Ernsten sollen tapfere Leute zugeordnet werden, die sich fleißigen ihn zum geistlichen Stand zu bewegen; gelinge es nicht, so wolle man Seiner Gnaden Gerechtigkeit dadurch nichts vertragen; bis die Herzoge das 24ste Jahr erreicht, soll die Landschaft oder ihre Verordneten die Räthe mit Wissen der Fürsten setzen und entsetzen, und die Räthe sollen schwören den Herzogen zu ihren Rechten, und dem Land zu seinen Freyheiten zu rathen. Nach Erreichung des 24sten Jahres sollen die Fürsten ihre Räthe — doch unter gleicher Verpflichtung, selbst besetzen; auf gleiche Weise soll es mit Besetzung der Aemter gehalten werden."

In Folge dieser gegebenen Erklärung wurde nun auch von Herzog Wilhelm in die Mitregierung gewilligt. 88)

Es wurde beschlossen dem Kaiser zu eröffnen: „die Stände hätten keinen füglichern Weg gefunden die Herzoge zu vereinen, als die Mitregierung beyder Fürsten; und in Folge dessen seyen Verschreibungen aufgerichtet, und eine neue Ordnung bestimmt worden. Sr. Majestät würden nun gebeten, diesen neuen brüderlichen Vertrag sich gefallen zu lassen, und ihn zu bestätigen."

Allein bereits war eine Botschaft Maximilians eingetroffen, welche der Landschaft zu verkünden hatte: „das was durch sie in der letzten Zeit geschehen gereiche zu Schimpf und Nachtheil des Landesfürsten, zu des Reiches Abbruch und Verletzung kaiserlicher Hoheit; Herzog Albrechts Testament müsse aufrecht gehalten werden."

Gegen dieses und weiteres verwahrt nun die Landschaft sich auf das förmlichste und ausdrücklichste ihrer Rechte und Freyheiten.

Es kommt über das Alles zu weitwendigen Verhandlungen vor dem Kaiser, und selbst zu bedrohlichen Rüstungen zum Kriege. Endlich gelingt es dem Eifer der Biedergesinnten einen

87) Antw. Herz. Wilh. ibid. p. 48.
88) Freytag nach Valentini ibid. p. 169.

Vertrag zu ermitteln, des wesentlichen Inhaltes: „Wilhelm und Ludwig sollen ihr Herzogthum Bayern unvertheilt regieren, und die Regalien darauf empfangen; sie sollen die Freyheiten der Stände gemeinschaftlich bestätigen, und darauf gemeinschaftlich Erbhuldigung empfangen. Jeder Fürst soll zwey Rentmeisterämter in seiner Verwaltung haben, aber bey offenen gemeinen Verschreibungen der Mitregierung Erwähnung thun. Landgebote werden gemeinschaftlich beschlossen; die Lehen leiht jeder in seinem Zirkel; sofern die Brüder nach drey Jahren nicht länger in dieser Gemeinschaft bleiben wollen, so soll Herzog Ludwigen ein Drittheil des Landes mit dem Sitze zu Landshut ausgeantwortet werden; die Brüder sollen unter sich eine freundliche Erbeinigung aufrichten, sich in Sachen, die Land und Leute insgemein betreffen, beyzustehen, keinen Krieg ohne Willen der Landschaft anzufangen, und auch die Landschaft nur gemeinschaftlich zusammenzurufen; keiner soll ohne des andern Wissen Etwas vom Lande verpfänden oder veräußern; Irrungen zwischen den Brüdern sollen durch einen Ausschuß von Landleuten vertragen werden; der Landschaft ist durch diesen Vertrag an ihren Rechten nichts vergeben." -

Dieser Vertrag wurde im Jahre 1516 auf fünf Jahre erstreckt, und blieb bis zu Ludwigs Tod in seiner Geltung.

Von Landestheilung war von nun an keine Rede mehr; die Primogenitur blieb in Kraft und Würde. Wilhelm IV. statuirte überdieß feyerlich in einer zu Regensburg den 21. Juny 1546 ausgestellten Urkunde, daß nach seinem tödtlichen Abgang Albrecht V. allein regierender Herr und Landesfürst seyn und bleiben solle.

III.

Heyraths = Verträge.

Otto der Große † 1183.
Gemahlin: Agnes, die Tochter Graf Dietrichs von Wasserburg.
Kinder: 1) Herzog Ludwig;
2) Sophie, Gemahlin Landgraf Herrmanns von Thüringen;
3) Mathilde, Gemahlin Graf Rapoto's von Ortenburg;
4) N., Gemahlin Bertholds von Vohburg.

Ludwig der Kellheimer 1174 — 1231.
Gemahlin: Ludmilla, König Ladislaus von Böhmen Tochter.
Kinder: 1) Otto,
2) Friedrich,
3) Anna, Gemahlin Herzog Rudolfs von Sachsen.

Otto der Erlauchte 1206 — 1253.
Gemahlin: Agnes, Pfalzgraf Heinrichs Tochter.
Kinder: 1) Ludwig;

2) Heinrich; Gemahlin: Elisabeth, König Bela's von Ungarn Tochter; [90])
3) Elisabeth; Gemahlin A) König Konrad IV., B) Graf Meinhards von Görz;
4) Sophie, Gemahlin Graf Gebhards von Hirschberg;
5) Agnes.

Ludwig der Strenge 1229 — 1294.

Gemahlin: A) Maria, Herzog Heinrichs von Brabant Tochter; B) Anna, Herzog Konrads von Polen (Schlesien) Tochter; C) Mathilde, Kaiser Rudolfs von Habsburg Tochter.

Kinder: A) aus der zweyten Ehe:

1) Agnes;
2) Ludwig; Gemahlin: Elisabeth, Herzog Friedrichs von Lothringen Tochter. Diese behält sich die Erbfolge in die väterliche und mütterliche Erbschaft bevor. [91])

B) Aus dritter Ehe:

1) Rudolf; Gemahlin: Mathilde, König Adolfs Tochter. In der Heyrathsabrede werden 10,000 Mark Silbers als Dos, und eben so viel als Wiederlage und Witthum ausbedungen. [92])
2) Mechtild; Heyrathspakten zwischen Pfalzgraf Ludwigs Tochter Mathilde mit Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg. Es wird bedungen: Mathilde bekömmt eine Dos von 6000 Mark Silbers (Köllner Gewicht). Dagegen verschreibt ihr Otto die Stadt Lüneburg und andere Plätze bis zu 4000 Mark Silbers jährliche Rente als donatia propter nuptias. Nach Otto's Tod soll Mathilde die Wahl haben zwischen dieser Rente als lebenslänglich oder 12,000 Mark Silber. [93])
4) Agnes (oder Anna), Gemahlin Herzog Rudolfs von Sachsen (nach Andern Landgraf Heinrichs von Thüringen oder Brandenburg.)
4) N. N., Nonne in Ulm.

---

90) Herzog Heinrichs Kinder:
1) Agnes † 1315. 2) Agnes † 1260. 3) Elisabeth. 4) Otto, König von Ungarn † 1313. 5) Heinrich † 1280. 6) Katharina, vermählt mit Markgraf Friedrich von Meissen. 7) Ludwig † 1296. 8) Stephan. — Obigen Otto's Kinder (er war vermählt mit A) Kaiser Rudolfs Tochter Katharina, B) Agnes von Glogau) waren: 1) Rudolf und Heinrich, 2) Agnes, vermählt mit Graf Heinrich von Ortenburg, 3) Heinrich der Natternberger, vermählt mit Friedrichs von Oestreich Tochter Anna. — Obigen Stephans Kinder aus seiner Ehe mit Judith, der Tochter Boleslaus von Schlesien, waren: 1) Heinrich, 2) Otto, 3) Agnes, 4) Elisabeth, vermählt mit Herzog Otto von Oesterreich, 4) Beatrix, vermählt mit Heinrich von Görz. Heinrich (Stephans Sohn) war mit Margaretha, der Tochter des Königs Johann von Böhmen vermählt, und hinterließ einen Sohn Johann.

91) Urk. dd. Latrée 1287 den 27. November.

92) Vertrag dd. Ulm Freytag vor Benedikt 1298.

93) Urkunde dd. Lengenfeld 1287 sabbato ante Georgii. Otto ertheilte im J. 1288 seiner Gemahlin die Reichslehen Lüneburg und Homburg. Kaiser Rudolf bestätigt die Belehnung 1288.

Ludwig der Bayer 1287 — 1347.

Gemahlin: A) Beatrix, des Herzog Heinrich von Glogau Tochter; B) Margaretha, Graf Wilhelms von Holland Tochter.

Bey Kaiser Ludwigs Vermählung mit dieser Margaretha von Holland betrug das Heirathgut 47,000 Pfund Heller, die Widerlage 16,000 Mark Silbers, die Morgengabe 10,000 Mark. Als Witthum wurde angewiesen: Klingenberg, Wasserburg, Kufstein, Kitzbüchel und Wolfstein.

Kaiser Ludwig verschreibt seiner Braut Margaretha, mit dem Consense der Pfalzgrafen bey Rhein 10,000 Pfund liber. hall. auf Kaub, Fürstenberg, Reichenstein, Alzey ꝛc.[94]) Hiebey werden den Kindern aus dieser zweyten Ehe ganz gleiche Erb- und Successionsrechte mit den Kindern aus der ersten Ehe bedungen.[95])

Kinder aus der ersten Ehe:

1) Mechthilde, Gemahlin Markgraf Friedrichs von Meissen;
2) Ludwig der Brandenburger. Gemahlin: A) Margaretha, König Christophs von Dänemark Tochter. Als Heirathgut werden 12,000 Mark ausbedungen, welche auf Ludwigs kinderlosen Todfall der Wittwe versichert werden. B) Margaretha, Herzog Heinrichs von Kärnthen Tochter. Ludwig Markgraf zu Brandenburg ꝛc. verschreibt seiner Gemahlin Margaretha, im Falle sie ihn überlebt, auf ihre Lebensdauer die Vesten Insprugg und Hall mit dem Salzamt daselbst, St. Pertersberg, und Hertenberg. Nach ihrem Tode sollen genannte Besitzungen an seine Kinder und leibliche Erben fallen; würde er aber selbst ohne Leibeserben sterben, so sollen selbe an jene fallen, die von Rechtswegen seine Erben seyn werden.[96])
3) Stephan mit der Hafte † 1375. Gemahlin: A) Elisabeth, König Friedrichs von Sicilien Tochter: dieser waren 90,000 fl. auf Wörth, Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen und Burghagel verschrieben. B) Margaretha, Burggraf Friedrichs von Nürnberg Tochter.
4) Agnes, Nonne zu St. Klara in München.

Kaiser Ludwigs Kinder aus zweiter Ehe:

1) Ludwig der Römer † 1365. Gemahlin: Kunigunde, König Kasimirs von Polen Tochter.

---

94) Urk. dd. Frankfurt 4. Non. Jan. 1434.

95) Ludovicus Rex publice recognoscit statuisse, ut liberi sui ex inclita Margaretha Guillelmi comitis filia, equaliter cum aliis liberis suis, quos prius habuit, in omnibus bonis suis succedere teneantur, et parem cum illis recipere portionem.
Dat. Hechemburg Calend. Febr. 1324.

96) In Goertz, des Pfinztags vor sant Thomastag des Zwelfboten 20. December 1353. Im Jahre 1356 wurden der Margaretha als Witthum die Vesten Kufstein und Kitzbüchel verschrieben, welche nach ihrem Tod an Ludwigs Söhne oder Töchter zurückfallen sollen. Im Jahre 1369 wurden aber diese Vesten an die Herzoge von Oesterreich abgetreten. Im Jahre 1358 wurden der Margaretha Kling und Wasserburg verschrieben, lebenslänglich zu besitzen, „Ob sie nach Ludwigs Tod ihr Leben mit Heyrat nit verkehrt." Actum Hall 12. Febr. 1358.

2) Wilhelm † 1377. Gemahlin: Mechtild, Herzog Heinrichs v. Lancaster Tochter.

3) Albert † 1404. Gemahlin: A) Margaretha, Herzog Ludwigs von Brieg Tochter; B) Margaretha, Graf Adolfs von Cleve Tochter.

4) Otto † 1379. Gemahlin: A) Margaretha von Oesterreich; B) Katharina, Kaiser Karl IV. Tochter.

5) Margaretha, Gemahlin Graf Gerlachs von Hohenloh?.

6) Elisabeth; Gemahlin A) Herzog Johanns von Niederbayern; B) Graf Ulrichs von Würtemberg. Sie erhält eine Mitgift von 51,000 fl., ihr Gemahl verheißt ihr 30,000 fl. Widerlage.[97]

7) Anna.

Markgraf Ludwigs von Brandenburg Sohn:

1) Mainhard † 1363. Bei Verlobung dieses Mainhards mit Margaretha, der Schwester Rudolfs von Oesterreich, wirft Ludwig der Brandenburger als Vater seinem Sohne 18,000 Mark Silber (je 5 fl. für eine Mark) aus. Rudolf verspricht seiner Schwester 60,000 fl. als Heimsteuer; der überlebende Theil soll die Güter des verstorbenen, welche für das Heirathgut verpfändet sind, lebenslang inne haben; sterben beyde ohne Erben, so fällt das was Mainhard als Pfand angewiesen wieder an Bayern, und Margarethens Heimsteuer an Oesterreich zurück.[98]

Kinder Herzog Stephans mit der Hafte:

1) Stephan II. † 1413. Gemahlin: A) Thaddea, Barnabas Visconti's Tochter (Schwester der Gemahlin Friedrichs), welche eine Dos von 100,000 fl. mitbekommen. B) Elisabeth, Tochter Graf Adolfs von Cleve.

2) Friedrich † 1393. Gemahlin: A) Anna von Neiffen; B) Magdalena, Barnabas Visconti's Tochter, mit einem Heirathgute von 132,000 fl.[99]

---

97) Vertrag dd. Gundelfing Samstag vor Ascens. domin. anno 1381.

98) Urk. dd. Salzb. 1359 den 18. August bey Steyrer comm. p. 615.

99) Die Herzoge Stephan, Friedrich und Johannes von Bayern verheißen vom St. Georgentag an 6 Jahre lang das Land ungetheilt zu regieren, so daß die Herzoge Stephan und Johannes im Oberlande, Herzog Friedrich aber im Niederlande sich befinden sollen. Die von ihren Gemahlinnen eingebrachten Heirathgüter sollen eine Masse bilden, nämlich jene 100,000 fl., welche Frau Thaddea von Mayland ihrem Gemahle Stephan, jene 132,000 fl., welche Magdalena von Mayland ihrem Gemahle Friedrich, und das Heirathgut, welches Katharina von Görz ihrem Gemahle Johannes zugebracht hat. Erstere erhält ihre Widerlage auf den Schlössern Ratenberg, Kufstein und Kitzpühel; die zweite auf Reichenhall, Karlstein, Wald, Oeting, Brannau, Julbach und Ernegk (Ering?), die letztere auf die Vesten Wasserburg sammt Stadt, Kling, und Schwaben sammt Markt. Wenn die sechs Jahre verflossen sind, und Einer der Fürsten begehrt seinen Antheil, so sollen die andern ihm denselben ausfolgen lassen, und die Widerlage sodann auf seinen Antheil transferiren.

Munichen an freytag vor dem Sunntag in der Vasten, als man singet Reminiscere (25. Februar) anno 1390.

3) Johann † 1397. Gemahlin: Katharina, Graf Mainhards von Görz Tochter. Nach Mainhards Tod wurde durch Schiedsrichterspruch des Burggrafen Friedrich und Herzog Stephans erkannt, daß der Gräfin Katharina ein Drittheil der Erbschaft ihres Vaters gebühre. [100]) Die bayerischen Herzoge verkauften aber dieses Drittheil der Grafschaft Görz um 100,000 Dukaten, vorbehaltlich künftiger Erbanfälle, an die Grafen von Görz. [101]) Als die Eröffnung des Erbfalles bevorstand, berichtete Herzog Georg dem

100) Nachdem über die hinterlassenen Lande, Güter, Lehen und ausgelehnten Kapitalien des Grafen Mainhard von Görz, nämlich die Schlösser und Güter der Pfalzgrafschaft zu Kärnthen mit ihren Ein- und Zugehörungen und Gerichten, die Veste Michaelsburg mit allen Zugehörungen und Gerichten; die Stadt Linz, die Veste Bruck und die Klause Oberling mit ihren Zugehörungen und Gerichten, dann was Graf Mainhard den Herzogen Stephan von Bayern und Albrecht zu Oestreich geborgt hat; ferner über die vom Graf Mainhard zu Görz als Lehen besessenen Schlösser und Güter, zwischen dem Herzog Johann von Bayern, seiner Gemahlin Katharina, einer Gräfin zu Görz, und ihren Kindern an einem, dann dem Bischof Johann zu Gurk, als Vormund der beiden minderjährigen Brüder des Grafen Mainhard von Görz, Heinrich und Johann am andern Theil, Streit und Irrung über die Theilung dieser Verlassenschaft entstanden, so ist auf beyder Theile Einwilligung und Verlangen der Burggraf Friedrich von Nürnberg als Schiedrichter ernannt, und von diesem mit Beyrath der bey ihm gewesenen Fürsten, Herren, Ritter und Knecht ausgesprochen worden, daß von allen diesen Mainhardischen Landen, Gütern und Schlössern, Eigen und Lehen, dem Herzog Johann, seiner Gemahlin und ihren Kindern der dritte Theil zufallen und zugehörig seyn soll.

Der Spruchbrief wurde ausgefertigt zu Nenenstatt an der Elsch am Montag vor Valentini Martyrer (13. Februar) 1391.

Herzog Stephan von Bayern erläßt als ein von beyden Theilen, dem Herzog Johann von Bayern, seiner Gemahlin Katharina, einer Gräfin von Görz, dann ihren Kindern eines, und von den Grafen von Görz Heinrich, und Graf Johann Mainhard, eigentlich derselben Vormund dem Bischof Johann von Gurk anderntheils erwählten Spruchmann, in Betreff der von dem Grafen Mainhard von Görz hinterlassenen Landen, Herrschaften, Gütern und Besitzungen, und der Theilung dieser Verlassenschaft unter die obenbenannten Erben, den Ausspruch, daß sämmtliche Graf Mainhardische Güter und Besitzungen nämlich: die Pfalzgrafschaft zu Kärnthen, die Veste, Stadt und das Gericht zu Görz, die Stadt Linz, die Veste Pruck, und die Klausen ober Linz mit sammt dem Gericht, die Veste St. Michaelspruck mit sammt dem Gericht, und was zu allem diesem gehört, auch was gedachter Graf Mainhard an ausgelehnten Geldern zu fordern hatte, in drey Theile unter die benannten Erben getheilt, und durch das Loos jedem derselben sein Antheil bestimmt werden soll.

Der Spruchbrief ist ausgefertigt zu München am Erchtag vor St. Veits-Tag 1390 (15. Juni).

101) Die Fürsten Stephan, Friedrich, Johann und Ernst von Bayern verkaufen wegen Herzog Johanns Gemahlin den dritten Theil der Grafschaft von Görz, mit Vorbehalt künftiger Erbfälle, um 100,000 Dukaten. Salzburg am St. Jakobs-Abend (24. Juli) 1392.

Die Gebrüder Heinrich, Hans Mainhart von Görz verschreiben dem Herzoge Johann von Bayern, daß seine Nachkommen Erben der Grafschaft Görz seyn sollen, wenn die männliche Linie der Grafen ausgestorben seyn wird; und dieses auf den Grund, weil die Herzoge Stephan und Ludwig von Bayern genannten Grafen den dritten Theil von Görz kaufsweise überließen. Salzburg am St. Jakobs-Abend (24. Juli) 1392.

Herzog Albrecht (27. Jänner 1489), daß ihm in Geheim die Kunde zugekommen, es bestehe zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Görz eine Verhandlung, wonach die von dem Grafen von Görz besitzende Herrschaft noch bey Lebzeiten des von Görz der Kaiser an sich bringen, und dem von Görz dagegen eine andere Herrschaft geben wolle; Georg ersucht daher den Herzog Albrecht ihm seinen Rath und sein Bedenken mitzutheilen, was in der Sache zu thun sey, damit sie beyde ihres Rechtes sich nicht begeben, aber auch die Ungnade des Kaisers sich nicht zuziehen; und ob nicht der Graf von Görz eingeladen werden soll, zu ihnen nach Inspruck zu kommen, um sich mit ihm selbst darüber besprechen zu können.

Allein die Hoffnung zu dieser Erbschaft zu gelangen wurde gleichwohl vereitelt, und die Grafschaft bey dem im Jahre 1500 eingetretenen Todfalle Leonhards, des letzten aus dem Stamme Görz, vom Kaiser eingezogen. Hiebey wurde auf die Ansprüche der bayerischen Herzoge erwiedert:

1) daß die Grafen bey der Verschreibung ihr Alter nicht erreicht hätten;

2) daß ihre Grafschaft ein Lehen vom Reich, und außer Verwilligung der Lehenherren ihr Kontrakt nichtig sey;

3) Es sey unbekannt, was man diesem Kontrakt für einen Namen geben soll;

4) Sey dem Herzog Johann und seiner Gemahlin der dritte Theil von Görz enunciative, nicht dispositive zugesprochen;

5) Hätten sich die Grafen für sich, und nicht für die Erben verpflichtet;

6) Sey die Verschreibung omnium bonorum tam praesentium quam futurorum im Rechten verboten;

7) Sey es endlich zum Fall nicht gekommen daß sie ohne leibliche männliche Erben abgegangen wären.

Und wenn nun gleich diese Einwürfe später widerlegt, und auf den bayerischen Ansprüchen auf Görz beharrt wurde, so war es dennoch nicht möglich diese geltend zu machen.

Kinder Herzog Albrechts (von Straubing-Holland).

1) Wilhelm von Holland † 1417. Gemahlin: Margaretha von Burgund. Kinder: Jakobäa, vermählt A) mit Johann von Frankreich, B) mit Johann von Burgund, C) mit Hunfried von Glocester, D) mit Franz von Osterrant.

2) Johann von Lüttich, 1418 vermählt mit Elisabeth von Luxemburg.

3) Johanna, Gemahlin Herzog Albrechts von Oesterreich.

Herzog Albrecht III. von Oesterreich verlobt seinen Sohn Albrecht mit Johannen, Herzog Albrechts von Bayern-Holland Tochter, mit dem Gedinge, daß wenn die Prinzessin in ihrem neunten Lebensjahre ist, selbe seinem Sohne gegeben werde, und inner Jahresfrist 10,000 Stück großer Pfennige Prager Münze als Heirathgut erhalte, oder dafür Natternberg und Deggendorf sammt 1000 Schock jährlicher Gült verschrieben werden. Zu Widerlegung und Morgengabe soll Johannen die Summe von 15,000 Schock genannter Münze gegeben, oder versatzweise Stahremberg an den Hausruck und Wels mit 1500 Schock jähr-

licher Gült eingeantwortet werden. Beide Gemahle sollen diese Versatze und Gülten genießen und auf ihre Kinder und Erben vererben. Geschähe es daß der Gemahle eines vor dem andern ohne Hinterlassung von Kindern stürbe, soll das ander dessen Heirathgut lebenslänglich inne haben; nach dessen Tod soll es aber dahin zurückfallen, von denen es kommen ist. [102])

4) Albert.

5) Katharina, vermählt A) mit Eduard, B) Wilhelm von Geldern.

6) Margareth, vermählt mit Johann von Burgund.

7) Eine zweyte Johanna erscheint urkundlich als Gemahlin König Wenzels von Böhmen, 1381.

Herzog Johanns Kinder:

1) Ernst † 1438. Gemahlin: Elisabeth, Herrn Barnabas von Mailand Tochter. Sie erhält eine Dos von 75,000 Dukaten, und wird ihr eine Morgengabe von 10,000 Dukaten auf gewisse Schlösser und Städte verschrieben. [103])

2) Wilhelm † 1435. Gemahlin: Margaretha, Herzog Adolfs von Cleve Tochter.

Wilhelm Herzog in Bayern, und Adolf Herzog zu Cleve, beschließen einen Heiraths-Taiding, wodurch Herzog Adolph dem Herzog Wilhelm seine älteste Tochter Margaretha von Cleve und von der Mark zur Ehe verspricht, und ihr eine Mitgabe von 20,000 fl. rhl. aussetzt, gegen Verzicht auf Cleve und die Mark; Herzog Wilhelm versichert diese Summe auf Kelheim und Arensberg, vermacht seiner Gemahlin als Witthum und Leibgeding 2000 fl. jährlich auf Dietfurt, Wildenstein und Riedenburg, und bestimmt ihr als Morgengabe an jährlicher Gült und Rente 12,000 fl. rhl. [104])

2) Sophie, Gemahlin König Wenzels von Böhmen, welche ihre Brüder zu Erben einsetzt. [105])

---

102) Linz Erchtag nach St. Johannstag 1381.

103) Wir Ernst und Wilhelm bekennen, daß wir uns freundlich vereint: 1) daß uns Ernst und unserer Gemahlin unser Heiratgut 75,000 Dukaten Gulden, und ihre Morgengab 10,000 DukatGulden auf Landsberg, Pål, Weilheim, Dachau, Wolferzhausen, Pfaffenhofen, Tölz und Starenberg versichert haben und diese Stücke nutzen und niessen sollen, und nur unsern Erben abgelöset werden können. 2) So sollen wir Wilhelm, Schongau, Aibling, Schwabeck, Rauhenlechsperg, Mönching und Möring, Riedenburg und Regenstauf, die wir um 21,515 fl. gelöset haben, innhaben und nutzen, so lang bis wir Landsperg, Pål, Weilheim ꝛc. von Ernst oder seinen Erben gelöset; doch soll Ernst u. s. f. die genannten Schloß auch lösen dürfen. München 14. August 1435.

Cf. die pacta dotalia vom Jahre 1359 bey Attenkofer Nro. 43. Damals wurden den Gesandten des Herzogs 40,000 Dukaten (Goldgulden) und die Kleinodien ausgehändigt.

104) Margaretha vermählte sich in zweyter Ehe an einen Grafen von Würtemberg, und ihr Heirathgut mußte ihr wieder hinausbezahlt werden. 1432 den 17. September.

105) Königin Sophiä geschäfft. (Testam.) Wir Sophia vonn Gottes genaden Königin zur Behaim, Witib ꝛc. Thuen khundt in disem brief all vnser mainung vnd vnsern letzten willen, von dem das wir da haben, wie man damit faren vnd thuen solt ob Gott an vnns etwa verhienng. Item wir haben

Herzog Friedrichs Kinder:

1) Heinrich † 1450. Gemahlin: Margaretha, Herzog Albrechts von Oesterreich Tochter.

„Wilhelm Herzog zu Oesterreich beredet eine Heirath zwischen seiner Muhme Margaretha, weil. Herzog Albrechts von Oesterreich Tochter, und Herzog Heinrich von Bayern mit solchem Gedinge: er will ihm seine Muhme von nechsten St. Georgentag in zwey Jahren in der Stadt Wels ausantworten, dazu nach Jahresfrist 28,000 fl. guter Ungrischer oder Ducaten geben, oder dafür Enns und die Herrschaftskammer im Attergau pfandsweise einantworten, und den Abgang aus der Maut Künz ersetzen. Dagegen soll Herzog Heinrich an Morgengab und Widerlegung geben 42,000 fl. Ungrischer oder Ducaten, oder dafür pfandsweise einantworten Oetting, Julbach, Ernegg und Wald mit 4200 fl. jährlicher Gült.“

Beyde Gemahle sollen diese Gülten lebenslänglich inne haben, und auf ihre Kinder vererben. Stirbt der Gemahle eines vor dem andern ohne Kinder zu hinterlassen, so soll der lebenslängliche Genuß dem überlebenden verbleiben, nach dessen Tode aber dahin fallen, von dannen er herkommen. Sterben beyde Gemahle ohne Kinder, sollen beider Heirathgut ebenfalls

---

das hauß Pottenstain vnns verschriben um dreytausent vnd zwayhundert Schockh, vnd das haben wir also zue vnns gelöset mit vnnserm aignen gelt. Item das hauß Bradlze das haben wir vnns verschriben inn der Landtafel zue Behaim vnd darbey das khaufft vnnd bezalt mit vnnserm aignen gelt. Item auf der Stat Melnikh vnd inn ain dorf das haißt Brozauckh, haben wier hundert schockh ewiges Jariges Zinses, den haben wir khaufft vmb vnnser aigen gelt; Item das hauß zue Prag das hat vnns geben gueter gedächtnuß der König vnnser gnediger herr vnd gemahel. Item wir haben clainot vnd ander vnser grat alls man das finden wirdt inn vnnsern truhen. Item der Allerdurchleuchtigist König Sigmund vnser gnadig herre vnnd brueder ist vnns schuldig an ains dreissig tausent guldin, alls sich das befinden wirdt in Königs Maystät brieffen.

Item nu allhie mit solchem vnnserm wolbedachten muet, vnd vnnser gueter gedachtnuß als doben, aller solcher vnnser obgeschribnen sachen, haben wir gemacht vnnd machen in crafft diß briefs, vnnser geschäfft lawt die hochgebornnen fürsten H. Ernnsten vnnd H. Wilhelm vnser lieben brueder, vnnd empfelchen Ihnen alle dise sache, vnd bittend des Königs gnad vnnsern gnedigen herrn vnnd bruedern, daß sein gnad durch vnsern willen sich mog darzue gnädigclichen vnd huldigclichen beweisen vnnd thuen, vnd in des, mit werkhen vnd rath auch behoiffen sein, das diß vnnser lezts schaffen vnnd vnnser lezter wille wirckhlichen verbracht werde. Item darumb allhie zum allerersten, vnser halbs Potenstain auf dem wir die obgeschriben verschreibnuß haben, mit sambt demselben brief, vnnd vnnser halbs Brodize die schaffen vnnd geben wir, den obgeschribnen vnnsern bruedern vnd Herzog Albrechten vnnserm vetter. Item wir sein schuldig der Caplerin vnd Ihren Kindern neunthalbhundert gulden, die soll man Ihr bezalen vonn den vorgenanten vnsern dingen. Item auch schaffen vnnd empfehlen wir, daß nach der bezalung diser vnnser schuld, vnnsern Junckhfrawen vnd vnnsern Amptleuten vnnd allem vnnsern gesinde genueg werd gethan, vmb Ihren Diennste, Auch daß vnns werd gemacht ein ewige gedächtnuß daselbst da man das stät halten, deme nachkhommen vnd genneg thuen trewlich ohn generde, zu warem Urkhundt haben wir den brief geben mit vnserm anhangenden Insigl. Zue Straubing am St. Catharinae tag da man zalt 1428.

zurückfallen woher es gekommen. Herzog Heinrich hat einen Monat nach vollzogener Ehe einen Verzichtbrief für Margaretha auszustellen.[106])

2) Magdalena, Gemahlin Graf Mainhards von Görz.

3) Elisabeth, Gemahlin Markgraf Friedrichs von Brandenburg. Die Irrung welche sich zwischen diesem Friedrich mit seinem Schwager Heinrich Pfalzgraf und Herzog in Bayern, von Erbtheils, Heirathgutes, fahrender Habe, väterliches, mütterliches und schwesterliches Erbes und Morgengabe wegen ergab, wurde durch Kaiser Sigmund dahin entschieden, daß Herzog Heinrich oder seine Erben dem Markgrafen oder seinen Erben 35,000 fl. rh. oder je für einen Gulden 21 guter böhmischer Groschen zahlen, und ihm dazu 30,000 fl. leihen sollen.

Ob der genannten Elisabeth, die Herzog Heinrichs rechte Schwester ist, nach Abgang ihres Vaters Herzog Friedrichs von der Landschaft in Bayern Huldigung geschehen wäre, soll diese Huldigung ab seyn, und dem Herzoge Heinrich und dessen Erben keinen Schaden bringen.[107])

Herzog Stephans von Ingolstadt Kinder:

1) Ludwig der Gebartete † 1447. Gemahlin: A) Johanna, Tochter König Carls von Ungarn und Neapel, die ihm einen Brautschatz von 100,000 Goldgulden zugebracht. B) Anna, Tochter Johanns von der Mark,[108]) aus dem Hause Montpensier, welche ihm an Erbschaft und Brautschatz eine Summe von 95,000 Pf. tournois zugebracht. C) Catharina von Alencon, Graf Peters von Mortaigne, Tochter und Schwester der Königin von Cypern.

2) Isabelle, Gemahlin König Karls VI. von Frankreich.

Herzog Ernsts Kinder:

1) Albert III. † 1460. Gemahlin: Anna, Herzog Erichs von Braunschweig Tochter.

Unterhandlung in der Heirats-Angelegenheit zwischen Herzog Albrecht III. aus Bayern und des Herzogs Erich von Braunschweig Prinzessin Anna, der Muhme des Herzogs Adolph von Gülch: Herzog Adolph von Gülch will seinem Schwager Herzog Albrecht 8000 fl. rhein. Frankfurter Währung als Heiratgut für die Braut auf sein Schloß Hurenhofen verschreiben,

---

106) Wien Reminiscere 1405.

107) Basel 1434. Freytag vor Sonntag Judica. Friedrich Markgraf zu Brandenburg, Elisabeth seine Hausfrau, Johann, Friedrich und Albrecht deren Söhne bekennen für sich und ihren minderjährigen Sohn und Bruder Friedrich den Jüngern, daß sie Herzog Heinrich aller Erbsansprüche von Herzog Friedrich und dessen Gattin Magdalena von Görz herrührend, auch um Heirathgut, Vertigung, Heimsteuer, Morgengabe, Kleinod, fahrender Habe entrichtet habe, und verzichten daher auf alles Erbe zu Bayern, es sey denn daß Herzog Heinrich, dessen Söhne und Töchter, ohne Leibeserben abgingen. Basel, Mittwoch vor Palmtag 1434.

108) Relation Johanns v. Eyb, Georg Camrers, Pflegers zu Reicherzhofen, und Wilhelm Hüttingers auf Herzog Ludwig jun. Grafen zu Graisbach Werbung auf den Tag zu Losana, und Antworten des Bernhard v. Armoniaks Räthen, betr. die Niedermark, welche Frau Anna, Herzog Ludwigs Mutter ür 20,000 fl. Heyrathgutsschuld von ihrem Vater G. Hansen von der Mark vermeint worden.

Versicherung der Schlösser so Johanna Ludwigs Mortani Gemahlin als Heiratgut zugebracht.

und diese Summe mit 800 fl. jährlich verzinsen. Nach dem Tode Herzogs Adolph soll das Schloß Huxenhofen dem Herzoge Albrecht auf Wiederlösung eingeräumt, oder es sollen ihm die 8000 fl. ausbezahlt werden. Herzog Albrecht soll das Heiratgut widerlegen auf Vohburg, Pfaffenhofen, Geisenfeld und Hohenwart. Die Morgengabe soll er auf Neustat verschreiben. Im Falle die Fürstin Anna ihren Gemahl überlebt und sich nochmal verehlichet, soll man ihr Heiratgut und Morgengabe ausfolgen lassen, nicht aber die Widerlage. [109])

2) Beatrix. Gemahlin: A) Graf Hermanns von Cilley.

Graf Hermann zu Cili ꝛc. und dessen Sohn Hermann mit des bayerischen Herzogs Ernst Prinzessin Beatrix verlobt, bestätigen die geschehene Ueberantwortung des Heiratgutes der fürstlichen Braut von 12,000 fl. (Vnger vnd Ducaten) und verschreiben eine gleiche Summe ungarischer Gulden als Widerlage auf ihr Schloß und Markt Traberg, ihre Güter zu Königsberg, Herberg, Seldenhofen, Orteneckh, dann die Burg und drey Aemter in der Reißnitz. Hieraus soll Frau Beatrix (bey bedingter Verzinsung mit 100 pro 1000) falls ihr Gemahl vor ihr mit Tod abginge, eine Wittums-Apanage von 2400 fl. Vnger genießen. [110])

B) In zweyter Ehe: Herzog Johann. Heiratshandlung zwischen Herzog Johann auf dem Nordgau und Frau Beatrix, der Wittwe des Grafen Hermann zu Cili und Prinzessin Tochter des bayerischen Herzoges Ernst:

„Ihr Heuratguet die 12,000 Ducaten in Cili schon verschrieben vnnd noch 4000 dazu, mehr 4000 zu erblicher ehrung, verweisung diß Heiratsguts und Morgengab. f. 36,000 Ducaten in 1000 für 100 zu jarlicher gült auf der Vest Haimberg. Wann Sie nach Herzogs Hansen Tod einen andern Mann nehm, soll Ihr von dem Interesse der 24,000 fl. nichts zuegehn. Sterben sie beyde ohn erben, so geht das Heiratgut hin wo es herkhommen ist.“ [111])

3) Elisabet. Gemahlin: A) Herzog Adolphs von Jülch und Berg. Das Heyratgut betrug 32,000 fl. [112]) B) In zweyter Ehe: Graf Hesso von Leiningen. Elisabet verzichtet auf ihr väterliches und mütterliches Erbe; Albrecht verschreibt ihr 500 fl. jährliches Leibgeding. [113])

---

109) Dat. Barnsburg in dem Bergischen Lande, Sonntag vor Catharinae. Im Jahre 1428 war eine Vermählung Alberts mit Elisabeth der Tochter Graf Eberhards von Wirtemberg beschlossen, und 30,000 fl. Heiratgut bedungen; die Ehe kam aber nicht zum Vollzug.

110) Dat. Cili, Sonntag nach St. Georgentag 30. April).

111) Besigelt durch Herzog Hanns und dessen Sohn Christoph, der seine Einwilligung hiezu giebt. Dat. Bettenburg Pfinztag vor Nativitatis Mariae (2. Septbr.)

112) Urk. de 14. Febr. 1430. Herzog Wilhelm ermuntert seinen Bruder Ernst seiner noch einzigen Tochter Elisabeth bey vorschwebender Vermählung mit dem durchlauchtigen Fürsten von Berg ein ansehnlicheres Heiratgut auszusetzen, 24 bis 26,000 fl. werden nicht genug seyn, Elisabeth sey eine schöne fromme Jungfrau und dessen wohl werth, so sey auch der von Berg ein frommer vornehmer Fürst.

113) Vertrag welchem gemäß Graf Hesso von Leiningen und dessen Gemahlin Elisabeth auf deren väterliches und mütterliches Erbe, sowie auf den Erbtheil von ihrer Schwester Beatrix verzichten. Herzog Albrecht dagegen ihr, seiner Schwester, auf Lebenszeit jährliche 500 fl. Leibgeding aus den Zollgefäl-

Ludwigs des Gebarteten Sohn:

Ludwig der Höckerige. Gemahlin: Margaretha, Tochter des Kurfürsten Fridrich von Brandenburg. Heirathsabrede zwischen dem Markgrafen und Kurfürsten Friedrich zu Brandenburg und dem Herzoge Ludwig von Bayern, Grafen zu Graisbach, wegen Ehelichung der Prinzessin des Ersten Margaretha an Letztern, worin der Markgraf unter anderem ihm Herzog, die ihm und seinen Vettern Herzog Ludwig v. Mortani abgenommene Hälfte am Schloß und Markte Floß, Parkstein, Waiden, item den ganzen Markt Vohenstrauß, Stadt und Schloß Hilpoldstein, an der Herrschaft und dem Schlosse Graisbach zwei Theile, an der Stadt Monheim die Hälfte, und an Laufen die Hälfte abtritt. [114])

len am untern Neuhauserthore zu München anweiset. Im Falle Graf Hesso seine Gemahlin überlebt, soll er jährlich 200 fl. beziehen. Dat. München Mittwoch vor Pfingsten (11. Mai.)

Graf Hesso von Leiningen und dessen Gemahlin verschreiben sich gegen Herzog Albrecht, daß ihm die 32,000 fl. ihres Heiratgutes heimfallen sollen, wenn sie beyde ohne Erben d. h. kinderlos abgingen. Dat. Worms am Sonntage nach St. Franciscen Tag (9. Oktbr.)

114) Dat. Neumarkt, Freytag vor Allerheiligen (31. Okt.) Die Irrungen welche sich nach Ludwigs Tod mit seiner Wittwe ergaben, wurden i. J. 1446 auf folgende Weise geschlichtet: Herzog Heinrich berichtigt und vergleicht die gegenseitigen Ansprüche des Herzogs Ludwigs von Bayern (Ingolstadt) dann des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und der Herzogin Margaretha seiner Schwester, Wittwe des Herzogs Ludwig des Jüngern, in Betreff des Heiratguts, der Widerlage und Morgengabe auf folgende Art und Weise:

1) Sollen der Herzogin 60,000 fl. verschrieben werden auf die Schlösser, Städte und Märkte: Friedberg, Aichach, Rain, Graypspach, Schrobenhausen, Köschingen, Gaymersheim, Straubing und Gerolfingen, jedoch gegen Lösung.

2) Sollen auf den Fall der Lösung und nach dem Tode der Herzogin 20,000 fl. den Herzogen und ihren Erben wieder heimfallen.

3) Soll alle fahrende Hab, die Herzog Ludwig der Jüngere hinterlassen hat, in zwey Theile gesondert werden, und ein Theil dem Herzog Ludwig oder dem Herzog Heinrich an Herzog Ludwigs statt, der andere der Herzogin Margareth zufallen, jedoch mit Ausnahme des Silbergeschirres und anderer Sachen, die die Herzogin mit eingebracht, und was ihr der Herzog, ihr Gemahl geschenkt hat, wie auch die kleine Krone und vier Hausbande, das Alles soll der Herzogin zum Voraus gehören.

4) Habe die Herzogin dagegen für Herzog Ludwig dem Herzog Heinrich ausfolgen zu lassen: die Krone, den Pallas, die Monstranze, das Parillenkreuz, auch das Frauenbild, dann zwanzig Ringe mit Diamanten, und alle Briefe, Bücher und Register und was davon versetzt, das soll sie lösen, wozu ihr aber die Herzoge 6000 fl. geben.

5) Werden von den 57,000 fl. welche Markgraf Albrecht zu fordern hat, 50,000 fl. aufgerichtet, (Schuldbrief demselben gegeben) und für 17,000 fl. ihm die Schlösser Hippoltstein und Lauf auf ewige Wiederlösung verschrieben.

6) Soll für das vom Herzog Ludwig dem Jüngern hinterlassene junge Fräulein seiner Zeit, wenn sie zu dem Alter kommt, worin man sie verheirathen kann, mit einer anständigen Heirath gesorgt, und ihr die nöthige Ausfertigung gegeben werden. Es soll aber das Fräulein auf 10 Jahre dem Her-

Aus dieser Ehe wurde geboren Katharina, verlobt mit Pfalzgraf Ludwig dem Schwarzen von der Pfalz.

Herzog Wilhelms Kinder:

1) Adolf † 1437.
2) Wilhelm, posthumus † 1435.

Herzog Albrecht III. Kinder:

1) Johann † 1463.
2) Ernest.
3) Sigmund † 1501, verlobt mit Margaretha, Markgrafen Friedrichs von Brandenburg Tochter. [115])
4) Margaretha, Gemahlin Markgrafen Friedrichs v. Gonzaga. Bey ihrer Vermählung wurde (nach langen Unterhandlungen, bey welchen Friedrich behauptete: „es sey in Bayern gebräuchlich die Prinzessinnen mit 25,000 fl. auszustatten") ein Heiratgut von 10,000 fl. eine Widerlage von 10,000 fl. und eine Morgengabe von 5000 fl. ausbedungen. Die bayerischen Gesandten bestanden hiebey auf einer 10prozentigen Verzinsung. [116])
5) Elisabeth; Gemahlin Herzog Ernst's von Sachsen. Bey ihrer Vermählung wurden ihr 20,000 fl. Heirathgut ausgesprochen; die Widerlage wurde gleichfalls auf 20,000 fl. bestimmt; für beydes wurden der Braut von Kurfürst Friedrich 4000 fl. jährlichen Interessen verschrieben. Auf den Rücktritt war eine Buße von 20,000 fl. gesetzt. [117]) Elisabeth verzichtete auf ihr väterliches und mütterliches Erbe.
6) Albert (in seiner Kindheit verstorben).
7) Albert IV. † 1508. Gemahlin: Kunigunde, Kaiser Friedrich IV. Tochter.

Heirathsabrede zwischen des Kaisers Friedrich Tochter Kunigunde und dem Herzoge Albrecht IV. in Bayern. Der Kaiser giebt Abensberg, wie es dem Reiche heimgefallen ist, auf daß es füran bey Bayern bleiben soll, dann alle fahrende Habe der sel. Mutter der Braut, auf ungefähr 20,000 fl. angeschlagen, und außerdem noch 20,000 fl. Heirathgut. Der kinderlose Erzherzog Sigmund giebt seiner bey ihm erzogenen Bruderstochter

---

zog übergeben, und in dieser Zeit von der Herzogin Margareth nicht verheirathet oder auch nur verlobt werden.

Dieser Vergleichsbrief ist ausgefertigt zu Regensburg am Mittwoch nach St. Margarethentag 1446.

115) Die Ehe kam nicht zu Stande. Es war ein Heirathgut von 20,000 fl. stipulirt. Urk. dd. 6. Sept. 1456.

116) Actum Mantua 8. Sept. 1462. Margarethens Verzichtsurkunde ist ausgestellt den 5. März 1463.

117) Vertrag dd. München 6. May 1450. Churfürst Friederich und sein Sohn Herzog Ernest von Sachsen verschreiben der Gemahlin des letztern Elisabeth des Herzoges Albrecht III aus Bayern sel. Tochter ihr Heirathgut sammt Widerlage ad 40,000 fl. zusammen, wovon sie 4000 fl. jährl. Interessen beziehen soll, auf das Schloß, Amt und die Stadt Schwinitz nebst den Städten Pretten und Jessen, das Schloß, Amt und den Markt Trebnitz nebst den Städten Kemrig und Schmiedenberg; das Schloß, Amt und die Stadt Bitterfeld. Die soll sie nach Herzogs Ernest Tod zu nießen, zu besetzen und entsetzen haben.

Dat. Lipzkh, Sonntag, St. Bartholomes Tag (24. Aug.).

zum Heiratgute 40,000 fl. Betrag der Widerlage 60,000 fl. Betrag der Morgengabe 10,000 fl. Die Verschreibung soll auf liegende Güter geschehen. [118])

---

118) Dat. Innsbruck. Mittwoch nach Augustini (30. August). Mit Erzherzogs Sigmund und Herzogs Albrecht Secreten besigelt. Maximilian R. K. verkauft um 16,000 Ungrischer, von seinem Vater herrührend, dann um 16,000 ungrischer und 20,000 rhn. fl., seiner Schwester Kunigunde als Heirathgut und Heimsteuer zugesagt, an Herzog Albrecht und allen seinen Erben die Reichsherrschaft Abensberg mit allen und jeden Zugehörungen wie selbe durch weiland Niclas Herr zu Abensberg heimgefallen, gegen jährlichen Wiederkauf. Wien 20. Dez. 1493. Früherhin wurde eine Heirath Albrechts mit Blanka Maria von Mailand unterhandelt: Bericht der bayerischen Gesandten in Betreff der Abrede einer Heirath zwischen Herzog Albrecht und der Mailändischen Prinzessin Blanca Maria. Am 22. Januar kamen sie nach Comum; am 23. nach Mailand, am 24. erhielten sie Audienz bei Herzog Ludwig — dem Vaters Bruder des Herzogs Johann Galeaz — in Gegenwart des Kanzlers und Nicolini de Bormio. Herzog Johann Galeaz, noch ein Kind, lag eben krank am Febri quartana. Die Gesandten verlangen die Prinzessin zu sehen, und sprechen ihre Forderungen aus. Der Kanzler will die Prinzessin anfänglich nicht besichtigen lassen, giebt aber endlich dem zudringlichen Verlangen der Gesandten nach.

Herzog Ludwig beschwert sich über die übertriebenen Prätensionen des Herzoges Albrecht. Sey doch eine ihrer Prinzessinnen mit dem Herzoge von Calabrien, eine andere mit dem Herzoge von Montferrat verheiratet worden, und keine habe mehr erhalten als 40,000 fl. Heiratguth. Die Gesandten erklären sich nicht damit begnügen zu können. Der mächtigsten Fürsten in Deutschland sey ihr Gebieter einer, wenige kämen ihm gleich an Weisheit und Tugend; Ihn müssen die Churfürsten wählen wann der Kaiser stirbt, wollen sie klug und nach Gewissen handeln. Der Herzog von Oesterreich sey sein gesippter Freund, in 4 Tagen seyen die Bayern auf Mailändischem Boden.

Die Mailänder erkennen wie sie an den tapfern und treuen Bayern eine sichere Schutzwehr im Rücken hätten, und erhöhen endlich das Heiratgut auf 100,000 fl. rh. (40,000 fl. wollten sie anfänglich bloß geben), die aus dem Schatze bezahlt werden sollen, welchen man den Venetianern abgebeutet habe. Mehr zu geben seyen sie nicht im Stande, Mailand habe schwere Kriege zu führen gehabt, zweimal war es verpfändet. Sollte man denn zu allem Uebel noch eine neue Steuer anlegen.

Dazu, die Prinzessin vor der Hochzeit nach Bayern zu schicken, um die deutsche Sprache zu ererlernen, kann man sich nicht verstehen, wenigstens nicht vor dem Mai des nächsten Jahres. Sie sey noch zu jung, erst 13 Jahre alt, geboren den 5. April 1472. Herzog Albrecht könne ja Damen und Fräulein nach Mailand schicken, die sie deutsche Sprache lehren. Die Verwunderung kann man endlich nicht bergen, daß vier Gesandte zur Unterhandlung gekommen seyen, was ganz wider Mailänder Sitte sey. Nicht also zur Reichung der Hälfte des verlangten Heiratgutes können die Mailänder sich verstehen, und sonach die bayerischen Gesandten einen Vertrag nicht schließen, wozu sie nicht Vollmacht haben. Finitum Samstag nach Blasii (5. Febr.)

(Um die nämliche Zeit warb einer von Savoyen um die junge Prinzessin Blanca Maria.)

25. Mai 1492. Kunigunde, Erzherzogin zu Oesterreich und Herzogin in Bayern verzichtet gegen das ihr zu Theil gewordene Heirathgut und Heimsteuer für sich und alle ihre Erben ihres väterlichen mütterlichen brüderlichen Erbes, so lange ein Mann — so ein Fürst zu Oesterreich, am Leben ist. München 26. Mai 1492.

8) Christoph † 1493.
9) Wolfgang.
10) Barbara, Nonne auf dem Anger.

Kinder Herzog Heinrichs (von Landshut):

1) Ludwig; Gemahlin: Amalie, Tochter Friedrich IV. von Sachsen.
2) Elisabeth; Gemahlin Herzog Ulrichs von Wirtemberg.

In den Heirathspakten giebt Herzog Heinrich seiner Tochter 32,000 fl. rh. Heirathgut und Heimsteuer; Ulrich widerlegt diese mit ebenfalls 32,000 fl., und verweist daraus 3200 fl. jährl. Gülten. Zur Morgengabe verspricht er 10,000 fl., und daraus 500 fl. jährliche Gült. [119])

3) Johanna, Gemahlin Pfalzgrafen Otto's von Mosbach.
4) Albert.
5) Friedrich.
6) Margaretha.

Kinder Herzog Ludwigs des Reichen.

1) Georg † 1503. Gemahlin: Hedwig, Tochter König Casimirs von Pohlen. Zuerst war Georg mit Ludmilla, der Tochter König Georgs von Böhmen verlobt, und 40,000 Dukaten dos, dann 15,000 fl. Morgengabe bedungen. Allein Ludmilla starb. 1462.
2) Margaretha, vermählt mit Churfürst Philipp von der Pfalz.
3) Elisabeth.

Kinder Herzog Georg des Reichen.

1) Ludwig, starb vor dem Vater.
2) Ruprecht, eben so.
3) Elisabeth, vermählt mit Pfalzgraf Ruprecht.
4) Margareth.

Kinder Herzog Albrecht IV.

1) Sidonia, i. J. 1489 mit Herzog Ludwig von der Pfalz verlobt. [120])
2) Sibylla, Gemahlin des vorgenannten Ludwigs.

Kunigunde, geb. Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin in Ober- und Niederbayern, Wittib vermacht ihren Söhnen und Töchtern ihr Widem- und Heiraths-Vermächt, zu gleichen Theilen, mit Vorbehalt der Morgengabe zu 10,000 fl. welche Herzog Wilhelm auslösen, und zu Bezahlung von Herzog Albrechts Schulden verwenden soll. Was ihr an der Herrschaft Abensberg zusteht, soll Herzog Wilhelm als regierenden Fürsten allein gehören, jedoch daß er das jährliche Witthum von 1000 fl. bezahle. Ihm gehört auch das zugebrachte Silbergeschirr. München. U. L. F. Abend zu Lichtmessen 1508. 1508.

119) Urk. dd. Nürnberg 9. Sept. 1444.

120) 1489. Heiratsabrede zwischen des Churfürsten Philipp, Pfalzgraf am Rhein, ältesten Sohne Ludwig, und des Herzoges Albrecht Prinzessin Sidonia (welche erst ein Jahr und zwei Monate alt war). Heiratgut: 32,000 fl. welche widerlegt werden sollen auf das Schloß Meckmülen und das Schloß und die Stadt Neuenstadt. Morgengabe: 1000 fl. worüber die Gemahlin ganz freye Disposition haben soll.

1510. Heirathsabrede zwischen Pfalzgraf Ludwig, Churf. und Prinzessin Sibylla, des bayerischen Herzoges Wilhelm Schwester. Heirathgut: 32,000 fl. Außerdem soll die Prinzessin standesmäßig mit Geschmuck versehen werden. Widerlage: gleichfalls 32,000 fl.; beträgt somit das jährliche Interesse zu 5 Proz. 3000 fl. (eigentlich 3200 fl.) Morgengabe: 10,000 fl. worüber — nach Kaisers Adrian Freyheit — der Gemahlin ganz freie Disposition zustehen soll. Die Verweisung geschieht auf Monheim am Rhein. Die Hochzeit soll auf Lichtmeß gefeyert werden. Welcher Theil brüchig würde, soll dem anderen ein Strafgeld von 32,000 fl. bezahlen. [121])

1498. 3) Sabina; Gemahlin Herzog Ulrichs von Wirtemberg.

Heirathsabrede zwischen Herzog Ulrich von Wirtemberg und des Herzoges Albrecht Prinzessin Sabina, also lautend: Heirathgut 32,000 fl. welche Herzog Albrecht ein Vierteljahr vor dem Beilager zu Augsburg zu hinterlegen verspricht. Diese Summe widerlegt Herzog Ulrich mit eben so viel, und verweiset die Braut wegen des Zinsenertrages des Gesammt-Kapitales auf die Einkünfte der Stadt und des Schlosses Waiblingen. Morgengabe: 10,000 fl. wofür die Einkünfte von der Stadt und dem Schlosse Winida verschrieben werden. Wann die Braut das 16te Jahr erreicht hat, will der Vater auf seine Kosten sie nach Ulm überantworten. Der brüchige Theil soll in eine Geldstrafe von 16,000 fl. verfallen. [122])

Act. Heidelberg, Montag nach Jakobi (27. Juli). Die Vermählung erfolgte nicht. Die Prinzessin starb Anno 1506).

121) Dat. München, Pfinztag nach Erasmi (6. Juni).

1510. Churfürst Ludwig antwortet dem Herzoge Wilhelm auf die Zuschrift vom 2. Nov. er habe aus der Absicht die Orte vor dem Wald verschrieben, damit Sibylla im erforderlichen Falle ihren Bruder näher an der Hand habe. Vor den Böhmen sey nichts zu besorgen wegen der aufgerichteten Erbeinigung. Nachdem beym Hause Bayern es nicht der Brauch sey, daß einer, welcher die Güter nicht inne habe, die Amtleute bezahle, so müßten deren Besoldungen in den Interessen Betrag des Witthums Bezuges eingerechnet werden. Was übrigens noch an dem abgeredeten Interessen-Betrage mangle, wolle er zwar nicht auf Cham, doch auf andere Güter anweisen. Dat. Heidelberg, Dienstag nach Martini (12. Novbr.)

1511. In der Heuraths-Angelegenheit zwischen Fr. Sabina von Bayern und dem Herzoge von Würtemberg wird berichtet, daß es dem Herzog Wilhelm nicht bewußt ist, daß Herzog Albrecht die Mehrung des Heirathguts um 8000 fl. bewilligt haben soll; es könnte auch nicht seyn, ohne Vorwissen der Landschaft, die ein Fräulein mit 32,000 fl. auszuheirathen pflegt, doch soll man die Hochzeit vor sich gehen lassen, und sich der 8000 fl. eines freundlichen Tages miteinander vergleichen. Herzog Wilhelm kann die Verzicht ohne des Lehenherrn Zugeben nicht geringer setzen, als wie es beym Hause Bayern gebräuchlich ist.

In der Fastnacht 1511.

1511. Verzichtsurkunde der Frau Herzogin Sabina, des Herzoges Ulrich von Würtemberg Gemahlin, nach empfangenem Heiratgute (von 32,000 fl.) ausgestellt. Dat. Stuttgart, am Sonntage Estomihi (2. März).

122) Dat. München, Pfinztag nach St. Gallentag (18. Oktober).

4) Susanna (in der Wiege gestorben).

5) Wilhelm IV. † 1550. Gemahlin: Maria Jacobäa, Tochter Markgraf Philipps von Baden.

Herzog Wilhelm IV. und Markgraf Philipp von Baden vereinigen sich wegen Vermählung Wilhelms mit Jakobe, Philipps Tochter, wie folgt: 2. Jäner 1522

Markgraf Philipp soll seiner Tochter Jakobe den Herzog Wilhelm zum ehlichen Gemahl geben, sie zu Haus fertigen mit Kleidern, Kleinoden, Schmuck ꝛc. und als Ehesteuer und Heirathgut 20,000 fl. in Gold, rheinischer Währung ausbezahlen. Herzog Wilhelm soll dieses Heirathgut auch mit 20,000 fl. widerlegen, so daß von Heiratgut und Widerlage in Summa 40,000 fl. seiner Gemahlin jährlich 2000 fl. Geldes fallen, die ihr auf Abensberg verschrieben werden, wo sie auch ihren fürstlichen Sesse haben soll. Als Morgengabe verschreibt er seiner Gemahlin 7000 fl. der sie sich nach freier fürstlicher Morgengabrecht gebrauchen mag. Die Niessung des Widems wird ihr lebenslänglich zugesichert, wenn sie auch zu anderer Ehe greifen würde. Nur ihr Heirathgut kann abgelöst werden, nicht aber die Widerlage. Markgraf Philipps Tochter soll auch vor vollzogener Ehe auf alles väterliche Erbe verzichten. Jedoch soll ihr ihrer Mutter Heirathgut (32,000 fl.) und landgräfliche Morgengabe (10,000 fl.), dann deren Silbergeschirr, Kleider und Kleinodien vorbehalten seyn. [123]) Stirbt Jakoba vor Herzog Wilhelm ohne Leibeserben soll von ihrem Silbergeschier, Schmuck, Kleidern und Kleinodien der halbe Theil Markgrafen Philipp und dessen Erben von stundan folgen, der andere halbe Theil dem Herzog Wilhelm, der auch das Heirathgut lebenslänglich geniessen soll; nach dessen Tode soll es aber an Baden heimfallen. [124])

---

123) Herzog Wilhelm schreibt dem Graf Ulrich von Ortenburg, Pfleger zu Abensberg, und fordert ihn auf die Hochzeit seiner Schwester, wie folgt: Ist hierauf unser sonder fleißig Bitt und Begehr, daß du dich in unser Hoffarb der wir dir hiemit auf deine Person ein Kleid, und wie du dich und deine Knechte darin kleiden sollst, des hierin eingemalten Mändl zu einem Anzeigen schicken, Dermassen mit Gewand und Harnisch sammt den Knechten aufs sechs Pferd rüstest, und daß deine Knechte Spieß und Lichthelm mit sich führen; und deine Hausfrau ihren eignen Hobiwagen, mit Roth bedeckt; sammt ihren Jungfrauen und Dienerinnen, die sie ihres Gefallens so viel sie will mitnehmen soll, zurichte und mitführe. Und dich und deine Hausfrau, euch darauf zwischen hie und der heiligen 3 König Tag, darnach schicket, damit, wenn wir euch um dieselbe Zeit oder bald darnach erfordern, alsdann allerding zu solchen Ritt und Hochzeit aller Sachen ohn Verzug mit uns und unsrer Schwester zuziehen geschickt, als ihr den das uns und euch zu Ehren wohl schuldig seyd. Und wiewohl wir uns deiner Person halber keines Abschlags hierin versehen, so begehren wir doch wegen deiner Hausfrau, nachdem den Weibern ihres Leibs halber viele verborgene Sachen bevorstehen, deiner schriftlichen Antwort, um uns darnach zu richten. München, Freytag nach Galli 1510. 1510.

124) Baden 2. Jänner 1522. Die Unterhandlung einer Ehe mit der Schwester des Königs von Polen kam zu keinem Beschluß.

Anton Täzel und Georg Holzschuher von Nürnberg schreiben dem Herzog Wilhelm in Hinsicht der polnischen Heurath folgendes: Auf fleißiges Erkundigen haben sie von polnischen Kaufleuten erfahren: Die Königin sey bei 30 Jahre oder darüber alt, von einer guten Frauenlänge, etwas größer als sonst eine Jungfrau, obwohl man da kein gewisses Maaß angeben kann, weil die Frauenspersonen daselbst in

1534. Streithandel zwischen dem Herzoge Wilhelm und den Markgrafen Bernhard und Ernst zu Baden, wegen der Frau Herzogin Jakobäa väterlichem und mütterlichem Erbe.

Erwählter Schiedsrichter ist: Pfalzgraf Ludwig, Churfürst.

Streitpunkte: Herzog Wilhelm (an seiner Gemahlin Statt) spricht an: des Markgrafen Philipp sel. Kleider, Kleinodien und Silbergeschirre; den Theil von Kreuznach, welcher von den Markgrafen der Pfalz um 42,000 fl. versetzt, und der Frau Herzogin Jakobäa erblich zugefallen ist; den Nutzertrag davon seit des Markgrafen Philipp Tod; die Morgengabe der Frau Markgräfin Elisabeth; den zwölfjährigen Nutzertrag von dem verpfändeten Theile an Kreuznach, und der Morgengabe; der Markgräfin Elisabeth sel. Fahrniß; die 5000 fl., welche die Markgräfin ihrem Gemahle geliehen hat. Nach geschehener Verhandlung erfolgten die Aussprüche: Die Markgrafen sollen der Frau Herzogin Jakobäa zur Ablösung ihres Anspruches auf den verpfändeten Theil von Kreuznach am nächsten St. Michaelistage zu Ulm 46,000 fl. erlegen; sollen sie ihr bis zur Ablösung der 4000 fl. Morgengabe die jährlichen Interessen mit 200 fl. ausbezahlen, und zwar am nächsten St. Michaelistage zu Ulm die erste Interessenzahlung leisten; nachdem die Partheyen rücksichtlich des fünften und der übrigen Punkte noch nicht zur Vereinigung haben gebracht werden können, so sollen sie binnen Monatsfrist ihre weitere Aeußerung und Erklärung abgeben.[125]) Ferner unterm 30. Oktober 1536: Die Beklagten werden von Erstattung des eilfjährigen Nutzertrages von dem verpfändeten Theile an Kreuznach absolvirt. Die eilfjährigen Interessen der Morgengabe der seel. Frau Markgräfin Elisabeth haben die Beklagten den Klägern zu entrichten. Von Bezahlung der 5000 fl., welche Frau Markgrafin Elisabeth ihrem Gemahle geliehen hat, werden die Beklagten losgesprochen. Die Prozeßkosten werden compensirt.

6) Ludwig † 1545.

7) Ernst (Bischof zu Passau und Erzbischof zu Salzburg † 1560).

8) Susanna, Gemahlin A) Markgraf Casimirs von Brandenburg.

Heiratsabrede zwischen Markgraf Casimir von Brandenburg und des bayerischen Herzogs Albrecht Prinzessin Susanna. Heirathgut: 32,000 fl., Widerlage eben so viel; jährliche Inter-

---

weit umgurteter Kleidung sich tragen. Vergleichen sie mit einem Frauenzimmer von Nürnberg, welche ihm kontrafetirt möchte zugeschickt werden. Sie ist der deutschen Sprache kundig, eines „tapfern" Wandels, in ernstlicher Zucht, wartet vor den Mahlzeiten des göttlichen Dienstes, und darnach ihrer Arbeit. Von ihrem Vermögen wissen sie nichts zu sagen. Von ihren 3 Schwestern erhielt jede zu ihrem Gemahl 200,000 fl. ungrisch. Doch soll sie mehr haben. Eine hat den Herzog Georg aus Sachsen, die andere den Markgraf Friedrich, von der dritten melden sie nichts.

Die alte Königin hat außerhalb ihrer Verweisung vom Salz jährlich bis 20,000 fl. Einkünfte gehabt. Diese Tochter war ihr jedesmal lieber als die andern, drum meint man sie habe ihr viel Vermögen bereitet. Sie hat die Heirath mit dem Großfürsten aus Weiß-Reussen, Herzogen von der Moskwa, und mit dem Walachen von Langem ausgeschlagen, weil sie anders Glaubens waren. Der von Dänemark soll auch um sie geworben haben, und zur Antwort erhalten, man wolle sie vor Michaelis nicht verheirathen. Nürnberg, Sonntag nach Martini 1510.

125) Dat. Freitag nach Judica (27. März).

essen davon für die Wittwe 3200 fl., Morgengabe 10,000 fl. Die Vermählung soll erfolgen, wenn die Braut das sechzehnte Jahr erreicht hat. Der brüchige Theil soll in eine Geldstrafe von 16,000 fl. verfallen.[126])

B) In zweiter Ehe war Susanna mit Pfalzgraf Ott-Heinrich vermählt.

---

126) Dat. Ulm, am Sonntage nach dem Christtage (29. December). Der Verzichtsbrief ist vom Jahre 1519. Ueber das Ceremoniell: Was man auf Markgrafs von Brandenburg Hochzeit geschenkt 1518. hat: Kaiser Maximilian hat auf die Hochzeit geschenkt ein getrucktes Haftel und ein Gold-Stuck. Herzog Fridrich von Sachsen: eine goldne Kette von heidnischen Blumen, die viermal um den Hals geht. Pfalzgraf Ludwig schenkte seiner Gemahlin am Hochzeittag ein köstliches Haftel. Was Herzog Fridrich von Bayern, und die andern des Pfalzgrafen Brüder geschenkt haben, ist ihm abgefallen. Was der Markgraf von Baden geschenkt hat, ist auch nicht bekannt. Herzog Wilhelm hat der Pfalzgräfin ein Hästl mit einem Diamant verehrt. Auch ist noch viel Silber-Geschirr geschenkt worden.

Anschlag, wie es mit des Markgrafens Hochzeit gehalten werden soll. Man soll die Braut empfangen, und der Bräutigam innerhalb der Lechbrück. Der Kaiser soll der Braut einen geistlichen und weltlichen Fürsten eine halbe Meile über die Lechbrücke entgegenschicken. Ihre Brüder einer oder zwey sollen mit der Braut von Haus aus reiten, und einer bey dem Bräutigam verbleiben. Hernach soll man die Braut durch Friedberg führen, damit sie daselbst ihre Schwester bespreche, und ausruhe. Darnach soll man sie in die nächste Kirche führen im Hereinzug, nämlich zu den Paarfüssern, dort sollen Braut und Bräutigam zusammen gegeben werden. Der Kaiser will sie von und zur Kirche zu Wagen führen. Hierauf sollen der Kaiser und die Fürsten mit der Braut zu ihrer Herberg ziehen, und hernach Jedermann zu Hause und in seiner Herberg zu Nacht essen, und nach zugebrachtem Nachtmahl auf das Haus zum Tanz kommen. Die Braut soll in Lukas Welsers Haus beherbergt werden. Es sollen nur 50 Bürgerinen und Jungfrauen, die nahmhaftesten zum Tanz geladen werden. Der Braut Session soll man neben dem Kaiser aufrichten, und einige Fürsten sollen neben dem Kaiser und dem Frauenzimmer stehen, welche nicht tanzen. Diejenigen Fürsten welche tanzen, sollen unterhalb den Pfeiffern zu gestellt werden. Man soll Tänze anordnen. Darnach soll man vom Tanze ziehen, und in des Fuckers Haus ein Pankett zurichten; wornach Jederman nach Hause geht, und dann der Beyschlaf geschieht. Solch Panket wird der Kaiser selbst anstellen, und aufrichten, der Beyschlaf wird aber in der Braut Herberg gepflogen. Des andern Morgens soll man den Kirchgang thun in den Dom. Nach demselben soll der Kaiser die Braut laden, mit samt etlichen Fürsten, und der von Mainz den Bräutigam nebst etlichen Fürsten, und was beyderseits gefreundet ist. Nach dem soll Jedermann heimziehen, und um 2 Uhr auf der Bahn beym Rennen und Stechen seyn. Der Kaiser soll die Braut mit samt dem von Mainz in Philips Adlers Haus führen zu dem trocknen Panket, und zum Stechen. Daselbst soll man ein trocknes Panket auf Niederländische Art zu rechtrichten und halten, welches Panket der Kaiser bestellen und ausrichten wird. Hernach soll Jederman in seiner Herberg zu Nachts essen, und nach dem Nachtmal auf das Tanzhaus kommen. Daselbst soll anders kein Panket gehalten werden, als daß Jederman zu trinken gegeben wird, sonst wird nichts gereicht. Dieses Trinkpanket soll um 2 Uhr Nachmittags gehalten werden vor dem Gestech, in des Adlers Haus. Der Kaiser will diejenigen, die die Tänze „ausgeben,“ und dem Bräutigam und den Fürsten vortanzen sollen, selbst verordnen. Der Kaiser will den ersten Tanz mit der Braut machen, und Herzog Wilhelm und Ludwig sollen vortanzen. Man soll kein rechtes Gesellen-Gestech, sondern ein schlechtes Stechen samt den Rennen halten. Es sollen auch von dem Kaiser dem Bräutigam und allen andern Fürsten und Chur-

fürsten Kleinodien von 20 — 10 fl. Werth gegeben werden. Wenn dieses alles vorüber ist, soll der Kaiser mit allen Fürsten die Braut aus der Stadt geleiten, und der Markgraf sie mit samt ihrem Bruder nach Ansbach führen. Es soll verordnet werden daß alle Frauenzimmer von Ansbach heraus der Braut entgegen kommen, und sie anführen, daselbst soll der Braut Bruder einen Tag bleiben, und panketiren, den nächsten Tag darauf aber wieder samt dem Bräutigam auf den Reichstag ziehen.

1426. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig verschreiben ihrer Schwester Susanna, des Markgrafen Casimir von Brandenburg Gemahlin, auf ihre Lebenszeit ein jährliches Leibgeding von 400 fl. Entgegen soll sie verzichten auf das was sie an dem ihr gebührenden Theile vom Heirathgute der Mutter noch nicht empfangen hat. Ihr Theil beträgt 6666 fl. 4 ß. 20 dl. Empfangen hat sie bereits 1400 fl. (6 Geschwisterte waren, jedes hat gleichviel empfangen, beträgt also die Summe 40,000 fl.). Dat. München 1526.

Aus nachstehender Korrespondenz ergibt sich Manches über die Rechte bayerischer Prinzessinnen als Wittwen:

1528. Frau Markgräfin Susanna schreibt an Markgraf Georg, ihres Gemahles Casimir Bruder, daß sie nunmehr, nach dem Hinscheiden ihres vielgeliebten Gemahles, ihre Witthumsgüter selbst besitzen müsse, und ersucht ihn um ihre Abfertigung, und folgende Punkte: 1) daß er ihre Witthumsgüter unbeschwert halte; 2) Baureparatur am Schlosse zu Neustadt vornehme; 3) den Hausrath; 4) Wein und Früchte in den ihr verschriebenen Orten; 5) Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Gold- und Silbergeschirr; 6) eines Jahres Vorrath ihr folgen lasse; 7) ersucht sie ihn um der Jungfrauen Abfertigung; 8) jährlichen Zins von der Morgengabe; 9) Erstattung der Leichenkosten ꝛc.; 10) Erhöhung ihres Witthums-Unterhaltes; 11) um Aeußerung wie es der Vormundschaft halber soll gehalten werden; der Billigkeit nach sey sie Vormünderin (dat. 1528. Februario ineunte circiter).

1528. Markgraf Georg antwortet seiner Schwägerin Susanna auf die am 20. Februar an ihn gelangte Zuschrift: 1) Hinsichtlich ihrer Abfertigung werde er an die Heiraths- und Verschreibbriefe sich halten; 2) das Schloß zu Neustadt habe er besichtigen lassen, und erfahren daß es keiner Baureparatur bedürfe; 3) den Hausrath, dann 4) Wein und Früchte in den ihr verschriebenen Schlössern will er ihr folgen lassen; 5) rücksichtlich der Kleinodien, Gold- und Silbergeschirre ꝛc. wünsche er voraus zu wissen was sie für ihr Eigenthum halte; 6) eines Jahres Vorrath soll ihr gehören von dem Sterbtage ihres Gemahles an gerechnet; 7) rücksichtlich der Abfertigung der Hof- und Dienstfrauen werde er sich geziemend zu verhalten wissen; 8) zu Brandenburg sey es nicht der Brauch, vor dem Tode des Gemahles die Morgengabe zu verzinsen; 9) die Leichenkosten soll sie specifiziren; 10) davon, daß Casimir mit den Räthen wegen Erhöhung ihres Wittwen-Unterhaltes gesprochen habe, wisse er nichts. Ein so wichtiges Geschäft müßte überhaupt mit mehr Solennität verhandelt worden seyn; 11) die Vormundschaft gebühre ihm, und er bleibe daher auch Vormünder. Dat. Sonntag nach Cathedra Petri (23. Februar).

1528. Frau Markgräfin Susanna erwiedert ihrem Schwager, Markgrafen Georg, auf die Zuschrift vom 23. Februar: 1) Ganz Neustadt an der Aisch sey ja dem Ritter Veit von Leutersheim verschrieben; 2) es sey auffallend daß sie die Amtleute besolden, sie aber nicht zu bestellen und zu entsetzen haben soll; 3) wenn die Morgengabe nicht verzinst werde, sey sie außer Stand ihre Schulden zu bezahlen; 4) sie wünsche daß von ihren Jungfrauen eine erhalte was die andere; 5) ein Verzeichniß ihrer

zum Heirathgut wird bestimmt: der Nutzgenuß von den 64.000 fl. des Heirathgutes und der Widerlage, welche der Braut in Folge ihrer ersten Vermählung mit dem Markgrafen

Kleider zu fertigen soll der Markgraf von ihr doch nicht begehren; 6) ihre Bitte um Erhöhung des Wittwenunterhaltes müßte sie wiederholen; 7) ferner stelle sie die Bitte: zu erstatten was in den Schlössern am Hausrath mangelt; 8) der Markgraf soll übrigens auch berücksichtigen, daß sie auf ihn gewartet und ihre Witthumsbezüge nicht gleich nach dem Tode ihres Gemahls einzunehmen angefangen habe, sonst hätte sie bereits die Zinse zu Martini, Petri und Trinitatis im Sacke. Dat. an St. Mathiastag (25. Febr.).

Markgraf Georg erwiedert der Frau Markgräfin Susanna auf die am 25. Februar gemachte Aeußerung: 1) Neustadt sey dem Ritter Veit von Lentersheim nicht verschrieben; 2) die Anstellung der Amtleute stehe ihm gemäß dem Heirathsbriefe zu; 3) so lange der Gemahl am Leben sey, werde die Morgengabe nicht verzinset; 4) jeder ihrer Jungfrauen, die sie mit sich nehme, bewillige er 50 fl. Hofgabe, wenn sie heirathet, im Uebrigen werde er sich zu verhalten wissen; 5) sie soll specifiziren, was an Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirren rc. ihr gehöre; 6) eine Erhöhung der Witthumsappanage könne in Ermanglung einer letzten Willensäußerung ihres verblichenen Gemahles hierüber nicht stattfinden; 7) die Schlösser könne man ihr nicht anders überantworten, als in dem Zustande, in welchem sie gegenwärtig sich befinden; 8) während der Zeit, da sie auf ihn gewartet, meine er, werde sie auch keinen Mangel gelitten haben. Dat. Ansbach, Mittwoch nach Estomihi (26. Februar). 1528.

In Betreff der Kinder erklärt Georg (unterm 6. März) daß er sie als Vormund mit sich nehmen werde; wogegen Susanna bemerkt, daß solche noch mütterlicher Hülfe bedürfen, und er sie also bey ihr lassen solle. Georg sagte ihr hierauf die Tochter zu, jedoch müsse sie für deren Unterhalt sorgen. Später fordert er zu wissen, was sie für den Unterhalt des Sohnes verlange? Unterm 12. Septbr. 1528 kam es hierauf zu einem Vertrage zwischen dem Markgrafen Georg von Brandenburg und der verwittweten Frau Markgräfin Susanna nach gehaltenem Tage zu Nürnberg:

1) Der Markgraf bezahlt in zwey Jahren 2000 fl. Schulden für die Markgräfin. Diese sollen von der Morgengabe nach ihrem Tode ihrem Sohne Markgraf Albrecht wieder zugehen.

2) Weil Markgraf Casimir seel. kein Testament aufgerichtet hat, ohne Vorwissen des Markgrafen Georg, mit welchem er gemeinschaftlich die Regierung führte, auch keines hätte aufrichten können, und wegen Erhöhung des Witthumsunterhaltes für seine Gemahlin keine besondere Willensdeklaration hinterließ, die Markgräfin aber demungeachtet von ihrer Forderung nicht abstehen will, so soll ihr deßhalb der Rechtsweg offen stehen.

3) Den jungen Herrn behält der Markgraf. So oft die Mutter ihn sehen will, mag sie zu ihm kommen. Darüber, ob er ihn aber nicht zur Erziehung an des Königs von Ungarn Hof geben werde, will Markgraf Georg sich vorerst mit der Landschaft oder einem Ausschusse unterreden, doch in möglichster Bälde.

4) Anordnungen des Markgrafen zur Förderung religiösen Glaubens soll die Markgräfin nicht hindern können.

5) Hinsichtlich des Wildbannes hat es bey den Bestimmungen im Verweisbriefe der Frau Markgräfin sein Verbleiben.

6) Bürger- und Bauern-Lehen soll die Frau Markgräfin auf ihren Witthumsgütern auch zu genießen, und Handlohn zu nehmen haben.

7) Die Unterthanen auf den Gütern der Frau Markgräfin sollen aus keinen andern Ursachen

Casimir von Brandenburg zuständig geworden sind. 3) Im Falle Otto Heinrich seine Gemahlin überlebt, soll er lebenslänglich aus der fürstlichen Kammer der Herzoge Wilhelm und Ludwig jährlich 1600 fl. beziehen. 4) Frau Herzogin Susanna soll nach Absterben des Churfürsten und Pfalzgrafen Ludwig lebenslänglich von dem den Herzogen Wilhelm und Ludwig heimfallenden Gute der kinderlos verstorbenen Schwester Sibylla 5000 fl. zu genießen haben. Stirbt sie mit Zurücklassung von Kindern aus ihrer zweyten Ehe, so sollen jene 5000 fl. diesen erblich bleiben, im gegentheiligen Falle aber an die Herzoge Wilhelm und Ludwig rückfallen. 5) Widerlage: zur Widerlage werden festgesetzt 800 fl. jährlichen Geldes, welche Herzog Otto Heinrich auf die 7000 fl. jährl. Gilt (welche Herzog Wilhelm und Ludwig ihm und seinem Bruder Philipp laut Verschreibung dd. Landshut, Montag nach aller Heiligen Tag 1509 schulden), und nach deren Ablösung auf die ihm und seinem Bruder gehörige Herrschaft Hilpoltstein verweiset. 6) Die Verzicht der durchlauchtigen Frau Susanna soll bey Kräften bleiben. 7) Ueber die Morgengabe soll dieselbe freye Disposition haben.

Herzog Wilhelms IV. Kinder:

1) Theodo † 1534.

2) Albert V. † 1579. Gemahlin: Anna Kaiser Ferdinand I. Tochter.

Ferdinand R. K. und Herz. Wilhelm IV. bereden eine Ehe zwischen Anna und Herzog Albrecht, wie folgt: Ferdinand gibt seiner Tochter 50,000 fl. Heurathgut, und 50,000 fl. Heimsteuer und Besserung sammt einer ehelichen Fertigung. Wilhelm bestimmt 50,000 fl. Widerlage und 10,000 fl. Morgengabe, und versichert sämmtliches auf Landsberg, Fridberg, Weilheim und Schongau, so daß ihr im Falle des Wittwenstandes jährlich 3000 fl. daraus fallen. Stirbt Anna vor ihrem Gemahl, bleibt diesem der lebenslängliche Genuß des Heirathgutes; Heimsteuer und Morgengabe aber sind ihr frei eigenes Gut; letztere erbt ihr Gemahl, die Heimsteuer fällt aber, wenn sie ohne Leibeserben stirbt, ihren nächsten Erben zu; Kleinode, Kleider, Edelsteine, Gold, Silbergeschirr werden getheilt.

Stirbt Herzog Wilhelm vor seiner Gemahlin ohne Leibeserben, stehen derselben bevor ihre Kleinode, Gold und Silber, Heurathgut, Widerlage und Morgengabe (die Widerlage jedoch nur zu lebenslänglichem Genusse).

---

nach Ansbach erfordert werden, als wegen Folge, Nacheilen, Reiszug, Reichs- und Bundeshülfe, Abschied und Landsatzung. Dat. Cadolzburg am Samstag nach Nativitatis Mariae (12. September).

Nach der Vermählung Susannens mit OttHeinrich, verschreibt dieser sich samt seinem brueder Herzog Philipsen und Ihr gegen Markgraf Georgen Casimiri Brueder alls seines brueders vnd fraw Susanna khinder vormunder, daß die 32,000 fl. Ihres heuratguets wie auch alle Innentirte claineter, nach Ihrem todt, denselben khindern oder dern Erben sollen bleiben, doch Sie Järlich Ihr lebenlang 1600 fl. zinß (welliches Ihr heuratguet) einnemmen, vnd wo Sie andere khinder bey H. Othainrichen oberkhäm, soll Ihne Ihr Müetterlich Erb (von Fraw Khunigunden) beuorstehn. Sie mag auch die 10,000 fl. Morgengab hinwenden wo Sie will. Damit nun Marggraf Görg dises widerfelligen heurat guets versichert sey, verpfenden ihm die zwen Pfalzgrafen Gebrüeder Lengfeld, Calmünz, Schmidmüllen welliche güeter Er, da Sie nach abgang fraw Susanna mit der bezalung saumig wern, zue seinen handen nemmen solt ꝛc., hiebey wirdt ain gulden (in gold) zue 62 kr. gerechnet.

Vor vollzogener Ehe soll Anna alles väterlichen und mütterlichen Erbfalls, und zwar wegen Ungarn, Oesterreich sammt Zugehörungen auf den ganzen Mannsstamm, wegen Böhmen aber nur auf Ferdinands Söhne und deren Mannsstamm verzichten. Ferner ist bedingt, daß nach Herzog Wilhelms Tode Herzog Albrecht allein regierender Herr und Landesfürst seyn und bleiben soll.[128])

3) Wilhelm † 1530.

4) Mechtilde. Gemahlin Markgraf Philiberts von Baden.

Heurathsvertrag zwischen Markgraf Philibert dem ältern regierenden Herrn und Fräulein Mechtild, Herzogs Albrecht von Bayern Schwester.

Heurathsgut 32,000 fl. (zu 60 kr. gerechnet) nebst Kleidern und Schmuck. Herzog Albrecht will die Hochzeit auf seine Kösten halten, was man daselbst schenkt, soll ihr verbleiben. Der Markgraf erlegt auch 32,000 fl. mit Bewilligung seines Bruders Christoph. Summe: 64,000 fl. Interesse: 3200 fl. und Verweisung auf die Stadt und das Amt Ettlingen, wie es durch die brüderliche Abtheilung von Markgraf Bernhart und Ernsten ist erweitert worden. Schlägt einen Malter Korn um 1 fl. an, einen Malter Dünkel und Haber um 10 Bazen oder 40 kr. Ein Fuder Wein um 12 fl., und weil einige Schlösser neulich verbrannt sind, so will er sie wieder aufbauen. [129])

---

128) Schon im Jahre 1535 war Unterhandlung gepflogen worden.

Copie eines Heuraths-Contrakts zwischen Herzog Albrecht und der Königin Marie, oder einer andern Erzherzogin von Oesterreich, König Ferdinands Tochter, nach Unterhandlung der Kaiserl. Kommissarien. Die Heirath war erstlich mit der Königin Maria, Ferdinands Tochter, wie im Contrakt angezeigt, nämlich: dat. Linz, Freytag den 11. Sept. 1534.

Das Heurathsgut bestand im selben Contrakt aus 50,000 Rh. Gulden, in Münz, den Gulden zu 15 Bazen gerechnet und 10,000 fl. Morgengabe. Herzog Albrecht soll allein regierender Fürst bleiben.

Man soll binnen Monatsfrist anzeigen wo man benannte Summen hinweisen will. Man soll Sponsalia de futuro bedingen, und halten, wenn die junge Tochter 7 Jahre völlig erreicht hat, und Dispensatio ausbringen. Der brüchig wird, bezahlt 200,000 Rh. auf Landsberg und Schongau gelegt. Beyde Partheyen bestättigen diesen Contrakt am Freytag vor St. Jörgentag den 22. April 1535. König Ferdinand nimmt diesen Heiraths-Contrakt an, und unterzeichnet ihn. Die Dispensation für die Heirath mit Anna erfolgte durch den Nuntius: Hieronimus Virallus apost. sedis Nuncius, Albertum, ducis Gulielmi filium et Annam, Ferdinandi regis filiam, tertio et quarto consanguinitatis gradu conjunctas ad ineundum matrimonium dispensat. Ratisbonae 1546. 15 Id. Jul.

Königin Anna verzichtet auf alle väterlichen und mütterlichen Erbfälle, und Erbgerechtigkeiten. Auf das Königreich Böhmen verzichtet sie zu Gunsten ihres Vaters, ihrer Brüder und deren Erben, und allen denen von Oesterreich männlichen Stammes. Den 5. July 1546.

Die freye Disposition über Heimsteuer und Morgengabe blieb Annen vorbehalten. Urk. dd. Regensburg 5. July 1546.

129) München, Pfinztag vor St. Veitstag den 10. Juny 1556. Mit der Unterschrift der drey Fürsten.

Dispensatio per commissionem Pauli IV. Port. Max. super matrimonio Philiberti Marchionis Bad. et Mechtildis Bavariae ducissae: non obstante secundi et tertii Consanguinitatis gradu.

Kinder Herzog Albrecht V.:

1) Karl † 1547.

2) Wilhelm V. † 1626. Gemahlin: Renata, des Herzogs Franz von Lothringen Tochter.

Bey der Vermählung Herzog Wilhelms mit Renata von Lothringen wurde der Heiraths-Vertrag festgestellt wie folgt: 1) die dos soll in 100,000 Kronen in Geld bestehen; hiezu eine fürstliche Ausfertigung. 2) Herzog Albrecht verspricht in seines Sohnes Namen diese dos mit einer gleichen Summe zu widerlegen. 3) Stirbt Wilhelm vor seiner Gemahlin so fallen die dos und die Paraphernalien an diese zurück; überlebt aber der Herzog, so erben die Kinder das gesammte Muttergut, der Vater aber behält die Nutzniessung. [130])

Commissio Papae inserta: ut sponsalia ante omnia irrita declaret, et sponsos si id humiliter petierint ab excommunicatione absolvat, injuncta poenitentia. Quae si pecuniaria fuerit, in alimoniam pauperum, vel dotem puellarum cedat. Si poenitentiam pegerint, misericorditer in tertio gradu dispenset. Rom apud St. Petrum 1556. Sexto Idus Julii.

Fräulein Mechtild, Markgräfin zu Baden verzichtet auf ihr väterliches, brüderliches aber nicht mütterlichen Erbes. Regensburg 17. Jänner 1557. Früher war eine Vermählung Mechtildens mit Heinrich von Braunschweig im Werke.

Herzog Heinrich von Braunschweig schreibt dem bayerischen Rath Gumppenberg, Pfleger zu Kränsberg in Hinsicht einer Heirathsangelegenheit: „Es gefällt ihm das Haus Bayern, und er hat schon andere ansehnliche Heurathen mit seinem Sohne ausgeschlagen. Hat eine Vergleichung zwischen seinen Söhnen gemacht, daß Herzog Philipp regierender Fürst seyn soll, obwohl er nicht der älteste ist, und will hierüber beym Kaiser eine Confirmation ausbringen. Das Witthum beträgt 3700 fl. Ehegeld, in Jahresfrist zu Nürnberg zu erlegen. Wolfenbüttel den 5. November 1551.

Heuraths-Kontrakt zwischen Herzog Philipp von Braunschweig und Fräulein Mechtilden. Heuraths-gut 32,000 fl. in Jahresfrist zu Nürnberg zu erlegen. Wiederleg eben so viel auf Ichersheim dem Schloß, und Schönigen der Stadt, darunter ist die Morgengab von 10,000 fl. Geb. und gescheh am Montag nach Dionisi 1551.

130) Vertrag dd. Wien 5. Juni 1567.

Maximilianus Caesar matrimonialem tractationem inter Albertum, Bavariae ducem, nomine filii sui Guilielmi, et Christianam, ducissam Lotharingiae viduam, nec non Carolum ducem Lotharingiae nomine filiae et sororis dominae Renatae, in eum, qui sequitur, modum conclusit:

1) Renatae in dotem, ac loco legitimae promissa sunt centum millia coronatorum in auro; insuper eidem de dignis sua prosapia vestibus, clenodiis unacum legitima providebitur, super quibus statim post consummationem matrimonii duo inventaria conficienda sunt. Econtra Renata renuntiabit haereditati paternae nec non maternae in favorem fratris, ducis Caroli, ejusdemque ex descendenti linea haeredum legitimorum in infinitum. Praefatus dux Bavariae in compensationem dotis supra assignatae, nomine filii sui, tantundem, videlicet, centum millia coronatorum loco donationis propter nuptias dare assensit.

Promissumque est, dotis et donationis nomine, obligata esse debere Aichach, Schrobenhausen, Rhain et Wemding unacum omnibus eorum pertinentiis. Si contingeret, ducem Guilielmum ex hac luce viva adhuc conjuge sua, sine prole, vel etiam relictis post se liberis decedere, eo casu viduae Renatae assignata in dotem centum millia coronatorum post expirationem primi anni restitui debere, sicut bona paraphernalia cum omnibus vestibus clenodiis etc. Quod si vero, Renatam conjuge suo superstite, relictis ex se liberis ex hac vita migrare con-

3) Ferdinand † 1608. Gemahlin: Maria Pettenbeck. [131])

4) Maria; Gemahlin Erzherzog Karls von Oesterreich.

5) Marie Maximiliane † 1614.

6) Ernst † 1612. Bischof zu Freysing 1566, Hildesheim 1573, Lüttich 1580. Erzbischof von Köln 1583.

7) Friedrich.

Kinder Herzog Wilhelm V.:

1) Christophor † 1571.

2) Christina † 1580.

3) Maria Anna, Gemahlin Kaiser Ferdinand II.

4) Philipp, Bischof von Regensburg; Cardinal 1597 † 1598.

5) Ferdinand, Erzbischof von Köln 1612, erhält die Stifter Lüttich, Münster, Hildesheim und das Bißthum Passau † 1650.

6) Eleonora Magdalena † 1579.

7) Carl † 1587.

8) Albert † 1666. Gemahlin: Gräfin Mathilde von Leuchtenberg. Kinder: 1) Maria Renata. 2) Joh. Franz Carl. 3) Ferdinand Wilhelm. 4) Maximilian, Kurfürst von Köln. 5) Albert Sigmund, Bischof von Freysing und Regensburg.

9) Magdalena, Gemahlin Pfalzgrafen Wolfgang Philipps.

10) Maximilian I. geboren 1573 † 1651. Gemahlin: A) Elisabeth, Tochter Herzog Karls von Lothringen.

Gemäß Heirathsvertrags betrug die dos 100,000 fl. coronatorum in auro; dagegen die donatio propter nuptias eben soviel; die Morgengabe ein Drittheil der dos. Es war bedungen daß falls der Herzog zuerst stürbe, der hinterlassenen Gemahlin die dos und das Paraphernalgut zu 5 Prozent verzinst werden soll; hiezu werden ihr überdieß an ihren Wittibsitz (Mering oder Friedberg) jährlich 400 Sch. Getraid geliefert. Stirbt die Herzogin früher, so erben ihre Kinder, und der Herzog ist lebenslänglicher Nutznießer. [132]) Elisabeth behielt sich hiebey ihre

tingeret, eo casu omnium suorum bonorum, tam dotalium quam paraphernalium proprietas spectabit liberis, reservato duci Guilielmo usufructu. Ubi vero nulli liberi essent superstites, paraphernalia bona ac vestes.... per ducem Guilielmum restituentur; dos vero apud ducem, vita durante, unacum usufructu remanebit. Viennae 3. Juni 1567.

131) Von diesem die Wartembergische Linie. Ferdinands Kinder: 1) Maria Maximiliane, Nonne. 2) Marie Magdalene, Nonne. 3) Ferdinand Laurenz, vermählt a) mit Juliane Gräfin von Tarburg, b) Marie Gräfin von Oettingen. Aus dieser zweyten Ehe vier Töchter und zwey Söhne. 4) Marie, 5) Fr. Wilhelm, 6) Maria Anna, 7) Sebastian, 8) Ernst Beno, vermählt mit Sibille von Hohenzollern, von welcher Johann Ferdinand, vermählt mit Elisabeth von Salm, der Mutter Franz Marquard's, welcher mit Marie d'Epinols den Max Emanuel erzeugte, in welcher diese Linie erlosch. Außer den oben aufgezählten hatte Ferdinand noch weitere vier Söhne und vier Töchter.

132) Urk. dd. Nancy 14. Aug. 1594. bey Attenkofer Nr. 76.

Inter Guilielmum Bavariae ducem, nomine filii sui primogeniti Maximiliani ex una, et Ca-

Successionsansprüche in die väterlichen Güter, im Fall des Aussterbens des lothringischen Mannsstammes bevor.

B) Bey der zweyten Vermählung Kurfürst Maximilians mit Anna, der Tochter Kaiser Ferdinand II. wurde abgeredet und beschlossen:

100,000 fl. rh. Heirathgut, Ausfertigung mit Kleidern, Kleinod, Geschmuck, Credenzsilber ꝛc. Die Successionsrechte wurden der Prinzessin Anna für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der Erzherzoge von Oesterreich vorbehalten; zur Wiederlage werden 100,000 fl. und zur Morgengabe 50,000 fl. gegeben; diese Gesammtsumme von 250,000 fl. soll für den Fall daß Anna Wittwe würde, ihr mit 5 Prozent verzinst werden; und zwar auch von der Widerlage und Morgengabe der lebenslängliche Genuß ihr verbleiben; auch soll das Schloß zu Wasserburg ihr stattlich zum Wittwensitze eingerichtet werden, und die Einrichtung ihr Eigenthum verbleiben; überdieß auch ihr jährlich (einschließlich der Zinsen von der Widerlage) 30,000 fl. gereicht werden. Bleibt die Ehe kinderlos, so fällt das gesammte Vermögen der Braut an ihre natürlichen Erben zurück, jedoch bleibt dem Churfürsten die lebenslängliche Nutzniessung der dos. [133])

---

rolum Lotharingiae ducem, nomine filiae suae Elisabethae ex altera parte, pacta dotalia stipulata sunt iis, quae ordine sequuntur conditionibus et modis. Elisabethae in dotem et loco legitimae promissa sunt centum millia coronatorum in auro, cum dignis prosapia sua vestibus et clenodiis. Elisabetha haereditatibus et successionibus, tam paternae deferendae et maternae jam pridem delatae, per lineam directam et collateralem in domo et familia Lotharingiae pro se, haeredibus et successoribus renuntiat. Quod de renuntiatione lineae collateralis et directae paulo ante dictum est, id hoc modo declarari placuit, ut Elisabetha a futuris amitarum suarum Bavariae et Brunswigae ducissarum successionibus et haereditatibus, itidemque sororum suarum, in iis tantum bonis, quae ex domo et familia Lotharingiae, non etiam quae aliunde vel ab extraneis quaesita sunt, vel quaerentur, censeatur exclusa. Econverso in compensationem dotis Bavariae dux Elisabethae tantumdem, quantum in stipulationem dotis deductum; videlicet centum millia coronatorum in auro loco donationis propter nuptias dare assensit. Quoad sponsolitiam largitatem attinet, dux Guilelmus tantam pecuniae summam pollicitus est, quae tertiae parti dotis aequivaleat et jure proprietario ipsius Elisabethae erit. Pro hac summa hypothecae jure obligantur comitatus Meringen et officia Landsperg et Fridberg.

Si contingeret, ducem Maximilianum, viva adhuc conjuge sua sine prole, vel etiam relictis post se liberis decedere, relictae viduae assignata in dotem centum millia coronatorum unacum totius praedictae summae dotalis censu sui interesse restituenda sunt, sicut bona paraphernalia cum omnibus vestibus. Tum etiam viduae pro habitatione castrum Fridberg cum omnis generis suppellectii instrui debet, qua solum quandiu in viduitate vixerit uti, sicut donatione propter nuptias frui, ejusdemque et dotis nomine quotannis quinque de centenario percipere debet; praeterea viduae 200 schaffulae frumenti et totidem avenae praebentur, donec Fridbergae vel Meringae habitaverit. Si Elisabetham superstite conjuge ex hac vita migrare contingat, relictis liberis proprietas omnium bonorum suorum debitur, reservato Maximiliano usufructu. Nancy 14. Aug. 1594.

133) Vertrag dd. Wien den 17. July 1635. Bey Attenkofer Nr. 77.

Kinder Churfürsten Maximilian I.

1) Max Philipp † 1705. Gemahlin: Mauritia Febronia, die Tochter des Herzogs Friedrich Moritz von Bouillon.

2) Ferdinand Maria † 1679. Gemahlin: Henriette Adelheid von Savoyen.

Heirathspacten zwischen Ferdinand Maria und Adelaide, Herzog Victor Amadeus von Savoyen Tochter: Adelaide bekömmt als Heurathgut 200,000 Gold-Scudis nebst den nöthigen Kleinodien, Kleidern und weiblichen Schmuck; als Widerlage ebenfalls 200,000 Scudi und 66,666⅓ Scudi Morgengabe; stirbt Ferdinand Maria vor seiner Gattin und sind Kinder vorhanden, hat die Wittwe volle Gewalt über die Morgengabe zu Gunsten der Kinder zu disponiren; sind keine Kinder vorhanden, fällt die Hälfte derselben den Erben des Churfürsten heim. Ein gleiches ist zu beobachten, wenn Adelaide früher stürbe. Heirathgut, Widerlage und Morgengabe werden auf Meringen, Schongau, Landsberg, Fridberg und Aichach hypothezirt. Nach Ferdinand Maria's Tode fallen Heirathgut und Ausstattung der Wittwe heim. Die Morgengabe nach obigen Bestimmungen; als Wittibsitz wird das Schloß in Landshut festgestellt; zu dem Genusse aus dem Heirathgute, Widerlage und Morgengabe werden der Wittwe noch die Zinsen aus 10,000 fl. jährlich beygefügt. Stirbt Adelaide vor ihrem Gatten fällt ihr Eigenthum den Kindern heim, vorbehaltlich des Nutzungsrechtes für den Vater. Sind keine Kinder vorhanden, ist die Ausstattung ihrer Intestaterben sogleich zurückzustellen; das Heirathgut bleibt aber ihrem Gatten zu lebenslänglichem Genuß.

Um dieses Heirathgut verzichtet Adelaide auf alles väterliche, mütterliche, brüderliche Erbe zu Gunsten Carl Emanuels und seiner Descendenten. [134])

Kinder Churfürst Ferdinand Maria's:

1) Maria Anna, Gemahlin des Dauphin.
2) Louise Margarethe † 1665.
3) Ludwig Amadäus † 1665.
4) Ein Prinz, geboren und gestorben 1666.
5) Cajetan, geboren und gestorben 1670.
6) Joseph Clemens, Bischof von Freysing und Regensburg 1685, Erzbischof von Köln 1688.
7) Theresia, Gemahlin Prinz Ferdinands von Florenz.
8) Max Emanuel geb. 1662 † 1726. Gemahlin: A) Maria Antonia, Kaiser Leopold I. Tochter. Bey der Heirath zwischen Maria Antonia und Max Emanuel wurde beredet wie folgt:

Maria Antonia soll mit Max Emanuel verlobt werden, 100,000 fl. rh. Heirathgut und standesgemäße Hinausfertigung erhalten, und für den Mannsstamm des Hauses Oesterreich auf alles väterliche und mütterliche Erbe verzichten. Max Emanuel will das Heirathgut mit 100,000 fl. widerlegen, seine Gemahlin mit 50,000 fl. bemorgengaben, dann Heirathgut, Widerlage und Morgengabe auf Wasserburg, Craiburg und Neumarkt versichern. Stirbt er vor seiner Ge-

---

134) 1650. 4. Dez. vide bey Attenkofer das latein. Original Nr. 80.

mahlin, erhält sie — es seyen Kinder vorhanden oder nicht, Heirathgut, Morgengabe und Ausfertigung zurück, die Widerlage wird ihr lebenslänglich mit 5 Prozent jährlich verzinset, Wasserburg wird als Wittibsitz angewiesen, mit Mobilien und Fahrniß ausgestattet, die ihr eigenthümlich verbleiben. Zu besserer Unterhaltung des Wittibstandes erhält Maria Anna ein jährliches Deputat von 40,000 fl. (mit Einschluß der Widerlagszinsen.) Stirbt sie vor ihrem Gemahle so bleiben die Kinder sammt der ganzen mütterlichen Verlassenschaft in des Churfürsts Händen; sind keine Kinder vorhanden, so fällt alles ihren nächsten Erben inner Jahr und Tag anheim, mit Ausnahme des Heirathsgutes, dessen Genuß dem Churfürsten lebenslänglich verbleibt.

Da in der Heirathsabrede die Renunciation nur auf die teutsche Linie des Hauses Oesterreich gestellt war, wurden wegen der spanischen Linie folgende Nebenartikel abgeredet:

Maria Anna's Verzicht soll sich auch auf Spanien und die zu dieser Monarchie gehörigen Königreiche, Fürstenthümer, Grafschaften ꝛc. erstrecken, aber nur zu Gunsten Kaiser Leopolds und dessen ehelichen männlichen Descendenz, der sich im Falle des Ablebens des Königs von Spanien ohne eheliche Leibeserben sogleich in den Besitz dieses Landes setzen soll, ohne jedoch etwas davon veräußern zu dürfen. Tritt dieser Fall ein so sollen dagegen dem Churfürsten und seinen Erben die spanischen Niederlande mit allen Dependenzien zustehen, und der Regierungsnachfolger in Spanien gehalten seyn, dem Churfürst gegen Frankreichs Prätensionen auf die Niederlande jährlich mit 400,000 fl. baar und 20,000 Mann Truppen ohne weitere Entgelt beistehen. Sollten aber die Niederlande nicht behauptet werden können, soll der Churfürstin und ihren Erben eine andere ergiebige billigmäßige Ersetzung gethan werden. Damit aber der Churfürst und seine Gemahlin desto eher in den ruhigen Besitz der Niederlande kommen, verspricht der Kaiser es dahin zu bringen, daß die Niederlande noch bey des Königs von Spanien Lebzeiten dem Churfürst eingeräumt werden. Die noch in Spanien ausständigen 500,000 Escudos d'oro Heurathgutes, und alle Mobilien welche der Erzherzogin Maria Antonia durch ihre Mutter bereits angefallen, oder was durch die Königin Wittwe von Spanien, als ihre Ahnfrau, noch anfallen möchte, ist von dem Verzichte ausgenommen, und der Erzherzogin vorbehalten. Beide Häuser Oesterreich und Bayern versprechen sich die gegenseitigen Präeminenzen, Rechte und Gerechtigkeiten zu fördern. [136])

B) Die zweyte Gemahlin Max Emanuels war Therese Prinzessin von Pohlen:

Heirathspacten zwischen Max Emanuel und Theresia Cunigunda, König Johanns von Pohlen Tochter:

1) Der König von Pohlen weiset seiner Tochter außer einer Ausstattung ein Heirathgut von 500,000 Speciesthalern an, unter Befolgung der Landesgesetze hinsichtlich des mütterlichen Erbtheiles, wozu jedoch die empfangenen Edelsteine und Kleinodien gehören sollen. Dagegen hat die Prinzessin sogleich auf alle väterliche, anherrliche und andere Güter zu Gunsten der männlichen Linie des polnischen Hauses zu verzichten.

2) Max Emanuel verschreibt seiner Gattin ebenfalls 500,000 Reichsthaler auf Wasserburg, Kraiburg, Neumarkt und Mering.

136) Wien 12. April 1685. Bey Attenkofer Nr. 34.

3) Er verspricht seiner Gattin ein Brautgeschenk (Morgengabe), dessen Größe seinem eigenen Ermessen überlassen bleibt.

4) Tritt Theresia Kunigunde in den Wittibstand, so ist ihr das Heirathgut mit der Ausstattung zurückzugeben, der lebenslängliche Genuß aus den 500,000 Thalern Widerlage einzuräumen, und so lange sie Wittib bleibt, jährlich noch die Summe von 5000 Thalern auszubezahlen. Als Wittibsitz ist Wasserburg angewiesen.

5) Stirbt sie vor ihrem Gatten, beerben sie ihre Kinder; sind deren nicht vorhanden, bleibt das Heirathgut ihrem Gatten lebenslänglich zum Genusse, und fällt nach dessen Tode ihren Erben heim mit den Edelsteinen, Kleinodien ꝛc. [137])

Kinder Churfürst Max Emanuels:

A) Von der ersten Gemahlin:

1) Leopold Ferdinand geb. u. gest. 1689.
2) Ein Prinz geb. u. gest. 1690.
3) Jos. Ferdinand geb. 1692, Universalerbe von Spanien, † 1699.

B) Von der zweyten Gemahlin:

1) Maria Anna geb. 1696, Clarissin.
2) Philipp Moritz geb. 1698, Bischof zu Paderborn und Münster.
3) Ferdinand Maria geb. 1699. Gemahlin: Maria Anna, Tochter Pfalzgrafen Wilhelms von Neuburg. Kinder: 1) Maximilian Franz; 2) Clemens Franz; Gemahlin: Amalie Pfalzgräfin von Sulzbach; 3) Theresia.
4) Clemens August, geb. 1700, Coadjutor zu Regensburg. Bischof zu Münster 1719 Kurfürst von Köln 1723.
5) Wilhelm geb. 1701 † 1704.
6) Johann Aloys geb. 1702 † 1705.
7) Johann Theodor geb. 1703, Bischof zu Regensburg, Kardinal 1743, Bischof zu Lüttich 1744.
8) Max Emanuel geb. 1704 † 1709.
9) Karl Albert geb. 1679 † 1745. Gemahlin: Maria Amalia.

Heirathspacta zwischen Karl Albert und Amalie, Kaiser Joseph I. Tochter: Maria Amalia soll mit Karl Albrecht hiemit verlobt und versprochen seyn, 100,000 fl. rh. Heirathgut erhalten, und mit Kleidern, Kleinodien, Schmuck u. a. hinausgefertigt werden, dagegen zu Gunsten der männlichen und weiblichen Descendenz nicht nur des Kaisers, sondern auch ihrer ältern Schwester Maria Josepha, auf alles Erbrecht verzichten, bis vermöge der Successionsordnung vom 19. April 1713 die Reihe an sie oder ihre Erben kommt. Die 100,000 fl. Heirathgut werden mit andern 100,000 fl. widerlegt, und die künftige Frau Gemahlin mit 50,000 bemorgengabt, die Gesammtsumme aber auf Friedberg, Landsberg, Weilheim verhypothezirt.

Stirbt der Churprinz vor seiner Gemahlin, stehen derselben vor allem zu — es seyen Kinder vorhanden oder nicht: Heirathgut, Morgengabe, Kleider, Kleinoden, Schmuck, ihr Geld-, Cre-

137) Actum in civitate Zolkieviensi in Russia 19. Mai 1694. Bey Attenkofer Nr. 86.

denz= und anderes Silbergeschirr, und alle zugebrachte Fahrniß; von der Widerlage soll die Frau Wittib lebenslängliche Nutznießung, und ihren Wittwensitz zu Friedberg haben. Zu würdigerer Unterhaltung werden ihr, jedoch ohne Folge für künftige Fälle, so lange sie sich nicht wieder vermählt, und in Bayern aufhält, mit Einschluß der Widerlagsnutzung, jährlich 60,000 fl. — begibt sie sich außer Landes, aber nur 40,000 fl. erlegt werden.

Stirbt die Erzherzogin vor ihrem Gemahle, so bleiben Kinder sammt der ganzen Verlassenschaft in des Churprinzen Gewalt und Handen; sind keine Kinder vorhanden, soll Alles der Erzherzogin nächsten Erben in Jahr und Tag anfallen, mit Ausnahme des Heirathgutes, dessen Nutznießung dem Churprinzen lebenslänglich überlassen bleibt.[138])

IV.

Staatsrechtliche Verhältnisse des churpfälzischen Hauses.[139])

Titulatur. Von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörsch, Marquis zu Berg=op=Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Wappen. Das churpfälzische Wappen war Anno 1741 gestaltet wie folgt: Der Schild ist einmal getheilt, und die obere Reihe viermal, die untere aber dreimal gespalten. Im Mittelschild erscheint im rothen Feld die goldene kaiserliche Krone, als Zeichen des Erzschatzmeisteramts. In der obern Reihe zeigt sich im ersten Felde rechter Hand, im schwarzen Felde, ein goldener zum Raub geschickter rother Löwe, wegen der Pfalz bey Rhein; im zweyten die blau und silbernen Wecken wegen Bayern; im dritten, vierten und fünften kommen die Jülich=, Cleve= und Bergischen Wappen hervor. In der untern Reihe zeigt sich zur Rechten im ersten Schild im silbernen Felde ein blauer Löwe mit goldener Krone und Zunge, wegen der Grafschaft Veldenz; das zweite und dritte sind die Wappen der Grafschaften Mark und Ravensberg; das vierte endlich stellt einen schwarzen zwerchstreichenden Balken im goldenen Feld dar, wegen des Fürstenthumes Mörs. Oben auf ruhen fünf offene goldene Turniershelme: der erste ist gekrönt, auf welchem der pfälzische Löwe zwischen zwey silber= und blaubeweckten

---

138) Wien 25. Sept. 1722. Bey Attenkofer Nr. 81.

Carolus Albertus, electoralis princeps renuntiationem omni paternae avitaeque successioni et haereditati a conjuge sua pro summa centum millium florenorum rhenensium dotis nomine eidem in contractu matrimoniali constitutae, factam, per omnia in omnibus suis punctis acceptat et approbat. Monachii 10. Decbr. 1722.

Maria Amalia, Karl Albrecht und Max Emanuel wiederholen vereint die Verzicht=Urkunde. München 10. Decbr. 1722. (lateln.)

139) Nach Moser u. A.

Büffelshörnern gerade vor sich sitzt; der zweyte ist auch mit einer Krone geziert, und hat zwischen einem doppelten blau und silbernen Weckenflug den bayerischen Löwen sitzen; der dritte, vierte und fünfte Helm ist der Jülich'sche, Cleve- und Märkische, und der Bergische. Die Helmdecken sind nach Einigen zu beyden Seiten gelb und schwarz, nach Andern aber zur Rechten blau und weiß, und zur Linken roth und weiß. Die Schildhalter (die man aber nicht überall bey dem Wappen antrifft) sind zwei Löwen, welche durch die beyden äußersten Helme durchschauen.

Hausorden.

Das churfürstliche Haus Pfalz besitzt den von Herzog Eberhard von Jülich und Berg gestifteten, und von Churfürst Johann Wilhelm (im Jahre 1708) erneuerten Haus-Ritterorden St. Huberts.

Der jedesmalige Churfürst ist oberster Ordensmeister; die Ritter bestehen in zweyerley Klassen, nämlich 1) in fürstlichen, sodann 2) in gräflichen und freyherrlichen. Jener Anzahl ist unumschränkt, und Anno 1754 befanden sich 47 fürstliche, geistliche und weltliche Personen in diesem Orden.

Deren von der zweyten Klasse aber sind zwölf.

Unter letztern befindet sich ein Groß-Commandeur, wie auch ein Kanzler.

Der Abt zu St. Hubert en Ardennes war Groß-Eleemosinarius.

Ferner hat der Orden einen Ceremoniarius, Vicekanzler, Secretär, Schatzmeister, Herold, und Garderobier.

Die Ritter müssen vier Ahnen zählen können; doch wurde dießfalls dispensirt.

Sie wurden von dem Ordenscapitel durch Stimmenmehrheit erwählt, der Staathalter und der Kanzler aber von dem Churfürsten allein ernannt.

Jene, welche keine Fürsten waren, dürfen keinen andern Orden daneben tragen.

Das gewöhnliche Ordenszeichen ist ein viereckiges Kreuz mit den Worten: „In Trau vest," oder: „In Treu beständig," an einem rothen grün eingefaßten Band, von der linken Schulter auf die rechte Hüfte, mit einem silbernen Stern auf der linken Brust.

Die sämmtlichen Ritter, welche keinen höhern Charakter haben, bekamen den Titel: „Ihro Excellenz."

Lande.

Die churpfälzischen Lande bestanden aus:

1) den eigentlichen Churlanden;

2) den Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Landen;

3) den Jülich- und Bergischen Landen;

4) der (später an Churbayern gekommenen) Oberpfalz.

Die untere Pfalz diesseits, und ein Theil derselben jenseits des Rheins war stets bey der Churlinie.

Im Jahre 1609 gelangte die Pfalz-Neuburgische Linie zum Besitze der Jülich- und Bergischen Lande. Nach Aussterben der Simmer'schen Linie, wurden die alten Churlande, das Lauter'sche, Simmer'sche, Neuburgische, Jülich- und Bergische unter der Neuburgischen Churlinie vereinigt, welche im J. 1694 auch den Besitz eines Theiles der Veldenzischen, und im J. 1734 der Zweybrückischen Lande erwarb. Im Jahre 1742 wurden nach Abgang der Neubur-

gischen Churlinie alle diese Lande sammt Bergen-op-Zoom unter der Sulzbachischen Churlinie vereint.

Die Churlande bestanden aus den Aemtern: 1) Alzey, 2) Bacharach, 3) Borberg, 4) Bretten, 5) Creuznach, 6) Germersheim, 7) Heidelberg, 8) Ladenburg, 9) Lauterecken, 10) Lautern, 11) Lindenfels, 12) Moßbach, 13) Neustadt, 14) Oppenheim, 15) Otzberg, 16) Simmern, 17) Stromberg, 18) Veldenz, 19) Umstatt.

Veldenz und Lauterecken wurden von Pfalzgraf Stephan durch Heirath erworben. Die churpfälzischen Lande an der Donau (nach Abtrennung der Oberpfalz) bestanden aus: 1) dem Neuburgischen, 2) Sulzbachischen, 3) den Herrschaften Heydeck und 4) Ehrenfels (Regenstauf).

Das Neuburgische bestand aus den Aemtern: 1) Allersberg, 2) Beratzhausen, 3) Burkheim, 4) Burglengenfeld, dann Kallmünz und Schmidtmühlen, 5) Constein, 6) Graisbach und Monheim, 7) Gundelfingen, 8) Hemau, 9) Heydeck und Hilpoltstein, 10) Höchstätt, 11) Lauingen, 12) Neuburg, 13) Regenstauf, 14) Reichertshofen, 15) Rennertshofen, 16) Schwandorf, 17) Velburg.

Bey Bildung der Sulzbachischen Nebenlinie erhielt diese das Landgericht Sulzbach, die Aemter Floß und Vohenstrauß, und die Hälfte des Amtes Parkstein und Weyden.

Durch den i. J. 1666 mit Brandenburg geschlossenen Haupt- und Erbvergleich kam Pfalz-Neuburg in den ungestörten Besitz der Herzogthümer Jülich und Berg, und die Ansprüche auf Ravenstein wurden auf ein Compromiß gestellt.

Jülich bestand aus den Aemtern: 1) Aldenhoven, 2) Bergheim, 3) Boßlar und Linnich, 4) Brüggen, 5) Caster, 6) Coßlar, 7) Dahlen, 8) Dürren, 9) Eschweiler, 10) Euskirchen, 11) Geilenkirchen, 12) Gladbach, 13) Grevenbroch, 14) Güllich, 15) Heimbach, 16) Heinsberg, 17) Jüchen, 18) Millen, 19) Montjoye, 20) Münster-Eiffel, 21) Neuenahr, 22) Niedecken, 23) Norwenich, 24) Pyr und Merken, 25) Randevath, 26) Sittard und Born, 27) Synzig und Remagen, 28) Tomberg, 29) Wassenberg, 30) Wilhelmstein.

Berg aber aus den Aemtern: 1) Angermund, 2) Barmen und Beyenburg, 3) Blankenberg, 4) Bornefeld und Hückeswagen, 5) Burg, 6) Düsseldorf, 7) Elberfeld, 8) Landsberg, 9) Löwenberg, 10) Lülsdorf, 11) Mettmann, 12) Miselohe, 13) Manheim, 14) Pörz, 15) Sohlingen, 16) Steinbach und 17) Windeck.

Ravenstein bestand aus den Herrschaften Herpen und Uden.

Das Marquisat Berg-op-Zoom wurde im Jahre 1722 von Pfalzgraf Christian von Sulzbach durch seine Vermählung mit der Enkelin des Herzogs de la Tour d'Auvergne erworben.

Gemeinschaftlich mit andern Reichsständen besaß Churpfalz fürs erste die Grafschaft Sponheim, erworben durch Vermählung der Erbtochter mit Kaiser Rupprechts ältestem Sohne vermöge eines Vermächtnisses — ferner durch ein weiteres Vermächtniß Graf Johanns von Sponheim zu Gunsten der Kinder der Schwestern seines Vaters, deren eine mit dem Grafen von Veldenz vermählt war.

Theilungen in Linien.

Adolf, der erstgeborne von Rudolfs Söhnen, starb noch vor dem Vertrage von Pavia, und die Churwürde fiel (da Adolfs Sohn Rupprecht noch ein Kind war) auf seinen Bruder Rudolf. Nach dieses Rudolfs Tod erhob sich ein Streit zwischen Adolfs drittem Bruder Rup-

precht dem ältern, und seinem Neffen Rupprecht dem jüngern, der durch Kaiser Karl IV. (1353) dahin verglichen wurde, daß der ältere Rupprecht die Regierung auf Lebenszeit behalten solle. Gegen diesen Rupprecht machte der genannte Kaiser — der zwar der pfälzischen Linie gegen die Bestimmung der bayerischen Hausgesetze die Churwürde ausschließlich zugesichert hatte — jene Anforderungen geltend, für welche er sich in den Besitz eines so großen Theils der Oberpfalz zu setzen wußte. Da Rupprecht im J. 1390 ohne Kinder starb, so folgte nun Rupprecht der Jüngere, welcher die Grafschaft Zweybrücken an das Haus Pfalz gebracht hat. Ihm folgt (1398) sein Sohn Rupprecht Clemens, der nach Wenzels Absetzung zur Königswürde gelangte. Dieser erkaufte die Grafschaft Simmern, und brachte das was Karl IV. in der Oberpfalz abgerissen hatte, wieder an Bayern zurück (wenn gleich zum Theil später als böhmische Lehen [140]) anerkannt).

Nach König Rupprechts Tod wurde, den bayerischen Hausgesetzen und der goldenen Bulle zuwider, von seinen Söhnen zur Theilung geschritten. Heidelberg mit dem Bezirke längs des Rheines, und Amberg mit umgebenden Orten und Gerichten, wurde hiebey als Churpräcipuum ausgeschieden, und das Uebrige in vier gleiche Theile zerspalten. Ludwig der Bärtige erhielt den Churantheil; Johann die obere Pfalz; Stephan Simmern und Zweybrücken; Otto Mosbach mit andern auf der Ostseite der Rheinpfalz gelegenen Bezirken.

Gemäß einer vom Kaiser bestätigten Disposition sollte nach Abgang der Churlinie die nachstehende Linie in der Würde eines regierenden Pfalzgrafen folgen.

Auf Ludwig den Gebarteten folgt sein Sohn Ludwig IV., welcher nach einer zehnjährigen Regierung einen 13 Monat alten Prinzen Philipp hinterläßt. Friedrich, später der Siegreiche, Philipps Oheim, tritt als dessen Vormund an die Regentschaft, und führt sodann die Regierung in seinem eigenen Namen fort. Ihm folgt im J. 1476 Philipp, der sich mit Margaretha, der Tochter Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut, vermählte. Georg der Reiche, dieses Ludwigs Sohn, welcher in Ermanglung von Söhnen seine Lande der Tochter Elisabeth zuwenden wollte, hatte sich Rupprecht, Philipps Sohn, zum Manne für dieselbe ausersehen.

Allein der Krieg zu welchem es über Georgs Testament gekommen, fiel so sehr zum Nachtheile Philipps aus, daß ein Theil seines Churlandes und der Oberpfalz hiebey für ihn verloren ging.

Philipp starb i. J. 1508, und ihm folgte sein ältester Sohn Ludwig V. Für seine Neffen, Ruperts Söhne Ott Heinrich und Philipp, wurde die sogenannte junge Pfalz, bestehend aus den Fürstenthümern Neuburg und Sulzbach, als Landesantheil ermittelt. Philipp hatte durch Testament die Nachfolge in den Churlanden auf seinen vierten Sohn Friedrich II. übertragen. Dieser, welcher sich mit einer Tochter des Königs Christian von Dänemark vermählte, gelangte schon zur Lebzeit seines ältern Bruders Ludwig V. zur Mitregentschaft in der obern Pfalz. Nach seinem Tode gelangte Ott Heinrich, der Sohn Rupprechts des ältern, Bruder Friedrichs,

140) Der westliche Theil, Sulzbach, Hersbruck rc. war schon unter Karl IV. als Ersatz für Brandenburg an die Wilhelminische Linie zurückgekommen.

zur Regierung in der gesammten Pfalz. Mit diesem erlosch die Churlinie; die junge Pfalz hatte er dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken geschenkt. Nun folgt:

Die Linie Simmern.

Da Ott Heinrich ohne Kinder starb, so fiel die Erbschaft der Chur und dazu gehörenden Lande auf die Linie Simmern.

Johann, der Sohn Kaiser Rupprechts, dem die obere Pfalz zugefallen, hinterließ von Sophien, der Tochter des Herzogs Wradislaus von Pommern, einen Sohn Christoph, der durch die Wahl der Dänen ihr König wurde, aber ohne Kinder starb. Sein Erbe wurde also getheilt, und das Meiste fiel auf die Linien Simmern und Mosbach. Otto von Mosbach, dem die Oberpfalz zu Theil wurde, starb (1461) mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Otto, mit welchem diese Linie i. J. 1499 erlosch. Da nun in Ott Heinrich auch die Churlinie ausstarb, so fiel in Kraft der Hausgesetze die ganze pfälzische Erbschaft auf die Simmer'sche Linie.

Stephan, Kaiser Rupprechts dritter Sohn, hatte bey der Theilung Simmern und Zweybrücken, und durch seine Gemahlin Veldenz und den größten Theil der Grafschaft Sponheim erhalten. Er hinterließ sechs Söhne, der älteste aus diesen — Friedrich — wird sein Nachfolger in Simmern, und der jüngste, Ludwig der Schwarze, Stifter der Zweybrücker Linie.

Auf Friedrich folgt in Simmern sein Sohn Johann der ältere; auf diesen Johann der jüngere, welcher drey Söhne hinterläßt; der älteste aus diesen, Friedrich, gelangt nach Ott Heinrichs Tod zur Churwürde, und überläßt Simmern seinem Bruder Georg, welchem dessen Bruder Richard folgt, mit welchem diese Linie erlischt, und Simmern mit der Chur vereinigt wird.

Auf obigen Friedrich folgt dessen Sohn Ludwig VI. in den Churlanden. Diesem folgt Friedrich IV. unter Johann Casimirs (seines Oheims) Vormundschaft. Friedrich hinterläßt zwey Söhne, Ludwig Philipp (welchem er Simmern durch Testament vermacht), und Friedrich V. Dieser gelangt zur Chur- und später zur böhmischen Königswürde, welche Unglück auf sein Haupt gebracht. Er hinterläßt dreyzehn Kinder. Aus diesen gelangt der Zweytgeborne Karl Ludwig zur Regierung, welcher Lautern und Sponheim, und nach seines Oheims Ludwig Heinrich Tod auch Simmern mit den Churlanden vereinigt. Nach seinem Tode folgt sein Sohn Karl, mit welchem diese ganze Linie erlischt, und die Reihe der Nachfolge an die Linie Zweybrücken gelangt.

Zweybrücker Linie.

Der Stifter dieser Linie ist Ludwig der Schwarze, Stephans Sohn, und Enkel Kaiser Rupprechts. Dieser hinterläßt Zweybrücken und Veldenz seinem Sohne Alexander, in dessen Erben Ludwig und Rupprecht sich zwey Zweige bilden, der Zweybrücker- und der Veldenzer-Zweig.

In dem ersten folgt Wolfgang seinem Vater Ludwig. Dieser hinterläßt Neuburg (das er von Ott Heinrich bekommen) seinem Erstgebornen Philipp Ludwig, Zweybrücken aber dem Zweytgebornen Johann den ältern. Ott Heinrich, Wolfgangs dritter Sohn, erhält Sulzbach (das jedoch sogleich wieder an Neuburg zurückfällt). Wolfgangs jüngster Sohn endlich Karl, erhielt Birkenfeld, und wird Ahnherr des jetzt glorreich in Bayern regierenden Hauses.

Obigem Philipp Ludwig folgt sein Sohn Wolfgang Wilhelm, dessen Sohn Philipp Wilhelm nach Erlöschen der Simmerschen Linie Erbe der pfälzischen Chur wird.

Succession in der Chur.

Was der Vertrag von Pavia über die, bereits 1275 von Kaiser Adolf dem bayerischen Fürstenhause bestätigte Churwürde bestimmt, ist bereits vorgekommen.[141]) Durch den Colmarer Ausspruch wurde die Churwürde von Kaiser Karl IV., wie bekannt, ausschließlich der Rudolfinischen Linie zuerkannt.[142])

Als auf Rudolf II. (welchem Adolf der Erstgeborne die Churwürde überließ) Rupprecht I., und auf diesen Rupprecht II. (Adolfs Sohn) gefolgt war, bestimmt der Letztere in Uebereinstimmung mit seinem Sohne Rupprecht dem jüngern, daß:

Rupertinische Constitution.

1) fürbaß von ihren männlichen Erben allezeit ein einiger Herr des Churfürstenthums und des Fürstenthums in Bayern seyn soll, und zwar der Aelteste, gewisse benannte Orte in der Pfalz und in Bayern aber ewig unveräußerlich bey der Pfalz bleiben sollen; 2) kommt Rupprecht (der jüngere) zur Herrschaft, so soll er seinem Bruder Friedrich bestimmte, unter den obigen nicht enthaltene Schlösser, und zu diesen 10,000 fl. Werthes an Renten schaffen; 3) Item soll er seine übrigen Bruder abscheiden und ausweisen, doch nicht so köstlich als obigen Friedrich den ältern; 4) alle diese sollen die ihnen zugewiesenen Schlösser ꝛc. als Mannlehen empfangen, und nur den Nutzen derselben genießen, damit keine Zertrennung der Herrschaft daraus erfolge; 5) nach Erlöschen des Mannsstammes eines dieser jüngern Brüder, soll sein Antheil an den Aeltesten oder seine Erben zurückfallen, der allein alle Mannschaft zu leihen haben soll: 6) alle Fürsten des Hauses sollen sich wechselseitig Schutz und Beystand leisten, und ihre Streitigkeiten schlichten lassen durch Dreyzehn aus den Räthen, Grafen, Herren, Rittern und Knechten in freundlichem Rathe; 7) es soll kein Stück, welches jetzt zur Herrschaft der Pfalz gehört oder später dahin gehören wird, veräußert werden, es geschehe denn mit sämmtlicher Erben und der genannten Räthe Rath und Willen. 8) Es soll keiner der Fürsten einen Krieg anfangen ohne des Aeltesten Willen, und so auch der Aelteste nicht ohne Willen der Miterben und Räthe. 9) Der Aelteste, der zur Herrschaft gelangt, soll so lang er unter 20 Jahren ist nicht regieren, als nur nach Rath der dreyzehn Räthe. 10) Fällt einem der Fürsten ein auswärtiges Fürstenthum, Herrschaft ꝛc. an, so soll er damit Nichts thun wider die andern (pfälzischen) Fürsten. 11) Seine jüngern Söhne soll der Aelteste freundlich ausweisen nach der Räthe Rath mit Mannlehen, als räthlich und zühmlich ist, und das als keine Theilung gelten. 12) Ob der Aelteste ohne Söhne abgienge, so soll der Aeltere (der die 10,000 fl. genießt) an desselben Statt treten, und gehen die 10,000 fl. auf den nächstgebornen über. 13) Es sollen die Töchter des fürstlichen Hauses, ehe sie zu ehelichen Mannen gehen verziehen auf alle Erbtheile beyder Fürstenthümer, es wäre denn daß keine Söhne mehr vorhanden wären. 14) Es sollen keine großen ungewöhnlichen Steuern und Schatzungen

---

141) Rudolfus Rom. Rex ducibus Henrico et Ludovico, jus eligendi Romanum Regem ratione ducatus Bavariae competere ex antiquo, recognoscit, vocibus eorundem fratrum pro una in septem Principum numero computatis. Augustae 1275.

142) Karl Röm. König bekennet daß Herzog Rupprecht der Aeltere ein rechter Churfürst ist, und daß Herzog Rudolf das Churrecht von wegen der Pfalz gehabt habe. Colmar 1354 heil. Auffartstag.

erhoben werden ohne der Dreyzehn Rath und Willen. 15) Es sollen die geschriebenen pfälzischen Rechte wieder beschrieben werden in Büchern, auf daß sich Städte und Dörfer darnach richten können, doch jeglichem Lande nach seiner Gelegenheit und Gewohnheit das zu bessern unbenommen seyn. 16) Für das Fürstenthum in Bayern werden sieben Räthe benannt mit der Gewalt, alle Brüche zu verhören und auszurichten die daselbst auferstehen möchten. 17) Alle Bestimmungen dieses Buchs sollen von den Fürsten, Räthen und Beamten vor Eintritt in ihre Rechte beschworen werden. [143])

Derselbe Rupprecht III., nachmaliger Kaiser, ordnete bey seinem Tode eine Theilung des Landes unter seine vier Söhne Ludwig, Johann, Stephan und Otto. In der hiernach gebildeten Churlinie folgte Ludwig III., welchem Kaiser Sigmund in zwey, Anno 1414 und 1434 ertheilten Diplomen, die Succession in dem pfälzischen Hause nach dem Rechte der Erstgeburt bestätigte. [144])

---

143) Heidelberg St. Margareth 1394.

144) Si vero Primogenitus praefati Ludovici decesserit, masculini Sexus, Laicis duntaxat, legitimus haeredibus non relictis, tunc secundogenitus Filius Ludovici, Ducis praedicti, et post obitum ejusdem Secundogeniti Filius senior Laicus, et, si Secundogenitus sine haeredibus legitimis masculini sexus, Laicis duntaxat, decesserit, Tertiogenitus dicti Ludovici, et senior ejus Filius Laicus, post mortem ipsius et deinceps per talem modum directa Linea geniturae descendentes ab eo, Laici duntaxat, Jus, Vocem, Dignitatem et potestatem eligendi Romanorum Regem, promovendum in Imperatorem, et officium Archidapiferiae cum omnibus et singulis Dominiis, Honoribus, Juribus, Privilegiis, Dignitatibus et Pertinentiis in perpetuis temporibus obtinebunt per successionem haereditariam et paternalem, ut praemittitur ex ordine geniturae. Si vero praefatum Ludovicum, modernum Comitem Palatinum Rheni et Bavariae Ducem, sine legitimis masculini sexus haeredibus, Laicis, directa linea geniturae ab eo descendentibus, mori contigerit, ex tunc Principatus et Comitatus Palatinatus Rheni, nec non Archidapiferia sacri Imperii, et Jus, Vox, Dignitas et potestas eligendi Romanorum Regem, in Imperatorem promovendum, ad seniorem Fratrem Ludovici praefati, per veram paternalem lineam descendentem, et ad legitimos ejus haeredes masculini sexus, Laicos duntaxat, devolvantur, ita videlicet, quod post obitum ejusdem Fratris senioris primogenitus ejus Filius et post primogeniti obitum ejusdem primogeniti senior Filius, ex ordine geniturae, et sic deinceps ex seniori Filio descendentes ordine geniturae semper senior. Si vero primogenitus senioris Fratris, ut praefertur, decesserit, mascalini sexus, Laicis duutaxat, haeredibus non relictis, ex tunc Secundogenitus praedicti Fratris senioris, et post obitum ejus secundogeniti Filius senior laicus et, si secundogenitus sine haeredibus legitimis mascullni sexus laicis decesserit, Tertiogenitus dicti Fratris et senior ejus Filius Laicus post mortem ipsius, et deinceps per talem modum directa lineae geniturae descendentes ab eo, Laici duntaxat, jus, vocem, dignitatem et potestatem eligendi Romanorum Regem, promovendum in Imperatorem, et officium Archidapiferiae, cum omnibus et singulis Dominiis, Honoribus, Juribus, Privilegiis, Dignitatibus et pertinentiis perpetuis temporibus obtinebunt per successionem haereditariam et paternalem, ut praemittitur, ex ordine geniturae. Quibus omnibus non extantibus ad proximiorem haeredem secundum lineam paternalem, duntaxat Laicum, seniorem comitem Palatinum Rheni pro tempore, ac ejus haeredes, secundum eundem modum superius expressum, in perpetuum legitime devolventur in futurum, et talis

Ludwig verordnete denn auch in seinem Testamente (1427), „daß die Pfalz und Chur bey seinem ältesten Sohne bleiben, und nichts davon veräußert werden solle; im Uebrigen sollten seine nachgebornen Söhne das Land in Gemeinschaft besitzen."

Churfürst Philipp, der Enkel Ludwig III., bestimmte in seinem Testamente, „daß sein erstgeborner Sohn die Churwürde und Churlande voraus habe, und die übrigen Lande mit dem Drittgebornen gemeinschaftlich besitzen solle" (der Zweytgeborne wurde übergangen, da er von seiner Mutter das Neuburgische geerbt hatte).

Nach Churfürst Ludwig IV. Absterben kam die Churwürde auf seinen dritten Bruder Friedrich II., unter vertragsmäßiger Einwilligung der Kinder des zweyten Bruders. Allein von Seite Herzog Wilhelms von Bayern wurde Protest hiegegen eingelegt.[145])

Die Simmer'sche, Zweybrückische und Veldenzische Linie hatte bereits i. J. 1541 einen Vertrag geschlossen, worin sie sich verpflichten, im Falle des Aussterbens der alten Churlinie sämmtliche Chur- und Erblande in zwey Theile zu theilen, nämlich in die Churlande sammt Zugehörungen einer-, und in die übrigen Lande andererseits, so daß der älteste Fürst die Wahl haben soll die Chur anzunehmen oder nicht.

Dagegen wurden in den Jahren 1545 und 1551 von Churfürst Friedrich und seinen Agnaten Verträge geschlossen, in welchen sich diese auf das Feyerlichste verbinden, die Chur und das Churfürstenthum, alle der Pfalzgrafschaft bey Rhein und zu Bayern anhangenden Lande, das Erztruchsessenamt, Vicariat, und alle Dignitäten und Rechte überhaupt unzertrennlich bey der pfälzischen Fürstenlinie zu erhalten.

Friedrichs Nachfolger Ott Heinrich erneuerte und bestätigte diese Verträge in einer Urkunde

---

successio et Devolutio, ne in his committantur errores futuris temporibus, debet, ut praemittitur, in omnibus praescriptis et singulis sine innovatione perpetuo inviolabiter observari.

Urkunde von Kaiser Sigmund, wodurch den Fürsten von Bayern aller Zugang zur Chur am Rhein versperrt, und dem Philipp Pfalzgraf bey Rhein allein eröffnet wird, wie es in der goldenen Bulle Karl IV. geschehen ist. Basel am 8. May 1434.

145) Karl V. Röm. Kaiser beurkundet daß Herzog Wilhelm in Bayern wider Pfalzgrafen Friedrichs bey Rhein Belehnung mit der Churwürde habe protestiren lassen, wegen der Rechte und Gerechtigkeiten die er vermöge altväterlicher Verträge und churfürstl. und kaiserl. Bewilligung selber darauf habe. Speyer 1544 6. April.

Instruktion von Herzog Wilhelm, für seine Räthe, Graf Laßla von Hag, und Dr. Stockhammer, was sie bey Pfalzgraf Friedrich werben sollen:

1) Habe Wilhelm das Absterben Pfalzgraf Ludwigs erfahren, und er wolle nicht unterlassen ihn an den Pavischen Vertrag von 1329 zu erinnern. Eben so des Nürnbergischen von 1524.

2) Trage er die Chur vom Reiche zu Lehen, und begehrt hierüber einen Tag zur Zusammenkunft.

3) Friedrich möchte ein Bekenntniß von sich geben, wegen Anmaßung der Chur; — übrigens wenn nichts zu erhalten sey, müsse klagsweise eingeschritten werden.

München den 28. März 1544.

v. J. 1557, und seinem Testamente v. J. 1559. (Alles unter stetem Widerspruch der bayerischen Herzoge.) [146]

Successions-ordnung in den übrigen Linien.

Bey Erlöschen der Churlinie (1559) trat die Simmer'sche Linie ein. Pfalzgraf Stephan, der Stifter dieser Linie, hatte 1544 durch Testament disponirt: daß sein Sohn Friedrich das Herzogthum Simmern nebst benannten Städten, ²/₃ an der vordern und die Hälfte an der hintern Grafschaft Sponheim erhalten solle — der zweyte Sohn Ludwig aber Veldenz und Zweybrücken, unter wechselseitiger Beerbung der Brüder, im Fall der eine ohne männliche Erben verstürbe. Als in der Simmer'schen Linie auf obgenannten Friedrich dessen Urenkel Friedrich an die Chur kam, überließ er seinem Bruder Georg das Fürstenthum Simmern, welches, als Georg ohne Kinder starb (1569), an seinen Bruder Reinhard kam.

Obiger Friedrich vermacht in seinem Testamente seinem Erstgebornen die Chur, und dem Nachgebornen Johann Casimir das Herzogthum Lautern.

Churfürst Friedrich IV. (der Sohn des ebengenannten Ludwigs), bestimmte durch Testament seinem ältesten Prinzen Friedrich die Chutlande, und dem Prinzen Philipp Ludwig das Fürstenthum Simmern.

Bis dahin hatte also in der Churlinie (die eigentlichen Churlande ausgenommen) keine (?) Theilung stattgefunden. Als aber Karl Ludwig (Friedrich V. Sohn) in der Pfalz restituirt wurde, wurde in das westphälische Friedensinstrument eine Bestimmung aufgenommen, welche — indem für die nachgebornen Prinzen lediglich eine Apanage fixirt wurde — das Recht der Primogenitur auch in der Simmer'schen Linie geltend machte.

In der Zweybrückischen Linie hat Ludwig der Schwarze (Kaiser Rupprechts Enkel) durch Testament v. J. 1479 verordnet, daß seine Lande durch seine Söhne Kaspar und Alexander unvertheilt in einem Staat und Wesen regiert werden, die übrigen Nachgebornen aber zu keiner Erblichkeit der Lande zugelassen werden sollen, bevor einer jener beyden mit Tod abgegangen.

Der vorgenannte Alexander (Kaspar starb ohne Kinder) bestimmte in letztwilliger Verordnung, daß sein ältester Sohn Ludwig allein regierender Fürst und Erbe seyn solle. Als nun aber Herzog Rupprecht (der genannt Ludwigs Bruder) einen Sohn bekam, erhielt er Veldenz und Lauterect durch Vertrag, zur Abfindung und gegen Verzicht auf ein Weiteres.

Herzog Ludwig hinterließ einen einzigen Sohn Wolfgang, welcher in seinem bekannten Testamente vom Jahre 1568 verordnete: „Das Fürstenthum Neuburg sammt Zugehör soll zu rechten Erben den Herzog Philipp Ludwig, als den Aeltern und Erstgebornen haben, welchem

---

146) Herzog Albert schreibt dem Herzog Christoph von Würtemberg, daß er sich entschlossen habe den Streit wegen der Chur am Rhein nicht allein gegen den jetzigen Churfürsten, sondern auch gegen alle andern Pfalzgrafen dieser Linie, die künftig vermöge der goldenen Bulle zur Chur kommen möchten, zu führen.

Diesem nach werde er alle andern Nachfolger zwar für Churfürsten erkennen und halten, doch nun an seinem Recht und Gerechtigkeiten der Chur halber unvergriffen.

München den 10. December 1551.

allein Erbhuldigung zu leisten. In andern Erbfällen von väterlicher, mütterlicher oder uraltmütterlicher Linie sollen allen Söhnen miteinander und zugleich, auch deren männlichen ehelichen Leibeserben, nach Ordnung der Rechte und goldenen Bulle, salva gradus praerogativa, ihre Rechte und Gerechtigkeiten vorbehalten seyn, namentlich soll es unserer Gemahlin Erbschaft halber so gehalten werden, daß Söhne und Töchter in gleiche Theile succediren.

„In das Fürstenthum Zweybrücken sammt Zugehör wird Johann eingesetzt, als der, so Alters halber nach dem ältesten Sohne den andern billig vorgeht, damit in dieser wie in der Neuburger Succession, die gemeinen Völkerrechte und das lang approbirte Herkommen aller Nationen, und insonderheit der fürstlichen Häuser gehalten und vollzogen werde.“

„Ott Heinrich und Friedrich sollen nebst ihren Hof- und Lehrmeistern bis in das 18te Jahr von ihrem ältesten Bruder verköstigt und unterhalten werden, Pfalzgraf Karl aber von Pfalzgraf Johann. Haben sie das 18te Jahr erreicht, d. h. das 17te vollendet und das 18te angetreten, erhält jeder die nöthige Dienerschaft (13 Personen und 11 Pferde), und 1200 fl. jährl. Deputat. Als Kosten zu Reisen an fremde Höfe werden 5000 fl. für jeden bestimmt. Sind diese drey Prinzen über 24 Jahre ihres Alters gekommen, soll Philipp Ludwig seinem Bruder Ott Heinrich Sulzbach, Hilpoltstein und Allersberg, seinem Bruder Friedrich aber Parkstein, Weidenfuhr und Floßenburg erblich einräumen, dergestalt, daß wenn einer ohne männliche eheliche Leibeserben stürbe, die Schlösser an den wieder zurückfallen von dem sie eingeräumt worden, jedoch so daß er sie inne habe, die Nutzung derselben aber den andern noch lebenden jüngsten Brüdern zu gleichen Theilen, nämlich jedem 3000 fl. hinausgebe. Ott Heinrich soll überdieß zur Erbauung des Schlosses Sulzbach Etwas aus der Neuburgischen Rentkammer erhalten.“

„Pfalzgraf Johannes soll im gleichen Falle seinem Bruder Karl den Theil an der hintern Grafschaft Sponheim einräumen.“

„Jeder der nachgebornen Prinzen hat, ehe er in den Besitz der Aemter eingewiesen wird, einen Revers zu geben, daß er nichts davon veräußere, verpfände, versetze, verkaufe.“

„Im Falle des Absterbens Philipp Ludwigs und dessen männliche Erben, geht Neuburg auf Johann und dessen Mannserben über; in Zweybrücken folgt dann der nächstfolgende Sohn oder dessen Mannserben nach; diese Substitution soll ordine successivo dem Alter nach per gradus gehalten, und der entledigte Theil unter die noch übrigen jüngsten Söhne ausgetheilt werden. Stirbt Johann ohne eheliche Leibeserben, folgen gleichfalls der nächstjüngere Sohn oder dessen eheliche männliche Leibeserben substitutionsweise nach. Würde der Inhaber von Zweybrücken es vorziehen dasselbe zu behalten, kann er der jüngern Linie gestatten, Neuburg statt seiner zu besitzen.

„Die Töchter einer abgestorbenen Linie sind von den substituirten Erben fürstlich zu erziehen.“

„Jedes Fürstenthum hat die darauf haftenden Schulden zu tragen.“

Diesem Testamente gemäß succedirten a) Philipp Ludwig im Neuburgischen, b) Johann im Zweybrückischen, c) Ott Heinrich im Sulzbachischen, d) Friedrich in Vohenstrauß, e) Karl in Birkenfeld.

Friedrich starb ohne Kinder, und sein Landesantheil fiel an Neuburg.

Nach Ott Heinrichs Tod fiel auch Sulzbach an Neuburg.

Philipp Ludwig verordnete in seinem Testamente, daß sein Sohn Wolfgang Wilhelm Neuburg — August Sulzbach — und Johann Friedrich Hilpoltstein, Haydeck und Allersberg erhalten solle. Der Letzte beschloß seine Linie. Auf Wolfgang Wilhelm folgt sein einziger Sohn Philipp Wilhelm, welcher die Chur an seine Linie brachte, in dessen Söhnen aber diese Linie gleichfalls erlosch.

Herzog August von Sulzbach hinterließ zwey Söhne, welche ohne Erben starben; der dritte Christian August aber pflanzte diese Linie fort.

Pfalzgraf Johann I. von Zweybrücken führte in seiner Linie durch Testament vom J. 1594 das Recht der Erstgeburt ein, und bestimmte den nachgebornen Söhnen Fr. Casimir und Johann Casimir — ersterem Landsberg, und dem zweyten Kleeberg als Apanage.

Nach dem Erlöschen der Linien der ebengenannten drey Pfalzgrafen kam es i. J. 1733 zwischen Birkenfeld und Churpfalz zu einem Successionsvergleiche, welcher bestimmte: daß Kurpfalz die Aemter Veldenz und Lautereck — Birkenfeld aber Lützelstein und Guttenberg erhalten, und jeder behalten solle, was er von der Veldenzischen Erbschaft in Besitz hat.

In der Birkenfeldischen Linie hatte Herzog Karl im Jahre 1597 durch Testament seinen erstgebornen Sohn Georg Wilhelm zum Landesfolger ernannt, und dem Zweytgebornen ⅓ der Einkünfte bestimmt; der dritte Christian erhielt ein Deputat von 3000 fl. Die Linie pflanzte sich in den letztern Söhnen Christian II. und Johann Karl fort, welche (1645) einen Erbvergleich errichteten, durch welchen Christian, Bischweiler zum Voraus bekam, und sich nun die beyden Linien, nämlich die Birkenfeldische (welcher Zweybrücken anfiel) und die Gelnhausische bildeten.

In der Veldenzischen Linie bestimmte Rupprechts Sohn Johann Georg durch Testament v. J. 1571 (als er noch erst einen Sohn hatte) daß sein erstgeborner Sohn Universalerbe seyn, und falls er noch Brüder bekäme, diesen benannte Landestheile und Geldnachschüsse auszeigen solle. Stürbe eine dieser nachgebornen Linien aus, so solle immer die nächst älteste succediren; bey Abgang sämmtlicher Linien wurde die Zweybrückische im Veldenzischen, die Sulzbachische im Lützelsteinischen, und die Vohenstraußische im Guttenbergischen substituirt. Bey Erlöschen dieser Linie durch Leopold Ludwig (1694) sollte dessen Testament zufolge ihr Landestheil, dem Marburgischen Stammvergleiche gemäß an das Zweybrückische Haus gelangen, wie das auch genannter Leopold Ludwig durch Testament, zu Gunsten König Karls von Schweden bestimmt hat.

Regierungs-Verzicht.

Der Regierungsverzicht Philipps zu Gunsten seines Oheims und Vormunds Friedrich ist bekannt; bey diesem Verzichte wurde Philipp von Friedrich adoptirt. Pfälzische Prinzen die sich dem geistlichen Stande widmeten wurden als ausgeschlossen von der Succession betrachtet; jedoch kommt 1444 eine gegentheilige Bestimmung vor.

Die Abfindung der nachgebornen Prinzen geschah in Land und Leuten, oder Geld und Naturalien, je nachdem Testament oder Vertrag hierüber bestimmte.

Familien-Streitigkeiten in dem Pfälzischen Hause wurden in der Regel durch Stamm-Austräge entschieden. [147])

Vormundschaft.

In Betreff der Vormundschaft im Churpfälzischen Hause bemerken wir: über die Kinder K. F. Rudolfs I. war Graf Johann Vormünder und Administrator ihrer Lande.

In dem Vergleiche über den Churstreit zwischen Rupprecht I. und Rupprecht II. 1356 wurde bestimmt, daß die Vormundschaft über den Minderjährigen jenem aus ihnen zustehen solle, der den andern überleben würde.

Ludwig der Bärtige übertrug die Vormundschaft in seinem Testamente auf Pfalzgraf Otto (von Mosbach) seinen jüngsten Bruder 1415.

Kaiser Sigmund in seinen goldenen Bullen (1414. 14.4) hatte aber bestimmt daß die Vormundschaft (im pfälzischen Haus) bey dem ältesten Lineal-Verwandten stehen solle.

Pfalzgraf Otto verordnete (1444) daß sein Vetter und der Teutschmeister E. von Stetten Oberstvormünder und Verweser seiner Kinder und ihrer Lande seyn soll.

Wenn gleich Churfürst Ludwig VI. in seinem Testamente (1581) den Markgrafen von Brandenburg, den Herzog von Würtemberg, und den Landgrafen von Hessen zu Mitvormundern über den Prinzen Friedrich (IV.) ernannt, so wurde doch diese Bestimmung als der goldenen Bulle und dem Herkommen im Churhause zuwider, von Pfalzgraf Joh. Casimir angestritten; welcher sich auch bey der ausschließlichen Vormundschaft behauptete.

Churfürst Friedrich IV. ernannte (per testamentum) mit Umgehung der nächsten Agnaten, den Pfalzgraf Johann von Zweybrücken zum Tutor, welcher sich auch im Besitze zu erhalten wußte, trotz der zu Gunsten der tutelae legitimae angebrachten Einwürfe.

Die von Pfalzgraf Ludwig Philipp zu Simmern zur Vormünderin ernannte Gemahlin M. Eleonore (von Brandenburg) wurde vom Reichskammergericht als solche bestätigt (1655).

Pfalzgraf Ruprecht von Veldenz übertrug die Vormundschaft dem Sohne seines Bruders Wolfgang von Zweybrücken.

Die Pfalzgräfin Elisabeth (Tochter Georgs des Reichen) setzte in ihrem Testamente den Pfalzgrafen Friedrich — oder ihren Schwiegervater Pfalzgraf Philipp zu Vormündern.

Pfalzgraf Alexander von Zweybrücken bestimmte in seinem Testamente, daß seine Wittwe Margareth ihrer Kinder tutrix et curatrix und das Haupt seyn, und mit ihrem Sohne Ludwig und vier Räthen die Regierung führen solle.

Die Regenten der Churlinie gelangten mit zurückgelegtem 18ten Jahre zu Volljährigkeit. Eine (vom Kaiser erlangte) venia aetatis kommt bey Pfalzgraf Christian August von Sulzbach vor.

Ueber die Verbindlichkeit des Nachfolgers die Regierungs-Handlungen seines Vorfahrers zu vollziehen bestanden, je nach den Objekten manche Controversen.

Veräußerungen.

Von Uebertragung eines Landestheiles durch Schenkung giebt jene des Neuburgischen an Zweybrücken durch Pfalzgraf Otto Heinrich (1553) ein Beispiel; dieser Uebertragung war eine Versetzung dieses Landestheiles für 100,000 fl. vorhergegangen.

---

147) Beispiele hievon de Annis 1444, 1543, 1553, 1570 und bey Moser 23, p. 215 seq.

Mit Bewilligung der Brüder wurden von Pfalzgraf Otto (dem Sohne Kaiser Rupprechts) einzelne Städte und Dorfschaften an Wurtemberg veräußert. 1440.

Von Abdankungen und Verzichten auf die gemeinschaftliche Regierung und auf Succession finden sich im Pfälzischen Hause einzelne Beyspiele.

Heirathgut. Morgengabe zc.

König Adolf verhieß seiner an Pfalzgraf Rudolf vermählten Tochter Mechtild 10,000 Mark Silbers als Heirathgut. In dem Heirathskontrakt zwischen Maria (Tochter Kaiser Heinrichs) und Ludwig, Pfalzgraf Rudolphs Sohn, verschreibt der Kaiser seiner Tochter 16,000 Mark Heirathgut auf Reichsgüter; Rudolf entgegen eben so viel auf die Rheinpfalz; stirbt eines der Eheleute ohne Erben, so behält der überlebende die Nutznießung des Zugebrachten auf Lebenslang; dann geht das Gut an die nächsten Erben zurück.

Von Pfalzgraf Rudolph wurden seiner an König Karl IV. vermählten Tochter 6000 Mark Silber mitgegeben.

Albrecht Burggraf zu Nürnberg verlobte seinen Sohn Albrecht mit Elisabeth Rupprechts d. J. Pfalzgrafen ehlicher Tochter, mit Verheißung von 12,000 Pfd. Haller Widerlage, 8000 Pfd. Morgengabe, und als Heimsteuer 12,000 Pfd. Haller. [148])

Ruprecht der Jüngere (II.) Pfalzgraf und Friederich Burggraf zu Nürnberg bereden eine Ehe zwischen Herzog Rupprecht (III.) und Elisabeth inner Jahresfrist zu vollziehen. Elisabeth erhält 10,000 Schock behaimischer Grozzen, die sie, wenn Burggraf Friedrich ohne Söhne verstürbe, bevoraus haben, und dann mit den andern Schwestern an allen Landen, Leuten, Gütern und allem Erbe gleichen Erbtheil bekommen soll, außerdem (wenn nämlich Söhne vorhanden) erhält sie noch 2000 Mark löthigen Silbers als Zugeld. Ruprecht verschreibt als Widerlage gleichfalls 10,000 Schock böhaimischer Grozzen, und 2000 Mark Silber, wenn letztere anfallen. Die beyden Gatten bleiben in lebenslänglichem Genuß dieser Summen; nach ihrem Tode fallen sie an ihre Kinder, oder wenn sie keine hinterlassen, dahin, woher sie gekommen. [149])

Von Churfürst Rupprecht wurden seiner an Adolf von Cleve verheiratheten Tochter Agnes als „Medegabe und Zugeld" 25,596 fl. bestimmt.

Ruprecht will seine Tochter Elisabeth dem Herzog Friedrich von Oesterreich zur Ehe geben, und ihm 40,000 fl. Zugeld verschreiben auf die Reichsstädte in Schwaben, oder auf seine eigenen Schlösser und Städte, wovon er jährlich 4000 fl. haben möge, jedoch gegen den Verzicht, als es in der Pfalz und in Bayern Gewohnheit und Herkommen ist, und daß er seiner Gattin 40,000 fl. bewiedme, wovon sie jährlich auch 4000 fl. habe. [150])

Herzog Hanns auf dem Nordgau verschreibt seiner Gemahlin (Beatrix) zum ehrenden Lohne der Treue die sie wieder für ihn hat, und damit sie desto lieber zu Neuburg vorm Wald wohne, ad dies vitae das Dorf Darhöler sammt Zugehörung. [151])

148) Beyerreut St. Ulrichstag 1360.

149) Mergentheim St. Margarethentag 1366.

150) 1401. 4. post Petri et Pauli.

151) Neuburg, Montag vor assumtionis (13. August) und fügt unterm 25. Aug. sein Haus zu Regensburg hinzu, das nach ihrem Tode dem Herzog Christoph heimfallen soll; ferners die Herrschaften Zeldern und Saiern zur lebenslänglichen Nutzung; und im Jahre 1441 das Gericht Hohenfels.

Christoph, König zu Dänemark ꝛc. verschreibt seiner Gemahlin Dorothea eine Morgengabe von 15,000 fl. rhein. auf Auerbach, Eschenbach, Holnberg und Turndorf mit solchem Gedinge, daß sie diese 15,000 fl. nach ihrem Tode verschaffen kann, wohin sie will. [152])

Pfalzgraf Otto bestimmt in seinem Testamente der Fräulein Margareth 5000 fl. Heimsteuer sammt Geschmuck.

Pfalzgraf Johann III. von Simmern verschrieb seiner an den Grafen von Erbach vermählten Tochter Elisabeth 6000 fl. zur Ehestener und Heirathgut.

Pfalzgraf Friedrich gab seiner an Herzog Johann von Sachsen vermählten Tochter 16,000 fl. und Pfalzgraf Philipp Ludwig (von Neuburg) der an Herzog Wilhelm von Sachsen verheiratheten Tochter 20,000 fl. Heirathgut.

Pfalzgraf Johanns von Zweybrücken Tochter Juliane brachte ihrem Gemahle (von Zweybrücken-Landsberg) 10,000 fl. zu.

Gustav Samuels Gemahlin Dorothea (Tochter Pfalzgraf Leopold Ludwigs) erhielt als Brautschatz 30,000 fl.

Die Morgengabe bey der Vermählung Pfalzgraf Philipp Ludwigs mit Anna von Jülich betrug 4000 fl. als tägliches Handgeld wurden 400 Pf. (?) bestimmt.

Verzichte.

Schon die Rupertinische Constitution bestimmte: „Item es sollen auch Unsers ältisten Sohns, der der Herr ist, und der andern Unserer Söhne und Ihre Erben Töchter, ob sie die gewinnen, allezeit ehe Sie zu ehelichen Mann gebend oder beyschlaffend, verschreiben oder verzeihen auf alle Erbtheil Unser beyder Fürstenthum, Land, Leuth und Zugehörungen, es wäre dann, daß von Unserm Stamm nicht Söhne wären, so mögen die Töchter alsdann zu Ihrer Rechten daran stehen;" Und in der Disposition Pfalzgraf Stephans v. J. 1444 heißt es: „Es soll auch, ob Unsere Söhne eheliche Töchter gewinnen, Ihr keine derselben Töchter an ihren Herrschafften, Schlössern, Lande und Leute nicht erben, noch kein Recht darzu haben die zu besitzen, sondern Sie sollen mit Baarschaft nach Gelegenheit, ob man sie anderst nicht in Klöster oder Geistlichkeit thun will, ausberathen werden, also, daß Sie und Ihre Eheliche Mannen auf die Herrschaften verzeihen, und des gute Verzigs-Brief über sich geben, es entwehre dann, daß von Unserm und Unsern Söhnen Stamm und Linien, als sich das nach einander gebühret, kein Sohn wäre oder verbliebe, sondern Töchter, daß der Allmächtige Gott nicht wolle, die möchten und sollten dann Erben, als sich gebühret."

Ueberhaupt haben die Pfälzischen Prinzessinnen (wie eine Reihe von Verträgen zeigt) gegen ihre Aussteuer auf Land und Leute nicht blos, sondern auch auf Baarschaft und fahrende Habe verzichtet; doch ist seit Friedrich IV. Zeit dieser Verzicht auf ihre spezielle Linie beschränkt worden.

Als bey Aussterben der Simmer'schen Linie die Schwester des letztverstorbenen einen großen Theil der Churpfälzischen Lande in Anspruch nahm, wurde dieser Streit durch Päbstlichen Schiedsspruch zu Gunsten von Churpfalz entschieden 1702.

In Betreff der Mobiliar-Verlassenschaft ist zu bemerken, daß (wie auch das Pactum v. J.

152) Koppenhagen St. Mattheus des Zwölfboten 1445.

1553 ausdrücklich sagt) auch die bona mobilia dem Regierungsnachfolger zufielen. Ganz in diesem Sinne lautet auch die Disposition Churfürst Karl Ludwigs v. J. 1670.

Verfassung.

In Beziehung auf die Pfälzische Verfassung ist zu bemerken: In der untern Pfalz bestanden keine Landstände; sohin war der Landesfürst in Beziehung auf die Gesetzgebung und das Steuerwesen nur durch die Reichsgesetze, das Herkommen, und einzelne besondere Freyheiten der Unterthanen beschränkt. Seit Aufhebung der Klöster und Stifter gab es daselbst auch keine geistlichen Landsassen oder Standespersonen. Der in der Pfalz begründete Adel gehorte in der Regel zur Reichsritterschaft. Es bestand zwar daselbst die Leibeigenschaft, sie zog aber nur die Leistung einer geringen Abgabe nach sich, und war um ein Billiges ablöslich.

Von der Verfassung des Herzogthums Neuburg (und Sulzbach) wird an einem andern Orte die Rede seyn.

Im Jülich- und Bergischen bestanden zweyerley Landsassen, nämlich a) die sogenannten Unterherrn, und b) die Landstände.

Die Unterherrn besaßen die hohe und niedere Jurisdiktion und einzelne Regalien z. B. den Landzoll; deren gab es im Julichschen etliche zwanzig, im Bergischen nur zwey. Sie hielten Unterherrn-Tage, auf welchen sie dem landesherrlichen Commissaire freywillige Beyträge bewilligten und ihre Gravamina anbrachten. Im Jahre 1496 vereinigten sich die Jülich-, Cleve- und Bergischen Landstände in einen gemeinschaftlichen Körper. Die Landstände theilten sich übrigens in die Klasse a) der Ritterschaft b) der Städte. Auf den Landtagen wurden die Berathungen je von den Julichschen und Bergischen Ständen gesondert gepflogen, und sodann ein gemeinschaftliches Conclusum gefaßt.

Diese Landstände waren mit herkömmlichen oder verbrieften Freyheiten begabt welche ihnen vor der Landeshuldigung bestätigt wurden. Falls ihre Gravamina keine Abhülfe fanden, so konnten sie sich an das höchste Reichsgericht wenden.

Das Steuerwesen und die Landesschulden gehörten zu ihrer Competenz.

Der Ritterstand besaß einzelne besondere Privilegien, z. B. das nobile praecipuum der ältesten Söhne; die Steuerfreyheit aller auch später erworbener Güter &c.

Erztruchsessen- und Erzschatzmeister-Amt.

Nebst der Churwürde stand das Erztruchsessen-Amt bey der Pfälzischen Linie; nachdem aber (in Folge Westphälischen Friedensschlusses) dieses Amt an die Wilhelminische Linie gekommen erhielt Churpfalz das Erzschatzmeister-Amt.

Vicariat.

In Abwesenheit des Kaisers übten die Pfalzgrafen in Kraft des Reichsvicariates die Statthalterschaft im Reiche aus. Karl IV. ertheilte hiefür der Pfalz eine eigene Urkunde (1435).

Später hat die kaiserliche Wahl-Capitulation hiefür das Maas gegeben.

Die kaiserlichen Reichsposten wurden von Churpfalz angenommen.

Gerechtsame.

Von dem Hause Churpfalz wurden folgende spezielle Gerechtsame in Anspruch genommen:

1) das Recht nicht nur den Adel- sondern auch den Freyherrn- und Grafenstand zu ertheilen,

2) das Privilegium alle Reichspfandschaften an sich zu lösen,

3) die Oberherrschaft über den Rheinstrom (als Erbvogt des Rheines) und alle in diesem Strome entstehenden Inseln zu besitzen,

4) die Oberherrschaft über den Neckar,
5) die Geleits-Gerechtigkeit in die benachbarten Länder,
6) das Oeffnungsrecht in allen Festungen die im Churpfälzischen liegen,
7) der Ober- und Unterlandes-Schirm über die Aebte und Prälaten,
8) die Advokatie über Trier, Worms, Straßburg, Speyer, Würzburg, Fuld, Weissenburg, Selz, Limburg, Ravengersburg und Lorsch,
9) der Schutz über das Keßler-Handwerk,
10) das Wildfangsrecht,
11) das Zollrecht in einigen auswärtigen Landen,
12) Centgerechtigkeit in einigen reichsritterschaftlichen Orten,
13) die Landvogtey im Elsaß (bis zum Jahr 1542).

Zu den Churpfälzischen Gerechtsamen gehörte ferner:

1) das Recht bey dem Reichskammergerichte zwey Assessoren zu präsentiren,
2) das Privilegium de non evocando so wie auch de non appellando,
3) die Concurrenz zur Kammergerichts-Visitation,
4) das privilegium exemtionis von dem Rotweilischen Hofgericht.

Die wichtigern Pfälzischen Hausverträge folgen in einer Beylage.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse des Pfalz-Zweybrückischen Hauses insbesondere. [153])

Der Herzog von Zweybrücken hatte auf der weltlichen Fürstenbank den siebenten Platz.

Titel. Sein Titel war: Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Rappolstein, Herr zu Ravenstein und Hohenak ꝛc.

Wappen. Das Wappen bestand in einem zweymal in die Quere getheilten Schild, dessen erste Reihe zweymal, die mittlere viermal, die unterste dreymal in die Länge getheilt ist.

Der mittelste Wappenplatz in der mittlern Reihe zeigte in einem etwas erhabenen Schild im schwarzen Feld einen goldenen Löwen mit einer rothen Krone wegen der Pfalz am Rhein.

Der erste Wappenplatz in der ersten Reihe war von Silber, und blau schräg rechts geweckt wegen des Herzogthums Bayern.

Der zweite Platz in der ersten Reihe hatte im güldenen Feld einen schwarzen Löwen, wegen des Herzogthums Jülch.

Der dritte Wappenplatz in der ersten Reihe hatte im rothen Feld acht goldene Lilienstäbe,

153) Nach J. H. Bachmann.

welche in Form eines gemeinen und Andreas-Kreuzes aus einem silbernen Schildlein hervorheben, wegen des Herzogthums Kleve.

In der mittlern Reihe besetzte den ersten Platz im silbernen Feld ein rother Löwe mit einer blauen Krone, wegen des Herzogthums Berg.

Der zweite Wappenplatz enthielt im goldenen Feld einen schwarzen Querbalken, wegen des Fürstenthums Mörs.

Der vierte Wappenplatz hatte im silbernen Feld einen blauen gekrönten Löwen, wegen der Grafschaft Veldenz.

Der fünfte und letzte Wappenplatz in dieser Reihe enthielt einen roth und silbergeschachten Schild, wegen der Grafschaft Sponheim.

Die dritte und unterste Reihe hatte im ersten Wappenplatz im güldenen Feld einen aus drey rothen und silbernen Schachreihen bestehenden Querbalken, wegen der Grafschaft Mark.

Der zweite Wappenplatz im silbernen Feld drei rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensperg.

Der dritte Wappenplatz im silbernen Feld drei rothe Schildlein, wegen der Grafschaft Rappolstein.

Der vierte und letzte Wappenplatz im silbernen Feld drey gekrönte schwarze Rabenköpfe, wegen der Herrschaft Hohenak.

Die Schildhalter waren zwey aufgerichtete gekrönte rechts und links seitwärts sehende Löwen.

Das ganze Wappen war von einem Mantelzelt bedeckt, auf dessen Spitze die Herzogliche Krone ruhet, wie solche die regierenden Fürsten aus denen Churhäusern führen.

Nebst deme hatte der Herzog noch an seinem eigenen Siegel a) den Pfälzischen Hausorden von St. Hubert, b) den Bayerischen Hausorden von St. Georg, dessen Großprior er ist, c) den Bayerischen St. Michels-Orden, dessen Großmeister er ist, und d) den Pfälzischen Löwenorden.

Die Herzoge von Zweybrücken empfiengen ihr Herzogthum mit allen Regalien und Hoheiten von Kaiser und Reich coram throno zu Lehen. [154]) Im Jahre 1570 wurde die Agnatische Mitbelehnung bey dem Herzogthume eingeführt. Herzog Wolfgang erhielt im Jahre 1566 auch die Mitbelehnung an der Chur.

So lange die Kaiser die Reichstage in Person besuchten, erschienen auch die Herzoge von Zweybrücken persönlich an dessen Hoflager.

Auf den Kreistagen führte Pfalz-Zweybrücken eine Stimme wegen des Herzogthums und präsentirte auch zu den Stellen der Reichskammergerichts-Assessoren.

Erbfolge-Ordnung.

In dem Pfalzbayerischen Hause waren bis zu Einführung der Primogenitur, Familien-Theilungen unter dem Gesetz eines Fidei-Commisses gebräuchlich.

154) Im Jahr 1470 zu Volkenmarkt in Kärnthen am Montag nach St. Urbans Tag (28. Mai) wurde Herzog Ludwig der schwarze das erstemal von Kaiser Friederich „mit allen und jeden seinen Regalien, Lehen, und Weltlichkeit mit ihren Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Erzen, Bergwerken, Wildbännen, Waldneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtzwängen und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten so dazu gehören" belehnet.

Durch Vertrag der drey Rupprechte im Jahre 1378 wurde festgesetzt, daß in der obern und untern Pfalz dem regierenden Churfürsten ein sogenanntes Chur-Präcipuum ausgesetzt werden solle, welches niemals vertheilt werden dürfe.

Der erste Herzog in Zweybrücken Ludwig der Schwarze verordnet in seinem Testamente (vom 4. Dez. 1479) daß sein Land unzertrennt beysammen bleiben, und daß seine Wittwe mit jenem aus seinen vier Söhnen den sie für den Tüchtigsten hält die Regierung führen solle.

Herzog Alexander (des vorigen Sohn) verordnete in seinem Testamente (14. Okt. 1514) daß sein ältester Sohn Ludwig allein regierender Herr, und die beyden jüngern Söhne Geistlich werden sollen.

Ludwigs Nachfolger war dessen einziger Sohn Herzog Wolfgang, welcher durch sein Testament (dd. 18. Aug. 1568) die Primogenitur in seinen Landen einführte. Er gab dahero dem Erstgebornen das Herzogthum Neuburg, dem Zweitgebornen das damalen äußerst verschuldete Herzogthum Zweybrücken, dem dritten die Aemter Sulzbach, Hilpoltstein und Allersperg aus den Neuburgischen Landen, dem vierten die Aemter Parkstein und Weyden, auch aus dem Neuburgischen, und dem funften die Pfälzische zum Herzogthum Zweybrücken gehörige Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim. „Jeder der drey jüngsten Söhne sollte aus denen ihm angewiesenen Aemtern 6000 Gulden Nutzung ziehen. Nebst deme substituirte er diese seine 5 Söhne oder deren eheliche männliche Leibeserben ihr einen dem andern nach, dergestalt daß auf Abgang einer Linie abweg der nächste unter seinen jüngern Söhnen, oder desselben eheliche männliche Leibeserben jedoch mit der Bescheidenheit, das ist unter der ausdrücklichen Verordnung, daß der ältere allein regiere, in der Regierung folgen solle. Mithin sollte auf Abgang der Neuburgischen als der ersten Linie die Zweybrückische in die Regierung des Herzogthums Neuburg fortrücken, das Fürstenthum Zweybrücken aber von dem Erstgebornen in der nächstfolgenden Linie wieder ersetzt werden. Eben so, wann die Zweybrückische Linie aussterben, die Neuburgische aber noch bestehen würde, solle der Erstgeborne aus der nächstfolgenden Linie zu dem Besitz des Herzogthums Zweybrücken kommen, und solchergestalt überhaupt ein Wolfgangischer Sohn dem andern nach substituirt seyn."

In Ansehung des Deputats der drei jüngern Herren war die Substitution diese: „Wann einer dieser drey Herren entweder mit Tod abgehen oder ihn die Ordnung treffen würde, in das Fürstenthum Zweybrücken vorzurücken, so sollen die ihm eingeräumte Aemter an das Herzogthum, zu welchem sie gehören, zurückfallen, dieses Herzogthum aber schuldig seyn, denen beeden überlebenden jüngern Söhnen oder denen männlichen Erben alljährlich 6000 fl. zu gleichen Theilen auszuzahlen. Würden aber zween der jüngern Söhne mit Tod abgehen, oder durch Abgang der ältern Linien in die Regierung vorrücken, so sollen die Herzogthümer an welche die Deputat-Lande zurückfallen die halbe Nutzung behalten, die andere halbe Nutzung aber der alsdann noch allein übrigen Linie eines der drei nachgebornen Wolfgangischen Söhne mit jährlichen 6000 fl. auszahlen."

Ein bestimmtes Appanagial-Quantum hat im Pfalzweybrückischen Hause nicht bestanden; sondern die Appanagen oder Deputate der Nachgebornen wurden von den Vätern, in Verhält-

Appanagirung

27*

niß zu den disponibeln Mitteln, nach der Billigkeit festgesetzt, in so weit nicht durch große geistliche Pfründen ohnehin vorgesorgt war. [155])

Eigene Verzichte fielen, nachdem ohnehin rechtsverbindliche Verträge in die Mitte traten, als überflüssig hinweg.

Vermählung und Versorgung der Prinzessinnen.

Herzog Wolfgang bestimmte in seinem Testamente daß sich seine Kinder nicht ohne Rath der nächsten Anverwandten vermählen sollen.

Ueber das Maaß des Heirathsgutes der Prinzessinnen von Zweybrücken war in ältern Zeiten keine feste Bestimmung getroffen. [156])

Herzog Wolfgang wies in seinem Testamente jeder seiner Töchter 20,000 fl. Heirathgut und 8000 fl. Ausfertigung an.

Die Aussteuer der Prinzessinnen nachgeborner Prinzen mußte von diesen selbst bestritten werden.

Die Prinzessinnen waren (vermöge des Herzogs Wolfgangischen Testaments) verpflichtet, bey ihren Vermählungen ausdrücklichen eidlichen Verzicht zu leisten auf allen väterlichen, altmütterlichen, auch mütterlichen und schwesterlichen Anfall. Sie würden übrigens ohnehin ipso jure pro renunciatis gehalten. Seit dem Jahre 1604 wurde aber von dem Verzichte auf die mütterliche Erbschaft in dem Pfalz-Zweybrückischen Hause Umgang genommen.

Unvermählte Prinzessinnen (insoferne sie nicht in den geistlichen Stand traten) mußten mit aller gebührenden Nothdurft versorgt werden. [157]) Auch sie galten pro renunciatis. Ehesteuer und Leibzucht der ohne Erben verstorbenen Prinzessinnen fielen an den regierenden Herrn zurück. In Betreff des Paraphernals bestimmte Herzog Wolfgang daß dasselbe, wenn kein Testament vorhanden war, auf die beyden ältern Söhne oder ihre Erben fallen solle.

Wittwen, und deren Gehalt.

Der Wittum der Pfalz-Zweybrückischen Wittwen richtete sich in der Regel nach dem eingebrachten Heirathsgut, und wurde in den meisten Fällen in der Art bestimmt, daß fünf Prozente der dos nebst fünf Prozenten der Widerlage das Quantum des Wittums bildeten. [158])

---

155) Herzog Stephans zweyter Sohn wurde Bischof zu Straßburg und bekam kein Deputat; der dritte Sohn Stephan bekam 400 fl. an Geld, 5 Fuder Wein, 60 Malter Korn, 200 Malter Haber und einen Ansitz zu Ehrenberg.

Des Herzog Alexanders zwey jüngere Söhne bekamen jeder 500 fl. jährlich. Herzog Wolfgang bestimmte jedem seiner drey jüngern Söhne 6000 fl. jährliche Renten auf Land und Leute. Herzog Johann wies seinen nachgebornen Prinzen einen Ansitz mit 3000 fl. an. Herzog Johann des zweyten jüngerer Sohn erhielt ein Deputat von 2000 fl. In der Birkenfeldischen Linie wurde durch Testament Herzog Karls, dem zweytgebornen Sohne Friedrich eine Terz der Sponheimischen Renten angewiesen, und Christian der drittgeborne erhielt die von Pfalzgraf Friedrich heimgefallenen 5000 fl.

156) Herzog Ludwig der Schwarze gab der einen seiner Prinzessinnen 5000 fl., der zweyten 8000 fl. Ehesteuer. Herzog Alexanders Tochter erhielt (während der Wolfgangischen Vormundschaft) 4000 Reichsthaler Heirathgut.

157) Herzog Christian I. bestimmte 500 Reichsthaler für seine unvermählten Prinzessinnen.

158) Das Wittum der Gemahlin Herzog Ludwig des Schwarzen betrug 1800 fl. (sie hatte 18,000 fl. dos eingebracht). Herzog Alexanders Wittwe hatte 800 fl. Wittumgehalt; die Wittwe Ludwig des Jüngern

Neben dem Wittum wurde der Gemahlin die Morgengabe als Eigenthum überlassen. Eine gewisse Summe war dießfalls nicht bestimmt. [159])

Die Bestimmung eines Hand- und Spielgeldes blieb ganz dem Ermessen des Fürsten überlassen.

In dem einzigen Falle in welchem eine Pfalz-Zweybrückische Wittwe zur Ehe schritt [160]) wurde es so gehalten daß

a) der Frau Wittib für ihren Wittums-Genuß und eingebrachtes Heurathsgut ad 20,000 fl. vermög Vergleichs vom 17. Nov. 1540 alljährlich 1200 fl. das ist die Zinse zu 6 Prozent verwilliget wurden, wogegen sie die Wittums-Verschreibung zurückgab;

b) ein Inventarium über Silber, Kleinodien und anders, so sie mit sich genommen, gefertiget wurde, worüber sie quittirte.

Nach ihrem Absterben erfolgte ein anderweitiger Vergleich zwischen Herzog Georg und Herzog Wolfgang, vermög desselben mit Ausbezahlung obiger 1200 fl. auf Herzog Georgs Lebenszeit kontinuirt, und ihme noch weiter alljährlich 6 Fuder Moselwein bewilliget wurde. Dagegen gab derselbe die laut Inventariums, seiner verstorbenen Gemahlin mitgegebene Kostbarkeiten wieder heraus, und die noch hinter sich gehabten, die hintere Grafschaft Sponheim betreffende Akten.

Fürstl. Vormundschaften.

In dem Pfalz-Zweybrückischen Hause wurde die vormundschaftliche Regierung stets von der Frau Wittwe geführt, wozu in einigen Fällen entweder durch testamentarische Disposition, oder eigene Wahl Jemand beygeordnet war. Hiebey mußte aber die Wittwe auf eine zweyte Ehe Verzicht leisten.

Anwartschaften.

Die Pfalz-Zweybrückische Linie hatte bereits im XVII. Jahrhundert die Anwartschaft auf

1200 fl.; Herzog Wolfgangs Gemahlin 2000 fl. (sie hatte 20,000 fl. dos). Herzog Johann I. versprach seiner Gemahlin (die 25,000 Goldgulden eingebracht) 400 Reichsthaler Spielgeld, und 3800 fl. Wittum nebst Schloß und Amt Landsberg. Herzog Johann II. vermählte sich mit der Prinzessin von Rohan. Es wurde derselben vor ihre Erbschaft die Herrschaft Garnache en Poitou eingeräumt, und ihren Verwandten die Losung auf 10 Jahr mit 100,000 Pf. vorbehalten. Bis dahin sollte sie jährlich 5000 Pf. Pension zu ihrem ameublement, Kleidung, menus plaisirs und Besoldung ihrer französischen Bedienten behalten, und dazu noch einen jährlichen Zuschuß von 400 fl. von ihrem Herrn Gemahl bekommen. Der Wittum wurde ihr auf Bergzabern mit 15,000 Pfund angewiesen.

Nachdem diese Herzogin im ersten Kindbett gestorben war, vermählte sich der Herzog anderweit mit Churfürst Friedrichs IV. zu Pfalz Tochter, welche 32,000 fl. Heirathgut einbrachte und zum Wittum 3200 fl. erhielt, welche auf Bergzabern theils an Geld, theils an Naturalien in einem sehr geringen Anschlag, nemlich das Fuder Wein 20 fl., das Malter Korn 1 fl., Gerste 56 kr., Spelz 40 kr., Haber 40 kr. angewiesen worden. Nebst deme wurde die Eichelmastung, Gärten, Wiesen, Aecker, Fischerei, Jägerei, Federvieh, Frohnd ꝛc. gar nicht in Anschlag gebracht, anbei der Frau Wittib die niedere Gerichtsbarkeit akkordirt.

159) Herzog Ludwig d. J. gab 3000 fl. zur Morgengabe; Herzog Johann I. 4000 fl.; Johann II. 3000 fl.; Friedrich Ludwig 2000 fl.; Herzog Gustav 3000 fl.

160) Die Pfalzgräfin Elisabeth, Mutter Herzog Wolfgangs, vermählte sich in zweyter Ehe mit Herzog Georg von Simmern.

alle Pfalzbayerische Churlande, in Kraft der Hausverträge; ferner auf die Succession in jene zwey Fünftheile der vordern, und in die Hälfe der hintern Grafschaft Sponheim, welche das Haus Baden besaß.

Privilegien. Die Privilegien dieser Linie bestanden

1) in der Exemtion von fremden Gerichten (Urk. Kaiser Friedrichs dd. 1448).

2) Befreyung von dem Hofgericht zu Rottweil (Urk. Kaiser Max I. dd. 1500).

Verträge welche zwischen der Pfalz-Zweybrückischen Linie und den andern Pfalzgräflichen Linien geschlossen worden.

1) In dem Vertrage v. J. 1425 zu Beinheim (19. März) verordnet Graf Johann von Sponheim aus der Starkenburger Linie, daß Markgraf Bernhard und Graf Friederich (seine beyden Geschwisterkinder) oder so sie den Fall nicht erlebten, der älteste Prinz von Baden und der älteste Sohn Herzog Stephans, Graf Friederichs Enkel, und nach ihnen allezeit der älteste Prinz in der Grafschaft succediren, und solche in rechter unvertheilter Gemeinschaft besitzen soll.

Baden soll Graf Johannsen, und Veldenz Graf Simons von Kreuznach Wappen führen.

Wann eines Theils Mannsstamm ausstürbe, soll der andere Theil Wappen, Land und Leute erben.

Es soll von der Grafschaft nichts verkauft noch versetzt werden.

2) Durch Vertrag v. J. 1444 (16. Sept.) theilten Herzog Stephan und Graf Friederich von Veldenz ihrer beederseitiger Lande unter des erstern erstgebornem und viertgebornen Söhnen Friederich und Ludwig.

Friederich bekam seines Großvaters Theil an Sponheim, und von seinem Vater die Lande auf dem Hundsrück.

Ludwig bekam die großväterliche Grafschaft Veldenz, und von seinem Vater Zweybrücken.

Herzog Friederich sollte sich Graf von Sponheim schreiben, und das Wappen führen so Graf Simon geführt hat.

Herzog Ludwig sollte sich Graf zu Veldenz schreiben und das Veldenzische Wappen führen.

Was in beeder Herren Theil Lehen ist, sollte jeder selbst empfahen.

Wann einer der beeden Herren mit Tod abgehen würde, so sollte der andere dessen Lande erben.

Künftige Erbschaften sollen beede Herren zu gleichen Theilen haben.

3) Durch Vertrag v. J. 1553 zu Neuburg an der Donau den 13. November, schenkt Herzog Ott Heinrich sein Herzogthum Neuburg dem Herzog Wolfgang zu Zweybrücken durch eine Schenkung unter den lebendigen.

4) Vertrag v. J. 1557 und 1568:

Im Jahre 1557 den 30. Juni veranlaßt der nunmehrige Churfürst Otto Heinrich einen Vertrag zwischen Herzog Friederich, Georg und Reinhard von Simmern Gebrüdern, und Herzog

Wolfgang zu Neuburg und Zweybrücken, in welchem sich alle zusammen verbinden die Hausverträge zu halten, den Herzog Wolfgang in dem Besitz des Herzogthums Neuburg nicht zu stören, und einander bei allen Gelegenheiten treu zu meinen und zu helfen.

Herzog Wolfgang setzt in seiner letzten Willensmeinung vom Datum Meisenheim den 18. Aug. 1568 Art. 9 seinen ältesten Sohn, Herzog Philipp Ludwig zum regierenden Herrn im Herzogthum Neuburg ein. Im 19. Artikel wird unter seinen fünf Söhnen die Substitution festgesetzt, und unter denselben die Lineal-Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt, so daß immer auf Abgang einer dieser fünf Linien die nächstfolgende succediren, in derselben aber nur der ältere allein regieren solle.

5) In dem Vertrage v. J. 1543 zu Marburg den 3. Okt. räumet Herzog Wolfgang seinem gewesenen Vormund Herzog Ruprechten folgendes ein:

Lautereken, Schloß und Flecken, nebst den Dörfern Heinzenhausen, Lohnweiler, Berschweiler, Winnsweiler und dem Jettenbacher Gericht, das Kloster Remigsberg, das Haus Veldenz, sammt dem Thal und gehörigen Dörfern, Veldenz das Thal, Burgen, Gorenhausen, Dusemond, Mühlheim und Andel sammt dem Zehenden und Bergwerk, den Zehenden und Kirchensatz zu Brombach, endlich die Mühl zu Stegen, statt der nach Remigsberg gehörig gewesenen Zehenden zu Pfeffelbach und Alben.

Doch soll Herzog Wolfgang als der regierende Fürst alle Mann- und Lehenschaft behalten, auch die Lehen bei dem Reich, Churfürsten, Fursten und Prälaten nehmen, und die Reichsbeschwerden tragen, welche — wann eine gemeine Anlage durch's Reich bewilliget wird, Herzog Ruprecht in denen ihm abgetretenen Orten heben und an Herzog Wolfgang liefern solle.

Nebstdem wird die Unveräußerlichkeit der Lande, und die wechselseitige Erbfolge auf eines der beiden Theile Abgang im Mannsstamm verglichen.

6) Durch Vertrag v. J. 1565 zu Augspurg den 27. May kommt eine Theilung zu Stand. Herzog Georg Hanns als der jüngere wählte die Grafschaft Luzelstein, die halbe Herrschaft Guttenberg, den Weisenburger und Kleeburger Wein-Zehenden, und das Theil an dem Flecken Alsenz; Herzog Wolfgang aber bekam die halbe hintere Grafschaft Sponheim.

7) Durch Vertrag v. J. 1584. Bergzabern den 24. Juni 1584 räumet Herzog Johann I. in Kraft des Wolfgangischen Testaments seinem Bruder Herzog Karl die hintere Grafschaft Sponheim ein.

8) Vertrag v. J. 1426. Graf Johann zu Sponheim setzt seine instituirten Erben, Baden und Veldenz in die Gemeinschaft der vordern Grafschaft mit Churfürst Ludwig.

9) Durch Vertrag im Jahre 1708 theilen Churpfalz und Baden die vordere Grafschaft Sponheim, zu respektive drey und zwey Fünftel.

Neuntes Kapitel.

Rück- und Vorblick auf die Ausbildung des Reichs-Staatsrechtes bis zum westphälischen Frieden inclusive. *)

I. Carolingische Periode. Es besteht eine erbliche und untheilbare Monarchie in ebenfalls erblicher Verbindung mit dem römischen Kaiserthum. Der Gehorsam gegen die königliche Gewalt beruht auf einer eigentlichen Unterwürfigkeit der Volksgemeinden unter diese Gewalt. Der König übt seine Regierungsrechte durch seine Staats- und Hofbeamte aus. Zu allen wichtigen Reichs-Angelegenheiten ist der Beirath der Reichsstände erforderlich, welche sich auf den Reichstagen zu versammeln haben. Zu diesen Reichsständen sind zu zählen die Bischöfe, der Adel, und die Staats- und Hofbeamten (Majores, Seniores, Optimates). Die Gerichtsbarkeit wird in den Volksgerichten durch die Grafen, in höherer Instanz aber durch den Missus und Pfalzgrafen, und in höchster Instanz durch den König ausgeübt, an welchen appellirt werden kann, und welcher die Sachen der Großen unmittelbar zu entscheiden hat. Der König erläßt das Aufgebot zur Heeresfolge unter seinem Banne, und es sind nicht blos zunächst die dem Könige zu besonderer Treue verpflichteten Vasallen, sondern auch überhaupt jeder freye Mann so wie der Adel mit seinen Dienstleuten, und der Kirchenvogt mit den Dienstleuten der Kirche zum Kriegesdienste verpflichtet (und in dieser Kriegsverfassung liegt denn auch für die carolingische Periode schon der Grund in den einzelnen Provinzen Herzoge und Markgrafen aufzustellen). Dem Könige als solchem stehen gewisse Güter und Einkünfte des Reiches zu, nämlich:

a) königliche Domainen;
b) Lieferungen und Geschenke und Verpflegungen (seiner Person und seiner Beamten);
c) ein eigentlicher Census;
d) nutzbare Regalien (Zölle, Münze, Forste rc.);
e) Confiskationen.

II. In die Periode welche auf jene der Carolinger folgt — fällt auch die Begründung des teutschen Herzogthumes, namentlich in Bayern; und zwar hier anfangs in Ver-

*) Hauptsächlich nach Eichhorns deutsche Staatsgeschichte.

einigung mit dem Herzogthum Kärnthen und mit der, dem Herzoge Arnulf besonders zugestandenen Gewalt die Bischöfe zu investiren. Aus der carolingischen Gränz-Grafschaft geht nun das Herzogthum in eine vom Reiche verliehene Amtsgewalt über, welche außer der Vollziehung des Heerbannes und des königlichen Schutzes über die Kirchen, auch den größten Theil der missatischen Competenz in sich aufnimmt, und nur in Beziehung auf die Justiz für die Privilegirten, und die Verwaltung des Reichsgutes, die Pfalzgrafen zur Seite hat. In diesen Herzogen selbst aber treten nun jene Führer der deutschen Volksstämme hervor, die aus Deutschland ein Wahlreich machen. Das Reichs-Staatsrecht selbst aber modifizirt sich nun in folgender Weise: An die Spitze des deutschen Reiches steht der von den Reichsständen gewählte, durch die Krönung zu Aachen zum Könige — durch die Krönung zu Rom zum Kaiser erhobene König. Dieser gelobt dem Reiche die Huld. Die Rechte dieses Königs als römischen Kaisers bestehen in der Schirmvogtey über die christliche Kirche, und der obersten weltlichen Gewalt über die Christenheit; die Regierung des Reiches führt er aber nur nach dem Rathe der Reichsstände aus, welche nun die frühere Amtsgewalt der Herzoge und Grafen lehensweise als eigenes Recht ausüben. Diese Reichsstände sind entweder Fürsten oder Herrn. In die Klasse der ersten gehören alle diejenigen, welchen der König das Fahn-Lehen über einen ganzen Amtssprengel verliehen hat, der sich nun auch über alle in demselben gelegenen Grafschaften erstreckt. In die Klasse der Herren aber gehören diejenigen, welche ein, meist aus einem Aggregate theils allodialer theils lehenbarer Herrschaften bestehendes Territorial-Besitzthum haben, das der Amtsgewalt des Fürsten nicht unterworfen war. Die Reichsstandschaft steht den geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrn als rein persönlich zu. Der Reichskriegs-Verfassung gemäß sind alle Reichsstände zum Kriegesdienste verpflichtet, welcher aber bald durch die Ritterschaft, die Freyen, und die Städte fast ausschließlich geleistet wird. Die Concurrenz zum Unterhalte des Heeres, und die Verpflegung des Königs und seiner Beamten bey den Heereszügen, bleibt noch immer eine gemeine Last aller Reichs-Unterthanen. Die fiskalischen Renten bestehen:

1) in den Zöllen, die zwar dem Wesen nach immer als dem Reiche unmittelbar angehörend betrachtet, aber von den Königen häufig veräußert werden. Jedoch übte selbst über diese das Reichsoberhaupt eine obere Aufsicht.

2) In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Münze, von welchem Regale dem Könige zuletzt nur die in den Reichsstädten befindlichen Münzstätten übrig blieben.

3) Zu dem königlichen Fiskus gehören ferner die durch den Kaiser als Lehensherr von den Stiftern und Abteyen erhobene Königssteuer und

4) das eben in diesem Zeitraum sich erst recht ausbildende Bergwerksregale.

Was die Regalien überhaupt betrifft so werden sie nunmehr zum Theil schon als kaiserliche Rechte betrachtet, welche von den Reichsständen als Eigenthum besessen, und auch wieder weiter an dritte verliehen werden; zum Theil werden sie überhaupt als Rechte geltend gemacht, bey welchen Eigenthum und Hoheitsrecht in Verbindung gestellt waren; und es kam nun darauf an, ob ein solches Regal ganz zum Eigenthum, oder zu Lehen — in seinem ganzen Umfange — oder nur zur Ausübung einzelner Befugnisse überlassen wurde. Als Regal wird betrachtet:

1) der Forst- und Wildbann, 2) das Bergregal, 3) das Salzregal (das seinen Ursprung jedoch in dem Eigenthumsrechte des Landesherrn an dem betreffenden Grund und Boden zu suchen hat). 4) Die Fischerey in öffentlichen Strömen. 5) Das Recht über Landesstriche zu verfügen welche nicht innerhalb einer Gemarkung lagen und unangebaut waren.

An das Herzogthum geht nun im Verfolg dieser Ausbildung der Verfassung über:

1) das Recht von seiner Lehens- und Dienstmannschaft den Reichsdienst zu fodern,

2) das Recht im Nothfalle alle Landsassen zur Landwehr aufzubieten und die Landes-Kriegsfrohndienste zu fodern (von welchen jedoch die Ritterschaft, Geistlichkeit, und manchmal auch die Städte ausgenommen waren),

3) das Recht von der Lehen- und Dienstmannschaft die Vertheidigung der landesherrlichen Rechte in gerechten Fehden zu fodern;

4) kein Landsasse darf ohne landesherrliche Bewilligung eine Veste bauen;

5) eine Steuer kann der Landesherr nur als Grund- und Leibherr, nicht aber als Schutzherr fodern (wenn eine solche nicht etwa schon hergebracht ist, was aber fast überall der Fall war). Doch ist es bereits gewöhnlich daß ihm für die Fälle 1) des Reichsdienstes 2) der Reisen an den kaiserlichen Hof und die Reichstage, 3) gemeiner Landesvertheidigung, 4) des Auslösens aus der Gefangenschaft, 5) der Ausstattung seiner Töchter — sogenannte Beden auf sein Begehren gereicht werden.

An Einkünften beziehen die Landesherrn außer der benannten „Bede"

1) den Gewinn aus den ihnen vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien;

2) die Einkünfte aus den Domainen (wozu die ihnen als Gutsherrn zustehenden Waldungen, Mühlen und Gewässer gehörten).

III. Periode vollkommen ausgebildeter Landeshoheit. Während die (früher nur aus dem Besitze einzelner königlicher Gerechtsame, in Verbindung mit eigenthümlichen und schutzherrlichen Rechten bestehende) Landeshoheit, sich zur vollständigen öffentlichen Gewalt ausbildet, treten die Churfürsten als die präeminenten Reichsstände in engere Verbindung, und die Reichsstädte machen volle Reichsselbstständigkeit geltend. Jene halten nun häufig Versammlungen unter sich, abgesondert von dem übrigen Herrenstande. So zerfällt denn die Reichs-Versammlung in drey verschiedene Collegien. Aber nur ein Schluß über welchen sich alle drey Collegien vereinigen gilt als Reichsschluß. Doch wird auch das worüber sich der Kaiser mit dem Mächtigsten vereinigt, in einen Reichsabschied gebracht.

Ausdrücklich an die Einwilligung der Reichsstände bleiben gebunden: 1) die Veräußerung von Reichsgütern, 2) Verleihung größerer Reichslehen, 3) die Ertheilung wichtiger Privilegien; vor Allem aber 4) die Abfassung von Reichsgesetzen. Allein alle Angelegenheiten welche den politischen Verhältnissen nach, der Mitwirkung der Reichsstände bedürfen, müssen gleichwohl als wirkliche Reichstagssachen behandelt werden. Und wenn auch der Kaiser dießfalls nicht immer Reichstag hält, so sieht er sich doch gezwungen für wichtigere Reichs-Handlungen die schriftliche Zustimmung der Churfürsten (Willbriefe) zu erheben. Die Handhabung ihrer Wahl- und andern Gerechtsame überhaupt, so wie auch die wechselseitige Zusicherung gemein-

schaftlichen Zusammenwirkens in ihren Angelegenheiten, macht die Churfürsten darauf bedacht in festere Einigungen zusammenzutreten. Sie stipuliren in der gleichen Absicht eine austragsweise Entscheidung ihrer Streitigkeiten unter sich, und legen sich sofort die Befugniß bey, die Beobachtung der hergebrachten Verfassung bey der Thronbesteigung des Kaisers in einer sogenannten Wahl-Kapitulation beschwören zu lassen.

Die ältere Waffenweise und Kriegesart war nicht mehr auslangend, und geworbenes Fußvolk und geworbene Reiterei drang sich von selbst als nothwendig auf. Allein der Versuch ein solches geworbenes allgemeines Reichsheer aus dem Ertrag einer allgemeinen Reichssteuer zu bestreiten mißlingt, und die Aufbringung der einzelnen Theile eines solchen — aus ritterlicher Mannschaft, städtischem Volk, Landesaufgebot, und geworbenen Volke zusammengesetzten Reichsheeres, muß noch den einzelnen Reichsständen zugetheilt bleiben, und zwar nach Maßgabe seiner Kräfte, welche in der sogenannten Reichsmatrikel fassionirt werden.

Bei dem Allen kann in dringenden Fällen die Erhebung einer allgemeinen Reichssteuer — eines sogenannten gemeinen Pfennings nicht umgangen werden; diese Erhebung geschieht in der Art daß entweder von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen eine Vermögenssteuer bewilligt, oder jeder einzelne Reichsstand zu Erlegung einer gewissen Summe im Ganzen aufgefordert wird.

IV. Westphälischer Friede. Die Mehrheit der Stimmen unter den Reichsständen giebt um so weniger mehr überall den Ausschlag, als der westphälische Friede in dieser Beziehung ausdrücklich mehrere Ausnahmen zuläßt. Und so stellt sich denn das deutsche Reich zuletzt gleichsam als eine Confederation dar, die eine Oberherrschaft der Gesammtheit und des Kaisers anerkennt. Dieser Kaiser findet sich aber in der Geltendmachung seines Imperiums, binnen der Territorien der einzelnen Landesherrn sehr beschränkt. Diese halten sich in Beziehung auf ihre Landesverwaltung nicht einmal unmittelbar an die Reichstagschlüsse gebunden, sondern erachten sich höchstens für verpflichtet in Betreff einzelner Zweige dieser Verwaltung den Reichsgesetzen Folge zu leisten. Der Ausdruck hohe Obrigkeit (superioritas territorialis) wird nun für den Inbegriff der Rechte dieser Landesherrn inner seinen Territorien gebräuchlich. Als Hauptbestandtheil dieser hohen Obrigkeit (auch Imperium genannt) tretten die Jurisdiktion (im Allgemeinen und auch die Gesetzesgewalt in sich begreifend) und das Recht die Landsassen bei dem Reich selbstständig zu vertreten — ferner ein dem Imperio des Kaisers zunächst stehendes Imperium in Subditos hervor. Dem Kaiser wird hiebey das Imperium nur mit den Reichsständen gemeinschaftlich zugedacht, gleichsam als eine Direktorialgewalt. Derselbe besteht jedoch auf seinen Reservatrechten, auf deren Specificirung er sich aber nicht einläßt, behauptend es müsse diessfalls bei den Bestimmungen der Aurea Bulla, und der Consiliorum Imperii verbleiben, und die potestas Imperatoris sey ohnehin eine universalis die sich anders nicht limitiren lasse."

Den Reichsständen bleibt zugesichert:

1) die Aufrechthaltung ihrer Freyheiten, und die freye Ausübung ihres Territorialrechtes;
2) das Stimmrecht in Reichsgeschäften,

3) das Recht Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schließen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, vorbehaltlich der Rechte des Kaisers und Reichs und des Landfriedens,

4) die Reichsstandschaft der Reichsstädte mit Stimmrecht und Landeshoheit.

Die kaiserlichen Rechte bestehen zunächst in der Leitung der Reichsgeschäfte. Seine mit den Reichsständen gemeinschaftlichen Regierungsrechte erhalten durch die Wahlkapitulation (und den westphälischen Friedensschluß) ihr Maaß. Die Gegenstände welche früher mit dem Churfürsten allein abgemacht wurden, kommen jetzt als Reichstagssachen vor. Als gemeinschaftliche Regierungsrechte (der Reichsstände und des Kaisers) müssen alle jene betrachtet werden, bei welchen die Stände ein Stimmrecht auf den Reichstagen ausübten. Das Stimmrecht der Reichsstände bildete sich in der Art aus, daß sie als auf den Besitz unmittelbarer Reichsgüter radizirt betrachtet wurde. Von dem nicht gefürsteten Herrenstande üben die Prelaten insgesammt nur eine, die weltlichen aber zwei Stimmen aus (Wetterauische und schwäbische Grafen; später 1646 tritt die Stimme der fränkischen und 1643 der westphälischen Grafen hinzu; sowie auch eine besondere Bank der rheinischen Prälaten). Altfürstliche Häuser führen soviel Stimmen als sie einzelne zu besondern Stimmen berechtigte Territorien besitzen. Der Reichstag v. J. 1582 wird hiebey zur Norm genommen.

Eine aus Verordneten aller Klassen zusammengesetzte Reichsdeputation mit einem kaiserlichen Kommissarius wird niedergesetzt, um über die Aufrechthaltung des Landfriedens zu wachen, und auch andere Reichsgeschäfte zum Schluß oder Vollzug zu bringen.

Zu den Prärogativen und Reservaten des Kaisers werden gezählt:

1) die Ertheilung gewisser Privilegien (mit Einwilligung der Churfürsten) als des Zoll-, Stappel- und Münzrechtes;

2) Standeserhöhungen und Titel-Verleihungen;

3) Verleihung nutzbarer Regalien (wobei jedoch das jus fisci und Bergregal als landesherrliche Gerechtsame aus dem Titel der Verjährung angesehen wurden);

4) das Recht heimgefallene Reichslehen zu verleihen (mit Einwilligung des Churfürsten);

5) die Confirmation der landesherrlichen Gesetze, welche zwar von den Landesherrn gegeben werden können, aber deren Bestättigung gewöhnlich nachgesucht wird um Einsprüche gegen ihre Gültigkeit bey dem Reiche vorzubringen, und weil man denn doch die Landeshoheit, in so weit sie ein Majestätsrecht ausübte, als der kaiserlichen Aufsicht untergeordnet betrachtete. Bei landesherrlichen Hausgesetzen wird die kaiserliche Bestättigung insbesondere zu der Gültigkeit vorausgesetzt;

6) die Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit geschieht durch einen kaiserlichen Hofrath, zugleich Reichslehenshof und Regierungs-Collegium. Dieser Reichshofrath (der zugleich den geheimen Rath des Kaisers in sich schließt, und in mehreren Sachen mit dem Reichskammergericht concurrirt) erstreckt seine Jurisdiction

a) über peinliche Sachen reichsunmittelbarer Personen,

b) über Rechtsstreitigkeiten über Fürstenthümer und Herrschaften die vom Reich ohne Mittel zu Lehen gehen, und über

c) die Streitigkeiten über Erklärung und Einziehung kaiserlicher Privilegien und Reservaten.

Die Reichs-Gesetzgebung legt in Beziehung auf die Kriegsverfassung den Reichsständen nur die allgemeine Pflicht auf, zur Reichs- oder Kreishülfe gerüstet zu seyn. Hiebei wird ein im Jahre 1521 entworfener Reichsmatrikel-Anschlag zu Grund gelegt. In bedeutenden Kriegen wird jedoch das Heer durch Werbung vervollständigt. Reichsstimmen für allgemeine Reichsbedürfnisse, insbesondere für Geldhülfe zu dem Türkenkriege, werden gleichfalls nach der angeführten Matrikel v. J. 1521 erhoben (Römermonate genannt), und hieraus von dem Landesherrn das Recht geschöpft, den Betrag derselben auf die Unterthanen umzulegen (ohne diessfalls eine Execution zuzulassen).

Territorial-Staatsrecht. Nachdem alle Spur von Amtsgewalt in der Landeshoheit ausgegangen war, so trat auch für die Erbfolge der Landesfürsten die Regel des gemeinen Rechtes ein. Hienach waren die deutschen Länder, mit Ausnahme der Churlande, theilbar unter die Söhne; die Töchtern aber wurden mit einer Aussteuer abgefunden, für welche ihnen von dem Ehemann die doppelte Summe als Wittum auf gewisse Güter verschrieben zu werden pflegte, welche bei kinderlosem Absterben des Mannes ihr eigenthümlich zufallen sollte; hiedurch geschah, daß häufig derley verpfändete Güter, wegen Mangel des Geldes zur Einlösung von Seite der Stammverwandten, an dritte Familien gelangten. Lehen fielen, in Ermanglung von Söhnen, dem Lehensherrn anheim; Erbe und Eigen erhielten die Nächsten im Mannsstamme, und die Fahrniß die Töchter. Eine Theilung wurde nun an der Substanz selbst wirklich vollzogen (Thattheilung), oder es wurden nur die Nutzungen getheilt (Mutschierung). Sehr häufig wurde die Regierung von dem ältesten im Namen der übrigen geführt; wenn aber auch eine Theilung erfolgte, so ließen sich doch die Lehensherrn gewöhnlich herbey die Lehen zur gesammten Hand zu verleihen.

Die großen Nachtheile welche aus Theilungen zu erwachsen pflegten, bestimmten die Landesherrn von selbst auf Untheilbarkeit der Lande für die Zukunft bedacht zu seyn. Dieses geschah entweder 1) durch Verträge der Betheiligten unter sich, oder 2) auf dem Wege einer von dem Vater unter Einwilligung seiner Söhne getroffenen Disposition über die Successionsordnung.

Manchmal wurde auch schon das Verbot der Veräußerung mit in solche Successions-Ordnungen aufgenommen, und durch beyde die Aufrechthaltung der Stamm-Einigung beabsichtigt.

Zu den weitern Gegenständen der Hausgesetze gehörten auch die Bestimmungen über Vormundschaft, Versorgung der Wittwen, und Aussteuer der Töchter. Die erste wurde als dem ältesten Verwandten von der Schwertseite zustehend betrachtet, der Mutter aber häufig ein Antheil an derselben zugegeben. Außer der Ausstattung wurde der Tochter auch eine Summe Geldes als Heimsteuer bestimmt, und der Wittwe die Widerlage selbst auch auf Landestheile versichert.

Da aber die Juristen den Verzicht der Töchter nicht als ein Herkommen wollten gelten lassen, so statuirte man ausdrückliche Verbote aller Veräußerung bey Strafe der Nichtigkeit, oder behielt den Agnaten wenigst ein Einstandsrecht bevor. Meist geschah das durch Testamente, welche als fideicommisse galten, oder auch durch Verträge, welchen als Verträgen eines Landesherrn vis legis zugeschrieben, und die kaiserliche Bestätigung noch dazu erholt wurde. Hiebey stellte das Reichskammergericht (um vorzubeugen daß die Nachfolger in ein solches, als

fideicomis erscheinendes Territorium nicht Einwendungen gegen die von ihrem Vorfahrer eingegangenen Verbindlichkeiten erheben mochten) den Grundsatz auf, daß der Nachfolger das was der Vorfahrer als Regent gethan hatte, anerkennen müsse.

Der Gültigkeit von Erbverträgen durch welche dem Mannsstamme eines in Linien getheilten Geschlechtes die Succession in das Lehenbann und allodiale Territorium gesichert wurde, so wie den Erbverbrüderungen welche die Succession nach Ausgang des Mannsstammes einem andern Geschlechte einräumte, stand kein Verfassungshinderniß mehr im Wege; sowie auch nicht die Erbeinigungen welche unter Agnaten über ihr gegenseitiges Erbrecht in lehenbaren Territorien geschlossen wurden. Auch über die Succession der Seitenverwandten im Falle des Aussterbens einer Linie schien es jetzt um so räthlicher Verträge abzuschließen, als die Frage in wie weit Erbverträge zu Gunsten des Mannsstammes zugleich eine Erbfolge-Ordnung in sich enthielten, und in wie weit bey Theilungen auf den Stamme und nicht auf die Reihe des Grades zu sehen sey? zweifelhaft blieben.

In Verfolg dieser Anschläge entstanden die Bestimmungen einer Primogenitur, welche den Vorzug der Erstgeburt in der ältesten Linie (also eine Linealfolge) statuirte. Weil jedoch die Ansichten der Rechtsgelehrten, die sich strenger an die Bestimmungen des longobardischen Lehenrechts hielten, den Nachkommen ein jus sussuccedendi ex pacto et providentia majorum zugestanden, so mußte die Gewohnheit zur Befestigung dieser Primogenitur eben das Meiste und Beste thun.

Kirchliche Verhältnisse. Es ist schon gezeigt worden wie die Kirche gleich bey ihrer ersten Begründung in dem Staate aufgetreten war, als eine einem höchsten Oberhaupte untergebene, mit eigenen Gesetzen, eigener Gerichtsbarkeit, und eigenen Immunitäten versehene Anstalt.

Die Gerechtsamen und Prärogativen der katholischen Kirche im Verhältnisse zu dem Staate — von diesem anerkannt, und in demselben geltend gemacht — sind aber während der ältesten Periode im Wesentlichen die folgenden:

Die Bischöfe üben in ihren Diözesen das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit, der geistlichen Gesetzgebung und geistlichen Disciplin aus; sie haben die Oberaufsicht über die Klöster, das Recht Synoden abzuhalten, die geistlichen Aemter zu besetzen, und die Erbauung neuer Kirchen zu gestatten.

Die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit liegen in den Kirchengesetzen selbst; aus welchen denn auch das Recht hervorgeht, Layen sowohl als Geistliche wegen Verfehlungen gegen diese Gesetze vor das geistliche Forum zu ziehen, und mit den in diesen Gesetzen bestimmten Strafen zu belegen.

Streitigkeiten der Geistlichen unter sich, gehören nach den Canones durchaus vor den Richterstuhl des Bischofes.

Ehesachen gehören vor das Forum des Bischofs, in so weit sie Fragen betreffen über welche die Kirchengesetze Bestimmungen enthalten.

Die Wahl des Bischofes selbst steht beym Clerus und dem Volke, eine Mitwirkung des Königs ist aber hiebey in den meisten Fällen anzutreffen.

Außer der eigentlichen streng geistlichen Gerichtsbarkeit, wurde den Bischöfen durch kaiserliche

Gesetze das Recht eingeräumt, überhaupt in Sachen welche freywillig an sie gebracht wurden, Recht zu sprechen.

Die Güter der Kirche stehen unter dem besondern Schutze des Königs, und genießen der Immunität welche andern privilegirten Gütern, z. B. jenen des Adels zustanden. Ihre Veräußerung war verboten. Die Kirchengebäude haben das Recht des Asyles. Auch die aus der Fundirung einer Kirche dem Begründer derselben zustehenden Patronatsrechte bestehen gleich Anfangs schon.

Die Geistlichen genießen eines ausgezeichneten Grades von persönlicher Achtung und Sicherheit, persönlicher Freyheit von öffentlichen Diensten und Lasten, und eines privilegirten Gerichtsstandes. Die Mönche leben unter unbeschränkter Autorität ihres Obern, welcher dem Bischofe der Diözese unmittelbar unterworfen war.

Diese Rechte der Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen finden ihren Vereinigungspunkt in der von dem Oberhaupte der Kirche ausgehenden höchsten gesetzgebenden, richterlichen, und oberaufsehenden Gewalt. Von diesem Oberhaupte der Kirche empfangen die Bischöfe ihre Ordination, die Erzbischöfe das Pallium; die päpstlichen Dekrete haben in allen Diözesen gesetzliche Autorität, und die richterliche Entscheidung geistlicher Angelegenheit findet entweder in Folge einer an den apostolischen Stuhl gebrachte Appellation, oder auch ohne eine solche in jenen Fällen statt, wo die Wichtigkeit oder eigenthümliche Beschaffenheit der Sache eine unmittelbare Einschreitung des Kirchenoberhauptes motivirte.

Schon während der Carolingischen Periode wird der geistlichen Gerichtsbarkeit die Ausdehnung gegeben, daß geistliche Personen sowohl in bürgerlichen Streitsachen als wegen Verbrechens nur mit Zuziehung ihres geistlichen Obern sollen gerichtet werden können. Der ordentliche Richter des Bischofs oder Abtes war übrigens die Synode oder die Reichsversammlung.

Das Vermögen der Kirche erhält sofort zwar einerseits einen bedeutenden Zuwachs aus den nun auch durch das weltliche Gesetz begünstigten Zehenten — anderseits aber wird schon sehr bald Manches von dem Kirchengute durch die Bischöfe selbst an weltliche Personen verliehen. Auch tritt nun schon immer allgemeiner eine Vertheilung des Kirchengutes zur Ausstattung der einzelnen Benefizien ein.

In eine sehr lebendige, und sich vielfach verzweigende Verbindung mit dem weltlichen Arme geräth aber die Kirche ihres Vermögens wegen durch ihre Schirm- und Kastenvogte, die sie zur Vertheidigung sowohl als zur Verwaltung dieses Vermögens aufzusuchen oder anzunehmen sich gezwungen sah. Beamte dieser Art werden der Kirche um so unentbehrlicher, als sie nun selbst häufig einen Besitz erwirbt, mit welchem das Recht und die Pflicht weltliche Gerichtsbarkeit zu administriren verbunden war. Solche Vögte haben denn also nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Klöster, welche zudem sowohl von Seite des Papstes als des Königs Exemtion von der bischöflichen Gewalt in vielen Beziehungen erlangten.

Eine (weltliche) Bestätigung der gewählten Bischöfe blieb in den Capitularien dem Könige vorbehalten, bey welcher eine symbolische Einweisung in das weltliche Gut (die Temporalien) gewiß schon sehr frühe statt gefunden hat.

Das System der Hierarchie welches von dem Grundsatze ausgeht: daß die ganze Fülle der

Kirchengewalt — in sich schliessend die oberste Aufsicht, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit — bey dem Papste stehe, und von diesem ausgehe, macht sich nun im Verlaufe des Mittelalters dahin geltend, daß: kein Concilium ohne Autorität des Papstes gehalten werden könne, daß jeder Bischof seine Bestätigung durch den Papst erhalten, und diesem den Eid des Gehorsams leisten müsse, daß dem Papst in allen Diözesen das Recht der Ausübung einer mit den Ordinarien concurrirenden Gerichtsbarkeit, sowie auch das Recht alle Kirchenämter zu vergeben zustehe.

In Beziehung auf die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, welche durch die Sendgerichte einen bestimmten Charakter erhielt, treten nun die Vicarii principales (oder generales) hervor, welche als Bevollmächtigte der Bischöfe den größten Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit vollziehen, und sich hiezu als eine eigene Behörde bilden, welcher mehrere Mitglieder (judices) zugetheilt waren.

Ueber die Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit entstanden häufig schon Collisionen mit der weltlichen Gewalt, da von Seite der geistlichen Gewalt der Anspruch gemacht wird daß die geistlichen Personen, auch in Beziehung auf weltliche Verbrechen, der Immunität zu genießen haben, daß die geistliche Gewalt sich auch auf jene Sachen auszudehnen habe, welche wegen ihrer religiösen Beziehung nach Kirchengesetzen beurtheilt werden müssen, und daß auch wegen jeder an sich sündlichen Handlung eine Klage bey dem geistlichen Gerichte zustehen müsse.

Den Kloster-Exemtionen wird eine erweiterte Ausdehnung gegeben, und also die Diözesan-Gerichtsbarkeit des Bischofs, in Beziehung auf die exemten Prälaturen, zusehends eingeschränkt.

Die Schirmvogtey hört in Hinsicht der Bischöfe welche sich zu Reichsfürsten erhoben von selbst auf — insoferne sie blos auf dem Fürstenamte beruht; sie dauert aber fort in so weit Bischöfe sowohl als Stifter und Abteyen es für rathsam fanden, sich zur Vertheidigung ihrer Rechte einem Schirmvogte zu ergeben. Von den Kastvögten aber (welche nicht zum Schutze sondern zur Besorgung der Verwaltung der Temporalien früherhin gewöhnlich waren) suchen die Aebte sich allmählig loszumachen.

Außer der Schirmvogtey des Kaisers entsteht nun eine untergeordnete Schirmvogtey des Landesherrn über die in seinem Territorium gelegenen Kirchen. Wegen der Bedrückung der Schirmvögte suchen aber die Kirchen die Schirmvogtey selbst wieder an sich zu bringen, lassen sie dann unbesetzt, und bestellen blos Kasten- und Gerichtsvögte.

Ein großer Theil der Zehnten kommt durch Gewalt oder Belehnung in die Hände der Layen.

Die Vertheilung des Kirchengutes wird immer mehr durchgeführt; und den verschiedenen Kirchenämtern die Verwaltung der zugetheilten Renten überlassen, welche als Benefizien mit den Offizien strenge verbunden wurden. Das Kirchengut theilt sich demnach in bona particularia und communia, je nachdem es einem bestimmten Zwecke gewidmet war oder nicht. Zu jenen gehörten alle Dotalgüter. Das früherhin in Kraft der Schirmvogtey und Lehensherrlichkeit dem Kaiser zustehende Recht die durch den Tod eines Bischofs vacant gewordenen Güter, unter dem Titel jus regaliae, bis zur Investitur eines neuen Bischofs in Besitz zu nehmen, sowie in Kraft des jus spolii die Mobiliar-Verlassenschaft der Geistlichen an sich zu ziehen, wird durch die Capitulation Kaiser Otto's (1197) beschränkt, und das Dispositionsrecht der

Geistlichen über ihre Verlassenschaft anerkannt. Dagegen erhält sich die weltliche Gewalt im vollen Besitze des Patronatsrechtes und des juris primariarum precum.

Den Lehensdienst mußte die Kirche wie andere Vasallen leisten. Auch der Besteuerung durch die Landesherrn konnte sie sich nicht gänzlich entziehen; aber nach den Concilien dq 1179 und 1215 soll eine solche nur in wichtigen Fällen des gemeinen Wesens, und unter Zustimmung des Bischofes oder Papstes vollzogen werden.

Schon seit dem IX. Jahrhunderte werden einzelne Klöster, und später ganze Congregationen unter den unmittelbaren Schutz des römischen Stuhles gestellt, und die Diözesanrechte des Bischofes durch exemtiones partiales oder totales beschränkt oder aufgehoben.

Was Bayern betrifft, so sind die in Betreff des Besetzungsrechtes geistlicher Benefizien durch den apostolischen Stuhl geltend gewordenen Grundsätze bereits im dritten Bande dieses Werkes behandelt worden. Eben so ist von dem Vorbehalte eines Theiles der Renten erledigter Benefizien (Annaten rc.) daselbst die Rede gewesen. Als eine weitere Quelle von Einkünften der päpstlichen Curie wurden die Dispensationen, Unionen, Incorporationen, und vorzüglich die Commenden, durch welche z. B. die Einkünfte einzelner Abteyen den Kardinälen oder Bischöfen verliehen wurden, und eben so auch die Indulgenzen behandelt. Die Concurrenz der päpstlichen Jurisdiktion mit der bischöflichen wurde sowohl durch Avocationen, als auf dem Wege der angebrachten Appellationen in ausgedehntem Maaße gehandhabt. Für einzelne Theile der päpstlichen Verordnungen (im Gegensatz zu dem jure scripto und corpore juris canonici) fehlte es noch an einer ausdrücklichen Reception, wenn sie gleich der Gerichtsgebrauch als geltend behandelte.

Im Ganzen und Großen wurden die Kirchenverhältnisse in Deutschland vollends durch die Sanctio pragmatica (1438) und die Wiener Concordate (1448) bestimmt, deren Anwendung auf unser Vaterland jedoch ebenfalls bereits im dritten Bande dieses Werkes besprochen wurde.

